

Gabriela Riemer-Kafka (Hrsg.)

Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik

Nach einem von der EDK dem Luzerner Zentrum für
Sozialversicherungsrecht (Universität Luzern) erteilten Auftrag
vom 2. September 2009

Gabriela Riemer-Kafka

Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

Nach einem von der EDK dem Luzerner Zentrum für Sozialversicherungsrecht
(Universität Luzern) erteilten Auftrag vom 2. September 2009

© 2019
2. überarbeitete Auflage
Edition SZH / CSPA

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) Bern
Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée (CSPA) Berne
Fondazione Centro svizzero di pedagogia specializzata (CSPA) Berna
Fundaziun Center svizzer da pedagogia speciala (CSPA) Berna

Alle Rechte vorbehalten
Die Verantwortung für den Inhalt der Texte
liegt beim jeweiligen Autor / bei der jeweiligen Autorin.

Printed in Switzerland

Edubook stellt alle Produkte ausschliesslich in der Schweiz her;
dies vollumfänglich klimaneutral und auf FSC®-zertifizierten Papieren.

ISBN Print: 978-3-905890-28-2
ISBN E-Book: 978-3-905890-42-6 (.pdf)

edubook
DRUCK. BERATUNG. LOGISTIK.



Gabriela Riemer-Kafka

Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

**Nach einem von der EDK dem Luzerner Zentrum für Sozialversicherungsrecht
(Universität Luzern) erteilten Auftrag vom 2. September 2009**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der EDK	6
Avant-propos de la CDIP	8
Einführung	10
Literaturverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	13
1. Teil: Allgemeine Verwaltungsrechtliche Prinzipien und versicherungsrechtliche Begriffe	21
1.1 Normhierarchien	21
1.1.1 Verhältnis Bundesrecht – kantonales Recht	21
1.1.2 Verhältnis Bundesrecht – Konkordate sowie Verhältnis kantonales Recht – Konkordate	21
1.1.3 Verhältnis vom nationalem Recht zum Völkerrecht	22
1.2 Legalitätsprinzip	22
1.3 Verhältnismässigkeitsprinzip	22
1.4 Schadenminderungspflicht	24
1.5 Kausalzusammenhang	24
2. Teil: Glossar	25
3. Teil: Rechtliche Grundlagen des Bundesrechts in Bezug auf die Sozialversicherungen und die Grundschulung	67
3.1 Auf Verfassungsebene	67
3.1.1 International	67
3.1.2 National	71
3.2 Auf Gesetzesstufe	98
3.2.1 International	98
3.2.2 National	103
3.3 Interkantonale Vereinbarungen (Konkordate)	183
3.3.1 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (vom 13. 12. 2002)	185
3.3.2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik-Konkordat (vom 25. Oktober 2007)	190
4. Teil: Stich- und Schlagwortverzeichnis	199
Zur Autorin	221

Vorwort der EDK

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gehört die Sonderschulung als Teil der Sonderpädagogik zu den Bereichen, die kantonalisiert wurden. Bis Ende 2007 finanzierten die Invalidenversicherung (IV) und die Kantone die Sonderschulung und die Ausbildung des Fachpersonals gemeinsam.

Der Anspruch auf Massnahmen der Sonderschulung gemäss (gestrichenem) aArt. 19 IVG und die Vorgaben, die für die Durchführung nötig waren, z. B. Betriebsbewilligungen, wurden von der IV mitbestimmt und finanziell zu rund der Hälfte mitgetragen. Das Recht auf Sonderschulung war medizinisch fundiert. Da die gleiche Instanz für die Finanzierung sowohl medizinischer als auch pädagogischer Massnahmen zuständig war, entfiel die akribische Unterscheidung in die beiden Disziplinen. Wenn die IV eine Massnahme verfügte, folgten die Kantone diesem Entscheid in den meisten Fällen. Die Kantone hatten die fachliche Aufsicht über die Anbieter sowohl im Schul- als auch im Therapiebereich und übernahmen die andere Hälfte der Kosten. Für den niederschweligen Bereich sowie für sonderpädagogische Massnahmen für Lernende, die nicht der Invalidenversicherung unterlagen, waren die Kantone bereits vorher vollumfänglich zuständig.

Auf den Zeitpunkt der Übernahme der alleinigen Verantwortung für die gesamte Sonderpädagogik in finanzieller und organisatorischer Hinsicht per 1. Januar 2008 verabschiedete die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat). Zweck der neuen Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Kantone im sonderpädagogischen Bereich mit dem Ziel, die in der Bundesverfassung (BV) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) statuierten Verpflichtungen zu erfüllen. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Förderung der schulischen Integration.

Bei einem für alle Betroffenen zentralen Punkt wurde im Rahmen der neuen Vereinbarung die Beweisführung geändert: Integration kommt neu vor Separation. Der Besuch der wohnortsnahen Schule wird – so es denn die Bedingungen zulassen – dem Besuch einer weiter entfernten Sonderschule vorgezogen. Begründet werden muss heute, warum ein Kind nicht integriert, sondern in der Sonderschule bessere Bildungschancen hat. Das Thema schulische Integration erzeugt eine Reihe von neuen rechtlichen Fragen. Wie regelt man beispielsweise besondere Bildungsansprüche ohne zu diskriminieren? Haben die Eltern das Recht, auf der schulischen Integration ihres Kindes zu bestehen?

Die Kantonalisierung der gesamten sonderpädagogischen Massnahmen erweist sich als komplex. Gleichwohl erfolgte sie bislang auf eine gute Art und Weise. Das war nicht selbstverständlich, handelt es sich doch nicht um einen einfachen Transfer der Aufgaben der IV an die Bildungsdepartemente, sondern um einen Systemwechsel von der Logik einer bundesweiten, medizinisch ausgerichteten Sozialversicherung in die Logik der kantonalen Bildungssysteme. Die EDK kann und will nicht vollumfänglich die bisherigen Aufgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) übernehmen. Wie oben erwähnt, gab es schon früher eine Schnittstelle zwischen Medizin und Pädagogik, genauer zwischen der Invalidenversicherung und dem Bildungssystem, doch liegt der Schnitt heute an einer anderen Stelle. Das Bildungssystem übernimmt einen wichtigen Teil, aber nicht einfach alles, was zuvor Sache der IV war. Es kommen vielmehr weitere Akteure ins Spiel, beispielsweise die Krankenversicherungen.

Bezüglich der Aus- und Weiterbildungsinstitutionen für das heil- und sonderpädagogische Fachpersonal (aArt. 74 1 d IVG) war die Kostenbeteiligung des Bundes anteilmässig geringer als bezüglich der Sonderschulung. Die Streichung von aArt. 74 1 d IVG ab 01. Januar 2008 wäre wohl auch unabhängig von der NFA aufgrund von bildungssystematischen und bildungspolitischen Überlegungen erfolgt. Die Gleichzeitigkeit führte dazu, dass einige Fragen, wie beispielsweise die Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung, im Rahmen der NFA gelöst wurden. Sowohl die heil- und sonderpädagogischen Professionen als auch die Ausbildungsgänge haben sich entwickelt. Es entstanden Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen. Die Abschlüsse folgen dem Regelwerk von Bologna (Bachelor und Master). Es gibt noch Fragen in diesem Bereich, doch betreffen diese nicht mehr den Rückzug der IV aus der Mitfinanzierung der Sonderpädagogik.

Die EDK erteilte den Auftrag, in Anbetracht der veränderten Organisation der Sonderpädagogik, der Verantwortlichkeiten und der Kostenübernahme zuhanden der ausführenden Organe der Kantone eine Bestandesaufnahme der massgebenden Rechtsgrundlagen inklusive bestehender Rechtsprechung vorzulegen. Beauftragt wurde Frau Professor Dr. Gabriela Riemer-Kafka, Lehrstuhlinhaberin und Leiterin des Luzerner Zentrums für Sozialversicherungsrecht (LuZeSo) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern. Für die Erarbeitung konnte auf die wertvolle Unterstützung durch die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) und das Geschäftsfeld Invalidenversicherung des BSV zurückgegriffen werden.

Beim Lesen der nun vorliegenden «Juristischen Handreichung für die Sonderpädagogik» wird klar, wie sehr sich die Situation in den letzten Jahrzehnten geändert hat. Die Fragen von damals sind nicht mehr die Fragen von heute. In groben Zügen zeichnet sich schon jetzt ab, womit sich die künftige Rechtsprechung wird beschäftigen müssen. An der Schnittstelle zwischen medizinischen und pädagogischen Massnahmen werfen neue Therapieformen (z. B. bei infantilem Autismus) oder der Bereich der Logopädie zahlreiche Fragen auf. Ab wann ist ein Aufwand nicht mehr verhältnismässig? Haben 16- bis 20-jährige schulentlassene Jugendliche Anspruch auf Logopädie? Wie verhält es sich bei Verlaufsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit Cochlea-Implantaten oder bei Kiefer-Lippen-Gaumenspalte? Andere Grauzonen betreffen die Abgrenzung von Hilfsmitteln versus Lehr- und Lernmittel oder etwa der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen auf der Sekundarstufe II und nach dem 20. Altersjahr.

Durch das Zusammentragen der rechtlichen Grundlagen hat sich gezeigt, dass die Bestandesaufnahme kein eigentliches Vademecum im Sinne eines Handlungsleitfadens, sondern vielmehr eine Grundlage für künftige Arbeiten darstellt. Der Vollzug der neuen oder geänderten Rechtsgrundlagen wird neue Fragen aufwerfen, die in der Praxis geklärt und gegebenenfalls auch von Gerichten entschieden werden müssen. Aus diesem Grund besteht die Absicht, nach einigen Jahren der Erfahrung ein praxisorientiertes Dokument zusammen zu stellen, das im Gegensatz zur hier ausschliesslich in Deutsch vorliegenden Grundlagensammlung zusätzlich in Französisch erscheinen wird.

Die EDK bedankt sich bei Frau Riemer-Kafka und ihren Mitarbeiterinnen Frau Agnes Rohner Quéré und Frau Amanda Wittwer herzlich für das vorliegende Werk. Dank gebührt ebenfalls den Mitarbeitenden des Schweizer Zentrums für Heil- und Sonderpädagogik (SZH), Frau Silvia Schnyder und Herrn René Stalder, für die Erstellung des Stichwortregisters.

Hans Ambühl, Generalsekretär EDK

Bemerkung zur 2. Auflage

Das zehnjährige Jubiläum der NFA bot der EDK und dem SZH die Gelegenheit, die erste Auflage der *Juristischen Handreichung für die Sonderpädagogik* aus dem Jahr 2012 zu aktualisieren. Im Namen der EDK und des SZH danke ich Frau Professor (em.) Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka für die Annahme und die kompetente Ausführung des neuen Auftrags der EDK, die etwas ins Alter gekommene Handreichung an die vielfältigen Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen.

Dr. Romain Lanners, Direktor des SZH

Avant-propos de la CDIP

Dans le contexte de la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT), la pédagogie spécialisée y compris l'enseignement spécialisé fait partie des domaines qui relèvent désormais entièrement des cantons. Jusqu'à fin 2007, l'enseignement spécialisé et la formation du personnel spécialisé étaient financés conjointement par l'assurance-invalidité (AI) et les cantons.

L'AI contribuait à déterminer qui avait droit aux mesures d'enseignement spécialisé visées à l'art. 19 (abrogé) LAI et à financer, jusqu'à concurrence de la moitié environ, les dispositions nécessaires à la réalisation de ces mesures, comme c'était le cas pour les autorisations d'exploiter par exemple. Le droit de bénéficier de mesures d'enseignement spécialisé se fondait sur des considérations médicales. Nul n'était besoin – comme c'était la même instance qui assurait le financement des mesures médicales et pédagogiques – de procéder à une distinction méticuleuse entre les deux disciplines. Lorsque l'AI ordonnait une mesure, les cantons suivaient, dans la plupart des cas, la décision qui avait été prise. Et les cantons exerçaient la surveillance matérielle des prestataires, tant dans le domaine scolaire que dans le domaine thérapeutique, et prenaient en charge l'autre moitié des coûts. Les cantons avaient déjà pleinement compétence auparavant pour les mesures légères, de même que pour les mesures de pédagogie spécialisée destinées aux enfants et adolescents qui n'étaient pas soumis à l'assurance-invalidité.

En vue du transfert, au 1er janvier 2008, de la totalité de la responsabilité financière et organisationnelle pour l'ensemble de la pédagogie spécialisée, la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) a adopté, le 25 octobre 2007, un accord intercantonal sur la collaboration dans le domaine de la pédagogie spécialisée (concordat sur la pédagogie spécialisée). Ce nouvel accord doit permettre aux cantons de travailler ensemble dans le domaine de la pédagogie spécialisée, dans le but de remplir les obligations découlant de la Constitution fédérale (Cst.) et de la loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées (loi sur l'égalité pour les handicapés). Parmi ces obligations figure notamment la promotion de l'intégration scolaire.

Dans le cadre du nouvel accord, un élément central pour toutes les personnes concernées a changé au niveau de l'argumentation: c'est dorénavant le principe de l'intégration qui prime sur celui de la séparation. On privilégiera la possibilité de fréquenter une école située à proximité du domicile – pour autant que les conditions le permettent – plutôt qu'une école spécialisée qui se trouverait à une plus grande distance. Aujourd'hui, ce qu'il faut démontrer, c'est pourquoi un enfant ne pourrait pas être intégré et pourquoi l'on pense qu'il aurait de meilleures chances s'il suivait sa scolarité dans une école spécialisée. Avec la thématique de l'intégration scolaire, c'est toute une série de nouvelles questions juridiques qui se posent. Comment règle-t-on, par exemple, la question des besoins éducatifs particuliers, si l'on doit éviter de faire de la discrimination? Les parents ont-ils le droit d'insister pour que leur enfant bénéficie d'une intégration scolaire?

Si la cantonalisation de l'ensemble des mesures de pédagogie spécialisée s'avère être un processus complexe, elle s'est néanmoins bien déroulée jusqu'à présent. Ce qui n'était pas une évidence, puisqu'il ne s'agit pas d'un simple transfert de tâches de l'AI aux départements de l'instruction publique, mais d'un changement de système, qui s'opère entre une logique d'assurance sociale, organisée à l'échelon fédéral et orientée sur la dimension médicale, et une logique qui est propre aux systèmes cantonaux de l'instruction publique. La CDIP n'est pas en mesure – et n'a pas l'intention – de reprendre l'intégralité des tâches jusqu'ici assumées par l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS). Comme évoqué plus haut, il y avait déjà des interfaces entre la médecine et la pédagogie auparavant, plus précisément entre l'assurance-invalidité et le système de formation, mais aujourd'hui ces interfaces se situent ailleurs. Le système de formation reprend une part importante, mais pas tout ce qui relevait de la compétence de l'AI. Le transfert fait en effet intervenir d'autres acteurs, comme les assurances-maladie.

S'agissant des institutions destinées à la formation et au perfectionnement du personnel spécialisé en pédagogie spécialisée (art. 74, al. 1, let. d, LAI), la participation de la Confédération aux coûts était proportionnellement moins importante que dans le domaine de l'enseignement spécialisé. Même sans la RPT, l'art. 74, al. 1, let. d, LAI aurait été abrogé à compter du 1er janvier 2008 en raison de différentes considérations émanant de la systématique de la formation et de la politique éducative. Cette simultanéité a entraîné la résolution dans le cadre de la RPT de

certaines questions qui se posaient, comme celle de la formation en éducation précoce spécialisée. Dans le domaine de la pédagogie spécialisée, on a assisté à une évolution tant des professions que des filières de formation. Des hautes écoles spécialisées et des hautes écoles pédagogiques se sont créées. Les diplômes octroyés suivent le système de Bologne (bachelor et master). S'il reste encore des questions à traiter dans ce domaine, ce sont des questions qui ne concernent plus le retrait de l'AI du cofinancement des mesures de pédagogie spécialisée.

Dans le contexte de cette réorganisation de la pédagogie spécialisée, des différentes compétences et de la prise en charge des coûts, la CDIP a demandé que soit réalisé, à l'intention des organes exécutifs des cantons, un état des lieux des bases légales déterminantes, y compris de la jurisprudence existante. Ce mandat a été confié à Gabriela Riemer-Kafka, directrice du Centre de droit des assurances (LuZeSo, Lucerne) et professeur de droit des assurances et de droit du travail à la Faculté de droit de l'Université de Lucerne. Ont également apporté une précieuse contribution à l'élaboration du présent ouvrage la Fondation Centre suisse de pédagogie spécialisée (CSPS), ainsi que le domaine Assurance-invalidité de l'OFAS.

En consultant ce manuel, on constatera à quel point la situation a évolué ces dernières décennies. Les questions d'hier ne sont plus les questions d'aujourd'hui. On devine déjà maintenant quelles seront, dans les grandes lignes, les questions que la jurisprudence de demain devra trancher. A la jonction entre mesures médicales et pédagogiques, les nouvelles formes de thérapies (par ex. en cas d'autisme infantile) ou encore le domaine de la logopédie soulèvent un grand nombre de questions. A partir de quand peut-on considérer que des dépenses ne sont plus proportionnées? Des adolescents âgés de 16 à 20 ans qui ne vont plus à l'école ont-ils encore droit à la logopédie? Qu'en est-il des études de suivi des enfants et des adolescents porteurs d'implants cochléaires ou atteints d'une fente labio-maxillo-palatine? D'autres zones grises concernent la délimitation entre les moyens auxiliaires, d'une part, et les moyens d'enseignement et d'apprentissage de l'autre, ou encore le droit de bénéficier de mesures de pédagogie spécialisée au degré secondaire II ainsi qu'après la 20^e année.

La compilation des bases légales a fait apparaître que l'état des lieux ne constitue pas un vade-mecum à proprement parler, dans le sens d'un guide pratique, mais qu'il s'agit plutôt d'une base, qui s'avérera nécessaire aux travaux qui seront réalisés ultérieurement. L'exécution des nouvelles bases légales de même que de celles qui ont subi des modifications soulèvera encore d'autres questions, qui devront être clarifiées dans la pratique, voire tranchées par des tribunaux. C'est la raison pour laquelle il est prévu de réaliser, une fois que l'on aura engrangé quelques années d'expérience, un document qui adoptera une orientation vers la pratique. Et, contrairement à la présente compilation de bases qui est proposée uniquement en allemand, ce document paraîtra aussi en français.

La CDIP tient à remercier vivement Madame Riemer-Kafka ainsi que ses collaboratrices scientifiques, Madame Agnes Rohner Quéré et Madame Amanda Wittwer, pour le travail accompli et l'ouvrage ainsi réalisé. Nos remerciements vont aussi à Madame Silvia Schnyder et à Monsieur René Stalder, collaborateurs du Centre suisse de pédagogie spécialisée (CSPS), pour le registre de mots-clés qu'ils ont créé.

Hans Ambühl, secrétaire général de la CDIP

Notice pour la 2^e édition augmentée

A l'occasion du 10^e anniversaire de la RPT, la CDIP et le CSPS ont décidé d'actualiser la première édition du manuel juridique de la pédagogie spécialisée, parue en 2012. Au nom de la CDIP et du CSPS, je remercie vivement Madame Gabriela Riemer-Kafka, professeure émérite de droit, d'avoir réitéré l'expérience en acceptant le mandat de mise à jour, et d'avoir ainsi encore une fois prêté ses compétences pour adapter le manuel aux évolutions de ces dernières années.

Dr. Romain Lanners, directeur du CSPS

Einführung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind auf unterschiedliche Hilfeleistungen im Alltag angewiesen. Neben der medizinischen Versorgung benötigen sie oftmals zusätzliche Betreuung und eine ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten angepasste Schulung. Während die Fachleute in früherer Zeit die adäquate Förderung in der Separierung von den gesunden Kindern bevorzugten, und auch die Invalidenversicherung vom ganzheitlich medizinisch-schulischen Konzept ausging, hat es das heutige Verständnis von Gleichstellung und Gleichbehandlung mit sich gebracht, dass Personen mit Behinderungen im Rahmen des Möglichen voll in die Gesellschaft integriert werden müssen und somit auch die Kinder mit Behinderungen bevorzugt nicht mehr separiert, sondern in den Regelklassen integriert geschult werden sollten.

Dieser Paradigmenwechsel, der seinen Niederschlag im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gefunden hat, wird durch die seit dem 1. Januar 2008 geltende Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) dahingehend unterstrichen, als den Kantonen zusätzlich zum Bereich der obligatorischen Grundschulung nun auch die Zuständigkeit für die Sonderschulung alleine zugewiesen wurde. Die Invalidenversicherung hat sich entsprechend aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen einerseits als auch aus der Mitfinanzierung der Heime und weiterer Institutionen andererseits zurückgezogen.

Die Verschiebung der Aufgaben von der Invalidenversicherung auf die Kantone, welche im Jahr 2008 mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und den dadurch erfolgten Paradigmenwechsel stattfand, hat verschiedene Fragen aufgeworfen. So stellten sich vorweg Zuständigkeitsfragen zwischen Schule und Sozialversicherungen. Soweit nämlich Leistungen von den Betroffenen beansprucht werden können, muss eine strikte Grenzziehung zwischen medizinisch und pädagogisch indizierten Massnahmen vorgenommen werden. Die Ursachen für den besonderen Bildungsbedarf bei Kindern können nicht medizinischer oder auch medizinischer Natur (Geburtsgebrechen, nacherworbene Gesundheitsschäden) sein, wobei nicht immer bereits eine medizinische Diagnose vorliegen resp. sich das Kind in fachärztlicher Behandlung befinden muss. Liegt eine medizinische Diagnose vor, wird diese durch eine sonderpädagogische Abklärung nach kantonalen Vorgaben, d. h. durch eine pädagogische Bedarfsana-

lyse mit Blick auf Bildungsziele, ergänzt. Dieser Fall ist geregelt. Der andere Fall, dass bei einem Kind im Schnittbereich zwischen Medizin und Pädagogik nur eine sonderpädagogische, nicht jedoch eine medizinische Abklärung vorliegt, ist nicht klar geregelt. Die interdisziplinäre Abklärung dient nicht nur der Gesundheitsvorsorge, sondern auch der Beantwortung der Frage, welcher Leistungserbringer letztlich für die Kostentragung zuständig ist: Für medizinische Leistungen ist es das Gesundheitssystem, für pädagogische Leistungen das Bildungssystem.

Des Weiteren hat sich die Schule mit der Umsetzung ihres neuen Leistungsauftrags in dem Sinn auseinandersetzen müssen, als sie sich in erster Linie am verfassungsmässigen Bildungsziel eines angemessenen und ausreichenden Grundschulunterrichts zu orientieren und somit auch einen angemessenen Grundschulunterricht im Bereich der Sonderschulung anzubieten hat. Demgegenüber war vormals die Invalidenversicherung nur zum Ausgleich der durch den Gesundheitsschaden verursachten Kosten verpflichtet.

Mit der 2. Auflage der Handreichung liegt ein Hilfsmittel vor, welches nicht nur die Grenzziehung zwischen den Bereichen Schule, Bildung und Sozialversicherung aufzeigt, sondern auch die ersten Erfahrungen und die in der Zwischenzeit ergangene bundesgerichtliche und kantonale Rechtsprechung berücksichtigt. Es werden auf der einen Seite insbesondere die Zuständigkeiten (persönliche und sachliche) der Sozialversicherungen sowie ihre Leistungsangebote, deren Voraussetzungen und Leistungserbringer aufgeführt. Dabei finden jedoch nur diejenigen Aspekte Beachtung, die im Zusammenhang mit schulischen Fragen von Interesse sind, so insbesondere die Abgrenzung zu medizinischen Massnahmen, Hilfsmitteln (im Sinne IVG) und beruflichen Massnahmen. Auf der anderen Seite geht es um die Skizzierung, was unter dem verfassungsmässigen Bildungsziel eines angemessenen Grundschulunterrichts, dies vor allem auch im Bereich der Sonderpädagogik, zu verstehen ist und welche Leistungen davon erfasst werden. In diesem Zusammenhang erfolgt neben der Auflistung der verfassungsmässigen Grundlagen auch eine Darstellung ihrer gesetzmässigen Umsetzung auf Bundesebene (samt der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung) sowie auf kantonalen Ebene.

Der Aufbau der Handreichung gliedert sich in vier Teile. Nach dem Literatur- und dem Abkürzungsverzeichnis werden in einem ersten Teil allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze und versiche-

rungsrechtliche Begriffe, wie sie sowohl für die Schule als auch für die Sozialversicherungen gelten, erläutert. Im zweiten Teil, im Glossar, werden ausgewählte Begriffe der Pädagogik und der Sozialversicherung definiert und inhaltlich mit den im dritten Teil dargestellten bundesrechtlichen Grundlagen der Schule und der Sozialversicherung verknüpft. Dort werden die für die Schule im Allgemeinen und ihre Abgrenzung zu den Sozialversicherungsansprüchen im Speziellen massgebenden Normen auf Verfassungs-, (Bundes-)Gesetz- und Verordnungsebene in tabellarischer Darstellung übersichtlich aufgelistet (Fundstelle für die Bundeserlasse: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html). In der ersten Spalte der Tabelle wird in Stichworten Auskunft über die massgebende Rechtsnorm, ihren Adressatenkreis und ihren Anwendungsbereich sowie ihre Rechtsnatur gegeben. Die zweite Spalte informiert über die persönliche Anspruchsberechtigung der Betroffenen, sodann die gesetzlichen Leistungen in Bezug auf Art, Umfang und Dauer sowie die Leistungsvoraussetzungen. In der dritten Spalte findet sich eine Auswahl dazu ergangener massgebender bundesgerichtlicher und kantonaler Rechtsprechung (solche des Bundesgerichts, angegeben mit der Dossiernummer sind zu finden auf: www.bger.ch), gedacht als Erläuterung und Konkretisierung von Spalte 2. Die Erschliessung dieser rechtlichen Grundlagen, die nicht nur Information, sondern auch Handwerkzeug für die Fallabwicklung bieten sollen, erfolgt in der Art, dass der Einstieg über die konkreten Begriffe im zweiten Teil (Glossar) erfolgt, welche ihrerseits durch die Verknüpfung mit den Rechtsgrundlagen im dritten Teil zu den sozialversicherungsrechtlichen Leistungsvoraussetzungen und den Leistungen weiterführen. Erst wenn sich aufgrund der Konsultation dieser Grundlagen kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch ableiten lässt, wird die Schule zu prüfen haben, ob sie aufgrund der kantonalen Gesetzgebung resp. dem Sonderpädagogik-Konkordat einerseits zum Handeln und andererseits zur Kostentragung für beanspruchte Leistungen verpflichtet ist. Dabei hat sie sich vom verfassungsmässigen Auftrag bezüglich eines ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterrichts und den im ersten Teil dargestellten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen leiten zu lassen. Da es auch bei der Schule um verwaltungsrechtliches Handeln geht, können die in der Rechtsprechung zur Sozialversicherung entwickelten Grundsätze, so insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit oder der Wissenschaftlichkeit einer Massnahme, durchaus entsprechend Anwendung finden. Insofern bietet der dritte Teil auch für die Sonderpädagogik wertvolle Anhaltspunkte und Hinweise. Im vierten Teil finden sich das Stich- und das Schlagwortverzeichnis.

Da die Handreichung nicht nur bereits bekanntes und rechtlich gefestigtes Terrain zum Gegenstand hat, sondern auch durch die NFA geschaffenes Neuland betritt, wird da und dort zu Fragen Stellung bezogen, zu welchen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, sodass es sich im jeweiligen Fall um die Meinung der Verfasserin handelt (vgl. auch die Anmerkungen in der dritten Spalte). Da es den Rahmen einer Handreichung sprengen würde, ist bei der Benützung dieses Hilfsmittels auch damit zu rechnen, dass auf gewisse Fragenkomplexe und erst recht auf spezielle Einzelfragen keine konkrete Antwort zu finden ist. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der besseren Lesbarkeit willen die männliche Form selbstverständlich auch für die weibliche gilt und dass Begriffe wie z.B. «behindert» bzw. «geistig behindert», «Insassen» oder ähnliche niemals in einem wertenden Sinn verstanden werden dürfen, da sie sich oftmals an (ältere) Gesetzestexte anlehnen und aus Gründen der besseren Verständlichkeit hier übernommen werden.

Literaturverzeichnis

Aeschlimann-Ziegler Andrea	Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Bern 2011.
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information DIMDI (Hrsg.)	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Neu-Isenburg: MMI 2005.
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information DIMDI (Hrsg.)	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Band 1. Systematisches Verzeichnis Version 1.3. 2. Auflage, Bern: Huber 2001.
Ehrenzeller Bernhard/ Mastronardi Philippe/ Schweizer Rainer J./ Vallender Klaus A. (Hrsg.)	Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2014.
Eugster Gebhard	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), in: Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018.
Graf Katharina	Fragen zu sonderpädagogischen Massnahmen zum Nachteilsausgleich – ein juristisches Casebook, SZH/CSPS Edition, Bern 2017.
Matthesius Rolf	Internationale Klassifikation der Schädigungen, Behinderungen, Beeinträchtigungen Ein Handbuch zur Klassifikation der Folgeerscheinungen der Krankheit. Berlin: VEB Verlag Volk und Gesundheit 1990.
Meyer Ulrich/Reichmuth Marco	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), in: Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014.
Meyer Ulrich (Hrsg.)	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Band XIV, 3. Auflage, Basel 2016.
Neuenschwander Yann	Sonderpädagogik in Gymnasien – Juristische Aspekte, SZH/CSPS Edition, Bern 2015.
Plotke Herbert	Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003.
Procap (Hrsg.)	Was steht meinem Kind zu?, 5. Auflage, Stuttgart 2015.
Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.)	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – Zwischen Sozialversicherung und Sonderpädagogik, Zürich/Basel/Genf/Bern: Edition SZH/CSPS 2011.
Riemer-Kafka Gabriela	Soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Ihre Rechte insbesondere gegenüber Arbeitgeber, Schule, Eltern, Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe, Bern 2011.
Rumo-Jungo Alexandra/ Holzer André Pierre	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, in: Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012.
Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, SDBB	Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage, Bern 2013.

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich
a.a.O.	am angegebenen Ort
aArt.	alt Artikel
Abs.	Absatz
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
AD(H)S	Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts)-Störung
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
ALCP	Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse d'une part, et la Communauté européenne et ses Etats membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes (avec annexes), entrée en vigueur le 1 ^{er} juin 2002 (RS 0.142.112.681)
allg.	allgemein
ALV	Arbeitslosenversicherung
Amtl. Bull. N	Amtliches Bulletin des Nationalrates
Amtl. Bull. S	Amtliches Bulletin des Ständerates
Art. /art.	Artikel /article(s)
ATA	Arrêts du Tribunal administratif de la République et du canton de Genève (Chambre administrative de la Cour de justice, Cour de droit public)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BB Flüchtlinge	Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, in Kraft getreten am 1. Januar 1963 (SR 831.131.11)
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) (SR 412.10)
BBl	Bundesblatt
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) (SR 412.101)
BE	Kanton Bern
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) (SR 151.3)
BehiV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung) (SR 151.31)
betr.	betreffend
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung, zitiert nach Jahrgang und Band
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BMV	Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) (SR 412.103.1)

BP	Berufsprüfung
BRB	Bundesratsbeschluss
BRK	Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), in Kraft getreten am 15. Mai 2014 (SR 0.109)
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVerwGer	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEE	Communauté économique européenne
cfr.	confronta
CJCE	Cour de justice des Communautés européennes
consid.	considerazione
CP	Cerebral-Parese
D	Deutschland
dgl.	dergleichen
d. h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
DSM	Diagnostical and statistical manual of psychical disorders
DTF	Decisione del Tribunale federale
E.	Erwägung(en)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
ECTS	European Credit Transfer System
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFTA	European Free Trade Association
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistung(en)
ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
ELV	Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EO	Erwerbsersatzordnung
EPFL	Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne
Erw.	Erwägung(en)

etc.	et cetera
ETH/ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule (Zürich)
EU	Europäische Union
EU-20/EFTA-Staaten	Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich (Brexit am 29. März 2019 unwahrscheinlich), Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Norwegen, Island, Liechtenstein
EU-8 Staaten	Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 2007; heute Bundesgericht mit Standort Luzern)
F	Frankreich
f. /ff.	folgende
FH	Fachhochschule
FHSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz) (SR 414.71)
FIN	Finnland
FiLaG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2)
FMS	Fachmittelschule
FN	Fussnote
FR	Kanton Freiburg
Fr.	Franken
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen), in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681)
F82, ICD-10	Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen
F83, ICD-10	Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
GE	République et canton de Genève
gem.	gemäss
Gg	Geburtsgebrechen
GgV	Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (SR 831.232.21)
h	Stunde
HarmoS-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), in Kraft getreten am 1. August 2009
HF	höhere Fachschule
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HFP	höhere Fachprüfung
HMO	Health Maintenance Organization
Hrsg.	Herausgeber

HVI	Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (SR 831.232.51)
HVUV	Verordnung vom 18. Oktober 1984 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (SR 832.205.12)
I	Italien
i.c.	in casu
ICD-10	International Classification of Diseases and Related Health Problems
ICIDH	International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps (Internationale Klassifikation der Schädigungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen)
i.d.R.	in der Regel
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26)
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
J.	Jahr(e)
kant.	kantonal
KGer	Kantonsgericht
KHMI	Kreisschreiben des BSV über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) (SR 832.112.31)
Komm.	Kommentar
KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention), in Kraft getreten am 26. März 1997 (SR 0.107)
KUVG	Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung, ersetzt durch das UVG und das KVG
KV	Krankenversicherung/Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (SR 832.102)
LAI	Loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité (RS 831.20)
LAVS	Loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (RS 831.10)
let.	lettre

LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera
LSE	Lohnstrukturhebung
m	Meter(n)
max.	maximal
MAR	Maturitätsanerkennungsreglement (kant.); vgl. MAV für den Bund
MAV	Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11)
m.E.	meines Erachtens
med.	medizinisch
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle
MiGeL	Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 zur KLV)
mind.	mindestens
MPV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung (SR 413.12)
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
N	Note
n° /n. /no.	numéro, numero
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (auch: Neuer Finanzausgleich), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vom 7. September 2005, BBl 2005 S. 6029 ff.
Nr.	Nummer
obj.	objektiv
obl.	obligatorisch
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
op. cit.	opere citato
öV	öffentliche Verkehrsmittel
P	Portugal
p.	page
pag.	pagina
par.	paragraphe
PC	Personal Computer
PH	Pädagogische Hochschule
POS	Psycho-Organisches Syndrom
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rec.	Recueil de jurisprudence de la Cour de justice des Communautés européennes
RKUV	Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (Hrsg.: BSV, seit 2007 eingestellt)

RS	Receuil systématique du droit fédéral
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
S.	Seite(n)
SAHB	Arbeitsgemeinschaft Schweizerische Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SL	Spezialitätenliste
Slg.	Sammlung
SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
sog.	sogenannt
SPD	Schulpsychologischer Dienst
Spitex	spitalexterne Hilfe, Gesundheits- und Krankenpflege
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
s.	siehe
ss.	et suivant(e)s
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVR	Rechtsprechung zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht
TAEP	Tagesansatz-Entlastungsprogramm
u. a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in Kraft getreten am 18. September 1992 (SR 0.103.1)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, in Kraft getreten am 18. September 1992 (SR 0.103.2)
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
v.	von/vom
v. a.	vor allem
VB	Verwaltungsrechtliche Beschwerde
VFV	Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.111)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

VO 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2012 (SR 0.831.109.268.1) (diese ersetzt seit dem 1. Mai 2012 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)
VO 1612/68	Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VSG/ZH	Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 (Ordnungs-Nr. 412.100)
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) (SR 221.229.1)
VWBES	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
WZW	Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z. T.	zum Teil
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) (SR 851.1)

1. Teil: Allgemeine Verwaltungsrechtliche Prinzipien und versicherungsrechtliche Begriffe

1.1 NORMHIERARCHIEN

1.1.1 Verhältnis Bundesrecht – kantonales Recht

Die Rechtsetzung vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen: Bund und Kantone sowie Gemeinden.

Eine Normenkollision liegt vor, wenn sich Bundesrecht (dazu gehören Erlasse des Bundes auf allen Stufen [Verfassung, Gesetze, Verordnungen], Staatsverträge, sonstiges Völkerrecht) und kantonales Recht inhaltlich widersprechen. Um solche Kollisionen zu verhindern oder gegebenenfalls zu korrigieren, stellt die Bundesverfassung die Regel auf, dass Bundesrecht ihm widersprechendes kantonales Recht bricht (derogatorische Kraft des Bundesrechts). Das Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts findet sich in Art. 49 Abs. 1 BV. Widerspricht ein kantonaler Rechtssatz dem Bundesrecht, geht die Praxis von einer anfänglichen Nichtigkeit des kantonalen Rechtssatzes aus. Der Grundsatz, wonach die übergeordnete Rechtsnorm Vorrang vor einer niederen Rechtsnorm genießt, gilt allgemein auch im Verhältnis zwischen kantonalem Recht und kommunalem Recht. In sachlicher Hinsicht ist die Kompetenz und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in dem Sinne organisiert, dass die Kantone für die Legiferierung in einem bestimmten Sachbereich solange zuständig sind, als nicht dem Bund in der Bundesverfassung die ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz zugewiesen wird (Art. 3 und Art. 42 BV). Sollte der Bundesgesetzgeber hingegen, trotz dieser Kompetenzordnung, in einem Bundesgesetz oder in einer Verordnung des Bundes eine Regelung aufstellen, zu der die BV den Bund nicht ermächtigt hat, hat dies jedoch zur Konsequenz, dass das kompetenzwidrige Bundesgesetz (nicht jedoch Bundesverordnungen) aufgrund von Art. 190 BV (zwingende Anwendung von Bundesrecht durch die Gerichte) dem kompetenzmässigen kantonalen Recht vorgeht.

Der Vorrang des Bundesrechts vor kantonalem Recht bezieht sich grundsätzlich auf alle Stufen des Bundesrechts. So kommt er auch einer Verordnung des Bundesrates im Verhältnis zu einem kantonalen Gesetz zu.

Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden können mit einer Klage durch den Bund oder den Kanton (nicht durch Private) beim Bundesgericht als einzige Instanz anhängig gemacht werden (Art. 120 BGG). Den Privaten steht aufgrund der Verletzung von Art. 49 Abs. 1 BV bzw. eines verfassungsmässigen Rechts die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG), allenfalls auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) offen, falls die Ein-

heitsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wegen dem Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG nicht möglich ist.

Zum Schutz der Kinder finden sich in der BV gewisse Grundrechte wie z. B. das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV), das Recht auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV). Darüber hinaus geniessen Kinder besondere Sozialrechte wie z. B. das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 i.V.m. 62 Abs. 2 BV) sowie einen Anspruch auf Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten (Art. 8 Abs. 4 BV), welcher durch das Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt wird. Diesen Grundrechten bzw. Sozialrechten dürfen die kantonalen Gesetzgeber nicht widersprechen. Sollten kantonale Schulerlasse die bundesrechtlichen Vorgaben nicht erfüllen, kann sich der Bürger bzw. das Kind, vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter, gegen das bundesrechtswidrige kantonale Recht mit der Einheitsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) zur Wehr setzen.

Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV ist der sonderpädagogische Bereich in der Schweiz seit dem 1. Januar 2008 Teil des Bildungsauftrags der Volksschule. Das Recht auf Angemessenheit und Unentgeltlichkeit des Unterrichts muss, wie bei der normalen Schule, gewährleistet sein. Zudem haben die Kantone Art. 20 BehiG umzusetzen, wonach Kinder mit Behinderungen ein Recht auf Integration in die Regelklasse haben, aber nur soweit, als dies zu ihrem Wohl ist und die Regelklasse nicht übermässig dadurch belastet wird. Verstösst ein Kanton gegen dieses Recht, steht dem Bürger die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) offen. Dabei überprüft das Bundesgericht die kantonalen Schulgesetze freilich nur im Hinblick auf die Gewährleistung des verfassungsmässigen Anspruchs. Die Frage, mit welchen Massnahmen die Kantone ihren Auftrag zu erfüllen haben, wird wegen des diesbezüglichen in den Händen der Kantone liegenden Ermessens nicht überprüft, vorbehalten bleibt eine Ermessensüberschreitung oder eine willkürliche Umsetzung.

1.1.2 Verhältnis Bundesrecht – Konkordate sowie Verhältnis kantonales Recht – Konkordate

Beim Konkordat handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen mehreren Kantonen. Inhalt eines Konkordates können nur Regelungsgegenstände sein, die gemäss Art. 3 und 42 BV in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, so insb. das Schulwesen. Interkantonale Verträge haben Vorrang vor dem

kantonales Recht, dürfen eingegangene Verpflichtungen von nicht beigetretenen Kantonen nicht verletzen und zudem dem Bundesrecht (inkl. völkerrechtlichen Verträgen) nicht widersprechen.

Rechtssetzende Konkordate schaffen auf dem Vereinbarungsweg generell-abstrakte Normen. Soweit sie unmittelbar gelten, richten sie sich direkt an die rechtsanwendenden Organe und den Bürger, der sich direkt auf das Konkordat berufen kann. Soweit die Kantone sich jedoch noch einen Ermessensspielraum für die Umsetzung des Regelungsgegenstands vorbehalten wollen, handelt es sich um mittelbar rechtssetzende Verträge, die ins kantonale Recht transferiert werden müssen (z. B. Harmons-Konkordat, Sonderpädagogik-Konkordat).

Gemäss Art. 48a Abs. 1 BV kann in den abschliessend aufgezählten Fällen (lit. a–lit. i) ein Konkordat gegenüber nicht beigetretenen Kantonen in Form eines Bundesbeschlusses für allgemeinverbindlich erklärt werden.

1.1.3 Verhältnis vom nationalem Recht zum Völkerrecht

Das Völkerrecht bildet Teil des Bundesrechts und tritt unter anderem in Form von durch mehrere Staaten eingegangenen bilateralen oder multilateralen Staatsverträgen in Erscheinung. Staatsverträge stehen grundsätzlich im gleichen Rang wie Bundesgesetze, müssen jedoch ins nationale Recht transformiert werden (*non-self-executing*), sofern die Staatsvertragsregelung nicht direkt anwendbar und umsetzbar ist (sog. justiziabel, *self-executing*).

Bezüglich des Verhältnisses zwischen nationalem Recht und Staatsvertragsrecht bestimmt Art. 5 Abs. 4 BV, dass Bund und Kantone das Völkerrecht zu beachten haben, womit der Vorrang des Völkerrechts verfassungsrechtlich verankert ist, unabhängig davon, ob es älter oder jünger als das nationale Recht ist. Die Rechtsprechung ist schwankend, gewährt jedoch den Vorrang des Völkerrechts immer dann, wenn es um die Anwendung von völkerrechtlichen Bestimmungen geht, welche Menschenrechte zum Inhalt haben (so z. B. EMRK, UNO-Kinderrechtskonvention). In Übereinstimmung mit der UNO-Kinderrechtskonvention muss dasjenige Land, in dem die betroffenen Eltern sich mit ihren Kindern aufhalten, die Kosten für allfällige sonderpädagogische Massnahmen übernehmen.

1.2 LEGALITÄTSPRINZIP

Das Legalitätsprinzip, in Art. 5 Abs. 1 BV als verfassungsmässiger Grundsatz niedergelegt, besagt, dass sich jeder staatliche Akt auf eine materiellgesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist. Es dient damit einerseits dem demokratischen Anliegen der Sicherung der staatsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, andererseits den rechtsstaatlichen Anliegen der Rechtsgleichheit, Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns. Da die Rechtsordnung nicht erschöpfend jeden Einzelfall regeln kann, sondern generell-abstrakte Sachverhalte kennt, kann das Gesetz die Ausführung der in seinem Rahmen aufgestellten Grenzen oder generell in Form der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen dem Verordnungsgesetzgeber übertragen, oder den rechtsanwendenden Behörden einen gewissen Ermessensspielraum (Auswahlermessen) überlassen. Zudem kann das Gesetz im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit, trotz dem Anliegen nach Bestimmtheit und Berechenbarkeit, eher offen gefasst sein, was insbesondere im sozialen Bereich (somit in der Leistungsverwaltung: Schule, Sozialversicherungen) anzutreffen ist. Soweit das Gesetz eine Frage nicht abschliessend, sondern nur exemplifikatorisch regelt (z. B. durch Aufzählungen und der Wendung «insbesondere», «namentlich»), können die rechtsanwendenden Organe entsprechende Ergänzungen vornehmen. Gesetze sind aufgrund der Sprache innewohnenden Ungenauigkeit auslegungsbedürftig. Ziel der Auslegung ist es, aufgrund systemischer, teleologischer und historischer Elemente den Normzweck zu eruieren und im Falle einer gesetzlich nicht geregelten Frage (echte Gesetzeslücke) eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Lückenfüllung durch den Richter vorzunehmen.

1.3 VERHÄLTNISMÄSSIGKEITSPRINZIP

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, er findet sich in Art. 5 Abs. 2 BV, ist ein allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsatz, der in allen Bereichen der Verwaltung und somit sowohl im Schulbereich als auch im Sozialversicherungsrecht Geltung hat (konkretisiert in Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 IVV; Art. 32 KVG; Art. 54 UVG; Art. 16 und 25 MVG). Es handelt sich dabei um das Mass der staatlichen Vorgehensweise. Wenn immer möglich, ist zur Erreichung eines Zweckes gegenüber dem betroffenen Bürger eine angemessene Form zu wählen, so z. B. wenn es

um die Frage Regelklasse, integrierte oder separative Sonderschulung geht (VB.2018.00076 (ZH), E.4). Bezogen auf die Sozialversicherungen bedeutet dieser Grundsatz, dass nicht jede mögliche Massnahme von den Sozialversicherungen vergütet wird, da einerseits Qualitätssicherung und andererseits sparsamer Umgang mit Sozialversicherungsvermögen nach einer strengen Kontrolle und der Bewährtheit der Massnahmen rufen. Folgende Kriterien müssen bei allen von den Sozialversicherungen vergüteten Massnahmen – ebenso aber auch bei der Anwendung sonderpädagogischer Massnahmen – kumulativ erfüllt sein.

Wirksamkeit, Eignung: Die Wirksamkeit hat sich einerseits (objektiv) auf die Massnahme, andererseits (subjektiv) auf die Person des Versicherten zu beziehen. Eine Leistung ist wirksam, wenn sie objektiv einen gewissen Behandlungserfolg erwarten lässt. Der Begriff der Wirksamkeit definiert sich in erster Linie vom Ziel her, auf welches die in Frage stehende Massnahme gerichtet ist. Insbesondere differenziert er nicht danach, ob es um die Bekämpfung der Ursachen der (gesundheitlichen) Beeinträchtigung geht oder um die Behandlung der Symptome. Unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit der Leistung als Voraussetzung für deren Übernahme durch die obligatorischen Versicherungen bzw. den Staat als Leistungserbringer, ist somit nicht in erster Linie die möglichst vollständige Beseitigung der (körperlichen, geistigen, psychischen oder sozialen) Beeinträchtigung im Einzelfall entscheidend. Vielmehr ist danach zu fragen, ob das Ziel der Behandlung bzw. der Massnahme (Beschwerdefreiheit und/oder die Wiederherstellung der körperlichen, geistigen, psychischen oder sozialen Funktionalität) überhaupt objektiv erreichbar ist.

Zweckmässigkeit, Notwendigkeit, Angemessenheit (obj. Mittel-Zweck-Relation): Ob eine Massnahme zweckmässig ist, wird nach dem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen der Anwendung im Einzelfall beurteilt. Berücksichtigt werden die damit verbundenen Risiken, gemessen am angestrebten Eingliederungserfolg resp. der möglichst vollständigen Beseitigung der körperlichen oder der psychischen Beeinträchtigung oder an der Erreichung des verfassungsmässig garantierten Bildungsgrades. Die Zweckmässigkeit fragt u.a. nach der (medizinischen resp. pädagogischen) Indikation der Leistung. Nach denselben Kriterien wird beurteilt, welche von zwei unter den Gesichtspunkt der Wirksamkeit alternativ in Betracht fallenden Massnahmen die zweckmässigere ist. Dabei werden nur die zur Erreichung des Eingliederungsziels notwendigen Massnahmen und

nicht die bestmöglichen vergütet. Kann jedoch das Eingliederungsziel nur durch eine (hochwertige) Massnahme erreicht werden, darf sie dem Betroffenen trotz höherer Kosten nicht vorenthalten werden.

BGE 131 V 19 E. 3.6.2: Der Einsatz des hier beantragten Geräts (B.A.Bar-Gerät) erscheint im Zusammenhang mit der Kontaktnahme mit der Umwelt zwar als wünschenswert und nützlich. Bei einem dreijährigen Kind mit Trisomie 21 und einem sprachlichen Entwicklungsrückstand ist es aber nicht notwendig, da auch nicht behinderte Kleinkinder bloss beschränkte verbale Kommunikationsmöglichkeiten haben. Die Kommunikation von und mit Kleinkindern erfolgt nicht nur auf verbaler Ebene. Dem Gerät kommt bei der eigentlichen Kommunikation im Alltag keine wesentliche selbstständige Bedeutung zu, sondern dient der Verfestigung logopädisch vermittelter (Wort-)Kenntnisse.

Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Relation): Bei mehreren in Frage kommenden gleichwertigen zweckmässigen Massnahmen ist, unter Berücksichtigung der Risiken, Nebenwirkungen und Spätfolgen, die kostengünstigere Massnahme zu wählen (BGer 2C_405/2016, E. 2.6.1 betr. Wahl der Sonderschulung).

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangt einen Kostenvergleich der möglichen Behandlungsalternativen mit ungefähr gleichem medizinischem Nutzen. Nur wenn mit einer Behandlungsvariante das Therapieziel erheblich kostengünstiger erreicht werden kann, besteht kein Anspruch auf Übernahme der teureren Behandlung. Die Kosten und der Nutzen der Massnahme müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen und die Massnahme als solche zumutbar sein.

Zumutbarkeit: Prüfung der Frage, ob eine objektiv verhältnismässige Massnahme auch für die betroffene Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse wie z. B. Bildungsgrad, Religion, Einheit der Familie oder sozialer Status überhaupt durchführbar ist, resp. in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nicht einen zu grossen Eingriff in ihre Grundrechte (z. B. persönliche Freiheit, Einheit der Familie, Religionsfreiheit) darstellt. In Bezug auf medizinische oder pädagogische Massnahmen ist die Zumutbarkeit zu bejahen, wenn es sich um einen erfahrungsgemäss unbedenklichen, nicht mit Lebensgefahr verbundenen Eingriff handelt, der mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit völlige Heilung oder erhebliche Besserung des Leidens und damit verbunden eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt. Die Massnahme darf zudem nicht zu einer normalerweise sichtbaren

Entstellung führen und nicht übermässige Schmerzen verursachen. Im Hinblick auf das Bildungsziel gilt grundsätzlich auch eine Fremdplatzierung in einem Internat oder generell eine sonderpädagogische Massnahme als zumutbar. Die Frage der Zumutbarkeit ist dabei aufgrund der konkreten Umstände und mit Blick auf die betroffene Person zu beurteilen (2C_433/2011, E. 3).

1.4 SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Der Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns (Art. 5a BV) und der Wahrnehmung von Eigenverantwortung durch den Bürger (Art. 6, 41 BV) auf verfassungsmässiger Ebene sowie die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben fließende Schadenminderungspflicht haben zum Inhalt, dass der Einzelne sowohl gegenüber staatlichen als auch privaten Institutionen resp. Personen alles ihm Zumutbare beitragen muss, um einen künftigen Schaden zu verhindern oder einen eingetretenen zu verringern. Der Geschädigte hat die Pflicht, alle nützlichen, notwendigen und ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die schadenverursachenden Folgen des eingetretenen Risikos zu minimieren. Er hat alles zu unterlassen, was zu einer Vergrösserung des Schadens oder Verlängerung der Schadensdauer führen kann. Die Frage der Schadenminderungspflicht stellt sich immer im Zusammenhang mit einem Leistungsanspruch und betrifft letztlich den Umfang der beanspruchten Leistung, indem bei deren Bemessung die zumutbaren Eigenleistungen der anspruchsberechtigten Person mitberücksichtigt werden (z.B. Zumutbarkeit des Schulweges, Zumutbarkeit der Benützung von Hilfsmitteln).

1.5 KAUSALZUSAMMENHANG

Im Bereich des Schadensausgleichs (Haftpflcht- und Versicherungssystem) ist die Beziehung zwischen Schadensursache und eingetretenem Schaden von Bedeutung. Nur wenn zwischen diesen Faktoren ein qualifizierter nachvollziehbarer Zusammenhang besteht, sind die Folgen des eingetretenen Schadens durch die zuständige Versicherung resp. einen Haftpflichtigen zu ersetzen. Als natürlicher Kausalzusammenhang ist die Beziehung zwischen einer Ursache und möglichen Wirkungen zu verstehen. Eine Ursache ist natürlich kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg gleichzeitig entfällt, sie mithin eine notwendige Bedingung dieses Erfolges und des Zeitpunkts des

Eintritts darstellt. Dabei genügt es, wenn die fragliche Ursache bloss eine Teilursache darstellt.

Da der natürliche Kausalzusammenhang sehr weit geht, wird er durch den adäquaten Kausalzusammenhang eingegrenzt.

Dem adäquaten Kausalzusammenhang gemäss gilt nur die Ursache als adäquat kausal, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den Erfolg (Gesundheitsbeeinträchtigung) objektiv zu begünstigen. Es geht somit nicht um eine logische Zurechnung, sondern um eine Wertungsfrage.

Die Adäquanz lässt sich in folgende Punkte unterteilen:

- Vorliegen eines Erfolges (Störung), welcher logisch wie auch zeitlich der Ursache folgt. Im folgenden Kontext ist also zu fragen, ob die Gesundheitsbeeinträchtigung auf einer medizinischen oder einer anderen Ursache beruht.
- Vorliegen einer Ursache: Es muss zuerst sachlogisch eine Ursache gesetzt werden, die anschliessend die fragliche Störung setzt.

Bei den anderen, nicht medizinischen Ursachen lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden:

- a) äussere Ursachen (systematische gesellschaftliche Ursachen wie z. B. mangelnde Erziehung, sprachliche Schwierigkeiten, kulturelle Differenzen)
- b) lernseitige (individuelle) Ursachen (z. B. mangelndes Interesse, spezifische Lernschwierigkeiten, lückenhaftes Vorwissen und intellektuelle Schwäche)

Qualifizierte Eignung dieser Ursache, einen Erfolg von der Art des eingetretenen Ereignisses zu bewirken, nämlich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung: Es handelt sich hier um eine Umschreibung für das Ermessen des Richters. Der Richter wird das Ermessen aufgrund seines Vorwissens, anhand von Pauschalisierungen und Standardisierungen vornehmen.

2. Teil: Glossar

Akzessorische Leistung

Leistung, die abhängig von einer anderen Leistung (Hauptleistung) ist. Als Beispiel kann hier die Taggeldleistung (akzessorische Leistung) von Eingliederungsmassnahmen (Hauptleistung) genannt werden.

Allgemeinverbindlicherklärung

Verträge zwischen Kantonen, die einen kantonalen Regelungsbe-
reich in generell-abstrakter Form regeln (gesetzgebendes Kon-
kordat), können gemäss Art. 48a BV auf Antrag interessierter
Kantone vom Bund durch Bundesbeschluss für alle nicht beteilig-
ten Kantone verbindlich erklärt werden, so auch im Bereich des
Schulwesens i.S.v. Art. 62 Abs. 4 BV (lit. b: Schuleintrittsalter,
Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge und
Anerkennung von Abschlüssen) sowie für Institutionen zur Ein-
gliederung und Betreuung von Invaliden (lit. i). Gemäss Arti-
kel 48a Absatz 1 BV kann der Bund auf Antrag interessierter Kan-
tone interkantonale Verträge, die *Institutionen zur Eingliederung
und Betreuung von Invaliden* betreffen (lit. i), allgemein verbind-
lich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen
verpflichten. Artikel 48a Absatz 1 lit. i BV gilt bei der Sonderpäd-
agogik nur für stationäre Einrichtungen (Betreuung in Tagesstruk-
turen oder Institutionen der stationären Unterbringung gemäss
Artikel 4 Absatz 1 lit. c dieser Vereinbarung). Die Allgemeinver-
bindlicherklärung könnte somit nicht für die ganze Vereinbarung
verordnet werden.

Die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung
müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden. Ein solches ist
noch nicht in Kraft.

– BV: Art. 48, Art. 135

Assistenzbeitrag

Mit dem Assistenzbeitrag soll Menschen mit einer Behinderung
ermöglicht werden, selbstbestimmt zu Hause leben zu können,
um den Eintritt in eine Institution zu verhindern. Er dient der Inte-
gration ins gesellschaftliche und berufliche Leben und wird nur
bei Hilfeleistungen in gewissen vom Gesetz definierten Bereichen
ausgerichtet. Der Assistenzbeitrag setzt die Ausrichtung einer
Hilflosenentschädigung (allenfalls auch einen Intensivpflegezu-
schlag bei Minderjährigen) voraus. Er deckt die über die Hilflosen-
entschädigung hinausgehenden effektiven Kosten für die Anstel-
lung einer Betreuungsperson (die jedoch nicht zum engeren
familiären Kreis gehören darf) bis zu einem gewissen, gesetzlich
festgelegten Maximalaufwand ab. Angerechnet auf den Auf-

wand der Hilfeleistung werden Leistungen für Hilflosigkeit,
Grundpflegeleistungen der Krankenversicherung, Dienstleistun-
gen Dritter anstelle von Hilfsmitteln sowie auch die in den Bereich
der Schule fallenden Leistungen wie sonderpädagogische Mass-
nahmen, Transportkosten sowie behindertengerechte Lehr- und
Unterrichtsmittel.

Minderjährige können einen Assistenzbeitrag beanspruchen,
wenn sie regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklas-
se besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeits-
markt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvie-
ren, wenn sie während mindestens zehn Stunden wöchentlich
eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben, oder
wenn sie einen Intensivpflegezuschlag von mindestens sechs
Stunden pro Tag ausgerichtet erhalten (Art. 39a IVV).

– IVG: Art. 42^{quater} – Art. 42^{sexies}

– IVV: Art. 39a–39c

Aufenthaltort

Der Aufenthaltsort ist der Ort, an dem eine Person während einer
gewissen (auch befristeten) Zeit tatsächlich lebt (Art. 13 Abs. 2
ATSG), auch wenn es sich um einen Aufenthalt zu einem sog.
Sonderzweck handelt (z.B. längerer Spitalaufenthalt, Heimauf-
enthalt, Pflegefamilie). Es handelt sich im Gegensatz zum
→ Wohnsitz um ein faktisches und kein rechtliches Verhältnis zu
einem bestimmten Ort während einer bestimmten Zeit.

In der Sozialversicherung wird der Aufenthalt in der Schweiz,
nebst dem Wohnsitz, sowohl als versicherungsmässige Voraus-
setzung für den Leistungsbezug generell als auch für gewisse
Leistungen im Speziellen vorausgesetzt (z.B. → Hilflosenentschä-
digung, → Ergänzungsleistungen).

Nach Art. 62 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kan-
tone für den ausreichenden, allen Kindern offen stehenden
und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen
→ Grundschulunterricht. Gemäss Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV
gilt der entsprechende Grundsatz auch für Kinder, die → sonder-
pädagogische Massnahmen bedürfen. Die Schulpflicht erfasst
grundsätzlich alle Kinder, die irgendwie bildungsfähig sind,
Schweizer und Ausländer, gleichgültig, ob sie dauernd in der
Schweiz wohnen oder nur für kürzere Zeit (aber grundsätzlich
mindestens drei Monate) hier weilen. Mit anderen Worten ist
nicht der rechtliche Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) für die Entstehung
der Schulpflicht massgebend, sondern allein die Tatsache des Auf-
enthalts in der Schweiz erzeugt die Schulpflicht. Das bedeutet,
dass der Anspruch auf Unterricht am Wohnort bzw. Aufenthalts-

ort (so z.B. auch am Ort eines längeren Anstalts- oder Spitalaufenthalts) besteht (Plotke, S. 171 f.). Liegen spezielle Verhältnisse vor, wie bei Kindern von Flüchtlingen oder Asylbewerbern bzw. Fremdsprachigen, so sind die Kantone berechtigt, auf gesetzlicher Basis Sonderformen einzuführen, wobei die Ansprüche von Art. 19 und 62 BV nicht verletzt werden dürfen. Die Schulpflicht (und damit das Recht auf einen entsprechenden Unterricht) besteht unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten.

- IVG: Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 42
- ELG: Art. 4, Art. 5
- IFEG: Art. 2, Art. 7
- IVSE: Art. 5 Abs. 2

Ausbildungskosten Behinderter

Aufgrund der verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit des → Grundschulunterrichts, des ihn ergänzenden sonderpädagogischen Unterrichts sowie der Sonderschulung einerseits und der Unentgeltlichkeit des schulischen Teils der beruflichen Grundbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der dort angebotenen Stützkurse für Personen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen andererseits, werden die Ausbildungskosten in erster Linie vom Kanton getragen. Der Anspruch auf Unentgeltlichkeit bezieht sich nur auf den Unterricht in der öffentlichen Schule und die ihn ergänzenden sonderpädagogischen Angebote. Die Kantone sind frei, ob und wie sie den Besuch einer Privatschule bzw. dort benötigte sonderpädagogische Massnahmen finanzieren wollen (BGer 2C_405/2016, E. 2.6).

Soweit behinderungsbedingt eine Erstausbildung auf → Tertiärstufe (nach dem obligatorischen → Grundschulunterricht) zu erheblichen Mehrkosten (> Fr. 400.–/Jahr) führt, kommt die IV im Rahmen beruflicher Eingliederungsmassnahmen (→ erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 16 IVG) für diese Mehrkosten auf.

- KRK: Art. 28
- BV: Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 und 3
- IVG: Art. 16
- IVV: Art. 5 Abs. 3
- BBG: Art. 22
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 2 lit. c

Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Die IV (aArt. 74 Abs. 1 lit. d IVG) finanzierte die Ausbildungsinstitute für die Fachleute bis Ende 2006 mit. Dieser IVG-Artikel wurde unabhängig von der NFA gestrichen. Ebenfalls unabhängig

von der NFA führte die Bologna-Reform zu einer Umgestaltung der Ausbildungen. Die berufsqualifizierenden sonderpädagogischen Ausbildungen fanden früher meist in Seminaren auf der Ebene der Höheren Fachschulen statt, heute sind sie Teil der → Pädagogischen Hochschulen oder der → Fachhochschulen und auf Bachelor- und Masterstufe angesiedelt. Die Akademisierung erfolgte, um den gestiegenen Ansprüchen gerecht zu werden. Einige der Zusatzausbildungen oder historisch gewachsenen Abschlüsse wurden bildungssystematisch bereinigt. Ein Beispiel hierfür ist die Legasthenietherapie, für die es früher eine eigenständige Ausbildung gab, die heute jedoch in den Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik integriert ist.

Sonderpädagogische Fachleute betätigen sich in folgenden Feldern und weisen sich durch folgende Abschlüsse aus:

- → Schulische Heilpädagogik und → Heilpädagogische Früherziehung sind je Vertiefungsrichtungen des von der EDK anerkannten Diploms auf der Masterstufe.
- → Logopädie und → Psychomotoriktherapie bedürfen mindestens eines berufsqualifizierenden Diploms auf Bachelorstufe.

Das Wissen für die Beratung und Unterstützung für körper-, hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche wird in Zusatzausbildungen erworben.

EDK: Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 12. Juni 2008)

EDK: Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie (Anerkennungsreglement) vom 3. November 2000 mit den Änderungen vom 28. Oktober 2005

Auslandschweizer

Schweizer Bürger mit → Wohnsitz im Ausland haben gegenüber schweizerischen Sozialversicherungen nur dann Ansprüche, wenn sie ihnen aufgrund des Gesetzes oder einer freiwilligen Unterstellung bzw. einer Weiterführung der bisherigen Unterstellung noch unterstellt sind. Soweit das Gesetz für gewisse Leistungen jedoch auch den Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Schweiz voraussetzt, können somit Auslandschweizer gegenüber ihren Landsleuten in der Schweiz schlechter gestellt sein. Die → Invalidenversicherung übernimmt für Personen mit Wohnsitz im Ausland vor dem vollendeten 20. Altersjahr Kosten für Eingliederungsmassnahmen im Ausland nur, wenn deren Er-

folgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person dies rechtfertigen.

Im schulischen Zusammenhang ist zu beachten, dass der sonderpädagogische Bereich Teil des Bildungsauftrags der Volksschule ist. Wenn das Kind das Recht auf Schulung hat, hat es auch das Recht auf Sonderschulung. Das Recht auf Schulung hat es, wenn es sich in der Schweiz aufhält und nicht aufgrund seiner schweizerischen Staatsbürgerschaft. Massgebend für die Frage der Kostenübernahme ist die Frage des Aufenthaltes: Wer in der Schweiz wohnt, hat das Recht auf unentgeltlichen → Grundschulunterricht, also auch auf Sonderschulung. Der → Aufenthaltsort ist massgebend für die Frage, welcher Kanton die entsprechende Leistung zur Verfügung zu stellen und zu bezahlen hat.

- IVG: Art. 6
- IVV: Art. 23^{ter}
- Grenzgänger

Ausreichender Grundschulunterricht

Ausreichend ist die Schulbildung, wenn sie angemessen und geeignet ist, das Kind auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen und auf ein Leben in Eigenverantwortung und Selbstständigkeit im modernen Alltag vorzubereiten. Die Chancengleichheit gilt als verletzt, wenn dem Kind Lehrinhalte nicht vermittelt werden können, welche in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (BGer 2C_364/2016, E. 4.4.1). Die Kantone verfügen über einen erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Frage, was als «ausreichender» Schulunterricht zu gelten hat (BGE 141 I 9, E. 3.3). Ausreichend ist der Schulunterricht jedoch nur dann, wenn er – in pädagogischer Hinsicht – den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten der berechtigten Kinder und Jugendlichen Rechnung trägt (Leistungsschwäche, Hochbegabung), woraus sich besondere, über den allgemeinen Standard hinausgehende Anforderungen ergeben. Kinder mit Leistungsschwächen und mit geistigen Beeinträchtigungen (→ Intelligenzminderung) haben Anspruch auf einen ausreichenden Sonderschulunterricht, der ihnen den Erwerb von angepassten Fähigkeiten erlaubt. Kindern, v. a. fremdsprachigen, mit Sprachschwierigkeiten (→ Sprachstörung) muss ein sprachlicher Ergänzungs- oder Stützunterricht geboten werden (BGE 144 I 10, E. 3.2.3). Es besteht aber unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung und der begrenzten staatlichen Mittel kein Anspruch auf bestmögliche Ausbildung bzw. bestmögliche Förderung, auch nicht mit Bezug auf Kinder mit Leistungsschwächen (BGE 138 I 169 ff., E. 4.6; BGer 2C_249/2014, E. 3.2) oder mit Hochbegabung.

Seit der Einführung der NFA muss die Schule sämtliche Massnahmen zur schulischen Förderung behinderter Kinder übernehmen. Die Schulung von Kindern mit besonderen Förderbedürfnissen erfolgt in der Schweiz auf drei Arten: in Sonderschulen, in Kleinklassen oder integrativ in → Regelklassen unter Beizug sonderpädagogischer Massnahmen. Dazu gehören auch Beratung und Unterstützung, → Heilpädagogische Früherziehung, → Logopädie, → Psychomotoriktherapie, → Schulische Heilpädagogik in integrativen Schulungsformen und Sonderschulen und → Transport. Anspruchsberechtigt sind alle behinderten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, denen der Besuch der Regelschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die deshalb der (zusätzlichen) Sonderschulung bedürfen.

Der Zugang zu den Fördermassnahmen muss rechtsgleich erfolgen und darf (auch in zeitlicher Hinsicht) nicht vom Schweregrad der → Behinderung abhängig sein. Die Fördermassnahmen haben dem Bildungsziel dienlich zu sein, weshalb auch ein Anspruch auf Durchführung des Abklärungsverfahrens besteht (→ standardisiertes Abklärungsverfahren).

Grundsätzlich besteht der Anspruch nur auf Bildung an Schulen, d. h. im Klassenverband (vgl. dazu BGer 2C_592/2010, E. 3.3) (vorbehalten bleiben kantonale Regelungen, die Home Schooling voraussetzungslos oder unter bestimmten Bedingungen zulassen). Einzelunterricht bzw. Home Schooling kann nur unter besonderen Umständen und zwecks Sicherung eines ausreichenden Grundschulunterrichts verlangt werden und wird als Sonderschulangebot beispielsweise für auffällige, behinderte oder hochbegabte Kinder vorgesehen (vgl. auch BGer 2C_446/2010, E. 7: i. c. Sonderschulung für dringenden Disziplinarfall; VB.2018.00123 (ZH). E.3).

- BV: Art. 19, Art. 62 Abs. 2

Ausschluss vom Grundschulunterricht

Ein Ausschluss vom Grundschulunterricht als *ultima ratio* (z. B. aus disziplinarischen Gründen) stellt eine Einschränkung des → Grundrechtes auf obligatorischen unentgeltlichen Grundschulunterricht dar. Gemäss Art. 36 BV braucht es hierzu eine gesetzliche Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen, ein überwiegendes öffentliches Interesse (oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt) vorhanden und die Massnahme verhältnismässig und zumutbar sein muss (vgl. BGer 2C_446/2010, E. 7: Sonderschulung durch Einzelunterricht). Bei einem längeren oder gar definitiven

Schulabschluss muss das zuständige Gemeinwesen die ersatzweise schulische Weiterbetreuung durch geeignete Personen und Institutionen (Sonderschulen, Erziehungs- und Schulheime) gewährleisten (BGE 129 I 12).

– BV: Art. 19

Austauschbefugnis

Recht der versicherten Person, aus schützenswerten Gründen von einem gesetzlichen Leistungsanspruch (in der Regel auf → Hilfsmittel oder → Eingliederungsmassnahmen) keinen Gebrauch (in Form einer Naturalleistung durch die Versicherung) zu machen und stattdessen einen andern, aber ebenfalls wirksamen, zweckmässigen Behelf zur Erreichung desselben gesetzlichen Ziels zu wählen. Soweit die Funktionalität gewährleistet ist, kann die versicherte Person ein Hilfsmittel ausserhalb der Liste anschaffen und die im Rahmen des Listenprodukts liegenden Kosten ersetzt erhalten. Vollen Ersatz erhält sie, wenn das Ersatzprodukt günstiger ist als das Listenprodukt. Wünscht die versicherte Person eine andere oder bessere Ausführung des Hilfsmittels oder der Eingliederungsmassnahme, und wird die erforderliche Funktion und Eignung erfüllt, muss sie entsprechend der Austauschbefugnis und dem Wechsel zum Kostenvergütungsprinzip zusätzlich anfallende Kosten selbst übernehmen.

Im Bereich des unentgeltlichen Grundschulunterrichts jedoch gibt es keine Austauschbefugnis zwischen öffentlicher und privater Schule bzw. den einzelnen Angeboten der öffentlichen Schule und Privatschule (BGer 2C_405/2016, E. 4.6).

– IVG: Art. 21, Art. 51

– IVV: Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3

– HVI: Art. 8

Ausweise der Berufsbildung

Die Berufsausbildung auf der → Sekundarstufe II schliesst je nach Bildungstyp mit unterschiedlichen Abschlüssen ab: Am Ende der beruflichen Grundbildung sind dies ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) (evtl. ergänzt durch ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis) oder ein eidgenössisches Berufsattest (EBA). Die Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung können entweder an einer höheren Fachschule absolviert und mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom HF, oder durch individuell gewählte Vorbereitungskurse mit einem eidgenössischen Fachausweis (Berufsprüfung, BP) bzw. einem eidgenössischen Diplom (Fachprüfung, HFP), abgeschlossen werden.

– BBG: Art. 17

Autismus

Autismus gilt gemäss ICD-10 als tiefgreifende Entwicklungsstörung, die zum Teil anhaltende und massiv schwere Beeinträchtigungen mehrerer Entwicklungsbereiche umfasst. Betroffen sind Blickkontakt, Mimik und Gestik, der soziale und emotionale Austausch sowie die nonverbale und die verbale Kommunikation. Um dem Sachverhalt Ausdruck zu verleihen, dass Autismus sich auf sehr unterschiedliche Art äussern kann, also ein Kontinuum umfasst, wird heute der Begriff Autismus-Spektrum-Störung verwendet. Die Autismus-Spektrum-Störungen können grob unterteilt werden in:

- *Frühkindlicher Autismus (infantiler Autismus)* mit den beiden Ausprägungen erhöhte oder verminderte Intelligenz
- *Atypischer Autismus* mit verminderter Intelligenz und Bewegungstereotypen
- *Asperger-Syndrom* mit normaler Intelligenz und Sprache

Die Bezeichnung infantiler (frühkindlicher) Autismus geht auf den Kinder- und Jugendpsychiater Leo Kanner zurück. Nach Ziff. 401 des Anhangs zur Verordnung über → Geburtsgebrechen (GgV) gilt als ein infantiler Autismus, wenn dieser bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Sinne einer eindeutigen, autistmustypischen und therapiebedürftigen Symptomatik erkennbar (und verzeichnet) wird, auch wenn die Diagnose erst nachträglich festgestellt wird (BGer 9C_682/2012, E. 3.2.2). Diese zeitliche Tatbestandsvoraussetzung (zeitliche Limitierung) dient der Abgrenzung angeborener (prä- oder perinataler) Gebrechen von nachträglich erworbenen Leiden. Erhärtet sich die Diagnose erst nach dem 5. Altersjahr, können medizinische Massnahmen (z.B. Psychotherapie) unter den sehr eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 12 IVG geprüft werden (→ günstige Prognose). Ein → stabiler Defektzustand kann bereits dann zu befürchten sein, wenn das Gebrechen den Verlauf einer prägenden Phase der Kindesentwicklung derart nachhaltig stört, dass letztlich ein uneinholbarer Entwicklungsrückstand eintritt, welcher wiederum die Bildungs- und mittelbar auch die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. In diesem Sinne genügt es, wenn Psychotherapie einen psychischen oder einen psychosozialen Entwicklungsschritt ermöglicht, der seinerseits die Grundlage für den Erwerb wichtiger Fertigkeiten bildet, deren Fehlen sich später als ein nicht mehr korrigierbarer Defekt darstellen würde (BGer I 302/05, E. 3). Da infantiler Autismus sehr verschiedene Ausprägungen kennt, können auch andere Therapien erforderlich sein. Die Frage der Wissenschaftlichkeit und der Wirtschaftlichkeit neuerer Therapieformen ist immer noch in

Diskussion. Ob eine neue Therapieform eine überwiegend → medizinische (auf das Leiden an sich gerichtete) oder überwiegend → pädagogisch-therapeutische Massnahme ist, muss im Einzelfall abgeklärt und im Streitfall im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens entschieden werden.

- IVG: Art. 12, Art. 13
- IVV: Art. 2 Abs. 1
- IV-Rundschreiben Nr. 357 (gültig bis 31.12.2018) und IV-Rundschreiben Nr. 381 (gültig seit 1.1.2019)
- KVG: Art. 25 ff.
- KVV: Art. 48
- BehiG: Art. 3 lit. f, Art. 11 Abs. 1

B.A.Bar-Gerät

B.A.Bar ist ein tragbares Therapie- und Kommunikationsgerät. Es ist insbesondere für Personen bestimmt, die an → Autismus, → Trisomie 21 oder → Sprachstörungen leiden. Das Gerät gilt als → Hilfsmittel, wenn es z. B. bei Aphasie oder Autismus eingesetzt wird und es dabei das *behinderungsbedingt bleibende Sprachdefizit ausgleicht*. Das Gerät gilt nicht als Hilfsmittel, soweit es zum Zweck des Spracherwerbs eingesetzt wird, wenn der Spracherwerb behinderungsbedingt (z. B. Trisomie 21) erschwert oder verzögert ist (BGE 131 V 9, E. 3.3). In diesem Fall hat das B.A.Bar-Gerät die Funktion der Förderung des Spracherwerbs, evtl. auch ergänzend zu einer pädagogischen Massnahme. Geräte, die Lern- und Förderungscharakter haben, können jedoch keine Hilfsmittel im Sinne des Invalidengesetzes sein (BGE 131 V 9, E. 5). Ob es ein → Lehr- oder Lernmittel, ein Hilfsmittel im Sinne des IVG oder etwas Drittes ist, muss im Einzelfall im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft und entschieden werden.

- IVG: Art. 21

Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime

Die fachliche und finanzielle Verantwortung (Steuerung, Planung, Aufsicht, Finanzierung) für den Bau und Betrieb von Wohnheimen für Behinderte liegt seit Inkrafttreten des NFA bei den Kantonen. Durch ein Rahmengesetz (IFEG) stellt der Bund sicher, dass die Kantone ein Mindestangebot an den Bedürfnissen der Behinderten entsprechenden Plätzen im Wohnsitzkanton der behinderten Person (→ Wohnsitz, zivilrechtlicher) anbieten, oder anderswo zur Verfügung stellen. Der Kanton kommt für die Finanzierung kantonal anerkannter Einrichtungen, welche die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen des IFEG erfüllen (Art. 3 und 5 IFEG), in Form von Beiträgen an den Bau solcher Einrichtungen wie auch

an die wiederkehrenden Betriebsaufwendungen auf. Er ist im Rahmen des Gesetzes frei, wie die Finanzierung zu erfolgen hat: subjekt- oder objektbezogen oder durch Subventionen. Bei einer Verlagerung auf eine subjektbezogene Finanzierung werden die behinderten Personen mit vermehrter Hilfe der → Ergänzungsleistungen an die Finanzierung beisteuern müssen, während bei der objektbezogenen Finanzierung die Kantone belastet werden. Auf beide Finanzierungsarten entsteht bei entsprechender kantonaler Gesetzgebung ein Rechtsanspruch (Art. 8 IFEG).

- BV: Art. 112b, Art. 197 (Übergangsbestimmung)
- IFEG

Beeinträchtigung

Nach ICIDH versteht man unter Beeinträchtigung die Benachteiligung eines bestimmten Individuums, die die Folge einer → Schädigung (*impairment*) oder → Behinderung (*disability*) ist, und die den Betroffenen in der Ausübung einer für ihn normalen Aktivität oder Rolle (Partizipation, je nach Alter, Geschlecht, sozialen und kulturellen Faktoren) einschränkt. Beeinträchtigungen sind demnach durch eine Diskrepanz zwischen der Leistungsfähigkeit einer Person (*performance*) einerseits und den Erwartungen des Betroffenen oder einer besonderen Gruppe, der er oder sie angehört, andererseits gekennzeichnet (*capacity*).

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Mithilfe von gesetzlichen Rahmenbedingungen soll Menschen mit → Behinderungen ermöglicht werden, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben, indem Benachteiligungen verhindert, verringert oder beseitigt werden. Der Geltungsbereich umfasst neben den öffentlich zugänglichen Bauten insbesondere auch den Bereich der Aus- und Weiterbildung (Art. 3 lit. f BehiG). Eine Benachteiligung liegt bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer → Hilfsmittel oder der Beizug von notwendiger persönlicher Assistenz erschwert wird, oder die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie die Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht angepasst sind.

Für behinderte Kinder und Jugendliche ist insbesondere Art. 20 i.V.m. Art. 5 BehiG massgebend, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die Grundschulung (Primar- und Sekundarstufe I) den Bedürfnissen Behinderter angepasst ist und die Integration Be-

hinderter im Rahmen des Möglichen und im Interesse des Kindes in die → Regelklasse durch entsprechende Schulungsformen ermöglicht wird. Ein Anspruch auf integrative Schulung besteht jedoch nicht (BGE 141 I 9, E. 5.3.4). Jugendliche in der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe haben sich auf Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 lit. f BehiG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BV zu berufen. Wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen haben darüber hinaus einen gesetzlichen Anspruch, eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen zu können (Art. 20 Abs. 3 BehiG).

Die Behindertenrechtskonvention unterstreicht im Bereich der Bildung, dass der diskriminierungsfreie Zugang und die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungsangeboten auf allen Bildungsstufen, also auch den nachobligatorischen, gewährleistet wird (Art. 24 Abs. 2 und 4 BRK). Die Gesetzgebung auf der Ebene von Bund und Kantonen entspricht diesen Anforderungen auf der Grundlage von Art. 19 und 62 Abs. 3 BV, Art. 2 Abs. 5 und Art. 20 BehiG oder Art. 18 BBG weitgehend.

- BehiG: Art. 2, Abs. 1, Art. 3 lit. f, Art. 5, Art. 20
- BBG: Art. 18
- BRK: Art. 1 Abs. 2, Art. 24

Behinderung

Nach → ICDH versteht man unter einer Behinderung jede durch eine → Schädigung (*impairment*) verursachte Einschränkung bzw. Einbusse der Fähigkeit, eine Tätigkeit in der für ein menschliches Wesen als normal betrachteten Art oder im normalen Ausmass auszuüben. Behinderungen sind daher Störungen auf der Ebene des Individuums.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) versteht Behinderung als eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische → Beeinträchtigung, die es erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nicht als Behinderung im Sinne des BehiG gilt jedoch die Hochbegabung (BGer 2C_364/2016, E. 4.4). Gemäss Behindertenrechtskonvention (BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderungen solche, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Im Sonderpädagogik-Konkordat wird Behinderung mit der Begrifflichkeit der → Internationalen Klassifikation der Funktionsfä-

higkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) als Schädigung von körperlichen und psychischen Funktionen oder als Beeinträchtigung von Aktivität und Partizipation definiert. Der Begriff Behinderung ist im Sonderpädagogik-Konkordat relevant, wenn sich daraus ein → besonderer Bildungsbedarf ableiten lässt (einheitliche Terminologie der EDK zum Sonderpädagogik-Konkordat).

Nicht gleichzusetzen ist Behinderung mit (einer durch eine Eingliederungsmassnahme oder Rente begründende) → Invalidität, welche erst dann vorliegt, wenn sich die Behinderung in den Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich einschränkend auswirkt. Das Vorliegen einer Behinderung (von einer gewissen Schwere) im Sinne einer Gesundheitsbeeinträchtigung kann genügen, um Ansprüche auf gewisse → Sachleistungen oder eine → Hilfflosenentschädigung einer Sozialversicherung oder anderer öffentlicher (oder privaten) Institutionen (vgl. BehiG) auszulösen.

- BV: Art. 8 Abs. 2 und 4, Art. 19, Art. 62 Abs. 3
- IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 21, Art. 51
- GgV
- BehiG: Art. 2 Abs. 1
- IFEG: Art. 2
- IVSE: Art. 2
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 1
- BRK: Art. 1 Abs. 2

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

Als berufliche Eingliederungsmassnahmen gelten die gesetzlich abschliessend aufgeführten Massnahmen: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG), Berufsberatung (Art. 15 IVG), → erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), → Umschulung (Art. 17 IVG), Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) und Kapitalhilfe (Art. 18b IVG).

Berufliche Eingliederungsmassnahmen dienen der (wesentlichen) Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten und setzen daher grundsätzlich Eingliederungsfähigkeit voraus. Je nach Grad der → Behinderung wird der erstmaligen beruflichen Ausbildung auch die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer → geschützten Werkstätte gleichgesetzt. Für bereits Eingegliederte besteht aus Gründen der Chancengleichheit zudem auch Anspruch auf berufliche Weiterausbildung. Hat die versicherte Person noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die Versicherten aufgrund ihrer → Invalidität zusätzlich entstehen. Zu einer solchen erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen gemäss IVV: die Berufslehre (EFZ), die Anlehre oder Attest-

lehre (EBA), der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

- IVG: Art. 14a, Art. 15, Art. 16, Art. 17
- IVV: Art. 5
- VO (EG) 883/2004 Art. 3 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 44.

Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung (auch Lehre, Berufslehre) gibt es in zwei Formen: Eine zweijährige berufliche Grundbildung führt zum eidgenössischen Berufsattest (EBA), die drei- bis vierjährigen Grundbildungen schliessen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) ab (Art. 17 BBG). Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit erforderlich sind. Sie vermittelt nicht nur die berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben, sondern auch eine grundlegende Allgemeinbildung, welche es den Lernenden ermöglicht, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Zu den einzelnen Berufslehren im Speziellen äussern sich die dazugehörigen Bildungsverordnungen. Diese regeln insbesondere Gegenstand und Dauer der Lehre, Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis wie auch der schulischen Bildung, Umfang der Bildungsinhalte und Anteile der Lernorte sowie Qualifikationsverfahren, → Ausweise und Titel (Art. 19 BBG).

Für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die berufliche Grundbildung um ein Jahr verlängert bzw. für besonders Befähigte verkürzt werden. Eine fachkundige individuelle Begleitung (fiB) ist für Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen vorgesehen, indem den individuellen Voraussetzungen der Lernenden durch ein differenziertes Lernangebot oder eine angepasste Didaktik Rechnung getragen wird (Art. 18 BBG). Darüber hinaus wird eine individuelle Begleitung nicht nur für schulische, sondern auch für andere bildungsrelevante Aspekte bereitgestellt (Art. 10 BBV). Die Berufsfachschulen haben Freikurse und bei ungenügenden Leistungen der Lernenden Stützkurse anzubieten sowie deren Notwendigkeit periodisch zu überprüfen (Art. 22 Abs. 4 BBG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 BBV).

- IVG: Art. 16, Art. 17
- IVV: Art. 5
- BBG: Art. 12, Art. 18, Art. 22

Berufsbildung

Zur Berufsbildung gehören sämtliche Berufsbereiche, die an die obligatorische Schulzeit anschliessen und nicht den Hochschulen zugerechnet werden. Dazu zählen die → berufliche Grundbildung, die → höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung.

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Ziele, Struktur, Dauer der Ausbildung, Anbieter und Qualifikationsverfahren sowie Titel und Ausweise werden bundesrechtlich durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelt.

Die Organisationen der Arbeitswelt sind Zusammenschlüsse von Berufsverbänden, Branchenorganisationen und Sozialpartnern. Sie führen die überbetrieblichen Kurse in der beruflichen Grundbildung durch und stellen Angebote in der höheren Berufsbildung bereit.

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen, die eine kantonale Zulassungsbewilligung benötigen, und üben auch die Aufsicht über die Ausbildung aus. Der Unterricht ist obligatorisch und unentgeltlich (Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2 BBG). Zudem haben die Kantone für Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten Massnahmen anzubieten, die auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (Brückenangebote, 10. Schuljahr). Sie dauern höchstens ein Jahr und ergänzen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit das Programm der obligatorischen Schule (Art. 7 BBV). Für besondere Leistungen der Kantone im öffentlichen Interesse, so auch für Massnahmen zur besseren Integration von Jugendlichen mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 55 Abs. 1 lit. f BBG), leistet der Bund Beiträge.

- BV: Art. 12, Art. 41 Abs. 1 lit. f, Art. 62 Abs. 1
- BBG
- BehiG: Art. 2 Abs. 5

Besonderer Bildungsbedarf

Ursachenunabhängiger Bedarf (z. B. bei eingeschränkter Entwicklung, körperlichen oder psychischen Behinderungen, sozialen Ursachen) an zusätzlichen Massnahmen *schulischer oder pädagogisch-therapeutischer* Natur für die Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Hochbegabung, Leistungsschwäche, Fremdsprachigkeit, → Verhaltensauffälligkeiten [Beeinträchtigung eines geordneten und effizienten Schulbetriebs]), um dem alters- oder bildungsmässig entsprechenden Schulunterricht in der → Regelklasse, der auf vorgegebenen Bildungszielen für jede Stufe beruht, zu folgen bzw. um das für das

ordentliche Fortkommen erwartete Leistungsniveau zu erreichen. Nicht davon erfasst sind Massnahmen zur Förderung *ausser-schulischer* Aspekte (z.B. Sport, Kunst: VB.2010.00317 (ZH), E. 5), oder solche, die nicht auf pädagogischer sondern auf organisatorischer Ebene erfolgen (Urteil 100.2017.222U (BE), E. 4: kein Anspruch auf Schulgeld für Privatsportschule anstatt öffentliche Sportförderklasse zwecks Zeitgewinns). Auf besonderen Bildungsbedarf wird in der Regelschule mit nicht-verstärkten oder mit → verstärkten Massnahmen geantwortet. Der Besuch einer Sonderschule ist immer eine verstärkte Massnahme und beruht *a priori* auf besonderem Bildungsbedarf. Die separative Sonderschulung ist in jedem Fall speziell zu begründen (BGer 2C_154/2017, E. 5.2). Ob ein besonderer Bildungsbedarf vorliegt, ist grundsätzlich vor der Einschulung abzuklären.

Besonderer Bildungsbedarf liegt auch vor, wenn von der Geburt bis zur Einschulung festgestellt wird, dass Entwicklungseinschränkungen oder -gefährdungen vorliegen, denen im Hinblick auf die spätere Schulung mit sonderpädagogischen Massnahmen entgegengewirkt werden kann. In diesem Alterssegment spielt der präventive Gedanke eine wichtige Rolle.

– Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 3a und b

Brailleschrift

Bei der Brailleschrift, auch Blindenschrift genannt, handelt es sich um eine Punktschrift, welche von stark sehbehinderten und blinden Menschen genutzt wird. Die Blindenschrift arbeitet mit Punktmustern, die von hinten in das Papier gepresst sind, sodass sie als Erhöhung mit den Fingerspitzen abgegriffen werden können.

Eine starke Sehverminderung kann zum Anspruch auf die in den Ziffern 11.01–11.07 HVI aufgeführten → Hilfsmittel berechtigen. Es sind dies u.a. Lese- und Schreibsysteme (BGer 9C_493/2009, E. 5.2.2), wobei die Kosten zum Erlernen des Maschinenschreibens zulasten der versicherten Person gehen, darüber hinausgehendes anderes Gebrauchstraining findet jedoch grundsätzlich zulasten der IV statt. Erfolgt das Erlernen von Lese- und Schreibsystemen in einer Blindenschule, so fällt dies – analog zum Lehrauftrag von Regelschulkindern – in den pädagogischen Bereich, den die dafür zuständige Schulbehörde zu übernehmen hat.

- BV: Art. 8 Abs. 2 und 4
- IVG: Art. 21
- HVI: Ziff. 11.06
- BehiG: Art. 14 Abs. 3 lit. a
- BRK: Art. 2 Abs. 1
- Sehschädigung

Cochlea-Implantat

Das Cochlea-Implantat (CI) ist eine technische Hörhilfe für Menschen, die an einer → Hörschädigung leiden. Das Cochlea-Implantat setzt sich aus einer inneren Komponente (Implantat, → medizinische Massnahme) und einer äusseren Komponente (Sprachprozessor, → Hilfsmittel) zusammen.

Die IV übernimmt bei Versicherten bis Vollendung des 20. Altersjahrs die Kosten (Art. 12 IVG und Art. 13 IVG) für die medizinische Massnahme sowie die Folgekosten wie Einstellungen, Hörtraining und Betriebskosten. Die → Krankenversicherung kommt für alle nicht der IV unterstellten Fälle auf. Ergänzend dazu ist die IV für alle nicht fest mit dem Körper verbundenen Zusatzgeräte resp. Batterien zuständig.

Der Anspruch besteht für vor- oder nachgeburtliche Hörbehinderungen und setzt voraus, dass die Massnahme aufgrund der konkreten Verhältnisse indiziert und zweckmässig sowie geeignet ist, dauernd und wesentlich den Eingliederungserfolg durch Verbesserung der auditiven Kommunikation sicherzustellen. Im Falle von nachgeburtlicher Hörbehinderung (Art. 12 IVG) bezieht sich diese auf die schulische Ausbildung und die → Berufsbildung der Versicherten (BGer I 513/02, E. 6), im Fall der vorgeburtlichen Hörbehinderung auf die Behebung oder Milderung der als Folge eines → Geburtsgebrechens eingetretenen Beeinträchtigung. Zudem muss der therapeutische Erfolg in einfacher Weise angestrebt werden (vgl. Verhältnismässigkeit). Während grundsätzlich gemäss medizinischer wissenschaftlicher Erkenntnis die einseitige Versorgung mit einem Gerät ausreicht, wird bei Kindern in den ersten Lebensjahren zum Zweck der Stimulierung des Hörnervs sowie aus Sicherheitsaspekten (im Falle eines Defektes eines Gerätes) die beidseitige Versorgung als verhältnismässig erachtet (BGer I 395/02, E. 4).

- IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 14
- HVI: Art. 5
- Gebärdensprache

Datenschutz

Beim Datenschutz geht es um den Schutz des Einzelnen vor Missbrauch seiner persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) und um die bestmögliche Gewährleistung informationeller Selbstbestimmung. Während sich der Datenschutz beim Verhältnis zwischen Privatpersonen oder dem Bund und Privatpersonen nach bundesrechtlichem Datenschutzgesetz (DSG) richtet, findet auf das Verhältnis kantonaler öffentlicher Organe und Bürger das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz Anwendung. Die DSG setzen die Bedingungen fest, unter welchen Personendaten bearbeitet (beschaffen,

aufbewahren, umarbeiten, bekannt geben, verwenden, archivieren, vernichten) oder zugänglich (weitergeben, einsehen, veröffentlichen) gemacht werden dürfen. Zu den besonderen (sensiblen) Personendaten gehören neben religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, Gesundheit, Intimsphäre oder Rassenzugehörigkeit auch Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe und Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Besonders sensible Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine formell-gesetzliche Grundlage vorliegt und das öffentliche Organ diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Grundsatz der Rechtmässigkeit und Zweckgebundenheit). Sodann muss die Bearbeitung von Personendaten sich auf die geeignete und notwendige Information beschränken (Grundsatz der Verhältnismässigkeit) und für die betreffende Person zumindest erkennbar sein, oder es bedarf einer Information über die Bearbeitung (Grundsatz der Informationspflicht). Besondere Personendaten dürfen vom öffentlichen Organ nur unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden: Ermächtigung in einem formellen Gesetz oder Einwilligung der betroffenen urteilsfähigen Person (bei Urteilsunfähigkeit der gesetzliche Vertreter), bei unmittelbarer Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, im Falle von Amtshilfe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe zwischen öffentlichen Organen, Organen anderer Kantone oder des Bundes in einem konkreten Einzelfall. Soweit eine formell-gesetzliche hinreichend bestimmte Ermächtigung vorliegt (Datenbekanntgabebestimmung), geht diese einem bestehenden Amts- oder Berufsgeheimnis (z. B. Arztgeheimnis gem. Art. 321 StGB) vor. Als nicht hinreichend bestimmt gelten jedoch blosser Anzeige- und Meldepflichten von Behörden (z. B. § 51 VSG/ZH), sodass eine Entbindung vom Berufsgeheimnis der vorgesetzten zuständigen Stelle (z. B. Kantonsarzt) erforderlich ist.

Die Datenschutzgesetze räumen jeder Person (Eltern, Jugendliche, urteilsfähige Kinder) auf Gesuch hin das Recht auf Zugang zu den eigenen Daten ein.

Ausserdem obliegt es den Behörden, die Personendaten bearbeiten, angemessene Massnahmen für die Gewährleistung der Datensicherheit wie auch für die Richtigkeit der Daten zu ergreifen.

Dienstleistungen Dritter

Ein → Hilfsmittel kann durch Dienstleistungen Dritter ersetzt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. a–c HVI), sofern dies zur Überwindung des Arbeitswegs, zur Ausübung des Berufs, zum Erwerb von Fähigkeiten oder zur Kontaktnahme mit der Umwelt erforderlich ist.

Beispiele: das Beanspruchen des Taxis anstelle des selbstständigen Führens eines Fahrzeugs, das Vorlesen anstelle einer Leselupe oder das Dolmetschen anstelle eines Hörgeräts. Dienstleistungen Dritter dürfen jedoch nicht dem Erwerb oder dem Ersatz von geistigen Fähigkeiten dienen, sondern ersetzen lediglich das Hilfsmittel. Dabei ist jedoch eine zumutbare innerfamiliäre Hilfeleistung im Rahmen der Schadensminderungspflicht anzurechnen.

– IVG: Art. 21^{ter} Abs. 2

– HVI: Art. 9

Diskriminierungsverbot

Allgemeiner verfassungsrechtlicher Anspruch (Art. 8 Abs. 2 BV), der speziell in Art. 8 Abs. 4 BV in Form einer → Kompetenznorm zugunsten von Menschen mit Behinderungen seinen Niederschlag gefunden hat und durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen) konkretisiert worden ist. Als Diskriminierung gilt eine sachlich nicht begründete Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal, wie insbesondere Geschlecht, Rasse, Alter, soziale Stellung oder Behinderung, namentlich eine damit verbundene Benachteiligung, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung zu gelten hat (BGE 141 I 12, E. 3.1). Eine indirekte oder mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre (BGE 2C_405/2016, E. 2.3). Vom Diskriminierungsverbot sollen sowohl rechtliche (auf Gesetze bezogene) als auch faktische (auf Tatsachen gegründete) Ungleichbehandlungen erfasst werden. Eine Diskriminierung liegt jedoch nicht vor, wenn der Staat nicht jegliche schicksalsbedingte Benachteiligung im Bestreben um Herstellung einer umfassenden faktischen Gleichheit vollständig ausgleicht. Dies gilt namentlich im Bereich der bundessozialversicherungsrechtlichen Leistungsverwaltung. Diskriminierungsverbote werden auch in zahlreichen UNO-Konventionen statuiert, so insbesondere in Art. 14 EMRK, Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 3 BRK, Art. 2 KRK und den Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I und Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 UNO-Pakt II.

– BV: Art. 8 Abs. 2 und 4

– BehiG

– BRK

– KRK

→ Rechtsgleichheit

Entwicklungsstörung

Unter einer Entwicklungsstörung wird im weitesten Sinne eine Abweichung vom Entwicklungsverlauf eines gesunden Kindes gemeint. Der Begriff ist jedoch sehr allgemein. Gemäss ICD-10 werden deshalb unterschiedliche Entwicklungsstörungen in den Bereichen Sprechen/Sprache, motorische Funktionen oder schulische und tiefgreifende Entwicklungsstörungen (z.B. → Autismus) sowie kombinierte Entwicklungsstörungen unterschieden. All diesen Entwicklungsstörungen ist gemeinsam, dass sie im Kleinkindalter oder in der Kindheit beginnen, eng mit der Reifung des Zentralnervensystems verknüpft sind und einen stetigen Verlauf haben.

Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten

Bei den Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten handelt es sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Gemäss ICD-10 werden die folgenden Kategorien unterschieden:

- Lese- und Rechtschreibstörung
- isolierte Rechtschreibstörung
- Rechenstörung
- kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten
- sonstige Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten
- Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, nicht näher bezeichnet

Aus pädagogischer Sicht handelt es sich bei den Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten um → Lernbehinderungen oder um geistige Behinderungen (→ Intelligenzminderung).

Ergänzungsleistungen (EL)

Anspruch von Personen mit → Wohnsitz und → Aufenthalt in der Schweiz auf Deckung des Existenzbedarfs im Rahmen der AHV/IV (1. Säule), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so insbesondere Zurücklegung des vollendeten 18. Altersjahres, Bezug einer Rente der AHV, IV oder einer → Hilflosenentschädigung oder → Taggelder von mindestens sechs Monaten Dauer sowie bei Ausländern (Flüchtlings, Staatenlose) und allenfalls Zurücklegung einer → Karenzzeit. Der Bedarf errechnet sich aus einer Gegenüberstellung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. Ergänzungsleistungen werden als Geldleistung erbracht oder als Vergütung von Krankheits- oder Behinderungskosten, die nicht von anderen Sozialversicherungszweigen gedeckt werden. Für Personen, die in einem Heim leben (Art. 25a ELV – welche Einrichtung als Heim gilt, hängt von der kantonalen Anerkennung ab) gelten insbesondere andere Bedingungen be-

züglich anerkannter Ausgaben (Heimtaxe, persönlicher Auslage) und anrechenbarer Einnahmen (anderer Anteil an Vermögensverzehr). Zudem gelten für Heimbewohner tiefere Mindestbeträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Eine Begrenzung der jährlichen Ergänzungsleistung nach oben wurde mit der Revision des ELG vom 6. Oktober 2006 (in Kraft seit 1.1.2008) aufgehoben.

Ergotherapie

Ergotherapie ist, wenn medizinisch indiziert, eine → medizinisch-therapeutische Massnahme, welche die Entwicklung, die Förderung und die Erhaltung der Handlungsfähigkeit ihrer Patienten ins Zentrum stellt. Ergotherapie wird mehrheitlich von Erwachsenen gebraucht, steht aber auch Kindern zur Verfügung. Ziel ist die möglichst selbstständige Partizipation an Tätigkeiten in den Lebensbereichen Selbstversorgung (anziehen, essen, sich waschen usw.), Freizeit, Arbeit oder Schule und/oder Kindergarten. Dabei berücksichtigt sie das Zusammenspiel von Fähigkeiten und Funktionen der Person, Faktoren der sozialen, kulturellen, materiellen Umwelt und Komplexität der Handlung. Die Ergotherapie wird wie folgt aktiv:

- Förderung von Funktionen: Therapie einzelner Funktionen im Bereich Sinneswahrnehmung und Bewegung, Wahrnehmung, Denken und Fühlen; Kompensation fehlender oder verloren gegangener Fähigkeiten, Lernen neuer Handlungsstrategien usw.
- Anpassung der Umwelt: z.B. Arbeitsplatz-Anpassung oder Schaffen einer hindernisfreien Umgebung zuhause
- Anpassung der Tätigkeit/Aktivität an den Betroffenen: z.B. Vereinfachung oder Anpassung von Abläufen
- Anpassung von → Hilfsmitteln und Schienen inkl. Instruktion
- Beratung und Instruktion des sozialen Umfeldes: Familie, Bezugspersonen, Arbeitgeber bei Wiedereingliederung, Schule, Kindergarten.

In der Ergotherapie wird mit einfachen, zweckmässigen, da handlungs- und alltagsorientierten Mitteln und Methoden gearbeitet. Eine auf Art. 13 IVG gestützte Leistungspflicht setzt ein → Geburtsgebrechen oder einen adäquaten Kausalzusammenhang des zu behandelnden Sekundärleidens voraus, wobei sie auch als Ergänzung zu anderen Therapien (z.B. → Physiotherapie) eingesetzt wird. Als medizinische Massnahme kann sie auch auf Art. 12 IVG gestützt werden, wenn dessen Voraussetzungen (→ günstige Prognose) erfüllt sind. Als Massnahme der → Krankenversicherung wird entweder die Rehabilitation nach einer schweren

Krankheit oder einem schweren Unfall, oder bei Kindern, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, eine schwere motorische Funktionsstörung vorausgesetzt, deren *somatische Auswirkungen* das betreffende Kind in seinem Alltagsleben *erheblich* beeinträchtigen. Für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse verlangt das Bundesgericht, dass die ärztliche Verordnung eine präzise und überzeugende Begründung mit genügend Hinweisen abgibt, damit die schwerwiegende Störung dargelegt wird; das Scoreblatt ist lediglich ein Hilfsmittel (BGE 130 V 288, E. 4.2). Insbesondere muss bei Mehrfachdiagnosen (z. B. F 82, ICD-10; F 83, ICD-10) genau dargelegt werden, *welche Schwierigkeiten* auf *welche Störung* zurückzuführen sind sowie in *welcher Art und Weise sich die diagnostizierten Störungen somatisch äussern* (BGE 130 V 284, E. 5). Die Therapie leichter und mittlerer motorischer Störungen erfolgt daher im Rahmen pädagogischer Massnahmen (BGE 130 V 288, E. 3.3)

Abgrenzung von Ergotherapie zu → Psychomotoriktherapie: Ergotherapie und Psychomotoriktherapie haben teilweise gemeinsame Behandlungsfelder wie beispielsweise die Wahrnehmung. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Zielsetzung. Ergotherapie ist überwiegend auf Selbstständigkeit im alltäglichen Handeln, Psychomotoriktherapie auf körperliche und seelische Entwicklung ausgerichtet.

Ergotherapie kann in Einzelfällen pädagogisch-therapeutisch eingesetzt werden und muss dann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildungsseitig finanziert werden.

– IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 14

– KVG: Art. 25

– KVV: Art. 48

– KLV: Art. 6

→ medizinisch-therapeutische Massnahme

→ pädagogisch-therapeutische Massnahme

Ermessen

Rechtlicher Spielraum (Tatbestandsermessen) bei der Gestaltung der gesetzlichen Bedingungen. Beim Tatbestandsermessen auferlegt der übergeordnete (Bundes-)Gesetzgeber entweder den Kantonen oder dem Verordnungsgesetzgeber das Recht und die Pflicht, Art und Umfang hinsichtlich des zu regelnden Sachverhalts in den Schranken des Gesetzes zu bestimmen. Soweit das übergeordnete Recht einen Mindeststandard festlegt (z. B. IFEG), kann der untergeordnete Gesetzgeber nur in diesem Rahmen legerifizieren und darf übergeordnete gesetzliche Standards nicht unterschreiten, in der Regel jedoch überschreiten. So haben die

Kantone im Rahmen ihrer Schulhoheit und Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet insbesondere Art. 8 Abs. 4, Art. 19 und Art. 62 BV sowie die staatsvertraglichen Verpflichtungen (z. B. BRK, KRK) als übergeordnetes Ziel zu beachten (Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit der Normhierarchie). Beim Auswählen als tatsächlicher Spielraum wird den Durchführungsbehörden das Recht eingeräumt, die im Einzelfall angemessene Massnahme (welche von mehreren in Frage kommenden → medizinischen oder → beruflichen Massnahmen; welches → Hilfsmittel; welche → sonderpädagogische Massnahme) bzw. die zum gesetzlichen Eingliederungsziel führenden Mittel frei zu bestimmen, soweit die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt sind (Verhältnismässigkeit als bundesrechtlicher Rechtsgrundsatz).

Die Gerichte beurteilen, ob eine Verletzung des ausgeübten Ermessens in Form des Ermessensmissbrauchs vorliegt, indem das übergeordnete gesetzgeberische Ziel und somit das Legalitätsprinzip verletzt wird, oder ob eigentliche Willkür gegeben ist, indem unsachliche oder zweckfremde Unterscheidungen oder Einschränkungen in der Wahl der Massnahmen getroffen worden sind und dadurch die → Rechtsgleichheit und der → Vertrauensschutz verletzt werden. Gerichtlich nicht eingegriffen wird in all jenen Fällen, in denen sich in vertretbarer Weise und in Ausübung des eingeräumten Ermessensspielraums der untergeordnete Gesetzgeber oder das Durchführungsorgan für eine von mehreren vertretbaren Massnahmen entschieden hat (z. B. Wahl zwischen mehreren Behandlungsmethoden). Die Gerichte setzen somit nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Gesetzgeber oder Behörden, sondern schreiten nur gegen Ermessensmissbrauch oder Willkür ein. Gemäss Art. 83 lit. t BGG können Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und andere Fähigkeitsbewertungen mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht vor Bundesgericht gezogen werden. Hingegen beurteilt dieses letztinstanzlich die Frage, ob die Einschulung in die Regelklasse oder separativ zu erfolgen hat (BGer 2C_154/2017, E. 4–7).

– BehiG: Art. 11 Abs. 4

– Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 1 lit. b

Erstmalige berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der obligatorischen Grundschulzeit, noch keiner ausgeübten ökonomisch relevanten Erwerbstätigkeit (> als ¾ der AHV-Minimalrente pro Monat) und bereits getroffener Berufswahl im Hinblick auf eine (ökonomisch verwertbare) Erwerbstätigkeit

tigkeit aufgenommene Berufsausbildung oder allgemeinbildende Schulung im Hinblick auf eine Berufsausbildung, die aufgrund des Vorliegens oder Eintritts eines Gesundheitsschadens (→ Invalidität) zu erheblichen Mehrkosten der Ausbildung führt und den Fähigkeiten des Betroffenen angemessen ist. Als berufliche Ausbildung gelten gemäss IVV die Berufslehre, Anlehre bzw. Attestlehre, der Besuch einer Mittel-, Fachhoch- oder Hochschule (→ Universität, ETH), die Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder die Tätigkeit in einer geschützten → Werkstätte sowie die zwingend mit einer Ausbildung verbundenen Vorbereitungskurse oder -praktika. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind eine Neuausbildung, wenn nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete (unzumutbare) Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, sowie die nicht invaliditätsbedingte Weiterbildung im bisherigen oder einem anderen Berufsfeld für bereits beruflich integrierte Invalide, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

Die → Invalidenversicherung kommt nur für die invaliditätsbedingten Mehrkosten (z.B. längere Ausbildungszeit, behinderungsangepasstes Schulmaterial, Werkzeuge, Berufskleider, → Transportkosten, behinderungsangepasste Ausbildungsinstitutionen bzw. Institutionen) auf, die sich aus einer Vergleichsrechnung mit den mutmasslichen Kosten eines Gesunden mit gleichem Berufsziel errechnen.

Die Leistungen der Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 16 IVG sind grundsätzlich von der NFA nicht betroffen.

Nicht als Berufsausbildung i.S.v. Art. 16 IVG qualifiziert wird die Berufswahl, das Nachholen von Schulstoff oder Zwischen- und Orientierungsjahre, weil dabei keine spezifischen auf eine konkrete Berufsausbildung gerichteten Kenntnisse vermittelt werden (Zuständigkeit der Kantone gem. Art. 12 BBG).

- IVG: Art. 16
- IVV: Art. 5
- BBG

EU28/EFTA-Raum

Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich (Brexit am 29. März 2019 unwahrscheinlich), Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Zypern, Malta, Tschechische Republik, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Slowenien, Kroatien, Lettland, Litauen, Estland; Norwegen, Island und Liechtenstein.

Für Staatsangehörige des → EU-/EFTA-Raums (inkl. → Grenzgänger) statuiert Art. 12 der VO 1612/68 vom 15. Oktober 1968 ein

Gleichbehandlungsgebot auf dem Gebiet der Ausbildung zwischen den im Inland wohnenden Kindern und den in der Schweiz wohnenden Kindern von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, wobei sie nicht nur am allgemeinen Unterricht, sondern auch an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen dürfen, und zwar unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates (z.B. Unentgeltlichkeit). Das heisst, ihnen sind auch entsprechende andersschulische Massnahmen zu gewähren. Nicht vom FZA und dessen → Diskriminierungsverbot erfasst werden die Studiengebühren (nicht zu verwechseln mit dem Zugang zur Ausbildung), soweit es um Staatsangehörige von nicht EU-Mitgliedstaaten geht (Drittstaatsangehörige wie die Schweiz). Letztere erfahren nur im Rahmen des Programms *Erasmus +* (durch Bundesratsbeschluss vom 27.11.2017 verlängerte Übergangslösung bis 2020) oder durch bilaterale Abkommen keine Diskriminierung.

- FZA: Art. 4
- VO 883/2004: Art. 2

→ Rechtsgleichheit, → Diskriminierungsverbot

Fachhochschule

Als Ausbildungsinstitutionen der → Tertiärstufe (Hochschulstufe) bauen die Fachhochschulen (ISCED 5a) grundsätzlich auf einer mit eidgenössisch anerkanntem Fähigkeitsausweis abgeschlossenen → beruflichen Grundausbildung auf (Art. 2 FHSG). Sie bereiten durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern (Art. 3 Abs. 1 FHSG). Es werden Diplomstudien auf zwei Stufen angeboten: Die erste Stufe schliesst mit dem Bachelor-, die zweite mit dem Masterdiplom ab (Art. 4 Abs. 1 FHSG). Beides kann im Vollzeit- oder Teilzeitstudium angeboten werden (Art. 6 Abs. 1 FHSG). Zu den Aufgaben einer Fachhochschule gehören auch das Anbieten von Weiterbildungen, das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte sowie die Forschung und Entwicklung (Art. 3 Abs. 2–4 FHSG).

Den Fachhochschulbereich hat der Bundesgesetzgeber im Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG) geregelt. Fachhochschulträger sind einzelne oder auch mehrere Kantone. Für die → Pädagogischen Hochschulen (PH) liegt die Regelungskompetenz bei den Kantonen, die auch deren Träger sind.

- IVG: Art. 16
- IVV Art. 5

Formelles und materielles Recht

In der Rechtswissenschaft werden Rechtsnormen in formelles und materielles Recht eingeteilt. Das formelle Recht regelt Verfahrensfragen und bezieht sich auf die Durchsetzung des Rechts. Das materielle Recht regelt Inhalt, Entstehung, Veränderung, Übertragung und das Erlöschen von Rechten. Eine dritte Kategorie sind die Organisationsnormen, welche die Institutionen regeln.

Gebärdensprache

Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Gemäss Art. 2 Abs. 3 BRK gilt sie ebenfalls als Sprache und wird von einigen Kantonsverfassungen im Rahmen der Sprachenfreiheit geschützt, womit das in Art. 18 BV gewährleistete Grundrecht gemeint ist, dass jeder frei wählen kann, welche Sprache er sprechen möchte. Dies bedeutet konkret, dass keine Person wegen der Sprache, mit der sie kommuniziert, von den ihr zustehenden Rechten ausgeschlossen werden darf. Bei Hörsehbehinderten werden Gebärdensprache bzw. Gebärden im Handkontakt über die haptischen Sinne (Bewegung und Berührung) wahrgenommen. Die Gebärdensprache besteht aus kombinierten Zeichen, die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben), und zudem im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden.

Dank dem Einsatz von Dolmetschern wird die Kommunikation zwischen einer gehörlosen und einer hörenden Person ermöglicht. Dabei übersetzt der Dolmetscher die Gebärdensprache in die Lautsprache und umgekehrt.

Gebärdensprachdolmetschen für gehörlose Eltern von hörenden Kindern: Für den Kontakt zu staatlichen Institutionen muss der Staat die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher übernehmen, da Gehörlose ansonsten gegenüber Hörenden diskriminiert würden. Da eine öffentliche Schule eine staatliche Dienstleistung anbietet, gehören auch Elternveranstaltungen zu ihren Aufgaben. Die Schule muss daher die Kosten für das Gebärdensprachdolmetschen an Elternveranstaltungen (für gehörlose Eltern) übernehmen, damit diese Personen dieselben Informationen erhalten können, wie die hörenden Personen. Die mit bestimmten Behinderungen verbundenen besonderen Bedürfnisse sind der Schule von den betroffenen Eltern jedoch im Voraus zu melden.

Für Kinder mit einer Hörbehinderung erbringt die IV Leistungen wie → medizinische Massnahmen und → Hilfsmittel in Form von → Dienstleistungen Dritter für angeborene Taubheit und andere

Hörbeeinträchtigungen (Art. 13 IVG und die Geburtsgebrechenliste Ziff. 441–447). Für nicht auf der Geburtsgebrechenliste aufgeführte Hörbeeinträchtigungen erbringt die IV Hilfsmittel bzw. Dienstleistungen Dritter sowie Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 12 IVG, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Subsidiär werden Leistungen für die medizinische Behandlung von der Krankenversicherung erbracht, wenn die IV nicht zuständig ist.

- IVG: Art. 21^{ter} Abs. 2
- GgV: Ziff. 441 ff.
- HVI: Art. 9 und Ziff. 5.07
- BehiG: Art. 14 Abs. 3
- BRK: Art. 2 Abs. 3
- Hörschädigung

Geburtsgebrechen

Gesundheitsschäden, die bei vollendeter Geburt bestehen. Die Geburt gilt als vollendet, wenn der Körper des lebenden Kindes vollständig aus demjenigen der Mutter ausgetreten ist. Die Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwar das Geburtsgebrechen im erwähnten Zeitpunkt noch nicht als solches erkennbar ist, jedoch später (evtl. aber nur bis zu einem bestimmten Alter: limitiertes Gg) behandlungsbedürftige Symptome auftreten, die den Schluss zulassen, dass bei vollendeter Geburt ein Geburtsgebrechen bzw. die Anlage dazu vorhanden war. Nur Geburtsgebrechen von einer gewissen Schwere und die einer Behandlung zugänglich sind, werden in die Liste der Geburtsgebrechen des IVG (sog. GgV → Listenprinzip) aufgenommen. Für nicht auf der Liste figurierende Geburtsgebrechen oder solche nach Eintritt der Limitierung ist die → Krankenversicherung zuständig.

- IVG: Art. 13
- GgV
- KVG: Art. 27, Art. 52
- KVV: Art. 35

Geldleistungen

Zu den Geldleistungen gemäss Art. 15 ATSG gezählt werden → Taggelder, Renten und ihre Zuschläge (Kinderrenten), → Ergänzungsleistungen, → Hilflosenentschädigungen sowie → Intensivpflegezuschlag, → Assistenzbeitrag und Integritätsentschädigung (Ausgleich für seelische Beeinträchtigung zufolge dauernder und erheblicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit). Nicht als Geldleistung qualifiziert wird die in Ausübung der → Austauschbefugnis erbrachte → Kostenvergütung durch den Versicherer.

- IVG: Art. 22, Art. 28 f., 42 ff., Art. 42^{quater} ff.
- IVV: Art. 22
- ELG: Art. 9 ff.
- UVG: Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 24, Art. 26
- UVV: Art. 23, Art. 24, Art. 28, Art. 37 ff.

Geschützte Werkstätte

Unter Werkstätten werden sämtliche Betriebe verstanden, die geschützte Arbeitsstellen anbieten, unabhängig davon, ob sie im wörtlichen Sinn eine eigentliche Werkstätte sind oder ein anderer Betrieb, in welchem gearbeitet wird. Ihr Hauptzweck besteht in der Beschäftigung von Personen, die wegen ihrer → Behinderung anderweitig, d. h. in der offenen Wirtschaft, keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Produktivität fällt aufgrund der schwächeren Leistungsfähigkeit der behinderten Mitarbeiter geringer aus. Die Betriebe werden betriebswirtschaftlich geführt, die Behinderten sollen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsverminderung entlohnt werden, geregelte Arbeitszeiten haben sowie Anstellungsverträge erhalten.

Im vorliegenden Zusammenhang werden Werkstätten in der Bundesgesetzgebung vor allem im IFEG, im IVG und im UVG genannt. Vor allem gemischte Werkstätten, die geschützte Arbeitsplätze und Eingliederungsmassnahmen der IV (Art. 16/17 IVG) anbieten, werden mit unterschiedlichen Abrechnungsmodi sowie kantonalen Gesetzgebung und Bundesgesetzgebung konfrontiert.

- IFEG: Art. 3
- UVG: Art. 1a
- Tagesstätten

Grenzgänger

Als Grenzgänger werden Ausländer bezeichnet, die ihren → Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Dabei gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind, als Grenzzonen, wobei für Bürger der → EU-/EFTA-Staaten seit dem 1. Juni 2007 keine Grenzzonen mehr gelten. Pro Woche müssen Grenzgänger mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerbewilligung EU-/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

Bezüglich Leistungsansprüchen gegenüber schweizerischen Sozialversicherungen wird auch für Grenzgänger hinsichtlich ihrer Versicherungsunterstellung auf das Erwerbsortprinzip abgestellt, d. h., dass grundsätzlich unabhängig vom Wohnsitz der betroffenen Person (samt ihrer nichterwerbstätigen Familienangehörigen) an die unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz angeknüpft wird (Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG; Art. 1a Abs. 1 UVG, allerdings mit verschiedenen Präzisierungen und Ausnahmen in den Art. 11 ff. VO 883/2004). Eine effektive Leistungsberechtigung kann jedoch erst entstehen, wenn nebst den Unterstellungskriterien die jeweiligen versicherungsmässigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei im Falle deren Fehlens immer noch das → Diskriminierungsverbot als allgemeiner Grundsatz (Art. 3 FZA) angerufen werden kann.

Im Bereich der → Krankenversicherung gilt für im Ausland wohnhafte Grenzgänger sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen im Ausland grundsätzlich die Unterstellungspflicht bei einer schweizerischen Krankenkasse. Grenzgängern aus A/D/I/F/P/FIN und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen kommt allerdings ein Wahlrecht zu, ob sie sich im Wohn- und Erwerbsland versichern wollen (Art. 3 KVV).

Für Leistungsansprüche im Bereich der → Invalidenversicherung: siehe insbesondere die Ausführungen im 2. Teil zu Art. 9 IVG (versicherungsmässige Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen; Wahlrecht der Grenzgänger bezüglich des Orts der Eingliederungsmassnahmen).

Bezüglich der Frage der Einschulung von Grenzgängerkindern gilt das Aufenthaltsortprinzip, wonach alle Kinder dem Schulobligatorium in der Schweiz unterstehen, wenn sie sich eine bestimmte Zeit in der Schweiz aufhalten. Dabei genügt der → Aufenthaltsort des Kindes in der Schweiz, unabhängig von seinem Wohnsitz (Art. 25 ZGB). Innerhalb der Schweiz ist die Behörde des Ortes für die Schulung des Kindes zuständig, an dem es sich regelmässig aufhält und übernachtet.

Für Grenzgänger und Staatsangehörige des EU-/EFTA-Raums statuiert Art. 12 der VO 1612/68 vom 15. Oktober 1968 ein → Gleichbehandlungsgebot auf dem Gebiet der Ausbildung zwischen den im Inland wohnenden Kindern und den in der Schweiz wohnhaften Kindern von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, wobei sie nicht nur am allgemeinen Unterricht, sondern auch an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen dürfen, und zwar unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates. Ihnen sind also auch entsprechende sonderschulische Massnahmen zu gewähren.

- IVG: Art. 9 Abs. 1
- KVV: Art. 2, Art. 3
- Auslandschweizer

Grundrechte

Grundrechte sind die von der Verfassung und von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Die Grundrechte beinhalten die als elementar anerkannten Rechte des Individuums, die dem Rechtsstaat im materiellen Sinn zugerechnet werden. Rechtsgrundlagen sind die Bundesverfassung (BV), die Kantonsverfassungen (KV), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die UNO-Menschenrechtspakte (z. B. Kinderrechtskonvention). Den Grundrechten kommt in erster Linie der Schutz vor staatlichen Eingriffen zu, daneben beinhalten sie auch eine demokratische Funktion wie die freie politische Diskussion und die Willensbildung (Art. 16 und 17 BV, Art. 22 und 23 BV). Überdies dienen sie der Erhaltung der Menschenwürde (Art. 7 BV) und garantieren ein faires und willkürfreies Verfahren (Art. 9 und 29 BV). Während früher die Grundrechte nur als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat verstanden wurden, wird ihnen heute auch die Funktion von objektiven Grundsatznormen zugerechnet (Art. 35 BV), indem Gesetze grundrechtskonform auszulegen sind und staatliches Handeln grundrechtskonform zu sein hat. Dies hat zur Konsequenz, dass der Staat neben einem Dulden bzw. Unterlassen in gewissen Fällen ausnahmsweise zu einem positiven Tun verpflichtet wird (Schutzpflicht, z. B. durch gesetzgeberische Vorkehrungen, vgl. BehiG). Hingegen lassen sich aus den Grundrechten grundsätzlich keine direkten Leistungsansprüche ableiten, mit Ausnahme des Anspruchs auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV), Sozialhilfe (Art. 12 BV) und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV).

Die Grundrechte richten sich an sämtliche Staatsorgane auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden), bei Übertragung öffentlicher Aufgaben vom Staat auf Organisationen, die in privatrechtlicher Form handeln (z. B. Krankenkassen), sowie teilweise sogar auf den Privatrechtsverkehr (sog. mittelbare Drittwirkung). Als Träger der Grundrechte gelten die natürlichen Personen. Auch juristische Personen des Privatrechts können Grundrechtsträger sein, soweit das Recht seiner Natur nach einer juristischen Person zustehen kann. Ausnahmsweise können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts in ihren Grundrechten tangiert sein. Grundsätzlich stehen die Grundrechte sowohl den Schweizern als auch den Ausländern zu. Gewisse Grundrechte sind jedoch in un-

eingeschränkter Form den Schweizer Staatsbürgern vorenthalten, so z. B. die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV).

- BV: Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 19, Art. 29 Abs. 3, Art. 41 lit. f.
- BehiG: Art. 3 lit. a

Grundrechtseinschränkung

Grundrechte gelten nicht absolut. Unter gewissen Bedingungen sind Grundrechtseinschränkungen verfassungsrechtlich zulässig: Es braucht eine gesetzliche Grundlage, d. h. ein Gesetz im formellen Sinn, wobei manchmal auch eine Verordnung ausreicht. Eine Einschränkung muss sodann im öffentlichen Interesse liegen. Zum öffentlichen Interesse gehört alles, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen. Sodann muss die Einschränkung verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass die staatliche Massnahme geeignet und erforderlich sein muss, um den angestrebten Zweck herbeizuführen (vgl. Kap. 1.3). Auch muss zur Prüfung der Verhältnismässigkeit eine Abwägung von öffentlichem und privatem Interesse erfolgen. Letzte Bedingung ist, dass der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet wird.

- BV: Art. 19, Art. 36
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 1

Grundschulunterricht, allgemeiner Leistungsanspruch

Die Kantone haben in Anwendung von Art. 19 und 62 Abs. 2 BV einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an einer öffentlichen Schule, der allen Kindern offen steht, zu gewährleisten. Nationalität, Aufenthaltsberechtigung, Herkunft, Religion, Krankheit, Geschlecht usw. dürfen grundsätzlich nicht zum Anlass für einen Ausschluss vom Grundschulunterricht genommen werden. Dies fordert auch das → Diskriminierungsverbot gemäss Art. 2 und 28 Abs. 1 lit. a KRK und Art. 24 Abs. 1 BRK, welche direkt anwendbar sind (vgl. Ehrenzeller/Schott, St. Galler-Kommentar zu Art. 62 BV, N 18) sowie auch Art. 24 Abs. 2 lit. a BRK. Die Schulpflicht und damit auch das Recht auf entsprechenden Unterricht entstehen unabhängig vom Motiv und von der Berechtigung, sich am Ort aufzuhalten. Die Tatsache des Aufenthalts allein erzeugt die Schulpflicht (→ Aufenthalt; vgl. Plotke, S. 172). Der Anspruch auf Schulunterricht steht somit allen Kindern und Jugendlichen zu, auch solchen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Entscheidend ist allein ihre nicht bloss vorübergehende Anwesenheit in der Schweiz (Ferien, Besuch, kürzere Spitalpflege). Der Anspruch richtet sich in erster Linie auf die Aufnahme des berechtigten Kindes in eine entsprechende Klasse

inkl. der nötigen sonderpädagogischen Massnahmen, → Transport oder → Mittagstisch. Wenn ein Schulbesuch am Aufenthalts- bzw. Wohnort erwiesenermassen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann in begründeten Fällen ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen auswärtigen Schulbesuch entstehen. Es besteht aber i.d.R. kein Anspruch der Eltern bzw. des Kindes auf freie Wahl des Schulortes, der Schule selbst oder der Art der Schulung (integrativ oder separativ). Auch eine ausserkantonale Einschulung von behinderten Kindern verletzt den Anspruch auf Achtung des Familienlebens i.S.v. Art. 13 Abs. 1 BV von Eltern und Kind nicht.

- BV: Art. 19, Art. 62 Abs. 2
- KKK: Art. 2, Art. 28 Abs. 1
- BRK

Günstige Prognose

Die günstige Prognose ist bei den Leistungsvoraussetzungen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung relevant (Art. 12 IVG). Die IV übernimmt die Leistungen nur, sofern für die Überwindung des Leidens bzw. die Stabilisierung des Defektzustandes seitens der ärztlichen Beurteilung eine gute Prognose bzw. ein abschliessender Behandlungserfolg zu erwarten ist, die Behandlung somit zeitlich prognostisch begrenzt ist und eine absehbare Behandlungsdauer vorliegt (Urteil 200.2014.1007 (BE), E. 3.3: Psychotherapie). Fehlt die günstige Prognose, wie dies z.B. bei der Behandlung eines → POS der Fall sein kann, so übernimmt die IV die begleitende Psychotherapie nicht.

- IVG: Art. 12

Gymnasium

Gymnasien (kantonale Mittelschulen, Kantonsschulen) sind allgemeinbildende Schulen auf der → Sekundarstufe II, die auf die obligatorische (unentgeltliche) Schulzeit (Primarstufe und leistungsdifferenzierte → Sekundarstufe I) folgen und je nach Kanton, zumindest nach Zurücklegung der obligatorischen Schulzeit, ihren Unterricht nicht mehr unentgeltlich anbieten müssen. Da die Gymnasien bzw. Mittelschulen nicht der Volksschule und dem Grundschulunterricht zugeordnet werden, sind allfällige Zusatzleistungen (→ Transportkosten, → sonderpädagogische Massnahmen), kantonale Gesetzgebung vorbehalten, nicht unentgeltlich. Behinderungsbedingte Mehrkosten im Gymnasium werden von der IV (→ erstmalige berufliche Ausbildung) übernommen, nicht jedoch während der obligatorischen Bildungsstufe auf

→ Sekundarstufe I. Die gymnasialen Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der → Tertiärstufe vor, insbesondere zu den universitären Hochschulen. Kantonal unterschiedlich gibt es zusätzlich progymnasiale Lehrgänge, die bereits nach der Primarstufe beginnen. Die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Maturität beträgt insgesamt mindestens zwölf Jahre. Auf der Basis des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) sind Bund und Kantone für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität verantwortlich.

- IVG: Art. 16
- IVV: Art. 5

Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Die Heilpädagogische Früherziehung wird von den Kantonen in ihren Sonderschulkonzepten, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BV, aufgeführt. Sie gehört gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Sonderpädagogik-Konkordates zum Grundangebot. In der Terminologie zum Sonderpädagogik-Konkordat wird HFE folgendermassen definiert: In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen (→ Autismus) ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

In Art. 10 Abs. 2 IVV wurde Heilpädagogische Früherziehung für Kinder gemäss Art. 8 Abs. 4 Buchstabe a–g als → pädagogisch-therapeutische Massnahme im Sinne der Vorbereitung auf den Sonderschul- oder Volksschulunterricht genannt. Es ging nicht darum, bestimmte Fähigkeiten zu fördern oder bestimmte Defizite auszugleichen, sondern um eine Massnahme, die der ganzheitlichen Früherziehung diene (BGer I 75/02 vom 3. Juli 2003).

Die Heilpädagogische Früherziehung wird durch die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 197 Ziff. 2 BV (Übergangsbestimmung) von den Kantonen im Umfang der → Invalidenversicherung übernommen.

- BV: Gewährleistung des Standards ab 1.1.2011 aufgrund von Art. 197 Ziff. 2 (Übergangsbestimmung)
- BV: Art. 62 Abs. 3
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4
- Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Hilflosenentschädigung

Monatlich ausgerichtete Geldleistung an Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebens-

verrichtungen (Aufsitzen, Aufstehen, Abliegen, Ankleiden, Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Notdurftverrichtung, Fortbewegung, Kontakt mit der Umwelt) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfen. Man unterscheidet drei Hilflosigkeitsgrade (leicht, mittel, schwer). Der Anspruch besteht grundsätzlich nur bei Aufenthalt zuhause bzw. in einem Heim, wobei sich die Tarife unterscheiden.

Für Minderjährige, die behinderungsbedingt zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen (mind. vier Stunden mehr als ein gesundes Kind gleichen Alters), wird die Hilflosenentschädigung um einen → Intensivpflegezuschlag ergänzt. Die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung der IV ist u. a. Voraussetzung für den Anspruch auf einen → Assistenzbeitrag.

- IVG: Art. 42 ff.
- IVV: Art. 35 ff.
- UVG: Art. 26
- UVV: Art. 37 f.

Hilfsmittel

Hilfsmittel haben die Funktion eines Ersatzteils und gleichen bleibende (mehr als ein Jahr) körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle (dauernd abhandengekommene oder nicht entwickelte Fähigkeiten wie z. B. → Autismus oder Aphasie hinsichtlich des Sprechens) aus. Sie dienen im Gegensatz zu → medizinischen Massnahmen, Gegenständen oder → pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nicht der Heilung, der Verhaltenssteuerung oder der Förderung von Fähigkeiten (→ B.A.Bar-Gerät).

Hilfsmittel sind vom Körper unabhängige Gegenstände, welche nicht fest und operativ mit ihm verbunden sind. Wird ein Gerät mit dem Körper aber operativ verbunden, handelt es sich um eine → medizinische Massnahme (z. B. das → Cochlea-Implantat für Hörbehinderte). Hilfsmittel haben die Aufgabe, die Fortbewegung, die Kontaktnahme mit der Umwelt sowie die Selbstsorge zu ermöglichen. Des Weiteren dienen sie der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Tätigkeit im Aufgabenbereich oder der Schulung und der Ausbildung. Alle diese Funktionsverbesserungen bilden notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf ein Hilfsmittel. Der Bedarf muss zudem invaliditätsbedingt sein, d. h., dass ein Gesunder das nämliche Hilfsmittel nicht auch brauchen würde. Würde der Gegenstand auch ohne → Invalidität angeschafft, wie z. B. ein PC oder ein Auto, so wird nur der invaliditätsbedingte Mehraufwand entschädigt.

Hilfsmittel werden aufgrund von Hilfsmittellisten abgegeben. Der Anspruch besteht auf ein einfaches und zweckmässiges Hilfsmittel.

Es besteht somit kein Anspruch auf die bestmögliche Versorgung. Im Rahmen der Erhaltung der Zweckmässigkeit hat die versicherte Person das Recht, in Ausübung der → Austauschbefugnis auch eine andere Ausführung zu wählen, wobei ihr die Kosten im Umfang des Listenproduktes zurückerstattet werden.

Hilfsmittel werden von der Militärversicherung, → Unfallversicherung, → Invalidenversicherung, → den Ergänzungsleistungen und unter gewissen Umständen von der → Krankenversicherung angeboten, wobei die Versicherungen in oben genannter Reihenfolge leistungspflichtig sind (Art. 65 ATSG).

Wegen des unterschiedlichen Umfangs der angebotenen Hilfsmittel ist es aber möglich, dass ein durch die UV nicht angebotenes Hilfsmittel durch die IV abgegeben werden muss, sofern die versicherte Person im Sinne des IVG invalid ist und alle Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- BV: Art. 8 Abs. 4, Art. 112 Abs. 2
- IVG: Art. 6, Art. 16, Art. 17, Art. 21
- IVV: Art. 14
- HVI
- ELG: Art. 14 Abs. 1 lit. f
- KVG: Art. 25
- MiGeL
- UVG: Art. 11
- HVUV
- BehiG: Art. 3 lit. f
- B.A.Bar-Gerät
- Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)

Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung

Der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung obliegen die Vermittlung und der Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Sie setzen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 26 BBG). Als Formen höherer Berufsbildung gelten die eidgenössische Berufsprüfung bzw. eine eidgenössische höhere Fachprüfung, die eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraussetzen (Art. 28 Abs. 1 BBG), oder eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule (Art. 27 BBG). Auch Letztere bedingt eine einschlägige berufliche Praxis, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist (Art. 29 Abs. 1 BBG).

Hörschädigung

Im Bereich der Hörschädigung werden drei Formen unterschieden: gehörlos, schwerhörig und spätertaub. Als gehörlos bezeichnet man Personen, die von Geburt an oder vor Abschluss des Lautspracherwerbs ihr Gehör verloren haben. Der Begriff gehörlos sagt deshalb nichts über den individuellen Hörstatus der Betroffenen aus. Im Gegensatz dazu sind schwerhörige Menschen in der Regel hörend sozialisiert und dadurch in der Kommunikation akustisch orientiert. Es können unterschiedliche Grade der Schwerhörigkeit definiert werden (von vernachlässigbarer Hörschädigung bis hin zur an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit). Als spätertaub bezeichnet man gehörlose Personen, deren Hörschädigung so stark ist, dass eine akustische Diskrimination von Sprache, auch mit technischen Hilfen, nicht möglich ist. Die Ertaubung ist nach Abschluss des Lautspracherwerbs eingetreten. Spätertaubte verfügen darum hinsichtlich Sprachkompetenz über Vorteile, da der Spracherwerb noch bei Vorliegen des Gehörs erfolgt ist.

Hörgeschädigte Menschen haben die Möglichkeit, auf unterschiedliche Arten und möglicherweise mit Unterstützung von → Hilfsmitteln zu kommunizieren: Einerseits ist dies die akustische Kommunikation (Lautsprache mit Unterstützung von Hörgeräten, → Cochlea-Implantat) und andererseits die visuelle Kommunikation (→ Gebärdensprache, lautsprachgestütztes Gebärden).

IFEG

Mit der NFA und dem damit verbundenen Rückzug der IV aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb von Institutionen für Behinderte ist die fachliche und finanzielle Verantwortung für die Förderung der Eingliederung Invaliden auf die Kantone übergegangen. Aufgrund der in Art. 112b Abs. 3 BV enthaltenen Gesetzesdelegation wurde das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erlassen. Die Kantone müssen die im Bundesgesetz festgelegten Minimalstandards (Rahmengesetz) einhalten; es steht den Kantonen jedoch frei, darüber hinausgehende Leistungen zu erbringen. Die geschaffenen Institutionen müssen sich einer kantonalen Anerkennung unterziehen. Als Institutionen gelten → Werkstätten zwecks Einrichtung von auf Dauer angelegten Arbeitsmöglichkeiten, Wohnheime und kollektive Wohnformen sowie → Tagesstätten zur Pflege von Gemeinschaft und Freizeitbeschäftigung. Die Kantone haben insbesondere den im Kanton → Wohnsitz habenden invaliden Personen eine der → Invalidität angemessene Institution zu bieten, wobei

die Kosten für die → öffentliche Hand in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der invaliden Person zu stehen haben. Der Anspruch der invaliden Person, die in ihrem Kantonsgebiet keinen ihr angemessenen Platz in einer anerkannten Institution findet, richtet sich auf eine Geldleistung (BBl 2005 6208: Austauschbefugnis).

Die Kantone haben sich an den Kosten des Aufenthalts in einer Institution zu beteiligen, damit keine invalide Person wegen des Aufenthalts in der Institution Sozialhilfe benötigt.

Intelligenzminderung (geistige Behinderung)

Unter Intelligenzminderung wird ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten verstanden (→ ICD-10). Besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische oder soziale Fähigkeiten. Eine Intelligenzminderung kann allein oder zusammen mit jeder anderen psychischen oder körperlichen Störung auftreten.

Der Schweregrad einer Intelligenzminderung wird anhand standardisierter Intelligenztests festgestellt. Diese können durch Skalen zur Einschätzung der sozialen Anpassung in der jeweiligen Umgebung erweitert werden.

Die ICD-10 teilt die Intelligenzminderung in verschiedene Grade ein. Dies sind:

- leichte Intelligenzminderung
- mittelgradige Intelligenzminderung
- schwere Intelligenzminderung
- schwerste Intelligenzminderung
- andere Intelligenzminderung
- nicht näher bezeichnete Intelligenzminderung

Die Grenze, ab welchem IQ-Wert (z. B. IQ 75 wie im bis 2008 geltenden Art. 8 IVV) eine Intelligenzminderung als geistige Behinderung gilt, wird verschieden festgelegt (BGer 9C_611/2014, E. 5.1: IQ-Wert 73 knapp im Normalbereich).

→ Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten

→ Lernbehinderung

Intensivpflegezuschlag

In Ergänzung zum Anspruch auf → Hilfenentschädigung haben Minderjährige, die zuhause (bzw. bei einer Pflegefamilie oder in einer Wohngemeinschaft ohne Heimstatus) und nicht in einem Heim (bzw. einer Wohngemeinschaft mit Heimstatus oder einer heilpädagogischen Grossfamilie) wohnen, Anspruch auf zusätzli-

che → Geldleistungen, den Intensivpflegezuschlag, wenn sie eine besonders intensive Betreuung benötigen. Als besonders intensiv gilt eine Betreuung, wenn aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung im Tagesdurchschnitt der Betreuungsaufwand mindestens vier Stunden grösser als gegenüber einem gleichaltrigen gesunden Kind ist. Anrechenbar ist der Aufwand für Behandlungs- und Grundpflege oder dauernde Überwachung, nicht aber der für die *ärztlich verordnete* medizinische Behandlung, welche durch medizinisches Hilfspersonal durchgeführt wird, sowie nicht für → pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Der Intensivpflegezuschlag wird nach der benötigten Mehrbeanspruchung abgestuft: bei mindestens vier Stunden Mehraufwand 40 %, bei mindestens sechs Stunden 70 % und bei mindestens acht Stunden 100 % des Höchstbetrages der Altersrente. Bei mehreren behinderten Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand erfolgt keine lineare Kumulation.

– IVG: Art. 42^{ter} Abs. 3

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Seit Inkrafttreten der NFA sind die Kantone für die Sonderpädagogik und für die Institutionen zur Eingliederung Behinderter verantwortlich. Es steht den Kantonen frei, ob sie diese Aufgaben im Alleingang wahrnehmen wollen oder sich der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE anschliessen wollen. Am 1.1.2008 waren alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein entweder einzelnen oder allen Teilen der IVSE beigetreten. Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres → Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Von Bedeutung für die Sonderpädagogik sind der Bereich A (Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) und der Bereich D (Einrichtungen der externen Sonderschulung). Das heisst:

- a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
- b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
- c) pädagogisch-therapeutische Dienste für → Logopädie oder → Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

Das → Sonderpädagogik-Konkordat bezieht sich auf die IVSE. Gemäss Art. 11 des Sonderpädagogik-Konkordats richtet sich die

Finanzierung ausserkantonomer sonderpädagogischer Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer → Behinderung nach der IVSE. Mittels der IVSE wird die interkantonale Zusammenarbeit koordiniert und die Abwicklung der Leistungsabgeltung des Wohnkantons gegenüber einer Einrichtung des Standortkantons, welcher vor der Unterbringung eine Kostenübernahmegarantie beim Wohnkanton einholen muss, geregelt. Wohnkanton ist für den Bereich A derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen → Wohnsitz hat. Für die externe Sonderschulung (Bereich D) gilt derjenige Kanton als Wohnkanton, in dem sich der Schüler aufhält.

Der Standortkanton kann eine Einrichtung der IVSE unterstellen, wenn sie die verbindlichen Qualitätsstandards und die Regelungen der Leistungsabgeltung und der Kostenrechnung erfüllt. Das Generalsekretariat der SODK führt eine öffentlich zugängliche Datenbank der Einrichtungen, die der IVSE unterstellt sind. Aus der IVSE lassen sich direkt keine individuellen Leistungsansprüche ableiten. Sie gilt nur im interkantonalen Verkehr.

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, *International Classification of Functioning, Disability and Health*) dient als länder- und fachübergreifende einheitliche Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren einer Person. Die ICF definiert Komponenten von Gesundheit und einige mit Gesundheit zusammenhängende Komponenten von Wohlbefinden. Die ICF wurde im Jahr 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben.

Als Klassifikation gruppiert die ICF systematisch unterschiedliche Domänen für einen Menschen mit einem bestimmten Gesundheitsproblem. Funktionsfähigkeit ist ein Oberbegriff, der alle Körperfunktionen und Aktivitäten sowie Partizipation (Teilhabe) umfasst; entsprechend dient Behinderung als Oberbegriff für → Schädigungen, → Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigung der Partizipation (Teilhabe). Die ICF listet darüber hinaus Umweltfaktoren auf, die mit den genannten Konstrukten in Wechselwirkung stehen. Auf diese Weise wird es dem Benutzer ermöglicht, nützliche Profile der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit eines Menschen für unterschiedliche Domänen darzustellen.

Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10)

Die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10, *International Classification of Diseases*) dient als länderübergreifende einheitliche Sprache zur Beschreibung der Krankheiten. ICD-10 und → ICF ergänzen sich.

Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ist eines der wichtigsten Gesetze der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Es ist mit dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) harmonisiert und koordiniert.

Die Invalidenversicherung (IV), in Kraft seit dem 1.1.1960, ist wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch. Ausnahmen von der Unterstellungspflicht sind durch die Verordnung zum AHVG geregelt.

Die Invalidenversicherung erbringt Leistungen an jene Versicherten, die die gesetzlichen Beitrags- oder → Wohnsitz- und Aufenthaltszeiten in der Schweiz zurückgelegt haben, wobei besondere Voraussetzungen für ausländische Kinder gelten und gegenüber Personen aus dem → EU-/EFTA-Raum das → Diskriminierungsverbot zu beachten ist. Leistungsvoraussetzung in materieller Hinsicht ist ein körperlicher, geistiger oder psychischer Gesundheitsschaden infolge Krankheit, Unfall oder → Geburtsgebrechen, der eine voraussichtlich dauerhafte oder auf längere Zeit hinaus vollständige oder teilweise Unfähigkeit mit sich bringt, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich im üblichen Aufgabenbereich zu betätigen. Minderjährige Versicherte gelten als invalid, wenn sie einen Gesundheitsschaden aufweisen, der wahrscheinlich im Erwachsenenalter eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 7 f. ATSG).

Die IV hat zum primären Zweck, so weit als möglich die Wiedereingliederung der behinderten Person ins Erwerbsleben zu fördern und erst, wenn dies ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, eine Rente zuzusprechen. Deshalb erbringt sie Leistungen in der Form von → medizinischen Massnahmen für Versicherte bis Vollendung des 20. Altersjahrs, von → Massnahmen beruflicher Art (Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, → erstmalige berufliche Ausbildung, → Umschulung) und von → Taggeldern während der Umsetzung dieser Massnahmen. Eine Rente wird nur ausbezahlt, wenn die Eingliederungsmassnahmen es nicht ermöglichen, das angestrebte Ziel vollständig oder teilweise zu erreichen, oder wenn von Beginn an keine Er-

folgsaussichten bestehen. Der Anspruch auf diese Leistungen erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf die versicherte Person das gesetzliche Alter erreicht, das ihr den Anspruch auf die Altersrente eröffnet. Unabhängig vom Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen oder eine Rente gewährt die IV Anspruch auf → Hilfsmittel zur Ermöglichung der Kontaktnahme, Fortbewegung, Selbstsorge, Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich sowie → Hilfenentschädigung im Falle der gesundheitsbedingt notwendigen Dritthilfe für die Bewältigung alltäglicher Lebensverrichtungen, einen → Intensivpflegezuschlag bei überdurchschnittlicher Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit von gesundheitsgeschädigten Kindern oder einen → Assistenzbeitrag zur Bewältigung des Lebens zuhause.

Invalidität

Der Begriff der Invalidität hat im IVG verschiedene Bedeutungen, je nach Art der begehrten Leistung. Gemeinsam ist, dass ein körperlicher, geistiger oder psychischer Gesundheitsschaden vorliegen muss, der durch Krankheit, Unfall oder → Geburtsgebrechen hervorgerufen wird. Zudem muss er eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, was immer dann anzunehmen ist, wenn die Bildungs- und Ausbildungsfähigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkt ist. In diesen Fällen greift eine prognostische Betrachtungsweise Platz, die einer tiefen Abklärung des Gesundheitsschadens und seiner künftigen Entwicklung und Auswirkung auf die Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit bedarf. Damit sollen diejenigen Gesundheitsschäden ausgesondert werden, die sich voraussichtlich nicht negativ auf die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit auswirken, weil sie z.B. als geringfügig zu qualifizieren sind (z.B. leichte Gehbehinderungen, leichte motorische Störungen, ästhetische Mängel, gewisse Gesundheitsstörungen).

Auch bei Minderjährigen wird eine dauernde oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit vorausgesetzt (oder Bildungs- und/oder Ausbildungsunfähigkeit). Da alle Kinder und Jugendlichen einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine Ausbildung haben, wird auch bei Kindern mit einem schweren Gesundheitsschaden von einem hypothetischen künftigen Eintritt ins Erwerbsleben ausgegangen. Dem bereits eingetretenen Risiko ist der unmittelbar drohende Eintritt der Invalidität gleichgestellt. Gemäss Art. 1^{novies} IVV liegt drohende Invalidität vor, wenn der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit (prognostisch) angenommen werden muss. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist unerheblich. Auch wenn sich der Verord-

nungsgesetzgeber nur zur quantitativen Bedrohung äussert, hat nach wie vor zu gelten, dass in zeitlicher Hinsicht Unmittelbarkeit gegeben sein muss, d. h., dass der Eintritt einer voraussichtlichen Invalidität als gewiss erscheint. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Eintritt in absehbarer Zeit, also unmittelbar bevorstehend, erfolgen wird, da die Invalidenversicherung keine allgemeine Prophylaxe anbieten will.

– IVG: Art. 4

ISCED

Die weltweiten Bildungssysteme unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihrer Struktur und den Inhalten. Als Konsequenz ist es oft schwierig für die nationalen Bildungsverantwortlichen, ihr Bildungssystem mit anderen Ländern zu vergleichen und aus deren Erfahrungen Lehren zu ziehen.

Aus diesem Grund hat sich die UNESCO bei der Entwicklung der Internationalen Standardklassifikation beteiligt. Die ISCED ermöglicht Vergleiche von Bildungsstatistiken und Indikatoren auf der Basis von einheitlichen Definitionen. Die erste Version der ISCED wurde um 1970 entwickelt und 1997 überarbeitet.

ISCED 0 – Vorschule: Die Programme bilden den Anfang des organisierten Unterrichts bis zur Primarschule. Sie finden in Schulen oder Zentren statt und werden für mindestens drei Jahre alte Kinder angeboten.

ISCED 1 – Primarstufe: Die Programme sind obligatorisch und beinhalten das systematische Lernen aller drei Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen sowie eine Einführung in die Grundlagen anderer Fächer. Kinder im Alter zwischen fünf und sieben Jahren besuchen diese Programme während sechs Jahren.

ISCED 2 – Sekundarstufe I: Die Programme dieser Stufe sind ebenfalls obligatorisch. Sie schliessen an die Primarstufe an und komplettieren die Basisausbildung. Die Programme sind schwergewichtig fächerorientiert. Der Unterricht wird in mehreren Fächern durch Fachlehrkräfte erteilt.

ISCED 3 – Sekundarstufe II: Die Programme dienen der Ausbildung nach der Basisausbildung, sie beginnen ca. neun Jahre nach Beginn der Primarschule. Sie setzen als Minimum die Kompetenzen voraus, die am Ende der Sekundarstufe I erworben sein sollten.

Unterscheidungen:

ISCED 4 – Zweitausbildung nicht-tertiäre Stufe: Diese Programme bieten eine Ausbildung nach der Sekundarstufe II ohne «tertiären» Inhalt; sie setzen einen erfolgreichen Abschluss von mindes-

tens dreijährigen Programmen der Stufe ISCED 3 voraus. Die Stufe ISCED 4 muss nicht von allen durchlaufen werden, die eine Bildung auf der Tertiärstufe anstreben. Sie stellt sozusagen eine «Zusatzschleife» dar.

ISCED 5 – Tertiärstufe I: Die Programme bieten eine Ausbildung mit «tertiärem», das heisst deutlich fortgeschrittenem Inhalt; sie setzen einen erfolgreichen Abschluss von ISCED 3A oder 3B, resp. 4A oder 4B voraus; ihre theoretische Dauer seit Beginn der Stufe 5 ist mindestens zwei Jahre. Die Programme werden unterschieden in 5A und 5B nach der Art der anschliessenden, darauf aufbauenden Bildung, d. h. ob sie Zugang zur Stufe 6 geben, nach der inhaltlichen Ausrichtung der Programme (unterschieden werden wissenschaftsbasierte high skill professions versus praktische/berufsorientierte Berufe) sowie nach der kumulierten theoretischen Dauer seit Beginn ISCED 5.

ISCED 6 – Tertiärstufe II: Die Programme bieten eine Ausbildung für eine fortgeschrittene Forschungsqualifikation; sie setzen den erfolgreichen Abschluss von ISCED 5A voraus; im Verlauf der Ausbildung verfassen die Studierenden eine Dissertation von publizierbarer Qualität basierend auf eigener Forschung.

Karenzzeit

Trotz Unterstellung unter ein bestimmtes Gesetz zum Leistungsanspruch zusätzlich zu erfüllende Voraussetzung, indem eine gesetzlich vorgesehene Mindestwohnsitz- oder Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz zurückgelegt sein muss. Karenzzeiten sehen die 1. Säule samt → Ergänzungsleistungen vor und treffen insbesondere ausländische Staatsangehörige, die nicht aus dem → EU-/EFTA-Raum stammen (→ Gleichbehandlungsgebot, Totalisierung von Beitragszeiten und Aufhebung der Wohnsitzklausel). In der → Invalidenversicherung müssen Vater oder Mutter bei Eintritt der → Invalidität ihres Kindes während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben (Versicherungsklausel) oder sich ununterbrochen während der letzten zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 9 Abs. 3 lit. a IVG: Karenzzeit, Wohnsitzklausel), das Kind selbst muss zudem in der Schweiz invalid geboren sein oder sich bei Eintritt der → Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 9 Abs. 3 lit. b IVG). Im Rahmen der Ergänzungsleistungen gelten für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose verschieden lange Karenzzeiten.

– IVG: Art. 9 Abs. 3, Art. 28/9

– ELG: Art. 5

Kompetenznorm

Kompetenznormen dienen der Abgrenzung von Zuständigkeiten, in einem bestimmten Bereich gesetzgeberisch tätig sein zu müssen. So legt beispielsweise die Bundesverfassung fest, in welchem Bereich der Bundesgesetzgeber und in welchem Bereich die Kantone (z.B. Bildungssystem) tätig sind. Grundsätzlich gilt, dass die Kantone auf all denjenigen Gebieten legislieren dürfen, welche durch die Bundesverfassung nicht dem Bund zugewiesen sind bzw. der Bund auf seinen Gebieten noch nicht abschliessend legisliert hat.

– IVG: Art. 3, Art. 42 BV

→ Gesetz, materielles und formelles

→ Recht, formelles und materielles

Konkordat

Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Sie unterstehen dem öffentlichen Recht und sind von privatrechtlichen Verträgen zu unterscheiden. Gegenstand der interkantonalen Vereinbarungen sind stets Fragen, die in den kantonalen Kompetenzbereich fallen. Interkantonales Recht hat Vorrang vor kantonalem Recht, geht aber Bundesrecht nach.

Je nach der Zahl der beteiligten Kantone sind die interkantonalen Verträge bilateraler oder multilateraler Natur. An den bedeutendsten sind alle Kantone beteiligt, dadurch wird auf vertraglichem Weg eine gesamtschweizerische Regelung erreicht.

Im Rahmen seiner Kompetenzen kann sich auch der Bund an einem interkantonalen Vertrag beteiligen. Das Vertragsrecht der Kantone darf aber dem Bund keine neuen Kompetenzen zusprechen (Art. 48 Abs. 2 BV).

Der im Rahmen der Föderalismusreform neu geschaffene Art. 48a BV sieht in neun in der Verfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen vor, dass der Bund die Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten kann (Art. 10 FiLaG). Die verordnete Zwangskooperation wird entweder durch die → Allgemeinverbindlicherklärung eines interkantonalen Vertrags oder Festsetzung einer Beteiligungspflicht vorgenommen.

Interkantonale Vereinbarungen können rechtsgeschäftliche Verträge (z.B. Vereinbarungen über den Schulbesuch von Schülern aus Grenzgemeinden im Nachbarkanton, Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer Lehranstalten), rechtsetzende Verträge (z.B. Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970) oder Mischformen sein.

Weitere Beispiele für interkantonale Vereinbarungen sind: das HarmoS-Konkordat (interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007, in Kraft seit 1. August 2009) und das Sonderpädagogik-Konkordat (interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2011). Letzteres fällt nicht unter die Allgemeinverbindlicherklärung oder die Beteiligungspflicht.

– BV: Art. 48

→ Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Körperbehinderung

Sammelbezeichnung für Dysfunktionen des Stütz- und Bewegungsapparates (Skelett und Muskeln) durch Schädigung des Gehirns, des Rückenmarks oder Missbildungen.

Kostenvergütung

Im System des *tiers garant* (Versicherer) stehen der Leistungsbezüger (versicherte Person) und der Leistungserbringer (Arzt, Spital, Therapeut) in einem direkten Vertragsverhältnis zueinander. Insofern geht im Kostenvergütungssystem der Anspruch des Leistungsbezügers gegenüber dem Sozialversicherer nicht auf die Sachleistung als solche, sondern er beschränkt sich darauf, dass der Sozialversicherungsträger (nach Massgabe der gesetzlich vorgesehenen vertraglichen oder behördlichen Tarifordnungen) ihm die Kosten (zurück-)vergütet, welche dem Leistungsbezüger entstanden sind.

– IVG: Art. 21

– IVV: Art. 39i

– KVG: Art. 42 Abs. 1

Krankenversicherung

Das auf den 1.1.1996 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist im Sinne einer sozialen Krankenversicherung vorbehaltlich gewisser Ausnahmen für die gesamte Bevölkerung obligatorisch. Ihre Leistungen werden für Krankheit, Unfall, Mutterschaft und → Geburtsgebrechen erbracht und dezentral von verschiedenen, meist privaten Versicherern auf nicht gewinnorientierter Basis angeboten. Leistungen, zugelassene Leistungserbringer, Mittel und Gegenstände sowie Arzneimittel (Spezialitätenliste) sind in der Grundversicherung durch das KVG abschliessend festgelegt. Im Zentrum der angebotenen Leistungen, welche im ambulanten Bereich zum Teil im System des *tiers garant* (Kostenvergütungsprinzip) entschädigt werden, stehen Heilbehandlung, Leistungen

der Apotheker, stationäre oder ambulante Pflegemassnahmen, Beiträge an Transport- und Rettungskosten oder medizinische Rehabilitation. Sie werden nach dem Grundsatz der Wissenschaftlichkeit bzw. Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. Im Rahmen des Gesetzes besteht freie Arzt- und Spitalwahl, wobei eine Auslandsbehandlung nur bei medizinischer Notwendigkeit (= kein geeignetes Angebot in der Schweiz) oder in einem Notfall möglich, jedoch nicht unbedingt durch die Grundversicherung voll gedeckt ist (vorbehalten die Leistungsaushilfe im → EU-/EFTA-Raum). Die Finanzierung erfolgt, nebst Selbstbehalt, Franchise und Spitaltaxe (mit Ausnahmen für Kinder), durch Kopfpämien (variierbar durch spezielle Versicherungsmodelle wie HMO, Franchiseerhöhung oder Bonus/Malus-Versicherung), welche für Kinder bis 18 Jahre zwingend bzw. für Jugendliche bis 25 Jahre fakultativ tiefer angesetzt werden. Die Versicherten können den Versicherer ohne Nachteile jederzeit wechseln (Ausnahme: nicht beglichene Schulden, vgl. Art. 64a Abs. 6 KVG). Nebst der obligatorischen Versicherung werden freiwillige Zusatzversicherungen angeboten. Sie übernehmen vor allem die Finanzierung der Unterbringung in Einer- oder Zweierzimmern im Spital sowie die meist damit verbundene Behandlung durch Kaderärztinnen oder -ärzte oder von alternativen Heilverfahren, Reisekosten im Ausland, der Auslandsversicherung, der Zahnpflege, von Zahnkorrekturen und Haushaltshilfen. Diese privaten Versicherungen unterstehen nicht dem KVG, sondern dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Lehrmittel

Bei einem Lehrmittel handelt es sich um ein im Unterricht oder in anderen pädagogischen Handlungen eingesetztes Arbeitsinstrument für die Lehrenden. Unter Lehrmittel versteht man Unterrichtsmaterial, das die Belehrung der Schülerinnen und Schüler mittels Anschauung, Exemplifikation oder Demonstration anstrebt; in der Regel vollzieht sich der Unterricht in diesem Falle lehreraktiv. Lernmittel erfüllen den gleichen Zweck, jedoch gebunden an Schüleraktivität. Lernmittel können als Anreiz (Motivation), als Erarbeitungsgrundlage (v.a. Arbeitsmittel) oder als Grundlage für die Wiederholung und Festigung des Lernstoffes (Übungsmittel) dienen. In den kantonalen Volksschulgesetzen wird keine Differenzierung zwischen Lehr- und Lernmitteln vorgenommen. Vom Anspruch auf Unentgeltlichkeit sind nicht nur der Unterricht als solcher, sondern alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel erfasst, also auch die entsprechenden Lehrmittel und Schulmaterialien sowie die dem individu-

ell nötigen Zusatzunterricht dienenden Mittel (BGE 144 I 1, E 2.2). Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes erstreckt sich der Anspruch auch auf behinderungsgerechte Lehrmittel oder entsprechende Lehrmittelergänzungen, da für behindertengerechte Lehrmittel keine Mehrkosten weiter verrechnet werden dürfen.

Abgrenzung Lehr- und Unterrichtsmittel: Der PC stellt kein eigentliches Lehrmittel, sondern ein Unterrichtsmittel dar. Sofern er im Unterricht eingesetzt und von allen Schülern benutzt wird, hat die Schule nur für behinderungsbedingte Anpassungen oder Zusatzeinrichtungen beim Schulgerät aufzukommen. Für Anpassungen, Zusatzeinrichtungen oder Spezialanfertigungen eines PCs für den Hausgebrauch kommt die IV im Rahmen des Anspruchs auf → Hilfsmittel auf, und zwar nur für die behinderungsbedingten Mehrkosten, wenn der PC auch von gesunden Kindern benötigt würde, und für die Gesamtkosten, wenn das Gerät ausschliesslich behinderungsbedingt im Hinblick auf den Schulunterricht benötigt wird.

- BV: Art. 19, Art. 62
- BehiG: Art. 20
- IVV: Art. 5

Lernbehinderung

Der Begriff der Lernbehinderung ist weit gefasst und sehr offen. In der Literatur gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für Lernbehinderung wie beispielsweise Lernschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen oder Förderbedarf im Bereich Lernen. In der ICD-10 wird Lernbehinderung nicht als eigener Begriff aufgeführt, sondern ist in der Kategorie → Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten subsumiert.

Listenprinzip

Welche Leistungen (→ Hilfsmittel, → medizinische Massnahmen) von der Sozialversicherung erbracht werden und von welchen Leistungserbringern, entscheidet sich aus Gründen des Legalitätsprinzips und der Qualitätssicherung vielfach aufgrund von Listen. Diese sind in der Regel abschliessend (Liste der → Geburtsgebrechen). Listen existieren für:

Hilfsmittel: Die Abgeschlossenheit der Listen bezieht sich nur auf die *aufgeführten Kategorien* von Hilfsmitteln. Innerhalb einer Kategorie ist es eine Auslegungsfrage, ob sie als abschliessend zu gelten hat oder nicht.

Krankenpflegeleistungen: In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gilt die KLV mit dem Anhang 1 von bestimmten und

von der zuständigen Kommission geprüften ärztlichen Leistungen (nicht abschliessend bezüglich übernommener Leistungen, und abschliessend bezüglich abgelehnter oder in Evaluation befindlicher Leistungen). Diese Liste ist für die anderen Sozialversicherungszweige grundsätzlich nicht verbindlich, doch orientieren sie sich an dieser Liste, weil sie auch an das WZW gebunden sind. *Leistungserbringer*: Nur die gesetzlich zugelassenen Leistungserbringer (abschliessende Liste) können zulasten der Sozialversicherungen ihre Leistungen verrechnen.

Mittel und Gegenstände, Arzneimittel: Nur die aufgeführten Produkte werden von der Sozialversicherung vergütet, und zwar nur unter den im Gesetz angeführten Bedingungen (Limitierung) bezüglich Indikation und Dosierung.

- IVV, HVI: Art. 14
- GgV
- KVG, KLV: Art. 33
- UVG, HVUV: Art. 11, Art. 53

Logopädie

Die Logopädie beschäftigt sich mit der → Prävention, Diagnose, Planung, Behandlung und Auswertung der Behandlung von → Sprachstörungen, Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Atmung, der Stimme, der Mundfunktion, des Hörvermögens, des Schluckens und der Wahrnehmung. Im Schulalter spielt die Behandlung von Lese- und Schreibproblemen eine grosse Rolle. Logopädie als → pädagogische Massnahme kommt vor als nicht-verstärkte oder → verstärkte Massnahme im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats.

Im Alter von der Geburt bis zur Einschulung besteht gemäss Sonderpädagogik-Konkordat Art. 3a Anspruch auf Logopädie, wenn festgestellt wird, dass das Kind in einem logopädischen Tätigkeitsfeld entweder in seiner Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist und damit schulischen Problemen vorgebeugt werden kann.

Logopädie kann eine pädagogische Massnahme oder unter den Bedingungen der KLV auch eine → medizinische Massnahme darstellen. Logopädie wurde mit Einführung der NFA von den medizinischen Massnahmen der IV nach Art. 12–14 IVG ausgeschlossen.

Ob eine interdisziplinäre Verlaufsuntersuchung (z. B. bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) unter Beizug der Logopädie im Krankenhaus vom Gesundheitssystem angeordnet, ausgeführt und finanziert werden muss oder die logopädische Therapie zur Verbesserung

des sprachlichen Ausdrucks zulasten des Bildungssystems geht, wird im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung geklärt werden müssen.

Die Zuständigkeit für Logopädie bei schulentlassenen Jugendlichen unter 20 Jahren wird im Einzelfall zu klären sein.

- KVV: Art. 50
- KLV: Art. 10
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 1a
- Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Materielles und formelles Gesetz

Gesetz im materiellen Sinn (auch materielles Gesetz) ist jede generell-abstrakte Regelung mit Aussenwirkung (Rechtsnorm), die nicht im Gesetzgebungsverfahren erlassen wird. Dazu zählt jede von einem Träger öffentlicher Gewalt (z. B. Exekutive) erlassene Bestimmung, die darauf gerichtet ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen, die sich nicht ausschliesslich innerhalb dieses Trägers öffentlicher Gewalt auswirken und in diesem Sinne sogenannte Aussenwirkung entfalten.

Gesetz im formellen Sinn (auch formelles Gesetz, Parlamentsgesetz) ist jede Massnahme, die in einem Verfahren zustande gekommen ist, das von Verfassung wegen für den Erlass von Gesetzen vorgesehen ist, von den in der Verfassung dazu bestimmten Organen erlassen worden ist und die in der Verfassung für Gesetze bestimmte Form hat. Ein Gesetz im formellen Sinn ist daher regelmässig nur diejenige Bestimmung, die vom Parlament in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen worden ist.

Medizinische Massnahme;

medizinisch-therapeutische Massnahme

Eine medizinische Massnahme ist eine aufgrund eines ärztlich diagnostizierten, z. B. nach → ICD-10 klassifizierbaren Gesundheitsschadens mit Krankheitswert ärztlich angeordnete Behandlung. Diese kann medikamentöser, chirurgischer, radiologischer, psychotherapeutischer Art sein oder mittels anderer wissenschaftlich anerkannter Therapieformen vorgenommen werden. Zu Letzteren zählen die medizinisch-therapeutischen Massnahmen → Ergotherapie, → Physiotherapie (unter Einschluss der Hippotherapie, nicht jedoch Reittherapie), medizinische → Logopädie und die medizinische → Psychomotoriktherapie. Medizinische Massnahmen sind direkt auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet und dienen dessen Verbesserung oder Stabilisierung. Sowohl Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gehen von der Vermutung aus, dass die vom Arzt angeordneten medizinischen

Massnahmen die Voraussetzungen der Wissenschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit erfüllen, sofern diese Eigenschaften nicht einer konkreten Massnahme durch die Negativliste (KLV) oder die Rechtsprechung abgesprochen worden sind (→ Listenprinzip).

Medizinische Massnahmen werden von der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung übernommen. Im Falle von → Geburtsgebrechen gem. Art. 13 IVG werden medizinische Massnahmen unter den Voraussetzungen der GgV (Limitierung) unabhängig von einem künftigen beruflichen Eingliederungserfolg erbracht, im Falle von Art. 12 IVG jedoch nur, wenn mit der Massnahme im Hinblick auf die dauernde (oder längere Zeit andauernde) und wesentliche Verbesserung der beruflichen oder sonstigen Eingliederung und unter der Voraussetzung einer → günstigen Prognose und zeitlichen Absehbarkeit der Behandlung der Eintritt eines → stabilen Defektzustandes verhindert werden kann. Zeitliche Absehbarkeit meint keine Behandlung auf unbestimmte Zeit und mit unsicherem Heilungserfolg wie z.B. bei den meisten psychischen Störungen oder inneren Krankheiten.

Medizinische Massnahmen werden von medizinisch ausgebildetem Personal (→ Listenprinzip) durchgeführt. Die Berufsausbildung erfolgt an → Universitäten (Ärztinnen und Ärzte), für medizinisch-therapeutische Massnahmen an → Fachhochschulen (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) oder an berufsbildenden Ausbildungsinstitutionen (Pflegefachfrau, Pflegefachmann). Für die Diplomanerkennung sind das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) oder die kantonalen Behörden zuständig. Die Bewilligung zur Berufsausübung erteilen die kantonalen Gesundheitsdepartemente. Die Bildung übernimmt im Sinne der NFA den Anteil der Kosten für medizinische Massnahmen (z.B. Ergotherapie), der nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt ist, dann, wenn sie diese angeordnet hat.

→ pädagogisch-therapeutische Massnahme

Abgrenzung medizinische und berufliche Massnahmen: Nach der Rechtsprechung können medizinische Vorkehren bei Jugendlichen schon dann überwiegend der beruflichen Eingliederung dienen, und trotz des einstweilen noch labilen Leidenscharakters von der → Invalidenversicherung übernommen werden, wenn ohne diese Vorkehren eine Heilung mit Defekt oder ein sonst wie stabilisierter Zustand einträte, wodurch die → Berufsbildung oder die Erwerbsfähigkeit oder beide beeinträchtigt würden.

- IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 14
- IVV: Art. 2

- KVG: Art. 25
- UVG: Art. 10
- VO (EG) 883/2004 Art. 3 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 17 ff.

Mittagstisch

Mittagstische bieten dem Kind die Möglichkeit, zusammen mit anderen Kindern das Mittagessen einzunehmen und die freie Zeit über den Mittag gemeinsam zu verbringen, wobei die Kinder betreut werden. Die Teilnahme ist freiwillig, kann aber als Lösung bei zu langem → Schulweg (→ Transportkosten) von der Schule angeboten werden. Da er nicht zum Angebot des unentgeltlichen → Grundschulunterrichts gehört (und zu Hause Verpflegungskosten eingespart werden), können von den Eltern (die eigenen Selbstkosten nicht übersteigende) Beiträge an die Kosten der Verpflegung erhoben werden (vgl. eingehend BGer 433/2011, E. 5.2; Art. 11 HarmoS-Konkordat).

- BV: Art. 19, Art. 62
- HarmoS-Konkordat: Art. 11

Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)

Die Mittel- und Gegenstände-Liste der → Krankenversicherung führt die → Hilfsmittel und Gegenstände auf, für welche die Krankenkasse aufkommt. Werden die Hilfsmittel nicht auf Dauer benötigt bzw. weniger als ein Jahr verwendet, werden sie von der Krankenversicherung und nicht von der IV (sofern nicht die UV oder MV leistungspflichtig ist) abgegeben. Gewisse nicht in der Liste enthaltene Produkte stellen grundsätzlich keine Pflichtleistung der Krankenversicherung dar. Jedoch erbringt sie in speziellen Situationen (z.B. bei → Geburtsgebrechen gem. Art. 52 Abs. 2 KVG) dafür Leistungen, wenn die Bedingungen für Leistungen der IV im medizinischen Bereich zwar erfüllt wären, die antragstellende Person aber die versicherungsmässigen Voraussetzungen der IV nicht (mehr) erfüllt. Diese Produkte sind in der MiGeL mit dem entsprechenden Hinweis aufgeführt (z.B. Hörgeräte, Massschuhe).

- KVG: Art. 52
- KVV: Art. 35
- KLV: Art. 20–24

Nachteilsausgleich

Beim Nachteilsausgleich handelt es sich nicht um eine eigentliche Massnahme der Sonderpädagogik im engeren Sinn – obwohl letztere ebenfalls dem Ausgleich von Schlechterstellung dient – sondern um diverse Massnahmen, dank derer bei Personen mit Behinderungen eine gesundheitsbedingte, rechtliche oder tatsächliche

Schlechterstellung im Bereich der Aus- und Weiterbildung (auf der Primär-, Sekundär- und Tertiärstufe) wettgemacht werden soll. Der Nachteilsausgleich dient somit der Verbesserung der Chancengleichheit und der Gleichstellung mit den Nichtbehinderten. Seine rechtliche Grundlage hat er im Diskriminierungsverbot i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV sowie in Art. 2 Abs. 2 und Abs. 5 BehiG. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs – oftmals auch in Kombination mit sonderpädagogischen Massnahmen – kommen bei der Bewältigung des Schulalltags, der Hausaufgaben sowie bei Prüfungen aller Art zum Einsatz. Sie setzen einen Antrag sowie eine vorgängige behördliche oder medizinische Bestätigung voraus und bestehen in Form von Einräumung zusätzlicher Zeit für die Bewältigung von Aufgaben und Prüfungen, von Pausen oder gestaffelten Prüfungen, Bereitstellung von Assistenz, einem Einsatz technischer oder anderer Hilfsmittel, einem milderen Korrekturmodus (z.B. bei Legasthenie), soweit damit nicht eine Herabsetzung des Prüfungsniveaus verbunden ist (vgl. VB.2013.000472 (ZH), E.5.5 und B.2012/231 (SG), E.4).

Naturalleistungsprinzip

Der Kanton erbringt seine Leistungen im Naturalleistungsprinzip, indem er die Leistungen selbst vornimmt oder anbietet (evtl. über Vergabe an einen aussenstehenden Dritten und auf Kosten des Kantons). Dies bedingt, dass er über das Recht zur Planung, Organisation und Durchführung der Massnahme verfügt und somit kein Recht der beanspruchenden Person besteht, die Abklärungsstelle oder den Therapeuten selbst zu bestimmen bzw. unter Kostenfolge für den Kanton «auf dem freien Markt» frei zu wählen. Vorbehalten bleibt eine gesetzlich zugelassene Austauschbefugnis.

- BV: Art. 112 Abs. 2
- IVG: Art. 12

Non-self-executing

Zahlreiche staatsvertragliche Bestimmungen in bi- oder multilateralen Übereinkommen (EMRK, BRK, KRK), so insbesondere auch solche zur Aus- und Weiterbildung, sind nicht direkt anwendbar, d. h. ihr Inhalt muss ins nationale Recht übertragen werden. Beispiele dafür sind im Schul- und Sonderpädagogikbereich Art. 19 und 62 BV oder Art. 20 BehiG.

Öffentliche Hand

Der öffentlichen Hand werden sämtliche staatlichen Gebietskörperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts zugeordnet, die staatliche Aufgaben wahrnehmen und am Staatshaushalt

partizipieren. In einem weiteren Sinn gehören auch die Sozialversicherungen dazu.

Pädagogische Hochschule (PH)

Die 14 Pädagogischen Hochschulen (ISCED 5A) gehören typologisch zu den → Fachhochschulen. Die Pädagogischen Hochschulen zählen zum Kompetenzbereich der Kantone und unterstehen kantonalen und interkantonalen Regelungen. Träger der Pädagogischen Hochschulen sind ein Kanton oder mehrere Kantone, wobei sich die Schulen auf mehrere Standorte verteilen können. An den Pädagogischen Hochschulen und weiteren Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden Studiengänge für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der → Sekundarstufe I, → Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) und im Bereich Sonderpädagogik angeboten. Im Bereich Sonderpädagogik handelt es sich um die Studiengänge der Schulischen Heilpädagogik, der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie und der Psychomotoriktherapie.

Die Steuerung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Lehrdiplome und Diplome im Bereich Sonderpädagogik) erfolgt in erster Linie über das Diplomanerkennungsrecht der EDK. Die EDK regelt die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome und die Kontrolle der Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse. Die Anerkennungsreglemente enthalten Mindestanforderungen betreffend der Ausbildungsziele und -inhalte, Studienumfang, Zulassungsvoraussetzungen sowie Qualifikation der Dozierenden. Von der EDK werden nur Studiengänge anerkannt, die den Vorgaben in den Anerkennungsreglementen entsprechen.

- Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung → Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

Pädagogisch-therapeutische Massnahme

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats sind → Heilpädagogische Früherziehung, → Logopädie, → Psychomotoriktherapie sowie teilweise Beratung und Unterstützung. Sie beeinflussen die Entwicklung und das Verhalten günstig und bereiten im Kleinkindalter auf die Schule vor, unterstützen im Schulalter den Unterricht und erleichtern den Erwerb schulischer Kenntnisse. Einige der sonderpädagogischen Massnahmen, so insbesondere Logopädie oder Psy-

chomotorik, gelten als eigentliche therapeutische Massnahmen und dienen der Behandlung der Beeinträchtigung (VB 2015.00301 (ZH), E. 4), während andere Massnahmen mehr unterstützenden Charakter haben. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen haben nach Massgabe der pädagogischen Wissenschaften wissenschaftlich, wirksam und wirtschaftlich anerkannt zu sein. Da sie der schulischen und ausbildungsmässigen Eingliederung dienen, richten sich die Massnahmen auf eine angemessene und nicht die bestmögliche Ausbildung.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden von den kantonal bestimmten Organen angeordnet, finanziert und von pädagogisch ausgebildetem Personal durchgeführt. Die Berufsausbildung erfolgt an → Universitäten und/oder → Pädagogischen Hochschulen (→ Schulische Heilpädagogik, → Heilpädagogische Früherziehung, → Logopädie, → Psychomotoriktherapie), und/oder an → Fachhochschulen.

Abgrenzung zu → medizinisch-therapeutischen Massnahmen: → Logopädie und → Psychomotoriktherapie kommen sowohl als → pädagogisch-therapeutische als auch als → medizinisch-therapeutische Massnahmen vor und können von der einen in die andere Form mutieren. Logopädie (nicht mehr durch die IV finanziert: Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG) kommt dann als → medizinische Massnahme zum Zug, wenn die Behandlung des Leidens überwiegt, was im Einzelfall durch Fachpersonen geprüft werden muss.

- IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 21, Art. 42^{ter} Abs. 3
- IVV: Art. 2 Abs. 4, Art. 5 Abs. 3
- KVG: Art. 25
- KLV: Art. 4 Abs. 1, Art. 10
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 7 Abs. 2 lit. c

Physiotherapie

Die Physiotherapie ist eine → medizinisch-therapeutische Massnahme und befasst sich damit, innerhalb der Bereiche Förderung, → Prävention, Behandlung und Rehabilitation das Bewegungspotenzial am Menschen zu identifizieren und zu maximieren sowie allfällig bestehende Schmerzen zu therapieren. Sie orientiert sich bei der Behandlung an den Beschwerden und den Funktions- bzw. Aktivitätseinschränkungen des Patienten, die in Form eines Befundes sichtbar gemacht werden. Sie nutzt primär manuelle Fertigkeiten des Therapeuten, gegebenenfalls ergänzt durch natürliche physikalische Reize (z.B. Wärme, Kälte, Druck, Strahlung, Elektrizität) und fördert die Eigenaktivität (koordinierte Muskelaktivität sowie die bewusste Wahrnehmung) des Patienten. Die Be-

handlung ist an anatomische und physiologische, motivationale und kognitive Gegebenheiten des Patienten angepasst und zielt einerseits auf natürliche, physiologische Reaktionen des Organismus (z.B. Muskelaufbau und Stoffwechselanregung), andererseits auf ein verbessertes Verständnis der Funktionsweise des Organismus (Dysfunktionen/Ressourcen) und auf einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper ab. Das Ziel ist die Wiederherstellung, Erhaltung oder Förderung der Gesundheit und dabei sehr häufig die Schmerzreduktion.

- IVG: Art. 12
- IVV: Art. 2 Abs. 4
- KVV: Art. 47
- KLV: Art. 5
- Ergotherapie

POS

Psycho-organisches Syndrom ist ein in der Deutschschweiz gebräuchlicher Ausdruck für Aufmerksamkeitsdefizitstörungen, Konzentrationsmangel und motorische Unruhe. Die Ursachen liegen sowohl in äusseren Einflüssen wie Sauerstoffmangel bei der Geburt als auch in inneren, genetischen Faktoren.

Prävention

Die Prävention im Gesundheitsbereich fördert nicht nur die Gesundheit und die Lebensqualität des Einzelnen, sondern stärkt die Leistungsfähigkeit der Gesamtgesellschaft und bewahrt damit die Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung. Zugleich begünstigt die Prävention durch die Stärkung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung eine differenziertere Nachfrage und Nutzung von Leistungen der Gesundheitsversorgung und kann dadurch langfristig zu einer Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitssystem beitragen.

Auf Verfassungsebene beschränken sich die Kompetenzen des Bundes in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung auf Teilgebiete wie Arbeitssicherheit (Art. 110 BV), Bekämpfung und Verhütung übertragbarer, weit verbreiteter oder bösartiger Krankheiten (Art. 118 Abs. 2 lit. b BV), wobei der Bund bisher nur bezüglich übertragbarer Krankheiten aktiv wurde (Epidemiengesetzgebung), Schutz vor ionisierenden Strahlen (Art. 118 Abs. 2 lit. c BV) sowie Umgang mit Lebens- und Genussmitteln, Chemikalien, Heilmitteln und sonstige gesundheitsgefährdenden Gegenständen (Art. 118 Abs. 2 lit. a BV). Im Gesundheitsbereich werden Massnahmen der Prävention nur aufgrund der abschliessenden Liste der KLV punktuell von der → Krankenversicherung

vergütet, so insbesondere für Kinder prophylaktische Impfungen, Massnahmen zur Prophylaxe von Krankheiten (Vitamin K und D bei Neugeborenen und während des ersten Lebensjahres) sowie allgemeine Untersuchungen der normalen kindlichen Entwicklung bei Kindern im Vorschulalter (total acht Untersuchungen). Der präventive Gedanke erscheint im Sonderpädagogik-Konkordat unter Art. 3a (Berechtigte).

Privatschule

Die Privatschule steht im Gegensatz zur öffentlichen Schule. Die Eröffnung von Privatschulen ist frei (Art. 27 BV: Wirtschaftsfreiheit), sie bedarf jedoch einer Bewilligung (Polizeierlaubnis) und zudem einer kantonalen Anerkennung, wenn sie im obligatorischen Grundschulbereich tätig ist. Die Anerkennung setzt u. a. unabhängig von ihrer ideologischen oder religiösen Ausrichtung voraus, dass der Lehrplan, nicht zwingend jedoch auch die Schulungsform (Art. 20 BehiG), dem der öffentlichen Schule entspricht, die Lehrpersonen über eine entsprechende Lehrberechtigung verfügen, die notwendige Infrastruktur vorhanden und der schulärztliche Dienst gewährleistet ist. Zudem muss die Privatschule Gewähr dafür bieten, dass die Kinder in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an der öffentlichen Grundschule vergleichbar ist (BGer 2C_807/2015, E. 3.5). Im obligatorischen Bereich ist eine Privatschule zwingend der staatlichen Aufsicht unterstellt (Art. 62 BV). Je nach Kanton bedürfen auch Privatschulen anderer Stufen einer kantonalen Bewilligung und/oder unterstehen einer mehr oder weniger einschneidenden staatlichen Aufsicht.

Wenn Privatschulen öffentliche Aufgaben übernehmen, kann ihnen der Kanton eine Konzession verleihen, ihnen Beiträge in dem Ausmass zusprechen, als sich das Gemeinwesen Ausgaben erspart und den Absolventen den Übertritt an weiterführende öffentliche Schulen zusichern. Er kann auf die Führung einer eigenen Schule überhaupt verzichten und muss in diesem Fall aber, ebenso bei Fehlen eines ausreichenden schulischen Angebots, aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht für die Kosten der Privatschule aufkommen. Ansonsten sind Privatschulen für die Eltern nicht unentgeltlich, wobei sich die Kostenpflicht grundsätzlich auch auf → Lehrmittel und Schulmaterial, Zusatzangebote wie insbesondere Sonderschulmassnahmen oder → Transport (Schulbus) bezieht, soweit der Kanton solche Zusatzangebote nicht auch für Privatschüler für unentgeltlich erklärt. Im Zusammenhang mit dem Schulabschluss muss die Pri-

vatschule um die Anerkennung des eigenen Schulabschlusses (z.B. Maturität) nachsuchen, wobei dem Kanton oder dem Bund ein weites Ermessen zusteht.

– BV: Art. 19, Art. 62 Abs. 2

– BehiG: Art. 5 Abs. 3

– IVV: Art. 2 Abs. 4

→ Grundschulunterricht, allgemeiner Leistungsanspruch

→ Grundschulunterricht, ausreichender

→ Grundschulunterricht, unentgeltlicher

Psychische Störung

Psychische Störung ist ein Sammelbegriff für psychische Krankheiten. Diese werden durch biologische, psychologische, soziale, sozio-ökonomische, sozio-kulturelle und institutionelle Faktoren beeinflusst. Symptome psychischer Störungen können depressive Zustände, Angstzustände, Substanzstörungen (z.B. durch Drogen, Alkohol) sein. Die Übergänge zwischen psychischen und körperlichen Störungen sind fließend.

Gemäss ICD-10 zählen zu den psychischen Störungen u. a. Schizophrenie, diverse Ausprägungen von → Verhaltensstörungen, → Intelligenzminderung, → Entwicklungsstörungen, affektive Störungen (z.B. Depression) und neurotische Störungen. Ausserdem gibt es eine Gruppe von «nicht näher bezeichneten psychischen Störungen».

Psychologie

Bei der Psychologie handelt es sich um eine empirische Wissenschaft, die das Erleben und das Verhalten des Menschen, seine Entwicklung im Laufe des Lebens und alle dafür massgeblichen inneren und äusseren Ursachen und Bedingungen beschreibt und erklärt.

Psychomotoriktherapie

Psychomotoriktherapie ist eine → pädagogisch-therapeutische Massnahme im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordates. Aus pädagogischer Sicht befasst sie sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen, Verhalten und körperlichem Ausdruck. Fokussiert wird – u. a. mit den Begriffen der → ICF (Partizipation und Aktivität) – die Beziehungsgestaltung zu den Mitmenschen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung. In der Psychomotoriktherapie werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Psychomotoriktherapie als → medizinische Massnahme wird auf ärztliche Anordnung erbracht und eingesetzt zur Behandlung von neuromotorischen, perzeptiven (die Wahrnehmung betreffenden) und exekutiven (Handlungen ausführende) Funktionen, welche bei verschiedenen → Geburtsgebrechen des Zentralnervensystems zu beobachten sind. Die Therapie muss neurologisch oder neuropsychologisch indiziert sein, die Befunde müssen dokumentiert sein und die Behandlung muss sich auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten auswirken. Sodann hat das Therapieziel im Antrag formuliert zu sein.

Die psychomotorische Therapie kann sowohl eine medizinisch-therapeutische (unter Einhaltung der Bedingungen des KVG) als auch eine pädagogisch-therapeutische Massnahme darstellen. Welcher Gesichtspunkt überwiegt, wird nach den konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilt. Logopädie wurde 2006 jedoch von den medizinischen Massnahmen der IV nach Art. 12–14 IVG ausgeschlossen.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme gehört sie zum Grundangebot gemäss Sonderpädagogik-Konkordat und wird im Rahmen des Bildungssystems angeordnet und finanziert.

Abgrenzung Psychomotoriktherapie zu Ergotherapie → Ergotherapie

- IVG: Art. 14 Abs. 1 lit. a
- IVV: Art. 2 Abs. 4
- KVG: Art. 52 Abs. 2
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 1
- Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Psychotherapie

Psychotherapie ist eine freie wissenschaftliche Berufstätigkeit, zu deren Ausübung eine berufsqualifizierende Weiterbildung berechtigt. Die Berufsbewilligung wird durch die kantonalen Gesundheitsdirektionen ausgestellt. Der Psychotherapeut diagnostiziert und behandelt selbstständig psychische und psychisch bedingte Störungen und Krankheiten. Psychotherapie gehört nicht zum Grundangebot gemäss Sonderpädagogik-Konkordat und wird nicht den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zugeordnet. Die Durchführung psychotherapeutischer Massnahmen durch einen (anerkannten) Psychotherapeuten wird von der → Krankenversicherung nur übernommen, wenn sie durch einen Arzt oder einen anerkannten Psychotherapeuten (delegierte Psychotherapie) unter ärztlicher Anordnung (je nach Kanton muss es ein Arzt mit entsprechendem Facharztstitel sein) und Überwachung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgt. Für den

Anspruch auf Leistungen hat die Therapieform den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Die Kostenübernahme für Therapiesitzungen bedarf zudem einer Genehmigung durch den Vertrauensarzt der Krankenkasse.

- KLV: Art. 2 ff.
- IVG: Art. 12, Art. 13

Rechtsgleichheit

Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Menschen vor dem Gesetz und verfassungsmässiges Verbot der Diskriminierung von Menschen u. a. aufgrund ihrer Herkunft und religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, aber auch aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person ungleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch oder in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmachen; insofern beschlägt das → Diskriminierungsverbot auch Aspekte der Menschenwürde nach Art. 7 BV.

Das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV schliesst indes die Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal – wie beispielsweise Herkunft, Rasse, Geschlecht, soziale Stellung oder religiöse Überzeugung – nicht absolut aus. Eine solche begründet zunächst lediglich den blossen Verdacht einer unzulässigen Differenzierung. Diese kann indes durch eine qualifizierte Rechtfertigung, so insbesondere durch das Kindeswohl, umgestossen werden. Keine rechtsungleiche Behandlung liegt hingegen vor, wenn das Gesetz umgekehrt Massnahmen zwecks Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung trifft.

Da nur Gleiches gleich zu behandeln ist, liegt keine Rechtsungleichheit im Umstand begründet, dass nur das Schulangebot an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist und nicht auch das an privaten (BGer 2C_686/2012, E. 3.1.4).

Von einer indirekten oder einer mittelbaren Diskriminierung spricht man, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörigen

ge einer solchen Gruppe besonders benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre.

- BV: Art. 8
- Gleichbehandlung
- Behindertengleichstellungsgesetz

Regelklasse

Als Regelklassen werden die Klassen der obligatorischen Schule (Regelschule) bezeichnet, in welche Schülerinnen und Schüler im Normalfall für den Erhalt des obligatorischen Unterrichts eingeschult werden. Die Kantone sind im Rahmen der Schulhoheit sowohl für die Organisation des Unterrichts – darunter auch die Festlegung der Klassengrösse – wie auch die Durchführung des Unterrichts zuständig. Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt, kann teilweise aber auch in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten- und der Primarstufe nicht zulässig.

Neben der Regelklasse können separierte Lerngruppen als → Sonderklassen geführt werden (z.B. Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige, Kleinklassen für Schüler mit besonders hohem Förderbedarf).

Mit dem → Behindertengleichstellungsgesetz wird den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, soweit es die Umstände erlauben und es dem Wohle der Kinder mit Behinderungen förderlich ist, diese in die Regelklasse zu integrieren und sie dort mit spezifischen Fördermassnahmen – dies jedoch mit Rücksicht auf das finanzielle Leistungsvermögen des Kantons nur im Umfang eines ausreichenden Schulangebots (BGE 141 I 9, E. 3.3) – zu unterstützen. Das Sonderschulkonkordat nimmt diese Verpflichtung auf: Separative Lösungen sollen nicht im Vordergrund stehen, vielmehr sind integrative Lösungen vorzuziehen, sofern aufgrund individueller Abklärung und nicht eines Schematismus (z.B. nur umfangmässig begrenzte Zusatzangebote) das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen dadurch unterstützt werden können. Dieser Grundsatz berücksichtigt bezüglich der zu wählenden Massnahme in optimaler Weise den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und den Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mit berücksichtigen. So können Situationen vermieden werden, die für eine einzelne

Schule nur mit grossen Schwierigkeiten oder gar nicht zu bewältigen sind.

- BehiG: Art. 3 lit. f, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2
- IVSE: Art. 2
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 1 lit. b, Art. 4 Abs. 1

Sachleistungen

Sachleistungen dienen der Behandlung bzw. der Behebung eines beeinflussbaren versicherten Risikos oder seiner Auswirkungen (z.B. der Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes) sowie der Eingliederung ins Berufsleben oder den Aufgabenbereich. Diese Leistungen werden in der Regel durch Dritte zulasten der zuständigen Sozialversicherung (*tiers payant*) und ausnahmsweise durch einzelne Sozialversicherungsträger (Naturalleistungsprinzip) selbst erbracht:

- als Dienstleistung (z.B. Behandlung des Krankheitszustandes durch eine Medizinalperson)
- als Sachleistung im engeren Sinn (z.B. Abgabe einer Beinprothese als → Hilfsmittel)

Bei den Sachleistungen handelt es sich vor allem um ...

- die medizinische Behandlung durch die Krankenpflegeversicherung, die Unfall- oder die Militärversicherung sowie unter bestimmten restriktiven Bedingungen für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 20. Altersjahres durch die → Invalidenversicherung;
- die berufliche Eingliederung einer invaliden Person durch die Invaliden- oder die Militärversicherung nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» (→ medizinische Massnahmen; Massnahmen beruflicher Art [Berufsberatung, → erstmalige berufliche Ausbildung, → Umschulung, Arbeitsvermittlung], in einem weiteren Sinn auch die Massnahmen für die Sonderschulung von Versicherten bis zu 20 Altersjahren);
- Massnahmen verschiedener Art zur Umschulung und Wiedereingliederung arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt im Sinne arbeitsmarktlcher Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz.
- IVG: Art. 14a–18, Art. 21
- HVI
- KVG: Art. 25
- MiGeL
- UVG: Art. 10, Art. 11
- HVUV
- AVIG: Art. 59 ff.

Schädigung (Impairment)

Als Schädigung wird gemäss ICIDH jeder Verlust und jede Abnormalität einer psychischen, physiologischen oder anatomischen Struktur bzw. Funktion gemeint. Schädigungen sind Störungen auf der Organebene.

→ Behinderung

→ Beeinträchtigung

Schulbus

Der Schulbus ist ein Schülertransportmittel, auch in Form eines zur Verfügung stehenden öffentlichen Transportmittels (Übernahme der Fahrtkosten durch die Gemeinde), wenn der → Schulweg für die Schüler altersentsprechend unzumutbar lange, steil oder gefährlich ist und keine andere, weniger weitgehende und günstigere Massnahme zur Überwindung des Schulweges eingesetzt werden kann. Ein Schülertransport umfasst jedoch nicht «Transport bis vor die Haustüre». Es genügt, wenn der Schulweg auf ein zumutbares Mass reduziert wird und allfällige Gefahren eliminiert sind.

Die Kosten für den Transport in eine → Privatschule – auch wenn diese auf dem Weg zur öffentlichen Schule liegt – muss die Gemeinde nicht übernehmen.

- BV: Art. 8 Abs. 1, Art. 19, Art. 62 Abs. 1 und 2
 - IVG: Art. 16, Art. 17
 - IVV: Art. 5 Abs. 3
 - KVG: Art. 25
 - KLV: Art. 26
 - UVG: Art. 13
 - Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 2
- Transportkosten

Schulische Heilpädagogik

Schulische Heilpädagogik gehört zum Grundangebot des Sonderpädagogik-Konkordats. Fachleute der schulischen Heilpädagogik arbeiten sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule. Sie sind ausgebildet für den Unterricht von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf, für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, Diagnostik, Förderplanung und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Grundsätzlich werden sie in der Ausbildung auf alle Behinderungsformen und auf verschiedenste Ausprägungen des besonderen Förderbedarfs vorbereitet.

Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einem Master in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik. Für die Diplomanerkennung ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zuständig.

Massnahmen der Schulischen Heilpädagogik werden von den kantonal bezeichneten Stellen angeordnet und durchgeführt sowie vom Bildungssystem finanziert. Die Berufsausbildung erfolgt an → Pädagogischen Hochschulen.

- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 4 Abs. 1a, b
 - Reglement über die Anerkennung Diplome im Bereich der Sonderpädagogik
- Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Schulische Integration

Der Begriff Integration wird unter anderem in Verbindung mit dem Bereich Bildung verwendet. Er übersteigt diesen Bereich aber bei Weitem, da er sich ganz allgemein der Frage widmet, welcher Platz den unterschiedlichen Menschen in der Gesellschaft zugewiesen wird. Man spricht daher nicht nur von schulischer Integration, sondern auch von sozialer Integration, beruflicher Integration usw.

Schulische Integration meint die gemeinsame Schulung von Kindern mit und ohne besonderen Bildungsbedarf in Regelklassen. Sie kann bezüglich des zeitlichen Umfangs, Lehrplans und der Unterstützungsmassnahmen in unterschiedlichen Formen erfolgen. Zeitlich reicht sie von der teilweisen bis zur vollständigen gemeinsamen Schulung. Der Unterricht kann vollständig individuell, teilweise angepasst oder ganz nach Regellehrplan erfolgen (ATA/598/2015 (GE), ch. 12–14: Abgelehnt wurde ein Fächerplan «à la carte» mit dem Schwerpunkt naturwissenschaftliche Fächer für einen schweren Legastheniker). Die Integration wird durch → verstärkte und nicht-verstärkte sonderpädagogische Massnahmen unterstützt. Die Übergänge zwischen den einzelnen Formen sind fliessend und stellen ein Kontinuum dar.

- Art. 20 Abs. 2 BehiG
- Art. 24 Abs. 2 lit. b BRK

Schulpsychologie

Die Schulpsychologie ist eine Sparte der wissenschaftlichen → Psychologie. Sie klärt Lernende der Volksschule im Hinblick auf die ganze Palette des → besonderen Bildungsbedarfs ab, berät und begleitet sie sowie ihr schulisches und/oder familiäres Umfeld. Schulpsychologie gehört nicht zum Grundangebot des Sonderpädagogik-Konkordats. Schulpsychologie spielt aber im Rahmen des Sonderpädagogik-Konkordats eine wichtige Rolle. Bezüglich des → Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) weisen ihr viele Kantone die Rolle der Abklärungsstelle zu. Weitere Aufgaben (z. B. Beratung bei Lern- und Verhaltensstörungen) sind in den kantonalen Sonderpädagogik-Konzepten beschrieben.

Die Ausübung der Schulpsychologie setzt ein wissenschaftliches Studium in Psychologie voraus. Die schulpsychologischen Kenntnisse werden in Zusatzausbildungen und in der Praxis erworben. In der Deutschschweiz sind die meisten schulpsychologischen Dienste oder Erziehungsberatungsstellen in die kantonale Verwaltung eingeordnet. In der Westschweiz sind Schulpsychologinnen und Schulpsychologen eher privat tätig.

Abgrenzung der Schulpsychologie zur → Psychotherapie: Für die Ausübung von Psychotherapie braucht es ein Zusatzstudium an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Für die Berufsausübung sind die kantonalen Gesundheitsdepartemente zuständig.

Abgrenzung der Schulpsychologie zur Kinder- und Jugendpsychologie: Zwischen Kinder- und Jugendpsychologie gibt es Überschneidungen und Unterschiede.

Schulweg

Die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden unentgeltlichen Grundschulausbildung nicht gefährden, weshalb auch die Übernahme von → Transportkosten zum Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht an der öffentlichen Schule, nicht auch an einer Privatschule (anderslautendes kantonales Recht vorbehalten), gehört. Ist eine Sonderschulung angezeigt, richtet sich der Schulweg nach dem Schulhaus, welches die erforderlichen Sonderschulmassnahmen anbietet (LGVE 2017 IV Nr. 12). Bei einem weiten, sehr steilen oder gefährlichen Schulweg müssen entsprechende Hilfeleistungen geboten werden (→ Schulbus, Begleitung, → Mittagstisch, wobei die Verpflegungskosten nicht in die Unentgeltlichkeit fallen, da zuhause in diesem Umfang Einsparungen gemacht werden können). Es kommt auf das Alter und den gesundheitlichen Zustand des Kindes an und ob der Weg wegen seiner Länge und Gefährlichkeit dem Kind zur eigenen Bewältigung zugemutet werden kann (BGer 2C_1063/2015, E. 5). Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass die Kinder über den Mittag nach Hause zurückkehren können.

Sofern eine Beschulung am Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist, entsteht ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten für die auswärtige Beschulung.

– BV: Art. 19, Art. 62 Abs. 2

Schwerbehinderung

Unter einer Schwerbehinderung wird eine Behinderung verstanden, bei welcher eine Kumulierung mehrerer Behinderungsformen besteht (geistige und Körperbehinderung sowie Sinnesschädi-

gung). Schwerbehinderte Menschen sind in der Regel in mehreren Entwicklungsbereichen (psychomotorisch, emotional, kommunikativ, sozial, kognitiv) nachhaltig und schwerwiegend beeinträchtigt.
→ Intelligenzminderung

Seherschädigung

Nach IDC-10 wird die Seherschädigung in sechs Kategorien, definiert nach der Sehschärfe (Visus), unterteilt. Das Spektrum im Bereich Sehen geht von Blindheit bzw. einer hochgradigen Sehschwäche, über eine schwere, mittelschwere bis hin zur leichten Sehschwäche. Ausserdem wird zwischen monokularen oder binokularen Sehschwächen unterschieden.

→ Brailleschrift

→ Hilfsmittel

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I (ISCED 2A) vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die → berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an allgemeinbildende Schulen der → Sekundarstufe II vor. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind in der Regel zwischen 12 und 15 Jahre alt. Die Kantone mit ihren Gemeinden sind zuständig für die Organisation und die Finanzierung der Sekundarstufe I. Die Gemeinden, teilweise auch die Kantone, sind Träger der Schulen. Der Schulbesuch ist obligatorisch und in der öffentlichen Schule kostenlos. Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe und dauert drei Jahre (siebtes bis neuntes Schuljahr). In wenigen Kantonen beginnt die Sekundarstufe I früher und dauert fünf (ab fünftem Schuljahr) oder vier Jahre (ab sechstem Schuljahr). Die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird die Schulstrukturen der beigetretenen Kantone vereinheitlichen.

Der Übertritt in die Sekundarstufe I (je nach Schultyp, welcher kantonal unterschiedlich ausgestaltet sein kann) stützt sich auf die Empfehlung der Lehrperson. Als Übertrittskriterien gelten die schulischen Leistungen, die Beurteilung des Arbeits- und des Lernverhaltens bzw. die Beurteilung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz sowie die Beurteilung der individuellen Leistungsentwicklung. In der Regel werden die Eltern/Erziehungsberechtigten oder auch die Schülerinnen und Schüler selbst in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Für Jugendliche mit → besonderem Bildungsbedarf werden auf der Sekundarstufe I in gewissen Kantonen Werkklassen geführt.

– BV: Art. 12, Art. 19, Art. 62 Abs. 1 und 2

– BehiG: Art. 20 Abs. 1

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II (ISCED 3A–C) folgt auf die das Schulobligatorium umfassende Sekundarstufe I und zählt nicht mehr zur obligatorischen Schulzeit. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende Schulen und in die → berufliche Grundbildung. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen (→ Gymnasium) und Fachmittelschulen (FMS). Die berufliche Grundbildung kann in einem schulischen Vollzeitangebot oder im dualen System mit einer berufspraktischen Ausbildung in einem Lehrbetrieb, kombiniert mit theoretischem Unterricht an einer Berufsfachschule, und für die meisten Berufe mit überbetrieblichen Kursen, absolviert werden. Die schulischen Vollzeitangebote umfassen Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen und Lehrwerkstätten.

Die berufliche Grundbildung wird mit einem entsprechenden Abschlusszertifikat abgeschlossen. Die verschiedenen Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II dauern zwei bis vier Jahre.

Soweit eine invalide oder eine (nach überwiegender Wahrscheinlichkeit) von → Invalidität bedrohte Person → berufliche Eingliederungsmassnahmen benötigt, können diese in Form der → erstmaligen beruflichen Ausbildung erfolgen, wenn invaliditätsbedingt jährliche Mehrkosten von mehr als Fr. 400.– entstehen.

- BV: Art. 12, Art. 135, Art. 197 Ziff. 2 und 4 (Übergangsbestimmung)
- IVV: Art. 5 Abs. 1

Self-executing

Nur wenige staatsvertragliche Bestimmungen in bi- oder multilateralen Übereinkommen (EMRK, BRK, KRK) sind direkt anwendbar, d.h., dass aufgrund der Bestimmtheit ihres Inhalts unmittelbar Rechtsansprüche abgeleitet werden können und es deshalb keiner Übernahme ins nationale Recht bedarf. Beispiele dafür sind im Bereich des Diskriminierungsverbots (Art. 2 KRK, Art. 24 Abs. 1 BRK) oder der Grundrechte zu finden, nicht jedoch im Schul- und Sonderpädagogikbereich (Art. 28 f. KRK, Art. 24 Abs. 2 BRK).

Sonderklasse

Als ausserhalb der → Regelklassen geführte Klassen nehmen Sonderklassen Schüler mit → besonderem Bildungsbedarf bzw. hohem Förderbedarf auf. Zu den Sonderklassen zählen Kleinklassen und Einführungsklassen auf Primarstufe und Werkklassen auf → Sekundarstufe I, z.T. auch Klassen für Fremdsprachige. Sonderklassen orientieren sich am allgemeinen Lehrplan und waren

im Unterschied zu den Sonderschulen bereits vor der NFA Teil der Volksschule.

- BV: Art. 19, Art. 62
- BehiG: Art. 20

Sonderpädagogisches Grundangebot

Nach der Inkraftsetzung der → Invalidenversicherung 1960 entwickelte sich das Angebot der Sonderschulung (aArt. 19 IVG) eng verschränkt mit den Ausbildungen der Fachleute (aArt. 74 1 d) → Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal.

Die Verfügung sowohl → medizinischer als auch der → pädagogischen Massnahmen erfolgte von der IV aufgrund medizinischer Kriterien (z.B. → Geburtsgebrechen) oder aufgrund von Grenzwerten (z.B. IQ-Wert).

Mit dem Ja zur NFA wurden die Zuständigkeiten für die medizinischen und pädagogischen Massnahmen neu geregelt. Medizinische Massnahmen werden vom Gesundheitssystem, pädagogische Massnahmen durch das Bildungssystem angeordnet, durchgeführt und finanziert. Im Sonderpädagogik-Konkordat, das Bildung bis und mit Sekundarstufe I (→ ISCED) regelt, fand diese Veränderung ihren Niederschlag in Art. 4, in dem das sonderpädagogische Grundangebot folgendermassen definiert ist:

- a) pädagogisch-therapeutische Angebote
 - Beratung und Unterstützung für körper-, hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche von 0–20 Jahren
 - → Heilpädagogische Früherziehung für Kinder ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach der Einschulung
 - → Logopädie für Kinder und Jugendliche von 0–20 Jahren
 - → Psychomotoriktherapie für Kinder und Jugendliche von 0–20 Jahren
 - b) unterrichtsbezogene Angebote
 - → sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule
 - c) sozialpädagogische Angebote
 - Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung durch Fachkräfte der Sozialpädagogik mit anerkanntem Abschluss
 - Zum Grundangebot zählen ebenso die Organisation und die Finanzierung der → Transportkosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer → Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbst zurücklegen können.
 - Sonderpädagogik-Konkordat Art. 4
- Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal

Sonderpädagogische Massnahme

(siehe → pädagogisch-therapeutische Massnahme)

Sonderschule

Im Gegensatz zur integrativen Schulung in der Regelklasse mit diversen Sonderschulangeboten ist die Sonderschule ein separatives Angebot des obligatorischen unentgeltlichen Grundschulunterrichts (Art. 19, Art. 62 BV), das bestimmten Behinderungen speziell Rechnung trägt. Sie wird als eine besondere Form der → verstärkten Massnahmen nach dem durchlaufenen → standardisierten Abklärungsverfahren nur dann angeordnet, wenn für das behinderte Kind auch bei Vornahme individueller Sonderschulmassnahmen eine Integration in der Grundschule nicht möglich oder sinnvoll ist bzw. ihm (oder auch den Mitschülerinnen und Mitschülern) kein ausreichender Unterricht (Art. 19, Art. 62 Abs. 2 BV) geboten werden kann. Neben den schulischen Aspekten zu berücksichtigen ist immer auch das Wohl des Kindes. Es besteht jedoch weder ein Anspruch auf Zuteilung in die Regelklasse (mit oder ohne Sonderschulmassnahmen) noch ein solcher auf Zuteilung in die Sonderschule, doch muss letztere von der zuständigen Stelle besonders begründet werden (BGer 2C_154/2017, E. 5.1, 6.1.2). Bei der Gestaltung des Sonderschulangebots geniessen die Kantone ein grosses Ermessen. Sie können auch auswärtige oder private Institutionen dafür vorsehen und haben in diesem Fall die Kosten vollumfänglich (→ Schulweg, Transport) zu übernehmen (mit Bezug auf die Finanzierung einer Sonderschule im Ausland vgl. LGVE 1993 II Nr. 31 [das Urteil betrifft aber noch Art. 23^{bis} IVV]). Sofern jedoch die Notwendigkeit der Zuweisung in eine Sonderschule bzw. ein Schulheim nicht (auch) schulisch, sondern ausschliesslich familiär oder sozial bedingt ist, entfällt die Kostenbeteiligung der Schule (VK 2006.00001 (ZH), E. 4)

Sonderschulung

Zur Sonderschulung gezählt wird der integrative Unterricht in der → Regelklasse (Kleinklasse, Sonderklasse) mit ergänzenden sonderpädagogischen Massnahmen (→ sonderpädagogische und pädagogisch-therapeutische Massnahmen), die separative → Sonderschule (Internat, Externat) oder der Einzelunterricht (bzw. das Home Schooling) (BGer 2C_446/2010, E. 7.3). So wie der Grundschulunterricht muss auch die Sonderschulung nur ausreichend und nicht optimal auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnitten sein.

Sozialrecht

Als Sozialrechte werden im Sinne eines Oberbegriffes die Ansprüche von Einzelpersonen auf individuelle staatliche Leistungen bezeichnet. Als Beispiele sind hier exemplarisch das Recht auf Sozialversicherungsleistungen, auf medizinische Grundversorgung, auf Bildung oder auch auf Zuweisung einer Wohnung zu nennen.

In der Schweiz werden Sozialrechte sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe gewährt und geregelt. Auf Verfassungsstufe räumen nur wenige Sozialrechte unmittelbare Ansprüche auf staatliche Leistungen ein, welche vor einem Gericht individuell einklagbar sind. Diese sogenannten justiziablen Sozialrechte werden auch als soziale Grundrechte bezeichnet. Dabei handelt es sich um das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV), den Anspruch auf → Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

Im Allgemeinen ist die gerichtliche Durchsetzung von Sozialrechten jedoch erst möglich, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen, den Umfang und den Bezügerkreis der betreffenden staatlichen Leistungen näher geregelt hat und die erforderlichen Geldmittel bewilligt sind (z. B. kantonales Sozialhilfegesetz). Sozialrechte werden daher oft auch als an den Staat gerichtete programmatische Verpflichtungen betrachtet, welche erst bei einer Umsetzung auf Gesetzesstufe ihre Wirkung entfalten können. In diesem Sinne handelt es sich bei den Sozialrechten um Aufträge an die staatlichen Organe mit sozialer Zielsetzung. Es bestehen Ähnlichkeiten zu den → Sozialzielen.

- BV: Art. 12, Art. 19
- IVSE: Art. 2

Sozialziel

Sozialziele sind das Bekenntnis zu bestimmten als grundlegend anerkannten sozialpolitischen Zielsetzungen. Artikel 41 BV nennt als Sozialziele von Bund und Kantonen die Gesundheitspflege, den Schutz und die Förderung der Familie, die Ermöglichung von angemessen entlohnter Arbeit, die Bereitstellung von Wohnraum zu angemessenen Preisen, die Ermöglichung einer angemessenen Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwerbstätige sowie den Jugendschutz. Überdies soll jede Person an der sozialen Sicherheit teilhaben und gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, → Invalidität usw. abgesichert sein.

Die Sozialziele vermitteln keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen, sondern stehen unter dem Vorbehalt genügender finanzieller Mittel von Bund und Kantonen. Diese sollen

nach dem Wortlaut von Art. 41 BV nur «in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative» tätig werden (Subsidiarität). Als Normen des Verfassungsrechts sind sie jedoch für Bund und Kantone verbindlich und auch im politischen Entscheidungsprozess angemessen zu berücksichtigen.

Neben Art. 41 BV enthalten auch Art. 2 Abs. 2 und 3 (Wohlfahrt und Chancengleichheit) und Art. 54 Abs. 2 BV (Linderung von Not und Armut in der Welt) Sozialziele. Auch die Kantonsverfassungen enthalten vielfach Sozialzielbestimmungen. Auf internationaler Ebene sind namentlich der UNO-Pakt I, die BRK und die KRK von Bedeutung.

– BV: Art. 41

Sprachstörung

Laut ICD-10 handelt es sich hierbei um Störungen, bei denen die normalen Muster des Spracherwerbs von frühen Entwicklungsstadien an beeinträchtigt sind. Die Störungen können nicht direkt neurologischen Störungen oder Veränderungen des Sprachablaufs, sensorischen Beeinträchtigungen, einer → Intelligenzminderung oder Umweltfaktoren zugeordnet werden. Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache ziehen oft sekundäre Folgen nach sich, wie Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben, Störungen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen sowie im emotionalen und Verhaltensbereich.

→ Logopädie

Stabiler Defektzustand

Ein stabiler Defektzustand liegt vor, wenn sich eine Krankheit nicht mehr durch Behandlung heilen lässt. Ein Defektzustand ist nicht stabil, wenn eine Behandlung das Leiden mindern und den stabilen Defektzustand verhindern kann.

– IVG: Art. 12

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ist ein Instrument zur Prozesssteuerung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs von Kindern mit → besonderem Bildungsbedarf. Das Verfahren ermöglicht den Anwendern eine umfassende, mehrdimensionale Bedarfsermittlung und bildet eine Entscheidungsgrundlage bei der Anordnung von → verstärkten Massnahmen. Das Abklärungsverfahren besteht aus zwei standardisierten Prozessschritten (Basis- und Bedarfsabklärung). Jeder dieser Schritte besteht aus mehreren Elementen, welche Informationen zu verschiedenen Bereichen erfassen.

1. Basisabklärung: In der Basisabklärung wird der Ist-Zustand des Kindes erfasst. Dies umfasst folgende Elemente:

- persönliche Angaben (Kind und Erziehungsberechtigte)
- Angaben zur Anmeldung und Fragestellung
- aktuelles Förderumfeld
- familiärer Kontext
- Erfassung der Funktionsfähigkeit (Kurzliste mit Aktivitäten/Partizipation, Körperfunktionen)
- kategoriale Erfassung (Haupt und Nebendiagnose, Problembeschreibung)

2. Bedarfsabklärung: Im Rahmen der Bedarfsabklärung erfolgt ein «Soll-Ist-Vergleich». Dabei werden die folgenden Elemente beurteilt:

- Entwicklungs- und Bildungsziele festlegen
- Bedarfseinschätzung vornehmen (sonderpädagogische Massnahmen, Beratung und Unterstützung, Betreuung, → medizinische Massnahmen)
- Empfehlungen abgeben (Hauptförderort, Massnahmen)
- Das SAV ist ein Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats (Art. 7) und steht allen Kantonen für die Bedarfsabklärung zur Verfügung. Die theoretische Grundlage des standardisierten Abklärungsverfahrens bildet die → ICF. Das Instrument selbst kommt als elektronisches Tool zur Anwendung und beinhaltet zudem ein Handbuch (Manual).
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 7

Stipendien

Stipendien sind kantonale Ausbildungsbeiträge für den Besuch von Lehranstalten der Sekundarstufe II (→ Gymnasium, Fachmittelschule, Lehrbetrieb inkl. Berufsfachschule) und der → Tertiärstufe (→ Universität, ETH, → Fachhochschule) bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung (unter Umständen auch einer Weiterbildung), wenn die Person in Ausbildung nicht in der Lage ist, aufgrund der zu absolvierenden Ausbildung ihren Lebensunterhalt und die Kosten der Ausbildung (Gebühren, → Lehrmittel etc.) selbst zu finanzieren. Die kantonalen Stipendiengesetze regeln (bis jetzt unterschiedlich) die finanziellen (unter Bezugnahme auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihrer elterlichen Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB sowie anderer Rechtsansprüche [z.B. Art. 16 IVG]), die altersmässigen und auch die eignungs-mässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Stipendien sowie die Höhe des Anspruchs. Einzig auf der Ebene der Tertiärstufe nimmt der Bund durch das Ausbildungsbeitragsgesetz mittels Min-

deststandards (rechtliche Subventionsvoraussetzungen) stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Studiendarlehen. Dadurch soll die Stipendienharmonisierung vorangetrieben werden. Art. 66 Abs. 1 BV schafft dafür die rechtliche Grundlage. Die EDK hat auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe für die Kantone eine «Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen» vom 18. Juni 2009 erarbeitet, um zu verhindern, dass angesichts des Rückzuges des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II (Folgemassnahme der NFA) die bis anhin erreichten Harmonisierungserfolge nicht gefährdet werden. Dem → Konkordat, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, sind 19 Kantone (Stand: 1.1.2019) beigetreten. Diese verpflichten sich, ihre kantonalen Stipendiengesetze bis Ende 2018 den Rahmenbedingungen des Konkordats anzupassen. Beachtung verdient vor allem auch die Bestimmung, dass auf Tertiärstufe höchstens ein Drittel als Darlehen vergeben werden darf. Dies beschränkt zwar die Kantone darin, dass sie nicht mehr grundsätzlich die Hälfte als Studiendarlehen vergeben dürfen, aber es trägt der Chancengleichheit Rechnung, sodass die Erstausbildung für die betreffenden Studenten nicht zu einer wesentlichen finanziellen Belastung wird.

→ Ausbildungskosten Behinderter

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip ist in verschiedenen Bereichen staatlicher Leistungen anzutreffen: Im Verhältnis der Gebietskörperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden) zueinander besagt das Subsidiaritätsprinzip, dass bei einer Delegation staatlicher Aufgaben solange die dezentrale Gebietskörperschaft zuständig ist, bis deren Fähigkeit zur Problemlösung überfordert ist. Erst dann sollte die Wahrnehmung durch die nächsthöhere Ebene erfolgen. Das in Art. 5a BV verankerte Subsidiaritätsprinzip wird in Art. 43a Abs. 1 BV ausgeführt und bekräftigt: Der Bund soll nur diejenigen Aufgaben übernehmen, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. In unserem föderalistischen Bundesstaat wird die Kompetenzausscheidung der öffentlichen Aufgaben in Art. 3 BV vorgenommen: Demzufolge sind die Kantone souverän, d. h. selbstständig, solange es sich bei dem Sachbereich nicht um eine Bundeskompetenz handelt, die in der Bundesverfassung aufgeführt ist. Soweit möglich, nehmen deshalb die Kantone ihre Aufgaben selbstständig wahr. Dort, wo der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, werden auch die Kosten getragen und wer die Kosten trägt, bestimmt auch die Leistungen.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt nicht nur auf der Ebene vom Kanton zum Bund, sondern auch im Verhältnis zwischen Gemeinde und Kanton. Demzufolge sollen auch alle Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig wahrnehmen können. Durch diese Ordnung soll die Lösung eines Problems dort erfolgen, wo das Problem entstanden ist.

Im Verhältnis staatlicher Leistungen an den Bürger im Bereich der sozialen Sicherheit gilt der Grundsatz, dass der Bürger primär seine individuelle Verantwortung wahrzunehmen hat (Art. 6 und 41 Abs. 1 BV). Soweit er sich in einer existenziellen Notlage befindet, kann er sich erst dann an die staatliche Sozialhilfe wenden, wenn er seine Erwerbsmöglichkeiten sowie alle ihm zustehenden Rechtsansprüche gegenüber Privaten (Familie, Schuldner), Privat- und Sozialversicherungen oder der Opferhilfe ausgeschöpft hat, denn gegenüber anderen Leistungserbringern ist die Sozialhilfe immer subsidiär.

– BV: Art. 5a, Art. 12, Art. 41, Art. 43a Abs. 1

Tagesstätten

Tagesstätten unterstützen Menschen mit Behinderungen durch tagesstrukturierende Massnahmen. Ziel ist es, die autonome Lebensführung der Behinderten aufrecht zu erhalten oder wiederzuerlangen. Des Weiteren dienen sie dem Sozialkontakt. Die angebotene Betreuung ist somit auf zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten Behinderter gerichtet.

Tagesstätten können eine Entlastung von Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sich die behinderte Person befindet, bezwecken. Im Gegensatz zu Werkstätten sind sie nicht produktionsorientiert.

– IFEG: Art. 3

→ Werkstätten, geschützte

Taggeld

Die → Geldleistungen der Sozialversicherungen werden in vorübergehende und dauernde Leistungen unterteilt. Die vorübergehenden Geldleistungen werden in der Regel als Taggeld (oder Entschädigung) bezeichnet und tageweise bemessen, während die Dauerleistung als Rente oder → Hilflosenentschädigung bezeichnet und monatsweise ausgerichtet wird. Die Geldleistungen der einzelnen Sozialversicherungen werden nach sehr unterschiedlichen Kriterien berechnet. Bei den vorübergehenden Leistungen gehen die Gesetze vom Grundsatz aus, dass es sich um einen zeitlich befristeten Zustand handelt. Ein Taggeld ausgerichtet wird

während einer ganzen oder teilweisen gesundheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit durch die Unfall- oder Militärversicherung, durch die Krankenversicherung jedoch nur bei freiwilligem Beitritt. Die → Invalidenversicherung richtet Taggelder als → akzessorische Leistungen zu von ihr angeordneten → medizinischen oder → beruflichen Eingliederungsmassnahmen aus. Bemessen wird das Taggeld nach dem vor Risikoeintritt versicherten Verdienst, und wenn ein solcher fehlt, wie bei Jugendlichen vor oder in der → erstmaligen beruflichen Ausbildung, nach Pauschalansätzen je nach Alter. Bei arbeitsmarktlich bedingter Arbeitslosigkeit wird das zeitlich begrenzte Taggeld als Entschädigung bezeichnet und bemisst sich ebenfalls nach dem versicherten Verdienst und bei Schul- oder Studienabgängern nach Pauschalansätzen.

- IVG: Art. 22
- IVV: Art. 22
- KVG: Art. 67 ff.
- UVG: Art. 15
- UVV: Art. 22 f.
- MVG: Art. 28 f.
- MVV: Art. 16
- AVIG: 18 ff.
- AVIV: Art. 28 ff.

Tertiärstufe

Die Tertiärstufe schliesst an die → Sekundarstufe II an und umfasst Ausbildungen der → höheren Berufsbildung und der Hochschulen. Zur höheren Berufsbildung (ISECD 5B) zählen Berufsprüfungen zum Erwerb eines eidgenössischen Fachausweises, höhere Fachprüfungen, Ausbildungen an Höheren Fachschulen sowie die Ausbildungen der höheren Berufsbildung, die nicht vom Bund reglementiert sind. Als Hochschulen (ISCED 5A) gelten die universitären Hochschulen (→ Universitäten sowie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH]), die → Fachhochschulen (FH), einschliesslich Kunst- und Musikhochschulen sowie die → Pädagogischen Hochschulen (PH).

Im Tertiärbereich sind sowohl die Kantone als auch der Bund rechtsetzend tätig und treten als Träger von Ausbildungseinrichtungen auf. Gemäss Bundesverfassung (BV) besitzt der Bund die Regelungskompetenz über die höhere Berufsbildung. Die Kantone gestalten den Vollzug der → Berufsbildung und sind neben privaten Anbietern Träger von Ausbildungseinrichtungen der höheren Berufsbildung. Im Bereich der Hochschulen sind Kantone und Bund teils rechtsetzend, teils als Hochschulträger tätig: Der Bund regelt und führt den ETH-Bereich und betreibt die zwei Eid-

genössischen Technischen Hochschulen (ETH). Träger der öffentlich-rechtlichen → Fachhochschulen, die bundesgesetzlich geregelt sind, sind die Kantone. Die Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen (PH) liegen in der Regelungskompetenz der Kantone, die auch deren Träger sind.

Soweit eine invalide oder eine (nach überwiegender Wahrscheinlichkeit) von → Invalidität bedrohte Person → berufliche Eingliederungsmassnahmen benötigt, können diese in Form der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder → Umschulung auch auf der Tertiärstufe erfolgen, wenn entsprechend den Fähigkeiten das Eingliederungsziel auf diesem Weg am geeignetsten erreicht werden kann.

- BV: Art. 12
- IVV: Art. 5 Abs. 1
- BBG: Art. 42 bis 44
- BBV: Art. 23 bis 28

Transportkosten

Transportkosten können einerseits anfallen, wenn eine Schulgemeinde weitläufig und zersiedelt ist, sodass Schulkinder einen unzumutbaren → Schulweg zurückzulegen hätten, oder wenn ein Schulkind nicht an seinem Wohn- bzw. → Aufenthaltsort beschult werden kann und deshalb eine auswärtige Beschulung in Anspruch nehmen muss (z.B. Blindenschule). Da der Zweck der ausreichenden Grundschulbildung durch den Schulweg nicht gefährdet sein darf, bildet die Überwindung der Distanz zur Schule Teil des Anspruchs auf eine ausreichende unentgeltliche Grundschulung an einer öffentlichen Schule (Art. 19, Art. 62 BV). Die Kantone sind daher auch für eine angemessene Transportgelegenheit und die Übernahme der Transportkosten verantwortlich. Bezüglich der Art der Durchführung des Schülertransports geniessen die Schulträger eine gewisse Gestaltungsfreiheit und dürfen die kostengünstigste zumutbare Variante wählen (öffentlicher Verkehr, Schülerbus, Taxi, private Fahrzeuge der Eltern; eingehend BGer 2C_433/2011, E. 4). Die Kosten müssen nur für die Wegstrecke übernommen werden, welche bis zu dem Punkt führt (Sammelpunkt), ab welchem der Schulweg für das Kind zumutbar ist. Der Schulträger hat auch die Möglichkeit, anstelle des Schülertransports über die Mittagszeit einen → Mittagstisch anzubieten.

→ Medizinische Massnahmen: Im Zusammenhang mit den von der Versicherung angeordneten medizinischen Massnahmen werden auch Transportkosten zwischen Wohnung und der nächst gelegenen Durchführungsstelle übernommen, sofern solche aus gesundheitlichen Gründen notwendig anfallen. Gemäss Art. 51 Abs. 1 IVG vergütet die IV die Reisekosten im Inland, die für die

Durchführung von Eingliederungsmassnahmen anfallen. Gemäss Abs. 2 können ausnahmsweise Beiträge an Reisekosten im Ausland gewährt werden, wobei das Bundesamt diese im Einzelfall festsetzt (vgl. Art. 90^{bis} IVV hinsichtlich der Reisekosten im Ausland und die näheren Details in Art. 90 IVV für Reisekosten in der Schweiz). Bei Kindern umfasst dies bei medizinischen Massnahmen auch die Reisekosten der nötigen Begleitperson. Die → Krankenversicherung übernimmt nur die medizinisch indizierten Transportkosten in einem Krankentransportfahrzeug zu 50 % der Kosten und max. Fr. 500.– im Jahr (Art. 26 KLV).

→ Berufliche Eingliederungsmassnahmen: Im Zusammenhang mit der Anordnung von Berufsberatung und Abklärungen (Schnupperlehren) sowie beruflicher Eingliederungsmassnahmen der IV werden auch die anfallenden Transportkosten zwischen Wohnung und Durchführungs- bzw. Ausbildungsstätte berücksichtigt, so insbesondere durch Aufnahme in die Berechnung der Gesamtkosten im Fall der → erstmaligen beruflichen Ausbildung, soweit sie auch zur Ausbildung kausal sind und nicht auch sonst anfallen würden. Vergütet werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrs für die 2. Klasse und, wenn dies nicht zumutbar ist, auch Kosten für private Fahrzeuge (soweit nicht eine Finanzierung als → Hilfsmittel in Frage kommt). Auch die Fahrkosten für eine unerlässliche Begleitperson werden vergütet (Art. 90 Abs. 3 IVV).

- BV: Art. 19, Art. 62
- IVG: Art. 51
- IVV: Art. 5 Abs. 3, Art. 90^{bis}
- KVG: Art. 25
- KLV: Art. 26
- UVG: Art. 13
- Schulbus

Trisomie 21

Trisomie 21 ist ein → Geburtsgebrechen, das derzeit nicht in der GgV aufgeführt ist, weil es als solches nicht der Behandlung zugänglich ist. Die Kosten der medizinischen Massnahmen, die im Zusammenhang mit Trisomie 21 entstehen, gehen zulasten der → Krankenversicherung. Treten neben dem Chromosomendefekt noch andere Geburtsgebrechen im Sinne der GgV hinzu, so werden diese von der → Invalidenversicherung (Art. 13 IVG) übernommen.

- BV: Art. 8 Abs. 4
- IVG: Art. 12, Art. 13, Art. 16, Art. 21
- KVG: Art. 25
- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 6

Umschulung

Unter Umschulung ist rechtsprechungsgemäss grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der → Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der «annähernden Gleichwertigkeit» nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. Daher besteht grundsätzlich auch dann Anspruch auf Umschulung, wenn keine abgeschlossene Erstausbildung vorliegt. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip als Leitmotiv des Gleichwertigkeitsgedankens wird dabei Rechnung getragen, indem eine Umschulung, welche zu einem wesentlich höheren Einkommen als dem mit der bisherigen (Hilfs-) Tätigkeit erzielten führen würde, ausser Betracht fällt. Vom Grundsatz der Gleichwertigkeit abgewichen wird in den Fällen, in denen eine Umschulung zu einer höheren Qualifikation und besseren Erwerbsaussichten die einzige aufgrund der gesamten Umstände infrage kommende erfolgversprechende Eingliederungsmöglichkeit darstellt.

Im Unterschied zur → erstmaligen beruflichen Ausbildung werden bei der Umschulung sämtliche mit der Eingliederungsmassnahme zusammenhängenden notwendigen Kosten für die Ausbildung gewährt. Es kann sich dabei um eine Anlehre, eine volle → Berufsbildung oder nur um eine kurzzeitige Einarbeitung in eine andere Tätigkeit handeln. Zu den → Ausbildungskosten werden Kosten gezählt, die invaliditätsbedingt und somit kausal zum Erwerb der neuen Kenntnisse unmittelbar erforderlich sind, wie Schul- und Lehrgelder, Kosten für Praktika, Seminare und Ausflüge, zwingend notwendige Vorbereitungskurse, Transport oder andere Massnahmen.

- IVG: Art. 17
- IVV: Art. 6

Unentgeltlicher Grundschulunterricht

Der Unterricht ist während der obligatorischen Schulzeit an den öffentlichen Schulen im Rahmen der Grundschule (Primar- und Sekundarstufe I) am → Wohnsitz bzw. → Aufenthaltsort des Kindes unentgeltlich. Im Hinblick auf den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht müssen auch individuell nötiger Zu-

satzunterricht sowie notwendige sonderpädagogische Angebote unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z. B. → Logopädie, → Schulische Heilpädagogik, Sprachkurse, Förderkurse, Assistenzstunden, Einzelunterricht etc.; BGE 144 I 4, E. 2.2), und zwar im Hinblick auf den Vorrang der integrativen Schulung grundsätzlich nicht limitiert (BGE 141 I 16 ff., E. 5). Die Eltern und das zu beschulende Kind haben aber i.d.R. kein Recht auf freie Wahl des Schulortes oder der Schule selbst und keinen Anspruch auf eine bestmögliche, über den ausreichenden und geeigneten Unterricht an öffentlichen Schulen hinausgehende Förderung (BGE 138 I 162, E. 4.6). Den Eltern steht zwar das Recht zu, zwecks besserer Förderung des Kindes eine Versetzung in eine andere Schule (z. B. in eine andere Gemeinde oder in eine → Privatschule) vorzunehmen, doch können sie den Anspruch auf Unentgeltlichkeit – bezogen auf sämtliche Angebote der Schule oder je nach kantonalem Gesetz eines Teils der Angebote – verlieren (→ Austauschbefugnis; BGE 2C_405/2016, E. 4.6), wenn die zuständige Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Schule (Sonderschule) einen ausreichenden Unterricht gewährleistet. Kann am Wohnort des Kindes kein ausreichender Grundschulunterricht (Sonderschulunterricht) an der öffentlichen Schule angeboten werden oder versäumt der Schulträger notwendige Abklärungen für sonderpädagogische Massnahmen, hat die Gemeinde für die Kosten einer auswärtigen Schulung (→ Transportkosten), einer → Privatschule (BGE 2C_528/2012, E. 3.3) oder eines Homeschoolings aufzukommen.

– BV: Art. 19, Art. 62 Abs. 2 und 3

Unfallversicherung

Seit 1. Januar 1984 sind der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) alle Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen unterstellt (insb. Lehrlinge, Schnupperlehrlinge, Praktikanten, Volontäre, in Werkstätten Tätige). Die freiwillige Versicherung steht jenen Personen offen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Unfallversicherung deckt die Berufsunfälle ab. Nichtberufsunfälle sind ebenfalls versichert, sofern eine Tätigkeit vorliegt, die mindestens acht Stunden pro Woche und Arbeitgeber umfasst. Ist dies nicht der Fall, so müssen die mit einem Nichtberufsunfall verbundenen Kosten durch die → Krankenversicherung getragen werden.

Die Unfallversicherung übernimmt sämtliche mit der Heilbehandlung verbundenen Kosten, Transport- und Rettungskosten, Hauspflege, → Hilfsmittel, Entschädigung für gewisse materielle Schä-

den und die vorübergehende Auszahlung eines → Taggeldes zur Kompensation des Erwerbsausfalls. Führt der Unfall zu bleibenden Schäden, zu → Invalidität oder zum Tod, zahlt die Versicherung bei Erfüllen der Leistungsvoraussetzungen eine Invaliden- und Hinterlassenenrente aus. Bei Hilflosigkeit wird eine → Hilflosenentschädigung ausgerichtet und bei bleibenden schweren Schäden eine Integritätsentschädigung. Die Leistungen werden ohne Kostenbeteiligung durch die versicherte Person voll gedeckt und nach dem System des tiers payant vergütet, soweit die Versicherer die Leistungen nicht selbst erbringen. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) ist für bestimmte im Gesetz abschliessend aufgelistete Branchen zuständig, während sich alle anderen Branchen nach freier Wahl anderen Versicherern (private Gesellschaften, Krankenkassen) unterstellen können. Finanziert wird die Unfallversicherung durch Beiträge der Unternehmer (mit Bezug auf die Versicherung gegen Berufsunfälle) und der Lohnabhängigen (mit Bezug auf die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle).

Universität

Die Universität gehört zur → Tertiärstufe (ISCED 5A und 6). Die Kernaufgaben der Universitäten umfassen die Hochschullehre (Aus- und Weiterbildung), Forschung und Entwicklung, das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Im Zuge der Bologna-Reform zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes wurde das zweistufige Studienmodell mit Bachelor- und Masterabschluss sowie das Punktesystem zur Anrechnung vergleichbarer Studienleistungen eingeführt (*European Credit Transfer System*, ECTS). Je nach Fachrichtung und Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Bildungsgänge (z. B. Rechtsanwalt) gilt erst das Masterdiplom als eigentlicher Ausbildungsabschluss.

Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen (Art. 63a Abs. 3 BV). Während die zehn kantonalen Universitäten in der Regelungskompetenz des jeweiligen Trägerkantons liegen, unterstehen die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL) der Regelungskompetenz und Führung durch den Bund (Art. 63a Abs. 1 BV). Als öffentlich zugängliche Bauten haben die Trägerkantone gemäss → Behindertengleichstellungsgesetz dafür zu sorgen, dass durch die Anpassung baulicher Anlagen der Zugang auch für Behinderte möglich ist und auch entsprechende Massnahmen und

Hilfen im Bereich Aus- und Weiterbildung angeboten werden (z. B. besondere Mikrofone für Dozenten im Interesse von Hörbehinderten).

- IVG: Art. 16
- IVV: Art. 5 Abs. 1
- Fachhochschule

Verhaltensstörung, Verhaltensauffälligkeit

Unter einer Verhaltensstörung oder einer Verhaltensauffälligkeit wird eine unerwünschte, abweichende oder der erzieherischen Intention widerständige Handlung von Kindern und Jugendlichen verstanden. Bei den Begriffen Verhaltensauffälligkeit resp. Verhaltensstörung handelt es sich um eine kommunikative Konstruktion, mit deren Hilfe sehr unterschiedliche, problematische Erziehungssituationen reflektiert und institutionelle Hilfen initiiert werden können. In der ICD-10 wird zwischen folgenden emotionalen und Verhaltensstörungen unterschieden:

- *Hyperkinetische Störungen* sind charakterisiert durch einen Mangel an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen, und eine Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen. Hinzu kommt eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschüssige Aktivität.
- *Störungen des Sozialverhaltens* sind durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens charakterisiert. Dieses Verhalten übersteigt mit seinen gröberen Verletzungen die altersentsprechenden sozialen Erwartungen.
- *Kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen* sind eine Kombination von anhaltendem aggressivem, dissozialem oder aufsässigem Verhalten mit offensichtlichen und eindeutigen Symptomen von Depression, Angst oder anderen emotionalen Störungen.
- *Emotionale Störungen des Kindesalters* stellen in erster Linie Verstärkungen normaler Entwicklungstrends dar und weniger eigenständige, qualitativ abnorme Phänomene.
- *Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend* sind eine heterogene Gruppe von Störungen, mit Abweichungen in der sozialen Funktionsfähigkeit und Beginn in der Entwicklungszeit.
- *Ticstörungen*: Ein Tic ist eine unwillkürliche, rasche, wiederholte, nicht rhythmische Bewegung meist umschriebener Muskelgruppen oder eine Lautproduktion, die plötzlich einsetzt und keinem erkennbaren Zweck dient.

- *Andere emotionale und Verhaltensstörungen* mit Beginn in der Kindheit und Jugend haben den Beginn in der Kindheit gemeinsam, sonst unterscheiden sie sich jedoch in vieler Hinsicht.
- nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Verstärkte und nicht-verstärkte Massnahme

Verstärkte Massnahme ist ein Begriff aus dem Sonderpädagogik-Konkordat. Sonderpädagogische Massnahmen können gemäss Definition des sonderpädagogischen Grundangebots sowohl in verstärkter als auch in nicht-verstärkter Form angeboten werden. Verstärkte Massnahmen werden aufgrund des → Standardisierten Abklärungsverfahrens angeordnet und zeichnen sich aus durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen für den Alltag und das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Nicht-verstärkte Massnahmen sind charakterisiert durch einzelne oder alle der folgenden Kriterien: eingeschränkte Dauer (z. B. weniger als ein Jahr), geringe Intensität (z. B. eine Stunde pro Woche), Standardausbildung der Fachkräfte (z. B. nicht zwingend EDK-anerkanntes Diplom), keine einschneidenden Konsequenzen für den Lebenslauf im Alltag und das soziale Umfeld (z. B. wohnortnahe Schulung, Berufswahl wird nicht eingeschränkt).

- Sonderpädagogik-Konkordat: Art. 5

Vertrauensschutz = Treu und Glauben

Art. 5 Abs. 3 BV beinhaltet als allgemeiner Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns das Verbot treuwidrigen Verhaltens zwischen Behörden und Privaten. Dieser verbietet ein widersprüchliches und missbräuchliches Verhalten und statuiert eine objektive Handlungspflicht zwischen Staat und Privaten.

Art. 9 BV, welcher als selbstständiges Grundrecht ausgestaltet ist, hält konkret den sogenannten Vertrauensschutz fest, nämlich dass jede Person Anspruch darauf hat, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Geschützt sind natürliche und juristische Personen insbesondere in ihrem berechtigten Vertrauen in individuelle Zusicherungen und Auskünfte der Behörden (z. B. Kostenübernahme einer nicht anerkannten privaten, jedoch durch den SPD auf der Liste geführten bzw. empfohlenen Sonderschule durch die Gemeinde: VB.2016.00553 (ZH), E. 4.4). Voraussetzung dafür ist, dass sich die Auskunft/Zusicherung auf eine konkrete Angelegenheit bezieht und vorbehaltlos

erteilt wird, dass die Behörde zuständig ist oder als zuständig erachtet werden darf (z.B. kann aus der Empfehlung des Schulpsychologen kein Anspruch auf Zuteilung des Kindes in die → Regelklasse abgeleitet werden, weil die Schulbehörde über diese Frage entscheidet, vgl. VPB 56 Nr. 38), die Unrichtigkeit der Auskunft/Zusicherung nicht offensichtlich und problemlos erkennbar ist und Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können. Bei Auskünften kommt zusätzlich hinzu, dass sich die Rechts- und Sachlage seit Auskunftserteilung nicht geändert haben darf.

Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz bildet in verschiedener Hinsicht Anknüpfungspunkt für → Geld- oder → Sachleistungen der Sozialversicherungen oder der Kostentragung durch die Kantone (vgl. IFEG, IVSE). Die Kantone haben deshalb an der Wohnsitzfeststellung ein Interesse. Im Sozialversicherungsrecht richtet sich der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsbegriff nach Art. 13 ATSG, welcher auf die entsprechenden Art. 23–26 ZGB verweist. Entsprechend begründet Wohnsitz, wer sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort tatsächlich aufhält bzw. aufgehalten hat. Kinder können keinen selbstständigen Wohnsitz begründen, da die Wohnsitzbegründung Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraussetzt. Der Wohnsitz von unmündigen Kindern richtet sich deshalb i.d.R. nach dem Wohnsitz ihrer Eltern. Wenn die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). In Ausnahmefällen gilt der → Aufenthaltsort (auch bei Sonderzweck) als Wohnsitz, und zwar, wenn die Obhut beiden Eltern entzogen oder der Wohnsitz der Eltern unbekannt ist, kein nachweisbarer früherer Wohnsitz besteht oder wenn ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet wurde (Art. 24 Abs. 2 ZGB). Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungen ist auch auf das Zuständigkeitsgesetz (ZUG) hinzuweisen, wonach sich der Unterstützungswohnsitz Unmündiger in erster Linie nach dem Wohnsitz der Eltern oder des Elternteils, unter dessen Sorge und Obhut es steht, bestimmt. Es begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde, am Ort seiner Erwerbstätigkeit, am letzten Unterstützungswohnsitz, wenn es dauernd nicht bei seinen Eltern wohnt und in den übrigen Fällen an seinem Aufenthaltsort (Art. 7 ZUG).

Bei Personen unter umfassender Beistandschaft/Vormundschaft (Kinder oder Erwachsene) gilt der Sitz der Kinder- und Erwachse-

nenschutzbehörde (KESB) als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Kein Wohnsitz wird von denjenigen mündigen (urteilsfähigen) Personen begründet, die sich zu einem Sonderzweck (Besuch einer Lehranstalt, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt) an einem bestimmten Ort aufhalten (Art. 26 ZGB). Hingegen kann eine urteilsfähige, dauernd in einer Institution lebende sowie auch eine urteilsunfähige, dauernd in einer Institution in der Schweiz lebende Person Wohnsitz am Ort der Institution begründen (BVerGer C-4007/2017 und 4008/2017, E. 6; BGE 142 V 67, E. 3.2).

- IVG: Art. 6 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 42
- ELG: Art. 5
- KVG: Art. 3
- IVSE: Art. 2, Art. 4, Art. 5
- Grenzgänger

3. Teil: Rechtliche Grundlagen des Bundesrechts in Bezug auf die Sozialversicherungen und die Grundschulung

3.1 AUF VERFASSUNGSEBENE

3.1.1 International

1. Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; KRK)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Art. 2 KRK Vertragsstaaten/ direkte Anwendbarkeit ist in der Literatur umstritten	Anspruch gegenüber dem Vertragsstaat hat • jedes Kind • auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats • unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt, Anschauungen, Status des Kindes, seiner Eltern oder des Vormunds • auf Gewährleistung der im Übereinkommen festgelegten Rechte.	
Art. 3 KRK Private und staatliche Institutionen, Gesetzgeber, Verwaltung, Justiz	1. Das Kindeswohl, • in der KRK nicht definiert, • vorrangige Berücksichtigung bei allen staatlichen Massnahmen, • als Grundprinzip und Interpretationsmaxime für Gesetzgebung und Verwaltung zur Sicherstellung von Massnahmen staatlicher und auch privater Einrichtungen, • keinen als Leistungsanspruch begründend, • zum Wohle des Kindes in Form von dessen Schutz und Förderung, wobei • das Kindeswohl aus dem Blickwinkel des Kindes und nicht seiner Eltern zu beurteilen ist. 2. Stellung der Eltern: • Die Rechte und die Pflichten der Eltern müssen von den staatlichen Institutionen bei Ergreifen von Massnahmen berücksichtigt werden, wobei • der Staat bei begründetem Anlass (Verletzung von Rechten der KRK) im Interesse des Kindeswohles auch gegen die Elternrechte handeln kann respektive muss.	BGE 130 I 359: Das Verwaltungsgericht hat – entgegen den Einwänden des Beschwerdeführers – nicht das angebliche Sparinteresse der Schulbehörde, sondern dessen [des Kindes] Wohl und Interesse als entscheidendes Kriterium berücksichtigt. Auch wenn eine Einschulung in F. für die Eltern und das Kind sicher nicht leicht zu tragen wäre, erschiene ein Eingriff in den Schutzbereich des Familienlebens dennoch verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV). Im Übrigen besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Sonderschulung am Wohnort. BGE 141 I 19: Ein Recht auf Integration in die Regelschule besteht nicht. Im Einzelfall geht es darum, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (BGE 136 I 297, E. 8.2). Von diesem Recht soll nur abgewichen werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dieser Vorgabe entspricht eine schematisierende Lösung, die ausschliesslich auf ein zahlenmässiges Kriterium (Beschränkung auf maximal 18 Wochenstunden Assistenz) abstellt, um darüber zu entscheiden, ob ein Kind integrativ oder separativ von Sonderschulungsleistungen profitieren soll, nicht. VB 2018.00076 (ZH), E.4: Ein Recht auf Integration in die Regelschule ohne Sonderschulmassnahmen besteht nicht, wenn solche nach Ansicht der Fachleute aufgrund der vorhandenen Störungen im Interesse des Kindeswohls angebracht sind.

¹ Die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide werden jedes Jahr in einem Buch als amtliche Sammlung publiziert. Diese werden folgendermassen abgekürzt: z.B. BGE 123 II 456 (BGE = Bundesgerichtsentscheid; 123 = Erscheinungsjahr des Bands; II = Rechtsbereich (Verwaltungsrecht); 456 = Seitenzahl in diesem Buch). Das Bundesgericht publiziert ausserdem beinahe sämtliche seiner Urteile auf dem Internet (www.bger.ch) mit folgender Abkürzung: z.B. 2P.142/02 v. 9. Dezember 2003; 9C_277/2007: 9C oder 2P = Rechtsgebiet oder Abteilung. 142/02 oder 277/2007 = Anzahl Eingänge in der entsprechenden Abteilung im entsprechenden Jahr; v. 9. Dezember 2003 = Datum, an welchem der Entscheid gefällt worden ist.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Art. 5 KRK Vertragsstaaten	Respektierung der elterlichen Fürsorgepflicht Fürsorgepflicht der Eltern und Vorrang ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben gegenüber dem Kind. Richtet sich auch an andere Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter.	
Art. 12 KRK Vertragsstaaten, Verwaltung, Gerichte/ direkte Anwendbarkeit	Recht des Kindes, • seine Meinung zu äussern, • sich Gehör zu verschaffen in allen Angelegenheiten, die das Kind selbst betreffen, • immer entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Dies gilt für alle das Kind betreffenden Entscheidungen und Massnahmen, die durch behördlichen Akt erfolgen (Gerichtsverfahren, vormundschaftliche Verfahren, Schule und Abklärungsverfahren). In welcher Form die Anhörung zu erfolgen hat, muss im Einzelfall nach Massgabe der Angemessenheit entschieden werden.	BGer 5A_61 / 2008, E. 2.3: Art. 12 KRK stellt kein verfassungsmässiges Recht dar. BGer 5A_61 / 2008, E. 2.3: Gemäss Art. 12 KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten bzw. Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle frei zu äussern und angehört zu werden. Art. 12 KRK ist unmittelbar anwendbar (BGE 124 III 90 E. 3a S. 91). Die Anhörung ist ein Persönlichkeitsrecht des Kindes; sie muss nicht notwendigerweise in jedem Fall mündlich erfolgen, sondern es kann genügen, wenn der Standpunkt des Kindes sonst wie in tauglicher Weise, zum Beispiel durch eine Eingabe seines Vertreters, Eingang in das Verfahren gefunden hat. BGer 2C_222 / 2017, E. 6.5: Auf die persönliche Anhörung kann verzichtet werden, wenn die Eltern gleichläufige Interessen haben und der Sachverhalt auch ohne persönliche Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann.
Art. 23 KRK Vertragsstaaten, Verwaltung, Gerichte/ keine direkte Anwendbarkeit	1. Behinderte Kinder Recht des geistig oder körperlich behinderten Kindes auf • ein menschenwürdiges Leben, • Anerkennung seiner besonderen Bedürfnisse, • Erziehung, • Gesundheit, • Ausbildung, • Vorbereitung auf das Berufsleben mit dem Ziel der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung. 2. Umsetzung in der Schweiz Umgesetzt ist dieses Postulat durch Art. 11, 19 und 41 BV, Art. 20 BehiG sowie durch die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen und der Sozialhilfe (Art. 12 BV).	BGer 8C_295 / 2008, E. 4.2: Nach dem Gesagten sind die Bestimmungen im Sinne der Art. 23, 24 und 26 KRK als non-self-executing zu qualifizieren. Es sind keine Gründe für ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung ersichtlich, wonach die Art. 23 und 26 nicht ausreichend konkret formuliert sind und den Betroffenen keinen direkten Anspruch auf gesetzliche Leistungen vermitteln. Dem Beschwerde führenden BSV ist somit beizupflichten, dass Art. 26 KRK – entgegen der Auffassung des kantonalen Gerichts – nicht direkt anwendbar (non-self-executing) ist, was nach dem Gesagten auch auf die vom Beschwerdegegner im Weiteren angerufenen Art. 23 f. KRK zutrifft, weshalb er daraus keinen Anspruch auf die strittigen Hilfsmittel der Invalidenversicherung abzuleiten vermag.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Art. 24–26 KRK Vertragsstaaten und Behörden/ keine direkte Anwendbarkeit	1. Gesundheitsversorgung für Kinder Recht des kranken Kindes auf • Gesundheitsversorgung, • Beratung und Prävention, • Verhinderung von gesundheitsschädlichen kulturellen Bräuchen, • Inanspruchnahme von entsprechenden Einrichtungen, • Unterbringung in solchen zur Behandlung oder zum Schutz der Gesundheit sowie • regelmässige Kontrolle der dem Kind gewährten Behandlung und Betreuung. • Anspruch jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherungen (Art. 26 KRK). 2. Postulat Das Recht des Kindes auf Gesundheitsversorgung ist nur im Rahmen der den Vertragsstaaten möglichen finanziellen Leistungsfähigkeit gegeben.	BGer 8C_295/2008, E. 4.2: Die schweizerische Rechtsordnung vermag den Anliegen der KRK Rechnung zu tragen und zwar auch in der Anwendung der hier einschlägigen Anspruchsgrundlagen von Eingliederungsmassnahmen des für das Bundesgericht massgebenden (Art. 190 BV) Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (BBl 1994 V 50; SVR 2006 IV Nr. 7 S. 27, I 267 / 04, E. 2.5).
Art. 28 KRK Vertragsstaaten und Behörden/ keine direkte Anwendbarkeit (Ausnahme: Abs. 1 lit. a?)	Recht auf Bildung zwecks Förderung der Chancengleichheit durch • obligatorischen, • unentgeltlichen Grundschulunterricht, • Angebot an weiterführenden Schulen wie Mittelschulen, Berufsschulen etc. (freiwillig und nicht unentgeltlich), • Zugang zu Hochschulen, • Bildungs- und Berufsberatung, • KRK-konforme Disziplinar-massnahmen, • Massnahmen für Förderung des regelmässigen Schulbesuchs und Verhinderung vorzeitiger Schulabbrüche.	BGer 2C_433/2011, E. 3.2: Aus Art. 28 KRK ergeben sich im Verhältnis zu Art. 19 BV keine weitergehenden Ansprüche. BGE 133 I 166, E. 3.6.4: Der Systematik von Art. 13 Abs. 2 UNO-Pakt I zufolge, welche zwischen Grundschulen (lit. a), höheren Schulen (lit. b) und Hochschulen (lit. c) unterscheidet, dürfte es sich bei den Mittelschulen nach der Konzeption des schweizerischen Bildungswesens um höhere Schulen im Sinne von lit. b handeln, für welchen Bereich die Vertragsstaaten lediglich gehalten sind, die Unentgeltlichkeit «allmählich» einzuführen. Auf diese Bestimmung programmatischen Charakters (vgl. zur analogen Situation bei lit. c BGE 130 I 113 E. 3.3 S. 123 f.) beruft sich der Beschwerdeführer indessen nicht. Entsprechendes gilt in Bezug auf Art. 28 KRK.
Art. 29 KRK Vertragsstaaten und Behörden/ keine direkte Anwendbarkeit/ den Zeitpunkt der Umsetzung der Bildungsziele setzt der einzelne Staat fest.	Bildungsziele für alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, Gesundheitszustand und sozialen Status, sind Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Vermittlung von Werten wie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung seiner Eltern, seiner kulturellen Identität und den Werten des Landes, in dem es lebt, Vorbereitung auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft (Frieden, Toleranz, Gleichberechtigung der Geschlechter, Freundschaft unter verschiedenen Ethnien und dgl.), Förderung des Umweltbewusstseins.	BGer 9C_6/2017, E. 3.2.1: Die Norm ist nicht hinreichend bestimmt und klar, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden.

2. Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt I)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 Abs. 2 Pakt I Vertragsstaaten/ keine direkte Anwendbarkeit	Allgemeines Diskriminierungsverbot	BGE 123 II 478, E. 4.d: ... das Diskriminierungsverbot von Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I ist insoweit akzessorisch, als es einer Stütznorm im Sozialpakt selber bedarf.
Art. 9 und Art. 11 Pakt I Vertragsstaaten/ keine direkte Anwendbarkeit	Anerkennung des Rechts eines jeden auf • soziale Sicherheit, • Sozialversicherung, • Ernährung, Wohnung und Gesundheitsversorgung.	BGE 135 I 163, E. 2.2: Art. 9 UNO-Pakt I ist programmatischer Natur und präzisiert den Inhalt der sozialen Sicherheit nicht.
Art. 13 Abs. 1 Pakt I Vertragsstaat, staatliche Organe/ keine direkte Anwendbarkeit (Ausnahme: Art. 13 Abs. 2 lit. a?)	Recht auf Zugang zur Bildung in Form • des obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterrichts, • der weitergehenden Schulbildung, • der Hochschulbildung, • der Förderung der grundlegenden Bildung von Personen, die keine Grundschule besucht oder beendet haben und • der Förderung des Stipendienwesens.	BGE 144 I 4, E. 2.1: Aus den von den Beschwerdeführern angerufenen völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 UNO-Pakt I sowie Art. 28 KKK) ergeben sich im vorliegenden Zusammenhang im Verhältnis zu Art. 19 BV keine weitergehenden Ansprüche. BGE 126 I 244, E. 2.d; 247, E. 3: Art. 13 Abs. 2 lit. b und lit. c des UNO-Paktes I sind nicht direkt anwendbar und enthalten keine justiziable individualrechtliche Garantie, welche gestützt auf Art. 84 Abs. 1 lit. c OG mittels Staatsvertragsbeschwerde angerufen werden könnte.

3. Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 24 Abs. 1 Pakt II Vertragsstaat, staatliche Organe, Bürger/ keine direkte Anwendbarkeit dieses Artikels wegen zu geringer Bestimmtheit seines Inhalts	Wiedergabe der klassischen Menschenrechte und somit völkerrechtlicher Vertrag mit Verfassungsrang. Schutz der Minderjährigen durch • Sicherung ihrer gesundheitlichen und existenziellen Bedürfnisse, • Verbot der Diskriminierung hinsichtlich Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, Herkunft, Vermögen und Geburt, • Recht auf Schutzmassnahmen durch ihre Familie, die Gesellschaft und den Staat.	BGer 2P.77/00, E. 5.c: Die von der Schweiz mit diesem Pakt [Pakt I] eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen haben programmatischen Charakter. Die Vorschriften des Paktes richten sich – anders als die direkt anwendbaren Garantien des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103. 2), dem die Schweiz gleichzeitig ebenfalls beigetreten ist – nicht an den Einzelnen, sondern (primär) an die Gesetzgeber der Vertragsstaaten, welche sie als Richtlinien für ihre Tätigkeit zu beachten haben.

3.1.2 National

Schweizerische Bundesverfassung

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 8 Abs. 1 BV Verfassungsmässiger Anspruch: <i>Grundrecht</i> Kinder und Jugendliche können sich unmittelbar darauf berufen. Das Rechtsgleichheitsgebot richtet sich an die gesetzgebenden und an die rechtsanwendenden Behörden.	1. Rechtsgleiche Behandlung Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung geht davon aus, dass • Gleiches gleich behandelt werden soll, d. h. eine gleiche Behandlung der Personen wird nur bei Verhältnissen verlangt, die im Wesentlichen gleich oder ähnlich sind, und • Ungleiches nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich behandelt werden soll, d. h. dass ernsthaft sachliche Gründe vorliegen resp. die Situationen in wichtigen Aspekten so verschieden sind, dass sich im Hinblick auf den Regelungszweck eine unterschiedliche Behandlung geradezu aufdrängt. • Die Ungleich- bzw. Gleichbehandlung muss sich dabei auf wesentliche Tatsachen beziehen. 2. Gleichstellung Behinderter Behinderte sind im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und des Diskriminierungsverbotes benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders als Nichtbehinderte behandelt werden und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als Nichtbehinderte oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig wäre.	BGE 144 I 10, E. 3.2.3: Übernahme der Kosten für Sprachkurse für Fremdsprachige zum Zwecke der Erreichung von Chancengleichheit. BGE 130 V 441 ff.: Die Übernahme der Transportkosten zwecks Ermöglichung der Teilnahme am Volksschulunterricht steht, unabhängig der Art der Behinderung, allen betroffenen Kindern zu. Anmerkung Behinderte respektive Sonderschulbedürftige aus ländlichen Gegenden müssen den gleichen Zugang zu entsprechenden schulischen und therapeutischen Massnahmen wie solche aus städtischen Verhältnissen haben. Aus dem Umstand, dass heute auch aus objektiven Gründen nicht alle in der Stadt wohnen können, darf sich keine tatsächliche Benachteiligung ergeben, sodass nicht aus organisatorischen Gründen gewisse betroffene Kinder aus ländlichen Gegenden länger als andere aus städtischen auf ein Therapieangebot warten müssen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 8 Abs. 2 BV <i>Grundrecht/</i> Kinder und Jugendliche können sich unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 4 BV unmittelbar darauf berufen.	1. Das Diskriminierungsverbot bietet im Verhältnis zwischen Bürger und Staat Schutz gegen soziale Ausgrenzung von Personen, durch eine • qualifizierte Art von Ungleichbehandlung • allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. In Bezug auf Behinderungen soll damit einer Stigmatisierung und einem gesellschaftlichen Ausschluss entgegengetreten werden • durch direkte Diskriminierung in Form von gesetzlichen nicht gerechtfertigten Unterscheidungen oder durch indirekte/mittelbare Diskriminierung dadurch, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen einer Regelung für gewisse Gruppen nachteilig auswirken. 2. Begründete Differenzierungen Das Anknüpfen an ein verpöntes Merkmal, z. B. Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (Behinderte) • ist nicht absolut unzulässig, sondern • begründet nur den Verdacht einer unzulässigen Differenzierung, die • qualifiziert, d. h. besonders gerechtfertigt werden muss. Werden behinderte Schüler nicht in die Regelklasse eingegliedert, muss diese unterschiedliche Ungleichbehandlung qualifiziert gerechtfertigt bzw. begründet werden. Es ist somit nicht die Eingliederung, sondern warum nicht eingegliedert wird, rechtfertigungsbedürftig. Beruht eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung auf einem sachlich begründeten Umstand und ist sie verhältnismässig, so ist sie (ausnahmsweise) gerechtfertigt.	BGer I 68 / 02, E. 5.2.1: Das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV, welches sämtliche Organe staatlichen Handelns bindet und diese verpflichtet, zu dessen Verwirklichung beizutragen (Art. 5 und 35 BV), schützt in qualifizierter Weise vor Ungleichbehandlungen. Es verbietet dabei neben direkten («offenen») auch indirekte (mittelbare, «verdeckte») Diskriminierungen, welche dann gegeben sind, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung spezifisch gegen Diskriminierung geschützter Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders stark benachteiligt, ohne dass dies – nach Massgabe einer qualifizierten Begründungspflicht – gerechtfertigt wäre. Dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV allein lässt sich jedoch kein gerichtlich durchsetzbares Egalisierungsgebot (z. B. Senkung der Anforderungen) entnehmen; namentlich verbürgt es grundsätzlich keinen individualrechtlichen Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit. Die Beseitigung faktischer Benachteiligungen der durch Art. 8 Abs. 2 BV geschützten Gruppen in den verschiedensten Lebensbereichen obliegt vorab dem Gesetzgeber. BGer 2C_405 / 2016, E. 2.3: Art. 8 Abs. 2 BV gibt verfassungsunmittelbare Abwehransprüche dagegen, dass Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Behinderung rechtlich benachteiligt werden. BGE 144 I 1, E.3.2.3: Chancengleichheit für fremdsprachige Schüler durch unentgeltliche Sprachkurse. BGE 130 I 352 (vgl. auch BGer 2C_154 / 2017, E. 5.2): • Massgebend für die Einteilung in die passende Schulstufe ist immer das Wohl des behinderten Kindes im Rahmen des effektiv Möglichen (Regeste). • Diskriminierungsträchtige Ungleichbehandlungen müssen qualifiziert gerechtfertigt werden, insbesondere dürfen sie nicht einfach an das Unterscheidungsmerkmal anknüpfen, welches die diskriminierte Gruppe definiert (E. 6.1.2.). • Die Integration von behinderten Kindern findet ihre Grenze im Umstand, dass die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich entgegenstehen darf (E. 6.1.2). • In casu stellt es keine Diskriminierung dar, ein behindertes Kind nicht in die Regelschule einzuschulen, sofern dies zum Wohl des Kindes geschieht, damit es in einer Sonderschule entsprechend seinen intellektuellen Fähigkeiten gefördert wird. Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 BehG werden dadurch nicht verletzt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
		BGer 9C_493/2009, E. 5.3: Keine unzulässige Diskriminierung eines blinden Juristen bei Verneinung des Anspruchs auf weitere Übersetzung von Gesetzestexten in die Brailleschrift (Braille-Schrift) mit der Begründung, dass eine Diskriminierung im Bereich der bundessozialversicherungsrechtlichen Leistungsverwaltung nicht schon dann vorliege, wenn der Staat nicht jegliche schicksalsbedingte Benachteiligung vollständig ausgleiche im Bestreben um Herstellung einer umfassenden faktischen Gleichheit. (Vorgängig wurde die Übersetzung verschiedener Gesetze in die Braille-Schrift und eine Braille-Zeile, welche es Blinden erlaubt, auf dem Computerbildschirm befindliche Texte mit der Hand als Punktschrift zu ertasten und ein elektronisches Notizbuch, das Braille Lite, sowie Scanner, Sprachausgabe und Dienstleistungen Dritter als Hilfsmittel für Vorlesestunden gewährt).
Art. 8 Abs. 4 BV Gesetzgebungsauftrag ans Parlament (Bund und Kantone und Gemeinden)/ kein direkter Leistungsanspruch aus Abs. 4 Ausführung: BehiG und Sozialversicherungsgesetze, die einklagbare Leistungen vorsehen, insb.: IVG, KVG, UVG, EL.	1. Zweck der Behindertengleichstellung Dieser Absatz enthält eine • allgemeine Schutzpflicht • des Staates • gegenüber allen Behinderten • als Ausgleich für ihre Beeinträchtigungen und vielen Einbussen im Leben einer Gesellschaft, die praktisch allein auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Normalität) aufbaut. 2. Gesetzgebungsauftrag im Zusammenhang mit der Bildung und Ausbildung von Behinderten Direkte durchsetzbare Ansprüche nur im Zusammenhang mit • öffentlichem Verkehr, • Zugang zu Bauten und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, • Dienstleistungen. Keine direkte durchsetzbaren Ansprüche aber im Bildungsbereich auf der Ebene Grundschulbildung. Art. 20 Abs. 3 BehiG verpflichtet die Kantone, in Ausführung von Art. 8 Abs. 4 und Art. 19 BV für behinderte Kinder und Jugendliche die integrative Schulung zu fördern und den ihnen nahe stehenden Personen Massnahmen zur besseren Kommunikation zu bieten (vgl. Art. 20 BehiG).	BGE 131 V 16 ff: • Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung ist eine Benachteiligung u. a. gegeben, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger Assistenz erschwert wird (E.3.5.1.3). • Der Grad der Hilfsmittelversorgung für Kinder mit Trisomie 21 unterscheidet sich im Hinblick auf deren verzögerte Sprachentwicklung nicht von den Leistungen, die an Versicherte mit vergleichbaren Behinderungen ausgerichtet werden. Auch diesen stehen nicht alle denkbaren, an sich wünschenswerten Hilfsmittel zur Verfügung. BGer 9C_493/2009, E. 5.3: Art. 8 Abs. 4 BV sieht Gesetzesmassnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen Behinderter vor. Dieser Gesetzgebungsauftrag enthält jedoch keine unmittelbaren justiziablen Ansprüche, sodass gestützt darauf keine Gesetzesübersetzung in die Braille-Schrift verlangt werden kann. BGer 2C_405/2016, E. 2.3: Art. 8 Abs. 4 BV richtet sich an den Gesetzgeber und enthält einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag; ein individualrechtlicher, gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit ist darin aber nicht enthalten.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 11 Abs. 1 BV Programmartikel Der Artikel wendet sich an die <i>Gesetzgeber</i> und an die <i>rechtsanwendenden</i> Instanzen (Bund, Kantone und Gemeinden)	Als Programmartikel (Grundsatz mit Verfassungsrang) gibt diese Bestimmung, obwohl im Katalog der Grundrechte aufgeführt, • keinen direkten aus der Verfassung abgeleiteten Rechtsanspruch, da es diesem Artikel an der Justiziabilität fehlt (Umsetzung der KRK). Art. 11 BV dient der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen und Verordnungen und gilt für • alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz, • die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bezieht sich auf • den besonderen Schutz der Unversehrtheit (körperlicher, seelischer, geistiger, sexueller und wirtschaftlicher Schutz) • in sämtlichen Kindesbelangen, so insbesondere bei der Regelung der elterlichen Sorge, beim zivilrechtlichen Kindesschutz bei pflichtwidrigem Verhalten oder Unfähigkeit der Eltern, im Adoptionsrecht, im Pflegekinderwesen und Heimbereich, im Schul- und übrigen Bildungswesen, im Sozialhilfe-, Straf- und Opferhilferecht. Die Massnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass der konkreten Situation eines Kindes oder Jugendlichen, und insbesondere dem Kind mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Rechnung getragen werden kann.	BGE 129 I 32: Die Lehre lehnt es im Übrigen ab, für den Bereich der Grundschule aus Art. 11 BV (Schutz der Kinder und Jugendlichen) weitergehende Ansprüche als die sich bereits aus anderen, spezifischeren Grundrechten ergebenden herzuleiten BGE 131 V 16, E. 3.5.1.2: Das Diskriminierungsverbot wird durch einen Förderungsauftrag zugunsten von Behinderten und erst recht behinderten Kindern ergänzt (Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 41 Abs. 1 lit. f und g BV). Diese Verfassungsnormen enthalten indes einen Gesetzgebungsauftrag oder weisen (bloss) programmatischen Gehalt auf, weshalb aus ihnen auf gerichtlichem Wege direkt keine Ansprüche abgeleitet werden können. Dennoch sind sie im Rahmen der verfassungskonformen oder verfassungsbezogenen Auslegung [...] beachtlich. BGer 2P.150 / 2003; Übertritt in Fussballklasse: Nach der Rechtsprechung lässt sich aus Art. 11 BV kein direkter Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus ableiten. Auch ergibt sich aus dem Recht auf Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich kein Anspruch auf eine schulische Sonderbehandlung, solange die zur Verfügung stehende öffentliche Schule den Bedürfnissen des Jugendlichen ausreichend gerecht wird. Anders ist es, wenn körperlich, geistig oder mehrfach behinderte bzw. verhaltensgestörte oder sonst wie einer besonderen Förderung bedürftige Kinder nur durch den Besuch einer Sonderschule in den Genuss einer adäquaten, ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulung gelangen. Bei hochbegabten Kindern könnte ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Übertritt in eine andere, besser geeignete öffentliche Schule allenfalls dann zur Diskussion stehen, wenn sich aus pädagogischen oder psychologischen Gründen eine besondere Förderung für die Entwicklung des Betroffenen als unabdingbar erweist. BGer 2P.324 / 2001, E. 4.2: Es besteht kein Anspruch auf Besuch eines dem Wohnsitz nächstgelegenen Schulhauses bzw. eines bestimmten Schulhauses. Selbst wenn ein längerer Schulweg (4 × 500 m), der über eine weitere Hauptverkehrsstrasse sowie am näher gelegenen Schulhaus vorbei führt, den Schüler psychisch belasten mag, wird damit nicht in den elementaren Schutzbereich des Schülers auf Unversehrtheit und auf Förderung seiner Entwicklung gemäss Art. 11 BV eingegriffen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 12 BV Direkter verfassungsmässiger Leistungsanspruch (soziales Grundrecht) Art. 115 BV Ausführung: kant. Sozialhilfegesetze (i. S. d. Nothilfe)	1. Recht auf Hilfe in Notlagen Direkter Leistungsanspruch im Falle von • Vorliegen einer Notlage (verschuldensunabhängig) und aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe • Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Selbsthilfe, • Fehlen von Ansprüchen anderen Leistungserbringern gegenüber, insb. Grundschule, Berufsschule, Stipendien, • quantitativ beschränkt auf eine den konkreten Umständen zugeschnittene, minimale individuelle, zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Hilfe (Überbrückungshilfe), • in materieller, medizinischer (und psychologischer Hinsicht) oder durch persönliche Hilfe in Form von Beratung, • zwecks Vermeidung von Hunger, Kälte, Obdachlosigkeit, Krankheit oder einer Bettelexistenz, • nach den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erarbeiteten Richtlinien (Empfehlungen, soweit nicht gesetzlich für verbindlich erklärt) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Diesen Richtlinien zufolge sind die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten im Sinne der Nothilfe zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden. Des Weiteren können sich situationsbedingte Aufwendungen (z. B. für Schullager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente) ergeben, deren Übernahme im Wohl des Kindes liegen. Exkurs: Bildungskosten Erstausbildung Zur Unterhaltspflicht der Eltern und zu den Grundbedürfnissen gehört die Ausbildung (inkl. Schulgeld). Dieser Anspruch der elterlichen Unterstützungspflicht (Art. 277 Abs. 2 ZGB) besteht auch über die Mündigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen (Erst-)Ausbildung. Die universitäre Erstausbildung geht – je nach Studiengang – bis zum Master und nicht nur bis zum Bachelor. Bei Absolvierung einer Berufslehre mit Berufsmaturität beinhaltet die Erstausbildung auch den Besuch einer Fachhochschule. Bedürftigen werden Stipendien ab der Sekundarstufe II zugesprochen. Erst, wenn diese nicht ausreichen, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen. Sekundarstufe I Vgl. Erläuterungen zu Art. 19 BV (obligatorische Schulpflicht, Lehrmittel, Transportkosten).	BGer 8C_930 / 2015, E. 4.4: Für den notwendigen Lebensunterhalt während einer Ausbildung besteht kein genereller Anspruch auf Sozialhilfe. Personen in Ausbildung sind in erster Linie von ausbildungsbezogenen Leistungssystemen zu unterstützen, weshalb die Sozialhilfe für sie in der Regel nicht zuständig ist. Zur Existenzsicherung während der Ausbildung dienen in erster Linie die Ausbildungsbeiträge wie Stipendien oder Darlehen. Die unterstützten Personen sind mit Blick auf die zumutbare Selbsthilfe gehalten, einen Ausbildungsweg anzustreben, welcher den Zugang zu der Sozialhilfe vorrangigen Leistungssystemen eröffnet. Die Unterstützung einer geplanten Berufsausbildung durch Leistungen der Sozialhilfe kann höchstens dann in Frage kommen, wenn die betroffene Person nicht sonst wie für ihren Lebensaufwand aufzukommen vermag. BGer 5C.249 / 2006, E. 3.2.3: Nach der Handelsmittelschule (Berufsmatur) und einem Jahr Praktikum hiess das Bundesgericht den Anspruch des (mündigen) Sohns auf Unterhalt für ein angrenzendes Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule gut. Die Fachhochschule wurde nicht als Zweitausbildung, sondern als eine die Grund- bzw. Erstausbildung erweiternde und vertiefende Ausbildung gewertet.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Sekundarstufe II Wegen (Sozialhilfe-)Bedürftigkeit darf niemand aufgrund des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf Aus- und Weiterbildung von einer weiterführenden Ausbildung ausgeschlossen werden (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Bedürftige ist nicht primär eine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern eine subsidiäre Förderung der Ausbildung zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Unterschiede. Sie decken, zusammen mit den Beiträgen, welche die Eltern leisten, die Ausbildungskosten sowie die ausbildungsbedingten Lebenshaltungskosten. Das Stipendienwesen kann in der Regel nicht die Existenzsicherung übernehmen, weshalb andere staatliche und private Unterstützungsleistungen dem Stipendienwesen nachgelagert sind. Die Kantone besitzen eine ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs (bis und mit Sekundarstufe II: Gymnasien, Fachmittelschulen, Lehrbetriebe inkl. Berufsfachschulen). Die von der EDK ausgearbeitete Interkantonale Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (Stipendienkonkordat) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ihm sind derzeit 19 Kantone beigetreten. Angesichts des Rückzuges des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II (Folgemassnahme der NFA) sollen die bis anhin erreichten Harmonisierungserfolge nicht gefährdet werden. Das Konkordat enthält wichtige Bestimmungen hinsichtlich Erstausbildungen auf Sekundarstufe II (Berufsbildung, Allgemeinbildung) und auf Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) sowie hinsichtlich der von der antragstellenden Person zu erfüllenden Leistungsvoraussetzungen. Ausgerichtet werden die Stipendien, subsidiär zu anderen Leistungsquellen, und für eine Erstausbildung mit schweizerisch anerkanntem Abschluss, ausnahmsweise auch für eine Zweit- oder Weiterausbildung. Der Höchstansatz für Vollstipendien beträgt auf der Sekundarstufe II mindestens 12 000 CHF pro Jahr (im bisherigen Subventionsrecht des Bundes waren auf Sekundarstufe II: 10 000 CHF vorgesehen). Höchstansätze sind so zu verstehen, dass sie unter besonderen Bedingungen angewendet werden, auf der Sekundarstufe II z. B., wenn die Person in Ausbildung aus zwingenden Gründen ausserhalb des Elternhauses leben muss.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Tertiärstufe Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund betrachtet. Der Bund nimmt mittels Mindeststandards (rechtliche Subventionsvoraussetzungen) stärkeren Einfluss auf die Ausgestaltung von Stipendien und Studiendarlehen (Ausbildungsbeitragsgesetz). Dadurch soll die Stipendienharmonisierung vorangetrieben werden. Art. 66 Abs. 1 BV schafft dafür die rechtliche Grundlage. Wichtig ist auch hier die von der EDK erarbeitete Interkantonale Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen. Sie enthält wichtige Mindeststandards, so z. B. hinsichtlich der Studiendauer (Regelstudienzeit plus zwei Semester), der Stipendienhöhe (16 000 CHF für Ausbildungen auf Tertiärstufe und bezüglich des Alters (Alterslimite: 35 Jahre). Beachtung verdient vor allem auch die Bestimmung, dass auf Tertiärstufe höchstens ein Drittel als Darlehen vergeben werden darf. Dies beschränkt zwar die Kantone darin, dass sie nicht mehr grundsätzlich die Hälfte als Studiendarlehen vergeben dürfen, aber es trägt der Chancengleichheit Rechnung, sodass die Erstausbildung für die betreffenden Studenten nicht zu einer wesentlichen finanziellen Belastung wird. Zweitausbildung Eine Zweitausbildung kann auf Kosten der Eltern – nach abgeschlossener, den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entsprechender Erstausbildung – i. d. R. nicht verlangt werden. Es ist den Kantonen überlassen, ob sie Stipendien für ein Studium nach abgeschlossener Erstausbildung bezahlen. Hingegen werden Kinder- und Waisenrenten der Sozialversicherungen auch im Fall einer Zweitausbildung ausgerichtet, längstens bis vollendetem 25. Altersjahr.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 19 BV <i>Direkter verfassungsmässiger Leistungsanspruch</i> des Kindes (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) Soziales Grundrecht Art. 19 i.V.m. Art. 62 richtet sich gegen den <i>Kanton</i>, d. h. weder gegen die Gemeinden noch gegen den Bund. Innerkantonale sind auf Gemeindebasis allerdings die Gemeinden häufig mit einbezogen	1. Allgemeiner Regelungsgehalt Es ist Aufgabe der Schulgemeinde, über die Frage des ausreichenden Grundschulunterrichts zu befinden. Die Zuteilung zur Regel- oder Sonderschule sowie die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen fallen in die Kompetenz der Schulgemeinde. Unmittelbar aus der Verfassung fließendes einklagbares Recht • gegenüber allen sich in der Schweiz, nicht nur vorübergehend und kurz (Ferien, Besuch, Spitalpflege), aufhaltenden Kindern (auch illegal sich hier aufhaltenden Kindern: Sans Papiers) auf • angemessenen, • ausreichenden, • konfessionell neutralen, • unentgeltlichen • Schulunterricht an den öffentlichen Grundschulen (Volksschulen) • während der gesamten obligatorischen Schulzeit, d. h. 9 Jahre, bzw. in HarmoS-Kantonen 11 Jahre (Nicht zur Grundschule, aber zur obligatorischen Schulzeit, zählen jedoch die unteren Jahrgänge des Gymnasiums.) • in einer entsprechenden Klasse • inkl. der nötigen Nebenleistungen wie besonderer Stütz- oder Ergänzungsunterricht, Transport oder Mittagstisch (nicht unentgeltlich), sonderpädagogische Massnahmen etc. 2. Obligatorium Recht auf • Teilnahme am Schulunterricht, • Ermöglichung der Teilnahme am Schulunterricht (Sonderschulung), insb. durch geeignete Massnahmen zur Überwindung eines unzumutbaren Schulweges. Ausschluss vom Grundschulunterricht nur als ultima ratio, (z. B. aus disziplinarischen Gründen), unter Beachtung der Voraussetzungen von Art. 36 BV (<i>gesetzliche Grundlage</i> [wobei schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein müssen], ein <i>öffentliches Interesse</i> [auch durch den Schutz von Grundrechten Dritter], <i>Verhältnismässigkeit</i>). Bei einem längeren (max. 12 Wochen) oder gar definitiven Schulausschluss muss das zuständige Gemeinwesen die ersatzweise Weiterbetreuung durch geeignete Personen und Institutionen (Sonderschulen, Einzelunterricht, Erziehungs- und Schulheime) gewährleisten.	BGE 130 I 354: • Den Kantonen steht bei der Regelung des Grundschulwesens ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Sie haben auch für Behinderte eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundschulausbildung sicherzustellen. • Einerseits verschafft Art. 19 einen Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundschulausbildung für gesunde und behinderte Kinder. Andererseits kann jedoch mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen der Grundschulunterricht nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen zur Verfügung stellen. Ein Mehr an individueller Betreuung ist theoretisch immer möglich, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen jedoch nicht gefordert werden (E. 3.3). • Ausreichend ist der Grundschulunterricht, wenn die Ausbildung für den Einzelnen angemessen und geeignet ist, um die Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (E. 3.2). • Diskriminierungsträchtige Ungleichheiten sind qualifiziert zu rechtfertigen (E. 6.1.2). BGE 129 I 22: Zu beachten ist aber, dass aufgrund des Obligatoriums des Grundschulunterrichts ein gewichtiges öffentliches Interesse an einem geordneten Schulbetrieb und der regelmässigen Erfüllung der Schulpflicht besteht; dieses öffentliche Interesse überwiegt in aller Regel die privaten Interessen der einzelnen Schüler und rechtfertigt gewisse Einschränkungen, insbesondere ein schulisches Disziplinarrecht. Dieses Disziplinarmittel, das nur eingesetzt werde, wenn andere Massnahmen unter Beizug von Fachstellen nachweisbar erfolglos geblieben seien, verbinde gesetzlich das Recht auf Bildung mit der im Schulobligatorium begründeten Pflicht der Schülerinnen und Schüler, sich in Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz zu bilden. Jeder Schüler habe ein Recht auf Bildung. Der Schulbetrieb und das Lernklima seien so zu gestalten, dass dieses Recht für alle Schüler einer Klasse sichergestellt und gewährleistet werden könne.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	3. Ausreichender Schulunterricht Die Kantone verfügen jedoch über einen erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Frage, was als «ausreichender» Schulunterricht (und Sonderschulunterricht) zu gelten hat. Dieser dient der Förderung der Chancengleichheit durch Beseitigung tatsächlicher Unterschiede, indem alle Kinder und Jugendliche, Behinderte und Hochbegabte, über dieselben Chancen verfügen sollen, sich auszubilden und dieser dient dazu, • Möglichkeiten, die sich ihnen anbieten und die sie nach ihren Fähigkeiten und Neigungen sinnvollerweise nutzen können, tatsächlich wahrzunehmen. Der Schulunterricht ist dann ausreichend, wenn er • für die Schulbildung geeignet und angemessen ist, das Kind • auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen und auf ein Leben in Eigenverantwortung und Selbständigkeit im modernen Alltag vorbereitet und sich • den <i>besonderen</i> Bedürfnissen und Fähigkeiten der berechtigten Kinder und Jugendlichen, woraus sich besondere über den allgemeinen Standard hinausgehende Anforderungen ergeben, anpasst: so für Kinder mit Leistungsschwächen, nur praktisch bildungsfähige oder auch hochbegabte Kinder. Kindern mit Sprachschwierigkeiten, v.a. fremdsprachigen, muss ein sprachlicher Ergänzungs- oder Stützunterricht geboten werden. • Es besteht aber kein Anspruch auf <i>bestmögliche</i> Ausbildung resp. <i>bestmögliche</i> Förderung.	BGer 2P.101 / 04, E. 2: Art. 19 BV ist im Zusammenhang mit Art. 62 BV zu lesen. Aus dem in Art. 19 BV verankerten Anspruch ergibt sich auch ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann: Zudem hängt die Zumutbarkeit des Schulweges, wie erwähnt, nicht allein von der Länge, sondern ebenfalls von der Höhendifferenz, der sonstigen Beschaffenheit des Weges, von dessen Gefährlichkeit und insbesondere auch vom Alter der Schüler ab. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Höhenunterschied von rund 100 m fällt bei einer Strecke von 8 km, wenn sich die Steigung wie vorliegend ziemlich regelmässig auf die gesamte Länge des Schulweges verteilt, wenig ins Gewicht. Ferner besteht Einigkeit darüber, dass der fragliche Schulweg von den Kindern nicht zu Fuss, sondern mit dem Fahrrad zu bewältigen ist. Auch vom zeitlichen Aufwand her (40 Minuten für den beschwerlicheren Heimweg) kann der Schulweg nicht als unzumutbar erachtet werden, nachdem selbst für Kinder im Kindergartenalter ein halbstündiger Fussmarsch als zumutbar gilt. BGer 2C_1063 / 2015, E. 5.3: Ein Schulweg von 40 Minuten, der teils zu Fuss und teils mit dem (Schul-) Bus zwei Mal am Tag zurückzulegen ist, verstösst nicht gegen die Garantie von Art. 19 BV, bewegt sich aber an der oberen Grenze dessen, was von einem Erstklässler noch verlangt werden kann (BGer 2C_495 / 2007 vom 27. März 2008 E. 2.3, vgl. auch Urteil 2C_414 / 2015 vom 12. Februar 2016 E. 4). Unter der Voraussetzung eines organisierten Mittagstischs ist der Schulweg zwei Mal täglich zumutbar; ebenso die sich im Rahmen haltenden Wartezeiten zwischen Busankunft / -abfahrt und Schulbeginn / -ende. BGE 141 I 13, E. 3.3: Der verfassungsrechtliche Anspruch umfasst nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüber hinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht eingefordert werden. Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht bietet mit anderen Worten nicht die optimale bzw. geeignetste überhaupt denkbare Schulung von behinderten Kindern. Die Auslegung und Anwendung des einschlägigen kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht auf eine Verletzung des Willkürverbots hin; ob das entsprechende Resultat den dargelegten bundesrechtlichen Mindestgrundsätzen entspricht, würdigt es mit freier Kognition. BGE 144 I 1, E 2.2 und 3.2.3: Ergänzungsunterricht für Fremdsprachige dient der Chancengleichheit.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Seit der Einführung der NFA muss die Schule im Rahmen der Grundschulung (Kindergarten resp. Vorschulalter, Primarstufe, Sekundarstufe I) sämtliche Massnahmen zur schulischen Förderung von Kindern mit Behinderungen (im Sinne eines besonderen Bildungsbedürfnisses, also nicht im Sinne des IVG) übernehmen. In ihre Kompetenzen fallen Logopädie und andere pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Sonderschulen, Ergänzungs- und Stützunterricht, Transport und in gewissen Kantonen schulpsychologische Dienste. Darauf Anspruch haben behinderte, lern- und verhaltensgestörte, sozial geschädigte oder schulunreife, aber auch hochbegabte Kinder. Der Zugang zu den Fördermassnahmen muss rechtsgleich erfolgen und der Zugang (auch in zeitlicher Hinsicht) darf nicht vom Schweregrad der Behinderung abhängig sein. Die Fördermassnahmen haben dem Bildungsziel dienlich zu sein. Die Mittelschule bildet nicht Teil der Grundschule. Das Bildungsniveau bewegt sich über dem Standard des ausreichenden Unterrichts, weshalb Art. 19 BV nicht anwendbar ist. Im Fall eines besonderen Bildungsbedarfs werden sonderpädagogische Massnahmen auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BV angeboten. In Schulkreisen mit einem hohen Immigrationsanteil kann die traditionelle Wissensvermittlung erschwert sein. In der Lehre finden sich deshalb Voten, dass in dieser Hinsicht die Anforderungen an den ausreichenden Unterricht neu zu definieren seien und zwar im Sinne, dass der Grundrechtsanspruch auf ausreichenden Unterricht nicht ein bestimmtes Wissensniveau garantiere, sondern verstärkt an sozialen Kompetenzen zu messen sei. Die speziellen Bemühungen der Kantone zur sprachlichen Befähigung fremdsprachiger Kinder haben bis heute grundrechtsrelevante Auseinandersetzungen über die Qualität des unter solchen Umständen möglichen Schulunterrichts erübrigt. Grundsätzlich besteht der Anspruch nur auf Bildung an Schulen und durch diplomierte Lehrkräfte, d. h. im Klassenverband. Einzelunterricht (als Sonderschulmassnahme) kann nur unter besonderen Umständen verlangt werden und wird regelmässig lediglich für ergänzende Schulungsangebote z. B. für auffällige, behinderte, kranke (Spitalschule) oder hochbegabte Kinder vorgesehen. Auch Fernunterricht oder Home Schooling ist nur in ganz begründeten Fällen zuzulassen, da der Schulunterricht im Kollektiv auch die sozialen Fähigkeiten umfasst und die pädagogische Begleitung durch einen Fernunterricht nicht ersetzt werden kann.	BGer 2C_187/2007, E. 2.4.1: Art. 19 BV in Verbindung mit Art. 62 BV verschafft einen Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten eines jeden Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundschulausbildung; die Garantie gilt insbesondere für Kinder mit Behinderungen oder Lernschwierigkeiten. Der Anspruch ist verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, welches die Chancengleichheit nicht mehr wahrt, bzw. wenn das Kind Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten. 2P.216/02, E. 6.6: Hochbegabten kann eine etwas langsamere Gangart zugemutet werden und es kann weniger rasch als bei Schwachbegabten mit der teuersten Massnahme der privaten Sonderschule eingegriffen werden. Dies verletzt weder das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, noch das Willkürverbot, vor allem auch dann nicht, wenn die persönliche Entwicklung des Kindes nicht schneller als üblich verläuft und die eigentliche Hochbegabung nur in bestimmten Fächern zum Ausdruck kommt. BGE 138 I 170, E. 4.6.3: Der Beschwerdeführer hat besondere, seiner Behinderung angepasste Leistungen (Logopädie, audiopädagogische Therapie) erhalten, die ihm nach der willkürfreien Feststellung der Vorinstanz bisher ermöglicht haben, dem Unterricht in der Regelschule zwar nicht in optimaler, aber in ausreichender Weise zu folgen. Er ist damit in Berücksichtigung seiner Behinderung rechtsgleich behandelt worden wie nichtbehinderte Kinder. Die Vorinstanz hat weder das kantonale Recht willkürlich angewendet noch den bundesrechtlichen Mindestanspruch des Beschwerdeführers verletzt. BGer 2C_592/2010, E.3.3: Zum ausreichenden Grundschulunterricht gehört auch der Erwerb sozialer Kompetenzen durch Integration in den Klassenverband (vgl. auch VD.2011.82 (BS), E. 4.3).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	4. Unentgeltlichkeit a) Unterricht Obligatorische Schulpflicht Unentgeltlichkeit der obligatorischen Grundschulung bezieht sich • auf den öffentlichen Grundschulunterricht (Volksschule, jedoch ohne Mittelschule [Untergymnasium]) am Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Kindes, oder wenn dies nicht möglich oder für das Kind nicht zumutbar ist • auf die Übernahme der Kosten für einen auswärtigen Schulbesuch. Es besteht aber i.d.R. kein Anspruch der Eltern bzw. des Kindes auf freie Wahl des Schulortes oder der Schule selber. Auch eine ausserkantonale Einschulung von behinderten Kindern ist konform mit dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens i.S.v. Art. 13 Abs. 1 BV von Eltern und Kind. • auf Fördermassnahmen in Form von weiterführenden Angeboten wie z.B. pädagogischen Massnahmen, Stütz- und Nachhilfeunterricht, Begabtenklassen etc., um die Förderung der Persönlichkeit des Einzelnen zu gewährleisten und den Bedürfnissen von über- und unterdurchschnittlich begabten oder behinderten Kindern gerecht zu werden. • <i>nicht</i> auf die von den Eltern getroffene Wahl betreffend Art und Ort der Schule bzw. Sonderschule, denn über die Eignung und Angemessenheit der Schulung entscheidet einzig die Schulbehörde. • <i>nicht</i> auf die Berücksichtigung der besseren Eignung einer Schulung. Der Anspruch auf Unentgeltlichkeit gilt nur im Umfang des Anspruchs auf ausreichenden und geeigneten Unterricht an einer öffentlichen Schule (sofern vorhanden), nicht jedoch darüber hinaus auf bestmöglichen. Den Eltern steht zwar das Recht zu, zwecks besserer Förderung des Kindes eine Versetzung in eine andere Schule vorzunehmen, doch können sie den Anspruch auf Unentgeltlichkeit verlieren, wenn es sich um eine andere Gemeinde handelt oder wenn sich die Eltern für die Schulung in einer Privatschule entschliessen, wobei davon auch der ergänzende sonderpädagogische Unterricht erfasst wird. • <i>nicht</i> auf die Versetzung des Kindes in eine andere Schule in eigener Kompetenz und ohne Einbezug des zuständigen Schulträgers.	BGE 133 I 164 f., E. 3.6.2: Die Wissensvermittlung an Untergymnasien erschöpft sich jedoch wie erwähnt nicht im Grundschulstoff, sondern geht (als weiterführende Schule) darüber hinaus. Ein Kanton kommt seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts während der obligatorischen Schulzeit nach, wenn er einen solchen an einer Volksschule anbietet. BGE 144 I 10, E. 3.2.3: Erachtet eine Schule einen Sprachkurs als notwendig, damit das betroffene Kind ein ausreichendes Bildungsangebot erhält, darf sie aufgrund von Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV keine finanzielle Beteiligung von den Eltern verlangen. Andernfalls kann die gebotene Chancengleichheit nicht gewahrt werden. VB.2010.00022 (ZH), E. 2.4: Eine sonderpädagogische Massnahme kann nicht nur angezeigt sein, wenn beim Schüler Leistungsschwächen oder eine Behinderung vorliegen, sondern auch bei auffälligen Verhaltensweisen. § 53 Abs. 1 VSG sieht denn auch eine Sonderschulung für Schüler vor, die den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigen. Obwohl die sonderpädagogische Massnahme keinen Disziplincharakter hat, liegen ihr hier vergleichbare Überlegungen zugrunde: Es soll verhindert werden, dass der betreffende Schüler einen geordneten Schulbetrieb verunmöglicht. BGE 133 I 164 ff., E. 3.6: Der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts erstreckt sich grundsätzlich nicht auch auf den Unterricht an (staatlichen) Untergymnasien, obwohl diese noch in die obligatorische Schulzeit fallen. Es besteht somit keine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Kantone, die notwendigen Transportkosten für den Besuch des Untergymnasiums (vollständig) zu übernehmen. Die Situation von Untergymnasiasen lässt sich nicht mit jener von Behinderten vergleichen, weil diesen bereits aufgrund der Verfassung besonderen Schutz vor Benachteiligungen (Art. 8 Abs. 4 BV) zukommt und sie auf Gesetzesstufe Anspruch auf einen ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Grundschulunterricht haben. BGer 2C_249/2014, E. 3.2: Für Behinderte besteht ein Anspruch auf ausreichende Sonderschulung, aber kein bundesrechtlicher Anspruch auf Finanzierung einer <i>privaten</i> Sonderschulung, wenn das an öffentlichen Schulen angebotene Bildungsangebot angemessen und ausreichend ist und die Integration des behinderten Kindes fördert. Solange eine öffentliche Schule diese Anforderungen erfüllt, besteht kein Anspruch auf Privatschulunterricht, auch wenn dieser allenfalls den individuellen Anliegen einzelner Schüler besser gerecht werden könnte. BGer 2C_37/2009: Eine Umplatzierung nach den Wünschen der Eltern und ohne Rücksprache mit der Schule erfolgt auf Kosten der Eltern.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Nachobligatorische Schulpflicht – Mittelschulen • Unentgeltlichkeit nur gemäss kantonalem Recht (auch für die unteren Jahrgänge der Mittelschulen, die sich noch im Bereich der obligatorischen Schulzeit befinden) • Grundsätzlich keine Unentgeltlichkeit für die darauf folgenden Schuljahre. Auch danach ist in vielen Kantonen für den Besuch der Mittelschulen kein Schulgeld zu bezahlen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es jedoch fraglich, ob das Untergymnasium unter Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV fällt (vgl. Art. 62 Abs. 1 BV). Obwohl bildungspolitische Gründe und die Rechtslage gegen Schulgelder sprechen, verlangen einige Kantone Schulgelder für die (freiwilligen) Mittelschuljahre. • Allenfalls könnte in analoger Weise zum Anspruch in der Volksschule eine Kostenübernahmepflicht für sonderpädagogische Massnahmen möglich sein.	BGer 2C_405/2016, E. 4.6: Durch den Besuch einer Privatschule verzichten behinderte Kinder bzw. deren Eltern freiwillig auf die staatlichen Leistungen, die ihnen beim Besuch der öffentlichen Schule zuteilwürden. Es liegt im Gestaltungsspielraum des Staates, ob und inwieweit er behinderungsbedingte Leistungen auf Privatschulen ausdehnen will. Die Freiheit, ein Kind in einer Privatschule unterrichten zu lassen, wird dadurch nicht übermässig beschränkt. Es verstösst weder gegen Art. 8 Abs. 2 BV noch gegen Art. 8 Abs. 1 BV, wenn den Schülerinnen und Schülern einer Privatschule nur punktuell unentgeltlichen Zugang zu «Therapie als individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen» gewährt und wenn diese Therapien abschliessend aufzählt sind. BGer 2C_365/2016, E. 4.4.3: Mit der Anmeldung des Beschwerdeführers in der Schule U. lag seine Schulung in der Verantwortung der Schule U. Diese verfügte eine Sonderschulung mit zusätzlichen Förderstunden. Im Sommer 2011 beschlossen die Eltern des Beschwerdeführers nach eigenem Ermessen, ihn am Gymnasium Z. (keine Sonderschule) anzumelden. [...] Ausserdem hat der Beschwerdeführer resp. haben dessen Eltern unbestrittenermassen auf eigene Faust gehandelt und damit die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung resp. Zustimmung der Schulpflege übergangen. BGer 2C_586/2016, E. 2.1: Ausserhalb der durch Art. 19 BV garantierten Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichts darf das Gemeinwesen im (Hoch- und Mittel-) Schulbereich <i>Benutzungsgebühren</i> erheben, wenn effektiv Leistungen in Anspruch genommen bzw. erbracht werden; ist die Inanspruchnahme obligatorisch, kann die Gebühr allenfalls auch dann verlangt werden, wenn die Leistung effektiv nicht bezogen worden ist. BGE 133 I 164 ff, E. 3.6: Wohl ist die Vermittlung des elementaren Schulstoffs nach einem Übertritt von der Primarstufe ins Untergymnasium nicht vollendet und befinden sich die betreffenden Schüler nach wie vor in der (grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen gleich zu bemessenden) obligatorischen Schulzeit. Die Wissensvermittlung an Untergymnasien erschöpft sich jedoch wie erwähnt nicht im Grundschulstoff, sondern geht (als weiterführende Schule) darüber hinaus. Ein Kanton kommt seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts während der obligatorischen Schulzeit nach, wenn er einen solchen an einer Volksschule anbietet. Es kann einem an einer Gymnasialausbildung interessierten Schüler in der Regel zugemutet werden, die obligatorische Schulzeit statt am Untergymnasium an einer Sekundarschule zu verbringen, ohne dass von einem nicht mehr seinen Fähigkeiten entsprechenden angemessenen oder «ausreichenden» schulischen Unterricht im Sinne von Art. 19 BV gesprochen werden müsste. BGer 2C_364/2016, E. 4.2: Da es sich beim Beschwerdeführer um einen Mittelschüler handle, sei eine Kostenübernahme durch den Kanton nur in analoger Anwendung der Bestimmungen zu den sonderpädagogischen Massnahmen des Volksschulgesetzes denkbar.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	–Berufsschulen Die berufliche Grundausbildung an den obligatorischen Berufsfachschulen auf der Sekundarstufe II ist von Bundes wegen unentgeltlich (Art. 22 Abs. 2 BBG). b) Lehrmittel und Unterrichtsmittel • Bundesrechtliche Pflicht zur Gratisabgabe der Lehrmittel für die obligatorische Schulzeit • Kantonale Regelungen stellen jedoch fast überall die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung (z. B. Art. 11 Abs. 2 Volksschulgesetz des Kantons Zürich). Der Anspruch erstreckt sich auch auf behinderungsgerechte Lehr- bzw. Unterrichtsmittel oder entsprechende Lehrmittelergänzungen wie z. B. bei einem PC, Schriftvergrößerung für Sehbehinderte (Art. 20 Abs. 1 BehiG). c) Schulweg • Keine Gefährdung des Zwecks der obligatorischen, ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulausbildung wegen zu grosser räumlicher Distanz zwischen Wohn- und Schulort, weshalb auch • die Übernahme von Transportkosten zum Anspruch auf Grundschule gehört. Bei weitem oder gefährlichem Schulweg müssen sodann • entsprechende Hilfeleistungen geboten werden (Schulbus, Begleitung, Taxi, öffentlicher Verkehr, Mittagstisch, wobei die Verpflegungskosten nicht in die Unentgeltlichkeit fallen, da zu Hause in diesem Umfang Einsparungen gemacht werden können). Es kommt auf das Alter und den gesundheitlichen Zustand des Kindes an und ob der Weg wegen seiner Länge und Gefährlichkeit dem Kind zur eigenen Bewältigung zugemutet werden kann. Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass die Kinder über Mittag nach Hause zurückkehren können. Sofern eine Beschulung am zuständigen Ort nicht möglich oder nicht zumutbar ist, entsteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Beschulung auswärts. Die Eltern und das zu beschulende Kind haben aber i.d.R. in diesen Fällen kein Recht auf freie Wahl des Schulortes oder der Schule selbst. Massgebend ist das Kindesinteresse.	BGer 2C_206/2016, E. 2.2: Die neuere Lehre spricht sich für eine unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln aus. Anmerkung Aufgrund des Zwecks von Art. 19 BV (Förderung von Chancengleichheit) sind die dem Unterrichtszweck und der Förderung der Chancengleichheit dienenden Mittel unentgeltlich zu erbringen. BGE 140 I 157, E. 2.3.3: Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht bezieht sich auf den Ort, an dem die Schulpflichtigen sich mit der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten gewöhnlich aufhalten. Fallen Wohn- und Schulort auseinander, darf dies zu keiner Einschränkung des Anspruchs im Sinne von Art. 19 BV führen. Ist der Schulweg übermässig lang, weist er eine ungünstige Topografie auf oder erscheint er als besonders gefährlich, sodass er den Schulpflichtigen insgesamt unzumutbar ist, begründet dies einen Anspruch auf Unterstützung. Der Schulträger hat zu gewährleisten, dass die Schulpflichtigen sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden. Seiner Beförderungspflicht kann er etwa dadurch genügen, dass er den Schulpflichtigen die Ticketkosten erstattet oder einen Schulbus- oder Schultaxidienst einrichtet. Dem Schulträger steht es aber auch zu, die Erziehungsberechtigten zur Besorgung des Schultransports einzusetzen, sofern der Transport möglich und zumutbar ist und die Kosten erstattet werden. LGVE 2017 IV Nr. 12: Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nach dem Schulhaus, in welchem die erforderliche und geeignete Sonderschulung erfolgt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 41 BV Programmartikel (Sozialziel) Bund und Kantone (Gesetzgeber und Regierung) werden verfassungsrechtlich aufgefordert, die soziale Entwicklung beobachtend zu verfolgen und Mängel zu beheben. Der Gedanke des Sozialstaatsprinzips ist jedoch (noch) nicht in gleicher Weise gefestigt wie derjenige des Rechtsstaates oder der Demokratie.	Sozialziele • haben programmatischen Charakter (keinen direkten anspruchsbegründenden Charakter wie z. B. das justiziable individuelle Sozialrecht auf Grundschulbildung Art. 19 BV), • verleihen keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen, • folgen dem Subsidiaritätsprinzip, wonach sich der Bund und die Kantone in Ergänzung zur individuellen Selbstverantwortung und zur privaten Initiativen für die Verwirklichung der Sozialziele einsetzen sollen und • bezwecken das Verhindern, dass Bevölkerungsgruppen in Armut versinken und • gewähren Schutz in extremen Lebenslagen.	BGE 126 II 390, 391: Die in diesem Artikel verankerten Sozialziele richten sich als Staatszielbestimmungen hauptsächlich an den Gesetzgeber. BGE 131 V 9, E. 3.5.1.2: Das Diskriminierungsverbot wird durch einen Förderungsauftrag zugunsten von Behinderten, und erst recht behinderten Kindern, ergänzt (Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 41 Abs. 1 lit. f und g BV). Diese Verfassungsnormen enthalten jedoch nur einen Gesetzgebungsauftrag oder weisen programmatischen Gehalt auf, weshalb aus ihnen auf gerichtlichem Wege direkt keine Ansprüche abgeleitet werden können. Dennoch sind sie im Rahmen der verfassungskonformen oder verfassungsbezogenen Auslegung beachtlich. Soweit eine sachbezügliche Gesetzgebung vorliegt, ist diese als (zusätzliche) Auslegungsrichtlinie heranzuziehen, in casu stellte sich die Frage, ob die in der IVV vorgesehenen Arten von Fördermassnahmen im Hinblick auf den Eingliederungszweck (Ermöglichung des Kontaktes mit der Umwelt und Zugang zur Schulbildung) hinreichend sind.
Art. 41 lit. a BV	Die Teilhabe an der sozialen Sicherheit wird gewährleistet in Form von • Sozialversicherungen, • Bedarfsleistungen wie z. B. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV oder • Fürsorgeleistungen.	
Art. 41 lit. f BV	Das Recht auf Bildung, Aus- und Weiterbildung erfasst • Kinder und Jugendliche, • Erwachsene, in Form von • unentgeltlichem Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Ein Anspruch i.S. eines justiziablen Rechts auf Bildung, das über die neun bzw. elf Jahre (HarmoS) ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hinausgeht, besteht jedoch nicht. • Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz oder kantonale Stipendiengesetze) und • ständiger Weiterbildung.	BGE 129 I 17, E. 4.3 und E. 4.4: Im Kapitel Sozialziele der Bundesverfassung ist verankert, dass sich Bund und Kantone – in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative – dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können (Art. 41 Abs. 1 lit. f BV). Dabei stellt Art. 41 Abs. 4 BV klar, dass aus den Sozialzielen – im Gegensatz zu Grundrechten, sozialen Grundrechten und Sozialrechten – keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können.
Art. 41 lit. g BV	Förderung und Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Dieser Grundsatz stützt sich auf das Gedankengut von Art. 11 BV, welcher Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern verspricht, sowie auf verschiedene Artikel der KRK (Art. 3, 6 ff. und 21). Die Förderung der Entwicklung hängt eng mit dem Schulungs- und Bildungsauftrag zusammen. Denkbare Unterstützung und Förderung sind Förderung des Sports und der musikalischen Bildung i.S.v. Mitfinanzierung, Ergreifen von Massnahmen im Bereich des Zivil- und Strafrechts etc.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 48 BV Kompetenznorm: Abschluss von interkantonalen Verträgen und Bildung von interkantonalen Organen Interkantonal. Recht vorrangig vor kant. Recht jedoch nachrangig Bundesrecht. Bindungswirkung: nur <i>beigetretene</i> Kantone	1. Kompetenzen und Gegenstand der interkantonalen Vereinbarungen, die je nach Zahl der beteiligten Kantone bilateraler oder multilateraler Natur sind, sind stets Fragen, die in den kantonalen Kompetenzbereich fallen (das Vertragsrecht der Kantone darf dem Bund aber dadurch keine neuen Kompetenzen zusprechen). 2. Vertragspartner sind • die Kantone und allenfalls • im Rahmen seiner Zuständigkeit auch der Bund (Art. 48 Abs. 2 BV), der • hinsichtlich des Schulwesens auf Antrag der Kantone (mind. 18 Kantone) eine interkantonale Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklären (Art. 14 FiLaG i.V.m. Art. 48a Abs. 1 lit. b BV) oder eine Beteiligungspflicht festlegen kann (auf Antrag von mind. der Hälfte der am Vertrag beteiligten Kantone, Art. 15 FiLaG). Falls im Schulwesen keine Koordination zwischen den Kantonen erreicht werden kann, kann der Bund auf dem Weg der Gesetzgebung eine Regelung erlassen (vgl. Art. 62 Abs. 4 BV).	BGer 8C_285/2017, E. 9.3: Bei der IVSE handelt es sich um eine interkantonale Vereinbarung. Sie ist kein allgemein verbindlich erklärter interkantonaler Vertrag nach Art. 48a BV. Vielmehr geht es um eine interkantonale Vereinbarung im Sinne von Art. 48 BV. Derartige Verträge dürfen den Rechten anderer Kantone sowie dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV). Letzteres ergibt sich bereits aus Art. 49 Abs. 1 BV. Das in den interkantonalen Vereinbarungen geschaffene Recht gilt als kantonales Recht im Sinne von Art. 49 Abs. 1 BV. Mit einer interkantonalen Vereinbarung kann die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen nicht abgeändert werden und sie darf auch nichts enthalten, das den Bund oder andere Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt. Anmerkung Nicht von der Bundeskompetenz erfasst wird Art. 62 Abs. 3 BV betr. die Sonderschulung.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 48 Abs. 4 BV Rechtssetzungskompetenzen Kantone, interkantonale Organe	1. Allgemeine Rechtsetzungskompetenzen Die Kantone können unter • umschriebenen Voraussetzungen (Erfordernis der formalgesetzlichen Grundlage, Referendumsunterstellung, Beschränkung auf ein genau umschriebenes Sachgebiet, Gegenstand, Ziel und Ausmass der Regelung muss in der Delegationsnorm enthalten sein etc.) • interkantonale Organe dazu ermächtigen, • rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen, • die einen interkantonalen Vertrag ausführen. Diese Neuerung ist im Zusammenhang mit der NFA zu betrachten, da dort im Rahmen der vorgesehenen interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich die Zusammenarbeit intensiver und effizienter gestaltet werden soll. 2. Harmonisierung des Schulwesens Hinsichtlich der Harmonisierung des Schulwesens (Abs. 4) wird durch den Abs. 5 (Vorrang des interkantonalen Rechts) und der im Rahmen der Bildungsverfassung vorgenommenen Änderung von Art. 48a Abs. 1 lit. b (Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht im Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 genannten Bereiche) eine klare verfassungsmässige Grundlage für die Koordinationsaufgaben der EDK gesetzt.	
Abs. 5 Vorrang interkantonales vor kantonalem Recht	Normhierarchie Konkordatsrecht – kantonales Recht Das interkantonale Recht geht dem kantonalen Recht vor. Dabei ist es unerheblich, ob das kantonale Recht älter oder jünger als das interkantonale ist oder ob es sich um ein Verhältnis zwischen den Kantonen oder innerkantonal handelt. Soweit das interkantonale Recht unmittelbar Recht setzend und für die Privaten verbindlich ist, erfolgt die Auslegung nach den Regeln der Gesetzesauslegung.	
Art. 48a BV Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht	Allgemeinverbindlicherklärung von • interkantonalen Vereinbarungen, • auf Antrag interessierter Kantone, • durch Bundesbeschluss auf dem Gebiet • des Schulwesens hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 BV geregelten Materie (lit. b) bezüglich Harmonisierung des Schuleintrittsalters, der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufe und von deren Übergängen und • der Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden (IVSE).	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 62 Abs. 1 BV Kompetenznorm zugunsten der Kantone zur Ausführung kant. Schulgesetze	1. Kompetenz der Kantone im Bereich des Schulwesens Zuständigkeit der Kantone für die Rechtsetzung und Regelung im Bereich des Schulwesens, umfassend die • Primarschulstufe und Vorschulstufe (ab Geburt), • Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr), • Sekundarstufe II (Mittelschule/Gymnasium, Berufslehre/Berufsmaturität), • tertiäre Bildungsstufe (Universität, ETH, Fachhochschulen) und • quartäre Bildungsstufe (Weiterbildung). 2. Einschränkungen der kantonalen Schulhoheit Die kantonale Schulhoheit gilt indessen nicht unbegrenzt. Sie wird durch zahlreiche bundesrechtliche Kompetenzen eingeschränkt: • Art. 63 Abs. 1 BV: Berufsbildung durch das BBG • Art. 63a BV: Hochschulen • Art. 64 BV: Forschung • Art. 64a BV: Weiterbildung durch das BBG • Art. 66 BV: Ausbildungsbeiträge des Bundes • Art. 67 BV: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen, z. B. durch das BBG	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 62 Abs. 2 BV Kantone	1. Mindestangebot a) Schuldauer Die Dauer des Grundschulunterrichts regelt die Bundesverfassung bzw. das Bundesrecht nicht. Das Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination schreibt in Art. 2 lit. b eine Mindestdauer von 9 Jahren zu mind. 38 Schulwochen/Jahr vor. Gemäss Art. 6 HarmoS-Konkordat beträgt die Grundschule 11 Jahre aufgrund des Kindergartenobligatoriums (acht Jahre Primarstufe und i.d.R. drei Jahre Sekundarstufe), unabhängig vom Alter des Kindes (Art. 6 Abs. 5 HarmoS-Konkordat). b) Ausreichender, allgemein zugänglicher Grundschulunterricht (inkl. Sonderschulen [Hochbegabtenförderung analog]) • Jedes bildungsfähige Kind muss • mit dem Stoff der Grundschule unabhängig von • Nationalität, Aufenthaltsberechtigung, Herkunft, Religion, Krankheit usw. vertraut gemacht werden. Eine minimale Verweildauer in der Schweiz darf jedoch vorausgesetzt werden, unterhalb derer die Integration in ein Schulsystem nicht sinnvoll ist. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie Art. 2 KRK) müssen für Behinderte – sofern eine Integration nicht möglich ist – geeignete Sonderschulen bereitstehen.	BGE 133 I 160 ff., E. 3.4–3.6: Der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts erstreckt sich nicht auch auf den Unterricht an (staatlichen) Untergymnasien, obwohl dieser noch in die obligatorische Schulzeit fällt. Die Kantone trifft somit keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die notwendigen Transportkosten für den Besuch des Untergymnasiums (vollständig) zu übernehmen (Regeste). Diese Rechtsprechung wird in der Lehre unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung der Schülerschaften aller Schulniveaus im Rahmen von Art. 19 BV kritisiert. BGE 138 I 168 ff., E. 4.6: Zu prüfen bleibt, ob der vorinstanzliche Schluss willkürlich ist, wonach die integrierte Schulung als <i>mindestens gleichwertig</i> mit der separierten betrachtet werden könne. Behinderten Kindern muss nicht ungeachtet von Kostenüberlegungen ein individuell optimiertes Schulangebot zur Verfügung gestellt werden, wenn gleichzeitig für nichtbehinderte Kinder bloss ein standardisiertes, nicht individuell optimiertes Angebot zur Verfügung gestellt wird. Diesen Grundsätzen entspricht die vorinstanzliche Überlegung, als Messlatte für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der integrierten Schulung nicht auf die bestmögliche, sondern auf die angemessene Schulung abzustellen. Der Beschwerdeführer hat besondere, seiner Behinderung angepasste Leistungen (Logopädie, audiopädagogische Therapie) erhalten, die ihm nach der willkürfreien Feststellung der Vorinstanz bisher ermöglicht haben, dem Unterricht in der Regelschule zwar nicht in optimaler, aber in ausreichender Weise zu folgen. BGer 2C_154/2017, E. 6.4: Das führt aber nicht dazu, dass die separative Sonderschulung als den Interessen oder dem Wohl des Beschwerdeführers zuwiderlaufend oder als diskriminierend bezeichnet werden müsste. Das Verwaltungsgericht und die unteren Instanzen haben vorliegend nicht an ein diskriminierendes Element angeknüpft, sondern aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen im Einzelfall entschieden. Dass sie dabei zum Schluss gelangten, im Rahmen der separativen Sonderschulung könne den Bedürfnissen von A.C. besser entsprochen werden, verstösst nicht gegen das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot oder den Grundsatz der Integration in die Regelschule und verletzt damit kein Bundesrecht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	c) Schulobligatorium Die Verpflichtung der Kantone, • einen ausreichenden Grundschulunterricht bereit zu stellen, und • Verpflichtung der Eltern, das Kind schulen zu lassen, • unabhängig von Nationalität, Aufenthaltsberechtigung, Herkunft, religiöser Überzeugung, Krankheit, Behinderung etc. • am Ort, an dem sich das Kind mit Willen der erziehungsberechtigten Person aufhält (massgebend ist somit der Aufenthaltsort und nicht der zivilrechtliche Wohnsitz) • in einer staatlichen oder einer privaten Schule, die unter staatlicher Aufsicht stehen muss und somit für das Schulobligatorium anerkannt ist. d) Unentgeltlichkeit • nur für die öffentlichen Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie in HarmoS-Kantonen für den obligatorischen Kindergarten, • für Privatschulen nur, wenn der Staat auf die Einrichtung öffentlicher Schulen ganz oder in bestimmten Bereichen verzichtet oder wenn als ultima ratio der grundrechtliche Anspruch (vgl. vorne Art. 19 BV) nur durch den Besuch einer spezialisierten privaten Bildungseinrichtung eingelöst werden kann, • unabhängig von der Sonderschulbedürftigkeit eines Kindes.	BGer 2C_1012/2015, E. 2.2.: Im Fall eines nicht bewilligten Fernbleibens von der Schule ist streitig, ob das am Aufenthalt anknüpfende Schulobligatorium (und mithin auch die Basis der Bussenerhebung) darum entfallen sei, weil die Beschwerdeführerin durch die Abmeldungen ihren Wohnsitz sowie denjenigen der Kinder in Lachen aufgegeben habe. Dazu prüft das Verwaltungsgericht, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie in Thailand einen neuen Lebensmittelpunkt begründet hat. Es verneint dies unter sinngemässer Heranziehung der Kriterien zu Art. 23–25 ZGB. Es kommt aufgrund der gesamten Abläufe und verschiedener Indizien (z. B. Dokumente betreffend die Gestaltung des Aufenthalts in Thailand, Prüfung der geltend gemachten Gründe für das Zurückkehren in die Schweiz anhand verschiedener tatsächlicher Gegebenheiten) zum Schluss, dass es insbesondere am subjektiven Willen zum Wohnsitzwechsel fehle. BGer 2C_1079/2012, E. 3.5.3: Die soziale Einbindungsfunktion der Schule erfordert es, dass sie für alle obligatorisch ist und Dispensationen nur mit Zurückhaltung erteilt werden (so bereits in BGE 135 I 79, E. 7.2 S. 89). Mit anderen Worten wird eine integrative Wirkung am besten erzielt, wenn der Schwimmunterricht im Klassenverband stattfindet. BGE 129 I 35, E. 7.7: Ein aus disziplinarischen Gründen von der Schule abgewiesener Schüler kann sich nicht auf die Verletzung von Art. 62 Abs. 2 BV berufen. Diese Bestimmung begründet – anders als das in Art. 19 BV garantierte Grundrecht – keinen Rechtsanspruch des Einzelnen. Art. 62 Abs. 2 BV richtet sich allein an die Kantone und regelt einzig deren Zuständigkeit, für einen ausreichenden, obligatorischen Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht; an öffentlichen Schulen muss er unentgeltlich sein. BGE 141 I 13 f., E. 4.1: Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV müssen die Kantone für einen Grundschulunterricht sorgen, der allen Kindern offensteht und an den <i>öffentlichen Schulen unentgeltlich</i> erfolgt. Unabhängig davon, welche Lösung die Kantone bzw. die ausführenden Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht bei behinderten Kindern wählen, sei es die integrative oder die separative Sonderschulung, sind hierfür keine finanziellen Beteiligungen der Eltern zulässig. Von diesem Prinzip darf nicht abgewichen werden, selbst wenn eine Schule zum Wohle des behinderten Kindes eine gesetzlich nicht vorgesehene Leistung erbringt; womit es nicht darauf ankommt, ob die Integration in die Regelschule mit einer Vollzeitassistenz – wie hier – auf Wunsch der Eltern oder durch die zuständigen Behörden selbst erfolgt. Der Beschwerdeführer 1 geniesst somit bei der Integration mit zusätzlichen Assistenzleistungen «nur» einen den konkreten Umständen entsprechenden ausreichenden Grundschulunterricht; dieser hat zwingend unentgeltlich zu sein. Der Umstand, dass der ausreichende Unterricht im vorliegenden Fall mit dem «idealen» übereinstimmt, ändert hieran nichts. Eine Begrenzung bezahlter Assistenzstunden ist mit Art. 19 und 62 Abs. 3 BV nicht vereinbar.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Auf der Sekundarstufe II können die Kantone ein Schulgeld für die allgemein bildenden Gymnasien verlangen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 19 BV). Der obligatorische Unterricht der Berufsschule (Art. 22 Abs. 2 BBG) sowie ebenso der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 25 Abs. 4 BBG) müssen unentgeltlich sein.	BGer 2C_586/2016, E. 2.1: Ausserhalb der durch Art. 19 BV garantierten Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichts darf das Gemeinwesen im (Hoch- und Mittel-)Schulbereich Benutzungsgebühren erheben, wenn effektiv Leistungen in Anspruch genommen bzw. erbracht werden. Ist die Inanspruchnahme obligatorisch, kann die Gebühr allenfalls auch dann verlangt werden, wenn die Leistung effektiv nicht bezogen worden ist. Die Schulgebühr kann dabei als Pauschale erhoben werden. Da der Nutzen einer staatlichen Leistung nicht immer ohne weiteres klar bemessen werden kann, ist ein derartiger Schematismus in gewissen Grenzen zulässig; dies gilt zumindest, solange die schematisch erhobene Gebühr immer noch deutlich unter den effektiven Kosten bzw. dem objektiven Nutzen liegt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 3 Sonderschulung behinderter Kinder und Jugendlicher	1. Kompetenznorm für Sonderschulung Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) werden die Leistungen für Sonderschulung (inkl. Vorschulbereich) von den Kantonen erbracht. Ergänzt wird Art. 62 Abs. 3 BV durch Art. 197 Ziff. 2 der Übergangsbestimmungen insoweit, als die Kantone verpflichtet sind, • mindestens bis 1.1.2011 oder bis sie über eigene Sonderschulkonzepte verfügen (es fehlen BE, JU, VD, AI), • die bisherigen Leistungen für die Sonderschulung (inkl. Vorschulbereich) und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der Invalidenversicherung • bis zum 20. Altersjahr (behinderungsbedingte Verlängerung der Grundschulung) auszurichten. Dies bedeutet, dass • sämtliche Begriffe (z. B. Invalidität, Geburtsgebrechen, med. Massnahmen etc.) im bisherigen Sinne (IVG/ATSG) zu verstehen sind und auch • die sozialversicherungsrechtlichen Grundsätze (insb. Verhältnismässigkeits-, Legalitäts- und Gleichbehandlungsgrundsatz) zur Anwendung gelangen müssen. • Die gesetzlichen Grundlagen für die Sonderschulung sind von den Kantonen zu schaffen. • Um einen Mindeststandard an rechtsgleicher Behandlung zu gewährleisten und in Erfüllung des Auftrags an die Kantone, haben die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren mit der «Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» (Sonderpädagogik-Konkordat) einen interkantonalen Staatsvertrag erarbeitet, der als Rahmenvereinbarung in den Grundzügen den Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, das sonderpädagogische Grundangebot, ein standardisiertes Abklärungsverfahren und die Harmonisierungsinstrumente festlegt. Basierend darauf hat die EDK die Weisungen über die «Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik», die «Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik» und das «Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik» verabschiedet. Die solchermassen vereinheitlichte Vorgehensweise bindet jedoch nur die dem Konkordat beigetretenen Kantone. 2. Kantonale Unterschiede im Leistungsniveau Dies hat zur Folge, dass sich das Verfahren, das Angebot an Massnahmen und der Leistungsstandard von Kanton zu Kanton grundsätzlich unterscheiden können, obwohl die Kantone ihr Sonderschulkonzept der kantonal zuständigen Stelle zur Genehmigung vorlegen müssen. Zudem steht es den Kantonen auch frei, gewisse Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren.	Anmerkung <i>Direkter Leistungsanspruch</i> auf unentgeltliche Grundschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen (bis zum 20. Altersjahr) gegen den Kanton nicht direkt aus Art. 62 Abs. 3 BV sondern nur aus Art. 19 BV, der jedoch im Zusammenhang mit Art. 62 Abs. 3 BV ausgelegt werden muss. Mit Bezug auf Sonderschulung auf der Sekundarstufe II ist der Anspruch auf Art. 8 Abs. 2 (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BV zu stützen. ATA / 1297 / 2017 (GE), ch. 17: Sonderpädagogische Massnahmen können auch in Institutionen für Erwachsene zwischen 18–20 Jahren angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Massnahmen in einer Einrichtung für Minderjährige.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 4 Bundesgesetzgeber	Der Bundesgesetzgeber ist damit nur (aber immerhin) ermächtigt, gegebenenfalls bestimmte Eckwerte des schweizerischen Bildungswesens einheitlich zu regeln. Die subsidiäre Bundeszuständigkeit würde auch im Falle ihrer Wahrnehmung durch den Bundesgesetzgeber keine Zentralisierungskompetenz des Bundes im Bildungsbereich begründen. Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund im Rahmen von Abs. 4 Verträge zwischen den Kantonen allgemeinverbindlich erklären oder einzelne Kantone zu einer Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten kann (Art. 48a Abs. 1 lit. b).	Grundsätzlich befindet sich der Bildungsraum Schweiz in einem grossen Umbruch (Bologna, HarmoS, Sonderpädagogik). Teilweise müssen vereinheitlichende Bundesregelungen erst noch geschaffen werden. Bis dahin gelten die bereits bestehenden interkantonalen Vereinbarungen, im oben genannten Fall ist dies die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.
Art. 67 Abs. 1 BV Auftrag an den Bundes- und die kantonalen Gesetzgeber	Durch diesen Absatz erhält der Bund keine neuen Kompetenzen. Er bildet die verfassungsrechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendpolitik und beauftragt Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Befugnisse den besonderen Bedürfnissen und den Anliegen junger Menschen Rechnung zu tragen. Dieser Auftrag bezieht sich auf alle staatlichen Tätigkeiten. Vgl. auch Art. 11 und 41 Abs. 1 lit. g BV.	
Art. 67 Abs. 2 BV Unterstützungskompetenz	Subsidiäre und fakultative Kompetenz des Bundes parallel zu der kantonalen Kompetenz, mittels Finanzhilfen oder auf andere Weise die ausserschulische Jugendarbeit zu fördern.	
Art. 112 BV Kompetenznorm zu Gunsten des Bundes im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	1. Gesetzgebungskompetenz für die 1. Säule Der Bund erhält den Auftrag zur umfassenden Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.	
Abs. 2 Bundesgesetzgeber	2. Die Invalidenversicherung • ist obligatorisch (lit. a) und • erfasst die ganze in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Bevölkerung und • richtet Sachleistungen aus (lit. abis), die der Wiedereingliederung dienen und eine Beeinflussung des eingetretenen Risikos bezwecken wie z.B. eine med. Heilbehandlung, berufliche Eingliederung oder Hilfsmittel. Es herrscht grundsätzlich das Naturalleistungsprinzip vor (die IV erbringt die Leistung selbst, z.B. Hilfsmittel, Beratung). Werden die Leistungen von Dritten erbracht, vergütet sie die Kosten (z.B. Schulung, gewisse Arten von Hilfsmitteln). Sodann • richtet sie auch Geldleistungen (Art. 15 ATSG) aus, die einen invaliditätsbedingten Erwerbsausfall ausgleichen, wie Taggelder, Renten, Hilflosenentschädigungen samt Intensivpflegezuschlägen und Assistenzbeiträge.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 112a BV Soziale Sicherheit Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Ergänzungsleistungen, welche durch die Kantone ausgerichtet werden. Ausführungsgesetzgebung: Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).	Die Ergänzungsleistungen dienen • der Sicherung des Existenzbedarfs, • im Rahmen der 1. Säule und in Ergänzung zu Geldleistungen der AHV/IV (Renten oder Taggelder sowie Hilflosenentschädigung der IV), • in angemessener Weise und somit • bedarfsorientiert, • durch Geld- und/oder Sachleistungen, • finanziert durch die öffentliche Hand (5/8 vom Bund und 3/8 durch die Kantone), • ab vollendetem 18. Altersjahr. Das ELG wurde im Zusammenhang mit der NFA revidiert und als Leistungsgesetz ausgestaltet. Aufgehoben wurde insbesondere die jährlich betragsmässig limitierte Ergänzungsleistung.	BGE 127 V 368, E. 5a: Ergänzungsleistungen werden ausgerichtet, um Bezüglern von Renten der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung das Existenzminimum zu gewähren, ohne dass die Versicherten Sozialhilfe beziehen müssen (aArt. 112 Abs. 6 i.V.m. aArt. 196 Ziff. 10 BV).
Art. 112b Abs. 1 BV mit Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 4 Bund	1. Förderung der Eingliederung Invalider • Förderungs- und nicht Gesetzgebungskompetenz des Bundes • für den Bereich der individuellen Eingliederung von Personen mit einer im Sinne des IVG leistungsbegründenden Gesundheitsstörung, welche sich auf die Erwerbsmöglichkeiten oder den Aufgabenbereich einschränkend auswirkt bzw. auswirken könnte • mit Bezug auf die berufliche, medizinische und soziale Eingliederung sowie die Sonderschulung • mit Mitteln des Bundes für Fördermassnahmen (Sach- und Geldleistungen i.S.v. Art. 8 IVG) u. a. aus der IV oder anderen Bundesmitteln.	Kantonen, welche durch die neu kantonalisierten Aufgabenbereiche (Sonderschulung, Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten) zu stark belastet werden, steht gegebenenfalls ein Härteausgleich in der Übergangsphase zu (vgl. NFA III 645 ff.).
Abs. 2 Auftrag an die Kantone im Sinne einer Verpflichtung zum Tätigwerden	2. Baubeiträge Die Kantone sind zuständig für die Eingliederung Invalider, namentlich durch die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.	
Abs. 3 Grundsatzgesetzgebungs-kompetenz Bund	3. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) Da Art. 112 die Invalidenversicherung mit einschliesst und gemäss Art. 8 ff. IVG auch Eingliederungsmassnahmen getroffen werden, muss Art. 112b BV im Hinblick auf die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen wohl als lex specialis zu Art. 112 BV verstanden werden. Bundesrechtliche Vorgaben mit Bezug auf die Pflichten der Kantone. Es handelt sich um direkt durchsetzbare Ansprüche gegenüber dem Kanton.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 112c BV Kompetenznorm für weitere Förderungsmassnahmen Abs. 1 Auftrag an die Kantone im Sinne einer Verpflichtung zum Tätigwerden Abs. 2 Auftrag an den Bund im Sinne einer Verpflichtung zum Tätigwerden	Betagten- und Behindertenhilfe • Förderungsmassnahmen zu Gunsten Betagter und Behinderter, welche • über die für die Eingliederung von Invaliden notwendigen Förderungsmassnahmen hinausgehen, wobei • der Begriff der Behinderten weiter gefasst ist als die Behinderten i.S.d. IVG, insb. nicht nur die Erwerbsunfähigen. • Die in diesem Artikel erfassten Hilfen sind gegenüber sonstigen Leistungen subsidiär. Die Übergangsbestimmung in Art. 197 Ziff. 5 bezieht sich nur auf die Betagtenhilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG und ist insofern nicht relevant. a) Angebote durch die Kantone • Förderung der Pflege von Betagten und Behinderten • zu Hause in Form von • Krankenpflege, Hauspflege (z. B. Spitex-Organisationen) und Haushalthilfe sowie Mahlzeitendienste und Tagesheime. b) Finanzielle Beiträge des Bundes • Förderung von Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter durch • finanzielle Beiträge (betr. die Behinderten vgl. Art. 74 IVG) • an (private) Organisationen • aus Mitteln der AHV/IV oder Bundesmitteln. In der Durchführung fällt ins Gewicht, dass sich die IV im Zusammenhang mit der Bologna-Reform und nahezu gleichzeitig mit der NFA aus der Finanzierung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehr- und Fachpersonal zurückzieht.	
Art. 117 BV Kompetenznorm zu Gunsten des Bundes	Kranken- und Unfallversicherung Diese Bestimmung überlässt dem Bund einen grossen Spielraum in der Ausgestaltung der Kranken- und Unfallversicherung.	BGE 138 V 381, E. 5.1: Das KVG regelt – entsprechend seiner Verfassungsgrundlage (Art. 117 BV) – nicht das gesamte schweizerische Gesundheitswesen, sondern einzig die soziale Krankenversicherung (Art. 1a Abs. 1 KVG).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 135 BV Bundeskompetenz betr. Finanzordnung	Finanz- und Lastenausgleich Die Reform des Finanzausgleichs stellt eine Föderalismusreform dar. Dies zeigt sich deutlich am Ziel der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Bei Bund, Kantonen und Gemeinden sollen Doppelspurigkeiten beseitigt, unklare Verantwortlichkeiten geklärt und die Abhängigkeiten der Kantone vom Bund verringert werden. Von der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung sind über 30 Aufgabenbereiche tangiert. Zu den zehn Gegenständen, die integral in die kantonale Verantwortung übergehen, gehören die Sonderschulung (Art. 62 Abs. 3 BV), Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II (Teilentflechtung), Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung. Der eigentliche Finanzausgleich besteht aus zwei Instrumenten: aus einem Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Kantone und durch den Bund zugunsten der ressourcenschwachen Kantone und aus einem geografisch-topografischen sowie soziodemografischen Lastenausgleich durch den Bund (Art. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über den Finanzausgleich [FiLaG]). Das Bundesrecht regelt auch die allfällige Allgemeinverbindlichkeit und die Mitwirkungspflicht bei interkantonalen Verträgen (Art. 10 ff. FiLaG). So bestimmt Art. 14 FiLaG aufgrund wie vieler Kantone die Bundesversammlung in Form eines dem Referendum unterstehenden Bundesbeschlusses interkantonale Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklären kann. Im Falle des Schulwesens im Sinne von Art. 62 Abs. 4 BV braucht es für einen interkantonalen Vertrag gemäss Art. 48a Abs. 1 lit. b BV und Art. 14 FiLaG einen Antrag von mindestens 18 Kantonen. Zur Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit wird für die Bemessung der Finanzkraft durch den Bundesrat ein bestimmter Schlüssel infolge des Volkseinkommens, der Steuerkraft, der Steuerbelastung und des Berggebietes berücksichtigt. Aufgrund des Schlüssels hatte der Bundesrat für die Finanzkraft jedes Kantons eine Indexzahl aufzustellen. Die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft erfolgte nach einer gleitenden Skala entsprechend den Indexzahlen. Erreicht werden soll durch den Ressourcenausgleich, dass die massgebenden eigenen Ressourcen jedes Kantons pro Kopf nach Möglichkeit mindestens 85 Prozent des schweizerischen Durchschnitts erreichen (Art. 6 Abs. 3 FiLaG).	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Das neben dem Ressourcenausgleich zweite zentrale Instrument des Finanzausgleichs bildet der Lastenausgleich durch den Bund. Der in Art. 135 Abs. 2 lit. c BV vorgesehene Lastenausgleich besteht aus einem geografisch-topografischen Lastenausgleich und dem soziodemografischen Lastenausgleich. Mit dem neuen Lastenausgleich des Bundes werden deshalb – strikt getrennt vom Ressourcenausgleich – strukturell bedingte, übermässige und darüber hinaus von den Kantonen nur am Rande beeinflussbare Kosten abgegolten. Gemäss Art. 135 lit. d BV soll der Finanz- und Lastenausgleich die interkantonale Zusammenarbeit fördern. Für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit stehen zwei Instrumente zur Verfügung: die Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 14 FiLaG) und die Beteiligungspflicht (Art. 15 FiLaG). Gemäss Art. 48a BV ist der Bund autorisiert, in bestimmten Bereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich zu erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen zu verpflichten. Dabei stehen jedoch die Allgemeinverbindlicherklärung und der Beitrittszwang in einem Spannungsverhältnis zum Ziel, die Autonomie der Kantone zu stärken. Deshalb wurden in Art. 48a Abs. 1 lit. a–i BV die ausgewählten Aufgabenbereiche bezeichnet, in denen die neuen Instrumente zur Anwendung gelangen sollen. Dazu gehört das Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereiche, die kantonalen Hochschulen und die Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden (lit. b, c und i).	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 197 BV Ziff. 2 und 4 (Übergangsbestimmung) Übergangsbestimmung im Schulwesen und zur Förderung der Eingliederung Invaliden <i>Direkter Leistungsanspruch im Übergangsbereich</i>	Übergangsordnung, Besitzstandsgarantie für andersschulbedürftige Kinder / Jugendliche • Umstellungszeitraum zu Gunsten der kantonalen Institutionen, die bisher zu einem guten Teil durch die Leistungen der IV finanziert wurden. • Vorübergehende Garantie des bisherigen Leistungsstandards der IV an die Sonderschulung, wie er unter dem IV-Recht üblich war, durch die Kantone, mindestens jedoch während drei Jahren seit Inkrafttreten der NFA. Diese beinhalten sowohl die individuellen Beiträge gemäss aArt. 19 IVG i.V.m. aArt. 8–11 IVV (Schulgeld, Kostgeld, Transport, pädagogisch-therapeutische Massnahmen [Sprachheilbehandlung, Hörtraining, Ableseunterricht, Sondergymnastik zur Förderung der Motorik für Sinnesbehinderte und hochgradig geistig Behinderte]) als auch die kollektiven Bau- und Betriebsbeiträge nach aArt. 73 IVG. Vgl. hinsichtlich des Inhaltes des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung invalider Personen, bei dem gewährleistet werden soll, dass invalide Personen, die Wohnsitz im Kantonsgebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, Art. 2 i.V.m. Art. 10 IFEG. • Bis zur Übernahme der fachlichen und der finanziellen Verantwortung sind durch die Kantone neue, kantonal genehmigte und dem Behindertengleichstellungsgesetz gerecht werdende Sonderschulkonzepte zu erstellen. Betreffend Anstalten, Werkstätten und Wohnheime ist eine bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Behindertenkonzepte erforderlich.	

3.2 AUF GESETZESSTUFE

3.2.1 International

Freizügigkeitsabkommen (FZA) und VO 883/2004

Artikel Adressaten	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 FZA Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Inhalt und Tragweite der Norm • Verbot der Diskriminierung • von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die • sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines andern Vertragsstaates aufhalten gemäss den Anhängen I–III. Der sich auf Art. 8 FZA stützende Anhang II betrifft die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und wird durch die VO 883/2004 konkretisiert. • Art. 2 FZA ist gegenüber der VO 883/2004 subsidiär und umfasst neben den erwerbstätigen Bürgern auch die nichterwerbstätigen (z. B. nichterwerbstätige Kinder).	BGer 2C_472/2017, E. 2.2.1: Nach Art. 2 FZA dürfen die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, bei der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens gemäss den Anhängen I–III nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. BGE 133 V 271, E. 5.2: Cette obligation découle du principe d'égalité de traitement prévu par l'art. 3 par. 1 de ce règlement et, à titre subsidiaire, par l'art. 2 ALCP.
Art. 3 Abs. 6 FZA Anhang I Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Inhalt und Tragweite, insb. betr. Schulung • Recht von Kindern eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, dies im Sinne eines abgeleiteten Anwesenheitsrechts, • auf Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht (inkl. Sonderschulung), • auf Teilnahme an der Lehrlings- und Berufsausbildung, • unabhängig von einer Erwerbstätigkeit seiner Eltern • bei Wohnen im Hoheitsgebiet eines andern Vertragsstaates • bei tatsächlicher Wahrnehmung des Sorgerechts des EU/EFTA-staatsangehörigen Elternteils. Die Vertragsparteien unterstützen alle Bemühungen für bestmögliche Voraussetzungen für eine Teilnahme am Unterricht.	BGE 139 II 399, E. 4.2.2: Sinn und Zweck des in Art. 3 Abs. 6 des Anhangs I zum FZA übernommenen selbständigen Anwesenheitsrechts für Kinder von Bürgern aus EU- oder EFTA-Staaten bzw. deren Partnern ist es, über die Teilnahme am allgemeiner Unterricht die Integration in der Aufnahmegesellschaft zu fördern (vgl. das EuGH-Urteil Baumbast, Randnr. 60), was voraussetzt, dass die Kinder tatsächlich über diesen (bzw. anschliessend während der Lehrlings- und Berufsausbildung) bei (noch) intakter Familiengemeinschaft bereits in nennenswerter Weise begonnen haben, sich zu integrieren bzw. massgebliche Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie auszubilden. Das ist bei Kleinkindern, die noch in erster Linie auf den familiären Bereich bezogen leben, nicht der Fall, auch wenn sie – wie die Beschwerdeführerin – in eine Tageskrippe oder allenfalls in den Kindergarten gehen. BGE 132 V 194 f., E. 7: Art. 3 al. 6 de l'Annexe I à l'ALCP [...] est calquée sur l'art. 12 du règlement n° 1612/68, selon lequel «les enfants d'un ressortissant d'un Etat membre qui est ou a été employé sur le territoire d'un autre Etat membre sont admis aux cours d'enseignement général, d'apprentissage et de formation professionnelle dans les mêmes conditions que les ressortissants de cet Etat, si ces enfants résident sur son territoire». Dans ses considérants, la CJCE relève certes que l'art. 12 du règlement n° 1612/68 ne vise pas expressément les mesures éducatives prévues en faveur des personnes handicapées. Il ne doit cependant pas être compris comme dénotant l'intention d'exclure ces mesures du champ d'application du règlement, mais s'explique par la difficulté de mentionner de manière exhaustive toutes les hypothèses, et notamment celles ayant un caractère exceptionnel, au vu desquelles il est nécessaire de garantir l'égalité des ressortissants de tous les Etats membres, afin d'assurer que le droit de libre circulation puisse s'exercer pleinement. Dans ces conditions, l'art. 12 doit être compris en ce sens qu'il englobe les mesures prévues par une législation nationale qui permet aux personnes handicapées de réaliser ou d'améliorer leur aptitude à l'emploi et a donc pour objet l'orientation, la formation, la réadaptation et la rééducation professionnelles desdits handicapés.

Artikel Adressaten	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 VO 883/2004 Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Persönlicher Geltungsbereich Die VO 883/2004 gilt bei grenzüberschreitendem Bezug für • Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, • Staatenlose, • Flüchtlinge, • deren nichterwerbstätige Familienangehörige i.S.v. Art. 1 lit. i Ziff. 1 VO (gemäss den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden = zuständiger Staat) für Sachleistungen gem. Titel III Kapitel 1 der VO, so in der Schweiz der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren oder die Kinder bis vollendetem 25. Altersjahr, die eine Schule besuchen, ein Studium betreiben oder eine Lehre absolvieren (Art. 3 Abs. 2 KVV). Ausnahmen • Personen (und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen), die • sich gemäss Anhang XI («Schweiz» Ziff. 3) befreien können, • ein Wahlrecht zwischen Erwerbs- und Wohnortland (A/D/I/F/z. T. FIN und P) haben, • gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a–g KVV der Versicherungspflicht nicht unterstehen, • eine Befreiungsmöglichkeit gem. Art. 2 Abs. 2–8 KVV haben • müssen Versicherungslücken, die durch das anwendbare Recht entstehen können (negativer Kompetenzkonflikt), hinnehmen.	BGE 143 V 57, E. 6.2.2.2: Beim Leistungsanspruch der Familienangehörigen (zum hier unstrittig zu bejahenden Begriff der Familienangehörigen: Art. 1 lit. i Ziff. 1 und 2 VO Nr. 883/2004 sowie deren Anhang XI «Schweiz» Ziff. 3 letzter Absatz sowie Art. 3 Abs. 2 KVV handelt es sich um einen abgeleiteten Anspruch, d. h. der Anspruch ist mit demjenigen der erwerbstätigen Person verbunden. Der abgeleitete Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Familienangehörige selbst keinen eigenen Sozialrechtsstatus aufgrund von Erwerbstätigkeit, des Bezugs einer eigenen Rente oder von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit begründet. Nichterwerbstätige Personen (ohne anderweitigen Lohn-, Renten- oder Leistungsbezug) haben sich deshalb, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat zurückgeblieben sind, grundsätzlich der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung anzuschliessen, wenn sie Familienangehörige einer ausschliesslich in der Schweiz erwerbstätigen Person mit EU-Staatsangehörigkeit sind, von der sie ihre Rechte ableiten. BGE 134 V 248: Conformément à l'art. 3 par. 1 du règlement n° 1408/71, les personnes qui résident sur le territoire de l'un des Etats membres et auxquelles les dispositions du présent règlement sont applicables sont soumises aux obligations et sont admises au bénéfice de la législation de tout Etat membre dans les mêmes conditions que les ressortissants de celui-ci, sous réserve des dispositions particulières contenues dans le présent règlement. L'art. 3 par. 1 n'établit pas de distinction selon que la personne concernée est travailleur, membre de la famille ou conjoint survivant d'un travailleur.

Artikel Adressaten	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 3 VO 883/2004 Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Sachlicher Geltungsbereich Die VO 883/2004 gilt unter anderem für Leistungen bei • Krankheit (lit. a) und • Invalidität (lit. c). • Sie gilt nicht für soziale oder medizinische Fürsorgeleistungen sowie Fälle einer Staatshaftung für Personenschäden. Die Leistungsarten (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel, berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilflosenentschädigungen etc.) werden unabhängig von der innerstaatlichen Zuständigkeit dem Risiko i.S.v. Art. 3 VO 883/2004 zugeordnet, mit welchem sie einen engen sachlichen Zusammenhang haben und dessen Ziele sie dienen.	BGer 9C_773/2016, E. 5–7: De manière générale, une prestation peut être considérée comme une prestation de sécurité sociale au sens de l’art. 3 par. 1 du règlement n° 883/2004 lorsqu’elle est octroyée, en dehors de toute appréciation individuelle et discrétionnaire des besoins personnels, au bénéficiaire sur la base d’une situation légalement définie et où elle se rapporte à l’un des risques expressément énumérés. Savoir si une prestation entre dans le champ d’application de l’art. 3 par. 1 du règlement ne dépend pas de la qualification qui est donnée par le droit interne, mais de ses éléments constitutifs, en particulier de son but et des conditions de son octroi. La prestation doit présenter un lien suffisant avec l’un des risques mentionnés exhaustivement à l’art. 3 par. 1 du règlement n° 883/2004 [...]. Une prestation d’invalidité au sens des règles de coordination européennes est destinée, en règle générale, à couvrir le risque d’une inaptitude d’un degré prescrit, lorsqu’il est probable que celle-ci sera permanente ou durable [...]. Il y a lieu, à la suite des premiers juges, de qualifier la mesure de formation professionnelle initiale prévue à l’art. 16 LAI de prestation d’invalidité au sens de l’art. 3 par. 1 let. c du règlement n° 883/2004. Les dispositions du Titre III ne s’appliquent dès lors pas à la mesure de réadaptation requise qui constitue indubitablement une prestation en nature (supra consid. 5.3.3). L’intimé, qui est soumis à la législation française, ne peut donc déduire aucun droit à des mesures de réadaptation de l’assurance-invalidité suisse en vertu des Titres II et III du règlement n° 883/2004. BGE 132 V 49, E. 3.2.3: Was den sachlichen Geltungsbereich der Koordinierungsverordnungen betrifft, so hat die Zuordnung einer Leistung zu einem der in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 [heute Art. 3 Abs.1 VO 883/2004] aufgezählten Risiken der sozialen Sicherheit unabhängig von der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Abgrenzung zwischen den verschiedenen Sozialversicherungszweigen auf der Grundlage der das jeweilige Risiko betreffenden Bestimmungen der Verordnung für alle betroffenen Staaten einheitlich zu erfolgen [...]. Hilfsmittel wie das im vorliegenden Verfahren streitige werden wegen eines Gesundheitsschadens abgegeben, indem ihr Gebrauch den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des Körpers ersetzen soll (BGE 115 V 194 Erw. 2c). Sie beschlagen das Risiko «Krankheit und Mutterschaft» im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung Nr. 1408/71, dem im Titel III der Verordnung Nr. 1408/71 («Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten») das Kapitel 1 mit der Überschrift «Krankheit und Mutterschaft» gewidmet ist. Dieses befasst sich im Gegensatz zum Kapitel 2 betreffend Invalidität (Urteil des EuGH vom 10. Januar 1980 in der Rechtssache 69/79, Jordens-Vosters, Slg. 1980, 75, Randnr. 7) und zum Kapitel 3 betreffend Alter (vgl. Überschrift des Kapitels: «Alter und Tod [Renten]») nicht nur mit Geld-, sondern auch mit Sachleistungen, zu denen – wie Art. 24 der Verordnung Nr. 1408/71 [Art. 33 VO 883/2004] zeigt – auch Hilfsmittel zählen.

Artikel Adressaten	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
		BGE 142 V 7, E. 6: Angesichts des durch die Europäische Union und die Schweiz in Ziff. II des Protokolls zu Anhang II FZA klar zum Ausdruck gebrachten Willens untersteht die Hilflosenentschädigung nicht dem Prinzip des Leistungsexports gemäss Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.
Art. 4 Abs. 1 VO 883/2004 Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Grundsatz der Gleichbehandlung • mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates für Personen eines anderen Mitgliedstaates, die • im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, • unter den Geltungsbereich dieser VO fallen und • keine abweichende Bestimmung dieser VO vorliegt.	BGE 143 V 6, E. 5.2.4: Die hier in Frage stehende Behandlung von Geburtsgebrechen [des Kindes eines in der Schweiz arbeitenden und unterstellten Grenzgängers] fällt in den Leistungsbereich sowohl der Invaliden- als auch der Krankenversicherung. Familienangehörige von in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängern, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, sind im Unterschied zu diesen nicht der Invalidenversicherung unterstellt [...]. Eine Bestimmung des Landesrechts ist als indirekt diskriminierend im Sinne von Art. 4 VO 883/2004 zu betrachten, wenn sie ihrer Natur nach geeignet ist, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten stärker zu beeinträchtigen als die eigenen Bürger, und wenn folglich die Gefahr besteht, dass insbesondere die Ersteren benachteiligt werden. Dies ist der Fall bei einer Voraussetzung, die durch inländische Arbeitnehmer leichter erfüllt werden kann als durch Wanderarbeitnehmer. Anderes gilt, wenn die betreffende Bestimmung objektiv gerechtfertigt und in Bezug auf das anvisierte Ziel verhältnismässig ist [...]. Wie das BSV in seiner Vernehmlassung vorbringt, erfüllen jedoch die wenigsten Grenzgängerkinder (frühestens nach vollendetem 18. Altersjahr; Art. 29 Abs. 1 IVG) die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung, weshalb es zu vermeiden gelte, zu versuchen, sie hier (medizinisch und beruflich) einzugliedern [...]. Unter diesen Umständen kann die Kostenbeteiligung von jährlich maximal 350 Schweizer Franken als Folge des Ausschlusses der nicht in der Schweiz wohnenden Kinder von hier als Grenzgänger erwerbstätigen Eltern von medizinischen (Eingliederungs-)Massnahmen der Invalidenversicherung bzw. der Beschränkung des Wahlrechts in Bezug auf diese Sachleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Art. 18 Abs. 2 VO 883/2004 auf die schweizerische Krankenversicherung nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

Artikel Adressaten	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 19 f. VO 883/2004 Staatsangehörige der EU-/EFTA Mitgliedstaaten und der Schweiz (Art. 1 FZA)	Leistungsaushilfe Recht des Versicherten und seiner nichterwerbstätigen Familienangehörigen • bei <i>vorübergehendem Aufenthalt</i> in einem anderen Mitgliedstaat als dem für ihn zuständigen (in dem er unterstellt ist) • auf Bezug von Sachleistungen (Heilbehandlung, Arzneimittel, Hilfsmittel, Transportkosten etc.: vgl. Art. 1 lit. va VO 883/2004) • bei notwendigem medizinischem Bedarf an Leistungen im andern Mitgliedstaat (also nicht nur Notfallbehandlungen), und zwar bezogen auf die Art der Leistung und die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts, • bei Notwendigkeit einer dem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung, die im zuständigen Mitgliedstaat nicht ausgeführt werden kann (Zweckbehandlung im Mitgliedstaat), unter der Bedingung der Genehmigung durch den zuständigen Träger im zuständigen Mitgliedstaat. • bei <i>Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat</i> als dem für ihn zuständigen (wo er unterstellt ist) auf Sachleistungen im Wohnmitgliedstaat für Rechnung des zuständigen Mitgliedstaates (Art. 17 VO 883/2004) oder • auf Bezug von Sachleistungen im zuständigen Mitgliedstaat, wie wenn sie dort wohnen würden, jedoch • Familienangehörige nur, wenn sie sich im zuständigen Mitgliedstaat vorübergehend aufhalten bzw. • nur, wenn sie im selben Mitgliedstaat wie der Grenzgänger wohnen und dieser Mitgliedstaat in Anhang III aufgeführt ist (DN, FIN, S, IR, UK), und auch dann nur unter den Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1 VO 883/2004 (notwendige oder genehmigte Behandlung). Die Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht. Die im andern Mitgliedstaat ausgeführte Behandlung hat ebenfalls wissenschaftlich anerkannt zu sein, damit der zuständige Träger leistungspflichtig wird.	BGer 9C_103/2016, E. 5.3.2: Art. 36 VO 1408/71 [Art. 35 VO 883/2004] thematisiert somit allein das Verhältnis zwischen den beiden Krankenversicherern, nicht aber dasjenige zwischen dem zuständigen (hier: schweizerischen) Träger und der bei ihm versicherten Person. Insoweit spricht schon der Wortlaut gegen die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach eine Rückforderung aufgrund der koordinationsrechtlichen Regelung unzulässig sei. Leistungsaushilfe bedeutet vielmehr eine Bevorschussung von Versicherungsleistungen an einen Versicherten einer schweizerischen Krankenkasse, der sich in einem anderen Vertragsstaat aufhält, durch den betreffenden Staat, und die Rückvergütung dieser Leistungen durch die Schweiz. Nichtpflichtleistungen des KVGs können daher durch den zuständigen Träger vom Versicherten zurückgefordert werden. BGer I 135/04, E. 5.8: Unbestrittenermassen folgt weder aus Art. 22 Abs. 1 Bst. c Ziff. i der Verordnung 1408/71 eine Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung noch – für den Fall, dass die diesbezügliche Rechtsprechung zu berücksichtigen wäre – aus der passiven Dienstleistungsfreiheit eine Leistungspflicht, wenn die Wissenschaftlichkeit einer Behandlung [i.c. Petö-Therapie] nicht nur in der «nationalen», sondern auch in der internationalen Medizin nicht anerkannt ist. Art. 22 der Verordnung Nr. 1408/71 [Art. 20 Abs. 2 VO 883/2004] setzt für eine Verpflichtung zur Genehmigungserteilung voraus, dass die Behandlung zu den in den Rechtsvorschriften des Wohnstaates vorgesehenen Leistungen gehört. BGer 9C_499/2016, E. 6.3.2.3: Diese Vorschrift ist (in Zusammenschau mit Ziff. 3 [«Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mögliche Befreiungen»]) so zu verstehen, dass sich das Wahlrecht der Familienangehörigen von in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängern, die im Gebiet eines der erwähnten Mitgliedstaaten wohnen und der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG unterstellt sind, einzig auf die von dieser Versicherung vergüteten Leistungen beschränkt. Dagegen können die betreffenden Personen, zu denen ebenfalls die Beschwerdegegnerin gehört, auch bei einem Aufenthalt in der Schweiz keine Leistungen von der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten.

3.2.2 National

Das Sozialversicherungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird kraft Gesetz (Form: Verfügung) oder (privatrechtlicher) Beitrittserklärung (bei Krankenkassen) begründet. Es entsteht und erlischt von Gesetzes wegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Beendigungsgründe eintreten. Die Sozialversicherungen erbringen nur dann Leistungen, wenn ein soziales Risiko (z. B. Invalidität, Tod, Krankheit, Unfall) eingetreten ist. Sie vermitteln aber erst dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen, wenn zusätzlich zum Risikoeintritt die gesetzlichen

persönlichen (z. B. Unterstellung, Familienstatus) und versicherungsmässigen (z. B. Beitrags- und Wohnsitzzeiten, Aufenthalt in der Schweiz) Voraussetzungen vorliegen, und zwar grundsätzlich ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen (Ausnahme: Ergänzungsleistungen). In den meisten Fällen dient die Leistung dem Ausgleich eines risikobezogenen, nachgewiesenen konkreten Schadens (Ausnahme: Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag).

1. Sozialversicherungen

1.1 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 4 IVG i.V.m. Art. 8 ATSG Invaliditätsbegriff	1. Invalidität bedeutet, dass • ein körperlicher, geistiger oder psychischer Gesundheitsschaden besteht, der • durch Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen hervorgerufen wird und (kausal dazu) • eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn • die Bildungs- und Ausbildungsfähigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkt ist, was • durch eine prognostische Betrachtungsweise festgestellt werden muss (Wie wird sich der Gesundheitszustand entwickeln und wie wird er sich auf die Erwerbstätigkeit auswirken?). Sie gilt als eingetreten, wenn sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.	BGer 9C_18/2012, E. 2.4: Die Ausführungen des RAD zeigen, dass das («reaktive») depressive Geschehen unmittelbare Folge externer Belastungen war. Somit besteht (und bestand) nach einhelliger medizinischer Beurteilung keine von der Belastungssituation unterscheidbare und in diesem Sinne verselbstständigte psychische Störung. Nach ständiger Rechtsprechung kann in solchen Fällen kein invalidisierender Gesundheitsschaden angenommen werden. BGer 9C_153/2017, E. 3–4: Im Bereich der beruflichen Massnahmen kann der leistungsspezifische Invaliditätsfall nach Art. 4 Abs. 2 IVG u. a. gegeben sein, wenn die versicherte Person aus Gründen eines bleibenden oder längere Zeit dauernden Gesundheitsschadens daran gehindert worden ist, im üblichen Rahmen die erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren und ihr als Folge dieser invaliditätsbedingten Verzögerung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen (Art. 16 Abs. 1 IVG und Art. 5 Abs. 2 IVV). Selbst wenn das diagnostizierte Asperger-Syndrom schon seit früher Kindheit bestanden haben sollte, sei mangels echtzeitlicher medizinischer Dokumentation nicht rechtsgenügend erstellt, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen bei der Absolvierung des Studiums in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstanden seien bzw. sie dieses nicht (innert der sonst üblichen Zeit) abgeschlossen habe.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 1^{novies} IVV Drohende Invalidität	2. Invalidität bei Minderjährigen Bei <i>Minderjährigen</i> wird eine dauernde oder eine längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit erwartet (bzw. eine Einschränkung in der Bildungs- oder Ausbildungsfähigkeit). Da alle Kinder und Jugendlichen einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine Ausbildung haben, wird auch bei Kindern mit einem schweren Gesundheitsschaden von einem hypothetischen künftigen Eintritt ins Erwerbsleben ausgegangen. Dem bereits eingetretenen Risiko ist der unmittelbar drohende Eintritt der Invalidität gleichgestellt, wenn der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist unerheblich.	Anmerkung Der Anspruch leitet sich aus Art. 8 Abs. 2 und 4 BV ab. Er findet in Art. 302 Abs. 2 ZGB seine privatrechtliche Entsprechung: Die Pflicht der Eltern, auch dem behinderten Kind eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung zu gewähren. BGer 9C_420/2012, E. 2.1.2: Es liege auch keine drohende Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 1 ^{novies} IVV vor, da nicht überwiegend wahrscheinlich sei, dass der Beschwerdeführer erwerbsunfähig werde, wenn er nicht mittels Eingliederungsmassnahmen einer seiner Behinderung angepassten Tätigkeit zugeführt werden könne.
Art. 6 IVG Allgemeine versicherungsmässige Voraussetzungen	1. Versicherungsunterstellung Voraussetzung für sämtliche Leistungen der Invalidenversicherung ist, dass • im Zeitpunkt, in dem die jeweilige in Frage kommende Leistung begehrt wird, d. h. das Risiko als eingetreten gilt, • eine Mindestbeitrags- oder Wohnsitzzeit • in der Schweiz erfüllt wird. 2. Staatsangehörigkeit Unterschieden wird zwischen schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit (EU/EFTA und andere) und Staatenlosigkeit. • Schweizerische Staatsangehörige: Unterstellung unter das IVG aufgrund des Wohnsitzes in der Schweiz oder einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Art. 1a AHVG und Art. 2 AHVG). • Erwirbt das Kind die schweizerische Staatsangehörigkeit nachträglich, erst nach Risikoeintritt, z. B. durch Adoption oder Einbürgerung, so entsteht der Anspruch auf Leistungen ab diesem Zeitpunkt.	BGE 111 V 110 ff., E. 3–4: Zur Gewährung von Eingliederungsmassnahmen an einen in der Schweiz wohnhaften Minderjährigen, der das Schweizer Bürgerrecht nach dem Eintritt der Invalidität erworben hat und vor seiner Einbürgerung weder die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 2 noch jene des Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllt. BGer 9C_277/2007, E. 4: Ein Kind indischer Staatsangehörigkeit wird von in der Schweiz lebenden italienischen Staatsangehörigen adoptiert. Die IV hat Leistungen für eine Sehschwäche zu erbringen, da das Kind ab Zeitpunkt der Adoption unter den persönlichen Geltungsbereich der VO 1408/71 [VO 883/2004] fällt – unabhängig von der eigenen Staatsangehörigkeit. Wäre die Beschwerdegegnerin mit der Adoption schweizerische Staatsangehörige geworden, stünden ihr ab dem Zeitpunkt der Adoption medizinische Eingliederungsmassnahmen zu, selbst wenn die Invalidität vorher eingetreten wäre. BGer I 142/2004: Die Anspruchsbeurteilung von Ausländern, die eingebürgert werden, hat für die Zeit ab dem Erwerb des Bürgerrechts nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu erfolgen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 AHVG, VFV Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer	• EU-/EFTA-Bürger: Aufgrund des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 2 FZA und Art. 4 VO 883/2004 sind auch nichterwerbstätige Familienangehörige von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen den Schweizer Bürgern gleichgestellt (Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004). Als Familienangehöriger gilt jede Person, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als solcher anerkannt wird (Art. 1 lit. i). Unmündige Kinder sowie mündige sich in Ausbildung befindende Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr von Bürgern von EU-/EFTA-Staaten haben daher ungeachtet des Umstandes, ob es sich um abgeleitete Rechte (z. B. Arbeitslosen- oder Unfallversicherungsleistungen) oder um Rechte handelt, die ihnen direkt zustehen (z. B. Leistungen bei Invalidität oder Krankheit), unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit, Anspruch auf Leistungen. Dabei werden medizinische Massnahmen und Hilfsmittel, auch diejenigen gemäss Art. 12 und 13 IVG, generell den Leistungen bei Krankheit i.S.v. Art. 17 ff. VO 883/2004 zugeordnet. Darüber hinaus haben aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Erwerbstätigen aus dem EU-/EFTA-Raum auch Anspruch auf berufliche Massnahmen und Hilfenentschädigung (gelten als Pflegekosten), sofern die versicherungsmässigen Voraussetzungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 IVG erfüllt sind. • Für ausländische (Dritt-)Staatsangehörige (d. h. nicht EU-/EFTA-Bürger) wird der Anspruch in Art. 9 Abs. 3 IVG präzisiert (vgl. unten) 3. Unterstellung von Auslandschweizern • Schweizer Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates • mindestens fünf Jahre vorgängige ununterbrochene Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV • Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres seit Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (Verwirkungsfrist) • Wohnsitz in einem Drittstaat (nicht EU-/EFTA-Staat) 4. Fehlender Leistungsanspruch gegenüber der IV Kinder, die keinen Leistungsanspruch gegenüber der IV geltend machen können, werden durch die Krankenversicherung, sofern sie dieser unterstellt sind (Auffangversicherung), versorgt. Doch diese Leistungen sind, mit wenigen Ausnahmen, in quantitativer und qualitativer Hinsicht weniger ausgebaut (→ Art. 27, 52 Abs. 2 KVG, Art. 35 KVV). Zudem wird auf die Leistungen ein Selbstbehalt erhoben.	BGE 133 V 320: Anspruch auf medizinische Massnahmen eines an angeborener Epilepsie leidenden, mit seinen Eltern in der Schweiz wohnenden Kindes niederländischer Staatsangehörigkeit. Da schweizerische Staatsangehörige in der Lage des niederländischen Kindes Anspruch auf medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen haben, muss dasselbe auch für das betreffende Kind gelten, denn gemäss Art. 3 VO 1408/71 [Art. 4 VO 883/2004] ist eine auf die Staatsangehörigkeit abstellende Ungleichbehandlung unzulässig. Anmerkung Problematisch ist die Situation für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsbewilligung, die sich in der Schweiz aufhalten. Zwar erfüllen auch sie grundsätzlich den Wohnsitz- und Aufenthaltsbegriff, doch dürfte der Nachweis aufgrund ihres «Untertauchens» schwierig zu erbringen sein. In diesem Fall tragen sie die Folgen des fehlenden Wohnsitznachweises. Da die Eltern aufgrund ihres illegalen Status auch den aus Art. 12 BV fließenden Anspruch auf Hilfe in Notlagen nicht geltend machen werden, bleibt nur die private Fürsorge, die jedoch für Kinder mit Behinderungen unter Umständen nicht die geeigneten Massnahmen bieten kann. Gemäss Art. 23 Abs. 2 und 3 KRK muss der Staat unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern dem Kind die nötige Unterstützung und die Gesundheitsdienste zur Verfügung stellen, wenn möglich auch unentgeltlich. Vor dem Hintergrund von Art. 24 Abs. 1 UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte (nicht unmittelbar anwendbare Norm), wonach jedes Kind ohne Diskriminierung behandelt werden soll, scheinen die einschränkenden Leistungsvoraussetzungen für ausländische Kinder als problematisch. BGE 143 V 3 ff., E. 5: Art. 9 Abs. 2 IVG, der nicht in der Schweiz wohnhafte, aber hier obligatorisch krankenversicherte Kinder von hier tätigen Grenzgängern von der Unterstellung unter die schweizerische Invalidenversicherung ausnimmt, hält sich an den Rahmen der Verordnung Nr. 883/2004 und ist insbesondere mit Art. 4 (Gleichbehandlungsgebot) vereinbar.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 8 IVG Eingliederungsmassnahmen Grundsatz	1. Im Allgemeinen • Art. 8 IVG ist der Grundsatzartikel für alle Eingliederungsmassnahmen (somit auch für invalide Erwachsene). • Art. 12 IVG bezieht sich spezifisch auf die Eingliederung mittels medizinischer Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. • Art. 13 IVG bezieht sich spezifisch auf Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. 2. Als Eingliederungsmassnahmen gelten • medizinische Massnahmen, • Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, • Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) und • Abgabe von Hilfsmitteln. 3. Leistungsbedingung • Notwendigkeit und Eignung, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Ausbildung, Haushalt) wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (prognostische Beurteilung; vgl. Art. 12 IVG). • Von dieser leistungseinschränkenden Bedingung ausgenommen sind jedoch: • Leistungen bei Geburtsgebrechen gemäss Art. 13 IVG, • die Abgabe von Hilfsmitteln gemäss Art. 21 IVG, • bei der beruflichen Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG). • Der Anspruch besteht jedoch für Schüler unabhängig davon, ob vor Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 9 Abs. 1 IVG Persönliche, versicherungsmässige Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen	1. Ort der Eingliederungsmassnahmen Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel in der Schweiz erbracht (Grundsatz der Territorialität), nur ausnahmsweise im Ausland. Art. 23^{bis} und 23^{ter} IVV unterscheiden zwischen obligatorisch und freiwillig Versicherten. Für <i>obligatorisch</i> Versicherte werden die Kosten für eine einfache und zweckmässige Durchführung im Ausland übernommen, wenn • die Eingliederungsmassnahme in der Schweiz nicht erbracht werden kann, insbesondere weil die erforderlichen Institutionen oder die Fachpersonen fehlen (Art. 23^{bis} Abs. 1 IVV), • die medizinische Massnahme notfallmässig im Ausland durchgeführt werden muss (Abs. 2), • in anderen Fällen, in denen eine Eingliederungsmassnahme aus beachtlichen Gründen im Ausland vorgenommen wird, vergütet die Versicherung die Kosten bis zu dem Umfang, in welchem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären (Abs. 3), • die Auslandbehandlung, Notfall vorbehalten, vom BSV auf Antrag der zuständigen IV-Stelle bewilligt wird. Für <i>freiwillig</i> der Invalidenversicherung unterstellte Personen übernimmt die IV die Kosten für Eingliederungsmassnahmen im Ausland in zwei Fällen: Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und die Massnahmen dazu beitragen, dass wieder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann oder eine Betätigung im Aufgabenbereich möglich ist (Art. 23^{ter} Abs. 1 IVV) und Für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, übernimmt die IV die Kosten für Eingliederungsmassnahmen, wenn die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen dies rechtfertigen (Abs. 2).	BGE 110 V 99: Eine Kostengutsprache wurde gewährt, nachdem die Epilepsiebehandlung in der Schweiz keinen Erfolg gebracht und der behandelnde Arzt die Abklärung in einem deutschen Epilepsiezentrum befürwortet hatte. Achtung: Nur eine bessere Durchführung oder nur höhere Erfolgschancen der Auslandsbehandlung reichen als Anspruchsgrundlage nicht aus. BGer 9C_306/2016, E. 2: Kein Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung im Ausland für Kind mit Autismusstörung. Das Bundesgericht hat sich gegen eine Dienstleistungsfreiheit im EU-/EFTA-Raum ausgesprochen (BGE 133 V 624 ff.). BGer 9C_6/2017, E. 2–3: Da es in der Schweiz zahlreiche öffentliche und private Mittelschulen gibt, die einen Maturitätsabschluss ermöglichen und laut verbindlichen Feststellungen (E. 1) im angefochtenen Entscheid für die Versicherte mit Rücksicht auf ihre psychischen Probleme in Frage kämen, fällt die Übernahme der Schulkosten im Iran, gestützt auf Art. 23^{bis} Abs. 1 IVV, von vornherein ausser Betracht. Wie das kantonale Gericht richtig festgehalten hat, ist einzig zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin, gestützt auf Art. 23^{ter} Abs. 3 IVV, Anspruch auf Kostenersatz für den Schulbesuch im Iran hat, weil die Schulausbildung aus beachtlichen Gründen dort erfolgt, wobei es nach der Rechtsprechung nicht ausreicht, dass die besuchte Schule als ausbildungs- und betreuungsmässig optimal beurteilt werde, ansonsten der tatsächliche Eingliederungserfolg bereits einen beachtlichen Grund darstellen würde. Die Ablehnung von Leistungen der Invalidenversicherung erschwert in diesem Fall nicht den garantierten Anspruch der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Familienlebens, sondern lediglich – infolge der damit verbundenen Kostentragung durch die Eltern – die ohne beachtliche Gründe gemäss Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV im Iran absolvierte gymnasiale Schulausbildung, die jedoch laut den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz von der Versicherten trotz des psychischen Leidens auch in einer schweizerischen Institution durchlaufen und abgeschlossen werden könnte. Erfolgt jedoch eine erstmalige berufliche Ausbildung aus persönlichen Gründen im Ausland, kann sich die versicherte Person bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung nicht auf die Achtung ihres Familienlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen. BGer I 601/06, E. 5: Ob beachtliche Gründe gegeben sind, muss von den Ärzten ausgehen und nicht von der Initiative der Eltern.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	2. Reisekosten für Eingliederungsmassnahmen Gemäss Art. 51 Abs. 1 IVG vergütet die IV die Reisekosten im Inland, die für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen anfallen. Gemäss Abs. 2 können ausnahmsweise Beiträge an Reisekosten im Ausland gewährt werden, wobei das Bundesamt diese im Einzelfall festsetzt (vgl. Art. 90^{bis} IVV hinsichtlich der Reisekosten im Ausland und die näheren Details in Art. 90 IVV für Reisekosten in der Schweiz). 3. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürger, die Leistungen im Ausland beziehen möchten Für Bürger aus dem EU-/EFTA-Raum gelten besondere Regeln in Bezug auf Leistungen im Ausland (vgl. zu den einzelnen denkbaren Fällen Art. 17 ff. VO 883/2004). Grenzgänger: Grenzgänger haben gemäss Art. 18 Abs. 1 VO 883/2004 ein Wahlrecht, wo sie ihre medizinischen Leistungen beziehen wollen. Für Familienangehörige von Grenzgängern kann jedoch eine Beschränkung bezüglich der im Anhang III aufgeführten Ländern (DN, FIN, S, IR, [UK]) auf notwendige oder genehmigte Behandlungen (Art. 19 Abs. 1 VO 883/2004) bestehen. Freiwillig Versicherte: Sie können im Ausland gemäss Art. 23^{ter} Abs. 2 IVV die Eingliederungsmassnahmen an ihrem ausländischen Wohnort durchführen lassen, wenn es die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse rechtfertigen.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG Voraussetzung der Versicherungsunterstellung Art. 9 Abs. 2 IVG Anspruchsvoraussetzungen für Personen bis Vollendung des 20. Altersjahres	Grundsätzlich ist der Beginn und das Ende des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen abhängig von der Versicherungsunterstellung. Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil - freiwillig versichert ist, - während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist (entweder nach Art. 1a Abs. 1 Buchstabe c AHVG oder nach Art. 1a Abs. 3 Buchstabe a AHVG), vom Arbeitgeber in der Schweiz ins Ausland entsandt wurde (gilt auch für Ausländer) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert bleibt.	BGE 137 V 174, E. 4.6: Kein Anspruch für ein mit seiner Mutter im Ausland lebendes nicht unterstelltes Kind. Die Ausnahme gilt nur für die Kinder von freiwillig Versicherten und von Personen, die während einer Beschäftigung im Ausland weiterhin obligatorisch in der AHV/IV versichert bleiben (sog. Entsandte), während alle übrigen im Ausland wohnhaften Kinder obligatorisch versicherter Eltern (wozu auch die Kinder von Grenzgängern gehören) mangels Versicherungsunterstellung nicht in den Genuss von Eingliederungsmassnahmen kommen könnten. BGE 143 V 3, E. 5: Versicherungsmässige Voraussetzungen in Bezug auf Eingliederungsmassnahmen bei Kindern von in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängern. Art. 9 Abs. 2 IVG und aArt. 22^{quater} Abs. 2 IVV, welche die Unterstellung von Kindern von in der Schweiz tätigen Grenzgängern unter die schweizerische Invalidenversicherung nicht vorsehen, halten sich im Rahmen der Verordnung Nr. 1408/71 und verstossen insbesondere nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot von Art. 3 Abs. 1 [Art. 4 VO 883/2004].
Art. 9 Abs. 3 IVG Anspruchsberechtigung bei ausländischen Staatsangehörigen (mit Ausnahme EU-/EFTA-Mitglieder) bis Vollendung des 20. Altersjahres Art. 9 Abs. 3 lit. a IVG Art. 9 Abs. 3 lit. b IVG	1. Grundsatz Entweder muss das ausländische Kind bzw. der ausländische Jugendliche die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 IVG wie - Wohnsitz, - Aufenthalt und - Beitragsleistung - erfüllen, oder es gilt die folgende Klausel. 2. Versicherungs- und Wohnsitzklausel Vater oder Mutter müssen - bei Eintritt der Invalidität ihres Kindes während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben (Versicherungsklausel), oder - sich ununterbrochen während den letzten zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Wohnsitzklausel). Und die Kinder selbst sind - in der Schweiz invalid geboren worden oder - haben sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder - seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten. Den in der Schweiz geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat.	BGE 143 V 117, E. 4–5: Für die Berechnung der zweimonatigen Aufenthaltsdauer ist vom Tag der tatsächlichen Niederkunft zwei Monate zurückzurechnen. Das Tatbestandsmerkmal des «Sich-Aufhaltens» ist im Sinne einer blossen (physischen) Anwesenheit, nicht aber als qualifizierter(er) «gewöhnlicher Aufenthalt» gemäss Art. 13 Abs. 2 ATSG zu verstehen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 12 IVG Medizinische Massnahmen für Kinder, die • gemäss Art. 6 oder 9 IVG, • Art. 2 BB Flüchtlinge, • aufgrund von Art. 2 VO 883/2004 der Invalidenversicherung unterstellt sind, bis maximal zur Vollendung ihres 20. Altersjahres.	1. Medizinische Massnahmen spielen eine Rolle bei • Geburtsgebrechen (vgl. Art. 13 IVG [evtl. zeitliche Limitierung beachten]) und • Krankheit/Unfall/Invalidität (Abgrenzung zu KV-Leistungen). Grundsätzlich muss es sich um Krankheiten (Diagnosen nach ICD-10) mit Krankheitswert handeln, die nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaften dauerhaft positiv beeinflussbar und heilbar sind (nicht z. B. bei Downsyndrom). 2. Zweck der medizinischen Massnahme ist • die Beeinflussung des Leidens an sich auf chemischem, physikalischem, geistigem oder anderem Weg, • die (prognostisch zu beurteilende) dauernde und wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. Bewahrung vor einer Verschlimmerung im Hinblick auf eine künftige Aus- und Berufsbildung oder Erwerbsfähigkeit (vgl. unten Ziff. 6) und • die kausale und unabdingbare Notwendigkeit zwecks erfolgreicher Durchführung einer anderen von der IV übernommenen Massnahme (z. B. Physiotherapie). 3. Medizinische Massnahmen der IV stehen in Abgrenzung zu sonderpädagogischen Massnahmen, die der Kanton zu übernehmen hat. Die Kantone erbringen ihre Leistung in natura (Naturalleistungsprinzip), d. h. sie haben eigene Abklärungsstellen und eigene Therapeuten (allenfalls ausgelagert) und es besteht diesbezüglich kein freies Wahlrecht des Kindes bzw. der Eltern, «ihren» Therapeuten auszusuchen. Dies im Gegensatz zu den Leistungen der IV. Die IV hat keine Ärzte und Therapeuten, die behandeln, deshalb müssen bzw. können die Kinder und/oder die Eltern diese selbst wählen (freie Ärzte- und Therapeutenwahl). Die IV übernimmt gegebenenfalls nur Leistungen von anerkannten Therapien und Therapeutenwahl, vgl. Art. 26 f. IVG). Medizinische Massnahmen der KV oder UV. Zur Abgrenzung im Einzelnen vgl. unten Ziff. 6	Achtung: Alle Bundesgerichtsentscheide sind unter der «alten» Rechtslage ergangen. BGer I 63/07, E. 5.2.3: Bei der Arthritis der Versicherten handelt es sich um eine innere Krankheit im Sinne von Art. 2 Abs. 4 IVV, deren Behandlung nicht als medizinische Massnahme im Sinne von Art. 12 IVG gilt. Die von der Beschwerdegegnerin als medizinische Eingliederungsmassnahme angeführte, entzündungshemmend und immunsuppressiv wirkende medikamentöse Behandlung ist direkt gegen das ursächliche Leiden der auf einer Autoimmunreaktion infolge antinuklearer Antikörper basierenden Entzündungsreaktion gerichtet. Das prioritäre therapeutische Ziel der medikamentösen Behandlung ist daher nicht die Eingliederung, sondern die Beherrschung der Entzündungsreaktion und die Verhinderung des Fortschreitens der mit dieser inneren Krankheit verbundenen degenerativen Prozesse. BGer 9C_372/2007, E. 3: Grundsätzliche Probleme können sich bei <i>Mehrfachdiagnosen</i> ergeben. Die ärztlichen Berichte müssen deshalb <i>zwingend</i> mit <i>wissenschaftlicher</i> Argumentation über die <i>Notwendigkeit</i> der verlangten Therapie und Bezug nehmend auf <i>alle</i> gesundheitlichen Einschränkungen des Versicherten und dessen somatische Auswirkungen Stellung nehmen (vgl. I 803/04). Grundsätzlich wird ein (bildungspolitischer) Konsens hinsichtlich der Ergotherapie gefunden werden müssen. Die meisten Kinder und Jugendlichen dürften die hohen Schranken der Therapievoraussetzungen vor allem bei der Krankenkasse nicht erfüllen. Soweit ersichtlich ist, treten Probleme meistens bei <i>Mehrfachdiagnosen</i> auf. Aufgrund des jetzigen Systems besteht in diesem Bereich eine Lücke (sehr hohe Leistungshürde der Krankenkasse, vgl. BGE 130 V 284 und 130 V 288, für die IV sind die Voraussetzungen zwar weniger hoch, aber trotzdem vorhanden, vgl. BGer I 803/04) und im Sonderpädagogik-Konkordat ist die Ergotherapie beim Grundangebot in Art. 4 nicht als Therapieform vorgesehen. Da die Ergotherapie als gefestigte Therapieform «etabliert» ist, wird diese Fragestellung auch entsprechend häufig sein. Da es häufiger bei Mehrfachdiagnosen zu dieser Fragestellung kommt, sind es insofern auch nicht die «ganz einfachen Fälle» (z. B. schweres Sprachgebrechen und motorische Störung).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 Abs. 4 IVV	4. Nicht als medizinische Massnahmen gelten mithin solche, die • bestehende defizitäre Anlagen fördern, • erzieherisch wirken oder auf Charakterschwächen sowie die Sozialkompetenz positiv einwirken, • schulische Leistungen beeinflussen, • gewisse Vorgänge wie z. B. die Aufnahmefähigkeit oder den Spracherwerb, soweit nicht eine krankhafte Ursache zugrunde liegt, unterstützen helfen, • auf die Förderung der Fähigkeit zu handeln und zu planen und Förderung der Selbstständigkeit der versicherten Person gerichtet sind (z. B. Ergotherapie), auch wenn diese natürlich indirekt auch die erwerbliche Eingliederung letztlich fördern. 5. Nicht IV-relevante medizinische Massnahmen sind solche • zur Behandlung des labilen Leidens an sich (ohne Eingliederungszweck, vgl. unten) mit <i>unbestimmter</i> Therapiedauer und <i>unbestimmtem</i> Therapieerfolg zu übernehmen hat. Die strengen Leistungsbedingungen der IV dienen der Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen Kranken- und Invalidenversicherung. • für Geburtsgebrechen, welche nicht in den Geltungsbereich der IV fallen (vgl. Art. 27, 52 KVG). • die die Bedingungen der Einfachheit/Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wissenschaftlichkeit nicht erfüllen. • die nur Symptome unterdrücken und nicht bekämpfen. • von der Invalidenversicherung nicht übernommene Behandlungen von Verletzungen, Infektionen, inneren Krankheiten und parasitären Krankheiten.	BGer I 16/03, E. 2.2: • Umgekehrt kommen medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung auch bei Minderjährigen nicht in Betracht, wenn sich solche Vorkehren gegen psychische Krankheiten richten, welche nach heutiger Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft ohne kontinuierliche Behandlung nicht dauerhaft gebessert werden können, was in der Regel unter anderem bei Schizophrenien zutrifft. Ebenso bei Anorexia nervosa <i>juvenalis</i> (vgl. auch 9C_729/2008 v. 17. April 2009). • Das Bundesgericht befürwortete jedoch eine Psychotherapieverlängerung (bis 9 J.) und begründete, dass bei Minderjährigen die Übernahme von Psychotherapie als medizinische Massnahme nicht schon deshalb ausser Betracht fällt, weil es um die Fortsetzung einer bereits mehrere Jahre andauernden Behandlung geht. • Sofern mit der Fortsetzung der Behandlung verhindert werden kann, dass die Berufsbildung des Versicherten aufgrund der bestehenden psychischen und sozialen Konflikte beeinträchtigt werden und es denn auch mit den bisherigen Massnahmen gelungen ist, eine stabile Defektentwicklung zu verhindern, kommt der Massnahme Eingliederungscharakter zu und ist von der Invalidenversicherung zu übernehmen. BGE 123 V 60, E. 2.b.cc: Die für den Bereich der Krankenpflege entwickelte Definition der Wissenschaftlichkeit findet prinzipiell auch auf die medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung Anwendung. Eine Vorkehr, welche mangels Wissenschaftlichkeit nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu übernehmen ist, kann grundsätzlich auch nicht als medizinische Massnahme nach Art. 12 oder 13 IVG zulasten der Invalidenversicherung gehen. BGer 8C_106/2014, E. 7.2: Praxisgemäss eine therapeutische Vorkehrung, deren Wirkung sich in der Unterdrückung von Symptomen erschöpft, nicht als medizinische Massnahme im Sinne des Art. 12 IVG gelten kann, selbst wenn sie im Hinblick auf die schulische und erwerbliche Eingliederung unabdingbar ist.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	6. Invalidenversicherungsrechtliche Voraussetzungen: a) Gesundheitszustand • Bei labilem Gesundheitsgeschehen werden medizinische Massnahmen bewilligt, wenn es ohne Durchführung der medizinischen Massnahme – zu einem bleibenden, stabilisierten Defektzustand kommen würde, der – die Aus- und Berufsbildung und die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich wesentlich beeinträchtigen würde und mithilfe derer – innert <i>bestimmter angemessener</i> kürzerer oder auch längerer Zeit (einmalig oder aber begrenzte Zeit, jedoch ohne Dauercharakter, wie z. B. bei Diabetes, Magersucht: Eine auf Dauer angelegte Behandlung fällt in den Bereich der Krankenversicherung) – aufgrund einer <i>günstigen</i> Prognose (medizinisch-prognostisch) des Arztes eine Heilung und eine Stabilisierung des Leidens zu erwarten ist (z. B. keine weitere Instabilität nach Operation, Ergo- oder Psychotherapie). Die Prognose muss mithin zwei Aussagen enthalten: Ohne die vorbeugende Behandlung würde in naher Zukunft eine bleibende Beeinträchtigung eintreten und gleichzeitig durch die medizinische Massnahme ein gesundheitlich stabiler Zustand (ohne Rückfallgefahr) im Hinblick auf die spätere Ausbildung und die Erwerbsfähigkeit herbeigeführt werden. Bei Störungen wie ADHS oder Suchterkrankungen, die psychotherapeutische Massnahmen erforderlich machen, mit deren Hilfe eine Eingliederung erfolgversprechend ist, anerkennt das Bundesgericht heute, dass bei diesen Leiden im Einzelfall zu prüfen ist, ob durch medizinische Massnahmen nicht doch ein stabiler Defektzustand verhindert und die Ausbildung bzw. die Erwerbstätigkeit erleichtert bzw. die Eingliederungsfähigkeit erlangt werden kann. • Bei stabilem Gesundheitsgeschehen besteht ein Anspruch auf medizinische Massnahmen solange, als damit die Funktionstüchtigkeit, von der die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, abhängt, verbessert werden kann. Bei Lähmungen und anderen motorischen Funktionsausfällen sind medizinische Massnahmen (insb. Physiotherapie) von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft im Allgemeinen die Behandlung des ursächlichen Gesundheitsschadens als abgeschlossen gilt oder untergeordnete Bedeutung erlangt hat (Art. 2 IVV).	BGE 105 V 20: Bei vorerst noch labilem Leidenscharakter übernimmt die Invalidenversicherung die medizinischen Kosten, wenn ohne diese Massnahmen eine Heilung mit Defekt oder ein sonst wie stabilisierter Zustand eintreten würde, wodurch die Berufsbildung oder die Erwerbstätigkeit oder beides beeinträchtigt würde. Nach der Rechtsprechung können daher medizinische Vorkehren bei Jugendlichen schon dann überwiegend der beruflichen Eingliederung dienen und trotz des einstweilen noch labilen Leidenscharakters von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn ohne diese Vorkehren eine Heilung mit Defekt oder ein sonst wie stabilisierter Zustand eintrete, wodurch die Berufsbildung oder die Erwerbsfähigkeit oder beide beeinträchtigt würden (BGer 8C_632/2017, E. 5: keine Ergotherapie der IV bei IQ 50). BGer 9C_912/2014, E. 4.3: Im Zusammenhang mit der Koordination der Krankenversicherung zur Invalidenversicherung ergibt sich aus den Berichten des psychiatrischen Dienstes B. vom 16. Januar und 4. April 2014, dass der damals 13-jährige Versicherte im Verlaufe der teilstationären Behandlung deutliche Fortschritte gemacht hat, sodass im Sommer 2014 eine Reintegration in das Regelschulsystem in Betracht gezogen wurde. Eingliederungswirksamkeit und Prognose standen dabei wie folgt fest: Der Versicherte arbeitete im Wesentlichen in Mathematik und Deutsch an Lehrmitteln der vierten und fünften Klasse sowie an frei gewählten Projekten mit. Es sei angezeigt, vor allem die <i>Rückkehr ins Regelschulsystem</i> therapeutisch zu begleiten. Insoweit war ein Behandlungsabschluss demnach voraussehbar, der Übergang vom teilstationären Aufenthalt in das staatliche Schulsystem bedurfte der psychotherapeutischen Unterstützung. BGer 9C_354/2016, E. 4.1: Hinsichtlich Psychotherapie sind gemäss Rz. 645–647/845–847.5 KSME die Voraussetzungen zur Kostenübernahme gegeben, wenn nach intensiver fachgerechter Behandlung von einem Jahr Dauer keine genügende Besserung erzielt wurde und gemäss spezialärztlicher Feststellung bei einer weiteren Behandlung erwartet werden kann, dass der drohende Defekt mit seinen negativen Wirkungen auf die Berufsausbildung und Erwerbsfähigkeit zu einem grossen Teil verhindert wird. Die Anwendung der einjährigen Wartezeit führt zum Ergebnis, dass gestützt auf Art. 12 IVG ein Anspruch auf medizinische Massnahmen erst ab dem zweiten Therapiejahr entsteht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	b) Eingliederungszweck Gewährt werden medizinische Massnahmen im Rahmen von Art. 12 IVG nur im Hinblick auf • die Verbesserung der Eingliederung in den Aufgabenbereich oder in das Erwerbsleben. • die Bewahrung vor einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, nicht zur Behandlung des labilen Leidens an sich. Blosser Unterstützungsmassnahmen (z. B. Ergotherapie) oder solche, die ein Fortschreiten der Krankheit nur aufhalten oder später notwendige Massnahmen zeitlich nur aufschieben, erfüllen die Bedingungen nicht (fehlende Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit). • einen <i>dauerhaften</i> und <i>wesentlichen</i> Eingliederungserfolg, welcher anhand des massgebenden medizinischen Sachverhalts zum Zeitpunkt vor Durchführung der fraglichen Massnahme prognostisch zu beurteilen ist. Bei der Wesentlichkeit ist eine quantitative Verbesserung des Gesundheitszustandes gemeint, wobei 10 % genügen. Eine nur geringfügige und leichte Verbesserung erfüllt dieses Kriterium jedoch nicht. Ob Wesentlichkeit vorliegt, muss im konkreten Fall aufgrund der Art und Schwere des Gebrechens und der ins Auge gefassten Tätigkeit im Einzelfall beurteilt werden. 7. Zeitpunkt und Dauer des Anspruchs • Medizinische Massnahmen müssen aus Gründen der Rechtsgleichheit auch im frühen Kindesalter ausgerichtet werden. • Die berufliche Eingliederung braucht zeitlich nicht unmittelbar auf die Durchführung einer medizinischen Massnahme zu erfolgen. Mit Unmittelbarkeit ist vielmehr die Kausalität zwischen der medizinischen Massnahme und einer künftigen Eingliederung gemeint. • Beginn der Massnahme frühestens ab Geburt oder wenn Massnahmen medizinisch indiziert sind (Erfüllen der Leistungsvoraussetzungen in diesem Zeitpunkt). • Ende mit Vollendung des 20. Altersjahres. Übergang zur Leistungspflicht der KV.	BGer 9C_677/2017, E. 4.3: Ein prognostischer Eingliederungserfolg erfordert lediglich, dass die versicherte Person mit der zukünftigen beruflichen Tätigkeit voraussichtlich ein Einkommen von einigen hundert Franken (und nicht bloss ein «Nulleinkommen») erwirtschaften können wird (Urteile I 408/06, E. 4.2 und I 196 / 94, E. 2b). Ein solches Einkommen kann durchaus mit einer Arbeit in einer geschützten Werkstätte erzielt werden. Eine Eingliederung in einer geschützten Werkstatt schliesst somit eine günstige Prognose des Eingliederungserfolgs und damit einen Anspruch auf medizinische Massnahmen nach Art. 12 IVG nicht aus.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	8. Medizinische Massnahmen in Abgrenzung zu pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Zur Sonderschulung gehören neben der eigentlichen Schulausbildung auch Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (aArt. 19 Abs. 1 IVG). Darunter fallen auch Massnahmen, die • zur <i>Ermöglichung</i> der Teilnahme am Volksschulunterricht notwendig sind (aArt. 8 i.V.m. aArt. 10^{bis} IVV), d. h. die erforderlich sind, um Kinder auf den Volks- oder Sonderschulunterricht <i>vorzubereiten</i> (BGE 121 V 11/12). • einen <i>wesentlichen und nachhaltigen</i> Erfolg zeitigen, was von den Anspruchsberechtigten nachzuweisen ist. <i>Von der Invalidenversicherung werden seit Inkrafttreten der NFA die logopädische und psychomotorische Therapie, welche bis anhin als pädagogisch-therapeutische Massnahmen i.S.v. aArt. 19 IVG galten, nicht mehr als medizinische Massnahmen übernommen, vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG.</i> 9. Pädagogisch heisst, dass (BGE 131 V 9 ff.) • die Erziehung im Sinne der <i>günstigen Beeinflussung des Verhaltens</i> und der anlagemässig gegebenen Möglichkeiten im Vordergrund steht. • die Therapie <i>nicht der unmittelbaren Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten</i> in schulischen Belangen dient. • die Massnahme darauf ausgerichtet ist, die die Schulung beeinträchtigenden Auswirkungen der Invalidität (körperliche, geistige oder psychische) zu neutralisieren, zu mildern oder zu beseitigen. • die Massnahme gegenüber dem Sonderschulunterricht eine pädagogisch-therapeutische Extraleistung ist. • für pädagogisch-therapeutische Massnahmen der Sonderschulung nicht der Begriff der medizinischen, sondern der pädagogischen Wissenschaften massgeblich ist (BGE 114 V 22). Ob eine Massnahme als medizinische oder als pädagogisch-therapeutische zu gelten hat, ergibt sich in erster Linie aus der Indikation und dem Behandlungszweck und muss daher im Einzelfall von einer Fachperson (im Streitfall durch ein Gericht) beurteilt werden. Betr. Abgrenzung zu den medizinischen Massnahmen vgl. Art. 25 KVG	BGer I 432 / 03, E. 2.1: • Die Rechtsprechung versteht unter pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Vorgehen, die nicht unmittelbar der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in schulischen Belangen dienen. Sie treten ergänzend zum Unterricht hinzu und sind hauptsächlich darauf ausgerichtet, die Schulung zu ermöglichen und beeinträchtigende Auswirkungen der Invalidität zu mildern oder zu beseitigen. • Der Begriff «therapeutisch» verdeutlicht, dass die Behandlung des Leidens im Vordergrund steht. • Die Abgrenzung erfolgt unter anderem dadurch, ob das pädagogische oder das medizinische Moment überwiegt. Welcher der beiden Gesichtspunkte überwiegt, muss nach den konkreten Umständen des Einzelfalles (Zusammenspiel von Indikation und Therapie) bestimmt werden: • Bei einer <i>Fördertherapie</i> bei POS mit den Schwerpunkten Integration der Reflexe, Verbesserung der räumlichen Wahrnehmung sowie Förderung der Rechen- und sprachlichen Fähigkeiten überwiegt das pädagogisch-therapeutische Moment gegenüber dem medizinischen, da diese Therapie nicht die Vermittlung von Schulstoff, sondern beeinträchtigende Auswirkungen der Invalidität zu beheben bezweckt (z. B. das Schreiben zu verbessern). Es geht insbesondere um die Förderung der gestörten Motorik und der Wahrnehmung. Die Fördertherapie ist ein eigentlicher Lernprozess für den Versicherten. Es sind Koordinationsübungen. • Eine <i>Ergotherapie</i>, die im Hinblick auf die Sonderschulung nur die Handlungsplanung und die Selbstständigkeit fördert, erfüllt den schulischen Eingliederungszweck noch nicht (I 372 / 07). • Eine <i>Physiotherapie</i> kann trotz ebenfalls vorhandener medizinischer Gesichtspunkte als <i>pädagogisch-therapeutische Massnahme</i> eingestuft werden, wenn es darum geht, die Bewegungs- und Wahrnehmungsfähigkeit zu fördern, was pädagogisch höchst bedeutsam ist, deshalb handelt es sich um einen eigentlichen Lernprozess. • Eine <i>sensorische Integrationstherapie</i>, bei welcher die Förderung der gestörten Motorik im Vordergrund steht und ein Rückstand in Sprache, Feinmotorik und Wahrnehmung aufgeholt werden sollte, wird als überwiegend pädagogisch-therapeutische Massnahme qualifiziert. • Eine <i>Psychomotorik-Therapie</i> wird als pädagogisch-therapeutische Massnahme angesehen, wenn damit eine harmonisierende und tonisierende Einwirkung auf das Zusammenspiel der menschlichen Funktionssysteme beabsichtigt ist, es mit anderen Worten um Koordinationsübungen geht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen haben • wissenschaftlich nach pädagogischen Kriterien, • einfach und • zweckmässig zu sein, was insbesondere auch im Verhältnis ambulant-stationär eine Rolle spielt.	BGer I 401/04, E. 3: ABA-Therapie nach Lovaas entbehrt als pädagogisch-therapeutische Massnahme der wissenschaftlichen Anerkennung. BGer I 777/03, E. 6: Ob eine stationäre Intensivförderung im heilpädagogischen Kinderheim anstatt ambulanter pädagogisch-therapeutischer Betreuung notwendig und zweckmässiger ist, muss von den Fachleuten dargelegt werden.
	10. Zeitpunkt der pädagogischen Massnahme Heilpädagogische Massnahmen sind ab jenem Zeitpunkt zu gewähren, in dem angenommen werden kann, dass sie im Einzelfall nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis eine angemessene Förderung des Behinderten nach der Zielsetzung der Sonderschulung erwarten lassen.	BGer I 253/03, E. 5.4: Abgabe Abgabe des B.A.Bar-Gerätes zur Unterstützung des Spracherwerbs kann im Hinblick auf eine spätere Schulung, von grundlegender Bedeutung sein (i.c. zur Abklärung an die Vorinstanz zurückgewiesen). Vermutungsweise ist die Wirkung einer Massnahme umso nachhaltiger, je früher sie einsetzt. Auch ist in Betracht zu ziehen, dass ein beschleunigter Abbau des behinderungsbedingten Rückstandes in der sprachlichen Entwicklung zu einer besseren Ausschöpfung des anlagemässig vorhandenen Bildungspotenzials führen kann.
Art. 13 IVG Verordnung über Geburtsgebrechen GgV Medizinische Massnahmen für Kinder, die • gemäss Art. 6 oder 9 IVG, • Art. 2 BB Flüchtlinge oder • Art. 2 VO 883/2004 der Invalidenversicherung unterstellt sind bis maximal zur Vollendung ihres 20. Altersjahres.	1. Anspruchsvoraussetzungen Als Geburtsgebrechen allgemein (vgl. die Legaldefinition in Art. 3 Abs. 2 ATSG) gelten Krankheiten, die schon bei vollendeter Geburt bestehen. Als Geburtsgebrechen im Sinne der Invalidenversicherung gilt eine bestehende Krankheit bei vollendeter Geburt, sofern es als solches • ärztlich diagnostiziert ist (keine Verdachtsdiagnose), • die gestellte Diagnose in der abschliessenden Liste der GgV aufgeführt wird und • die altersmässige Limite (Diagnose und Einleitung entsprechender medizinischer Massnahmen bis zu einem bestimmten Altersjahr aus Gründen der Kausalität zum Gebrechen bei Geburt) nicht überschritten ist (z. B. Gg 395, 401, 404, 495, 497, 498) und • Behandelbarkeit (z. B. nicht Trisomie 21). Geringfügige Gebrechen sind nicht erfasst (Art. 13 Abs. 2 IVG). Eine blosse Veranlagung stellt kein Gg dar (Art. 1 Abs. 1 GgV). Der Zeitpunkt, zu dem ein Geburtsgebrechen erkannt wird, ist, unter Vorbehalt einer Limitierung, unerheblich.	BGer 9C_156/2008, E. 3.1: Das Vorliegen eines Gg wird nicht prognostisch, sondern auch ex post beurteilt. Mithin ist bei einer anfänglich falschen Diagnose eine Berufung auf Treu und Glauben ausgeschlossen. BGer 8C_23/2012, E. 5.1.1: Die klassifizierte Diagnose (ICD-10, DSM) muss explizit genannt sein oder zumindest auf die Ziff. 404 GgV verwiesen werden. BGer 9C_435/2014, E. 4.2: Le trouble diagnostiqué en mai 2008 ne correspondait donc pas à l'infirmité congénitale figurant au ch. 404 de l'annexe à l'OIC (dans sa teneur en vigueur jusqu'au 29 février 2012); pour ce motif déjà, le traitement entrepris en 2008 ne peut être pris en considération pour admettre que l'exigence du début du traitement au sens du ch. 404 de l'annexe à l'OIC était réalisée. BGer 9C_419/2016, E. 4.2 und 7.2: Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der objektiven Bedingung «mit bereits gestellter Diagnose als solche vor der Vollendung des 9. Altersjahres auch behandelt» um zwei kumulativ zu erfüllende Anspruchsvoraussetzungen im Sinne von Abgrenzungskriterien, um zu entscheiden, ob die Störung angeboren oder erworben ist. Das Fehlen von wenigstens einem der beiden Merkmale begründet die unwiderlegbare Rechtsvermutung, es liege kein Gg im Rechtssinne vor (E. 4.2). «Ärztlich festgestellt» bedeutet indessen auch, dass der (Fach-)Arzt den oder die Versicherte selber untersucht, die klinischen Befunde erhoben und allenfalls fremdanamnestiche Auskünfte eingeholt hat. Die persönliche Befassung, der unmittelbare Kontakt mit der versicherten Person ist Wesensmerkmal einer medizinischen Diagnosestellung lege artis (E. 4.2). BGer I 314/06, E. 3.3: Diagnose des infantilen Autismus (trotz Mehrfachbehinderung) erst nach dem 5. Altersjahr und damit zu spät. «Autistische Züge» genügt nicht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	2. Leistungen • Unabhängigkeit von Dauerhaftigkeit des Erfolges, vollständiger Heilung oder Eingliederungsfähigkeit • medizinische Massnahmen i.S.v. Art. 14 IVG, nicht aber solche mit pädagogisch-therapeutischem Zweck • sekundäre Folgen von Geburtsgebrechen, sofern sie in einem adäquat qualifizierten, auch zeitlich unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem Geburtsgebrechen stehen und sich die Behandlung als notwendig erweist Erbringt die KV <i>weitergehende</i> Leistungen als die IV, werden diese zusätzlich zu den Leistungen der IV gewährt. 3. Umfang der Massnahmen • zeitlich: mit vollendeter Geburt, Einleitung einer medizinischen Massnahme, längstens bis Vollendung des 20. Altersjahres • qualitativ: wissenschaftlich, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich	BGer 9C_299/2016, E. 4.4: Die zeitaufwandmässige Begrenzung im IV-Rundschreiben Nr. 308 vom 27. Februar 2012 ist nicht massgebend. Für die Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung ist allein entscheidend, ob bzw. dass in Bezug auf die (einzelnen) Leistungen der Kinderspitem die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG gegeben sind. BGE 129 V 209 f., E. 3.3: Nach der allgemein im Geburtsgebrechensbereich geltenden Rechtsprechung erstreckt sich die Leistungspflicht der Invalidenversicherung auch auf sekundäre Folgen eines Geburtsgebrechens, sofern diese in einem qualifiziert adäquaten Kausalzusammenhang zum Geburtsgebrechen stehen. Anmerkung Pränatale medizinische Massnahmen am Fötus gehen zulasten der Krankenversicherung der Mutter.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 14 IVG Art. 2 IVV i.V.m. Art. 12 Abs. 2 IVG Umfang der Leistungen bei medizinischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 20. Altersjahres, wenn sie gem. Art. 6 oder Art. 9 IVG und Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004 der IV unterstellt sind Art. 2 IVV Art. 2 Abs. 1 IVV	1. Anspruchsvoraussetzung für med. Massnahmen sind im Allgemeinen • ein (nach ICD-10 oder einem anderen anerkannten Klassifizierungssystem) diagnostizierter • Gesundheitsschaden aufgrund von Krankheit, Unfall oder Geburtsgebrechen gemäss GgV. a) Bei einem Anspruch gem. Art. 12 IVG i.V.m. Art. 2 IVV: Gesundheitsschaden in Form einer Beeinträchtigung • der Körperbewegung, • der Sinneswahrnehmung, • der Kontaktfähigkeit aber • nicht jedoch bloss Verletzungen, Infektionen, innere und parasitäre Erkrankungen. Betr. Eingliederungszweck vgl. vorne Art. 12 IVG b) Bei einem Anspruch gem. 13 IVG: • Die Behandlung dient der Verbesserung, der Stabilisierung oder der Linderung der Folgen des Leidens. • Die medizinischen Massnahmen werden <i>unabhängig</i> von der Eingliederungsfähigkeit gewährt. 2. Art der medizinischen Massnahmen • Behandlung durch einen Arzt oder auf dessen schriftliche Anordnung und Ausführung durch eine medizinische Hilfsperson (für Krankpflege, Psycho-, Physio-, Ergotherapie, Ernährungsberatung), wenn sie die fachlichen Anforderung i.S.v. Art. 26^{bis} IVG i.V.m. Art. 24 IVV (d.h. angemessene berufliche Spezialausbildung sowie eine kantonale Bewilligung betreffend die Berufsausübung) erfüllt. Es besteht somit freie beschränkte Wahl des Leistungserbringers. • Die IV kennt im Gegensatz zur KV keine Positiv- und Negativliste, doch werden an die Wissenschaftlichkeit dieselben Anforderungen gestellt wie in der KV. • In Frage kommen <i>namentlich</i> (keine abschliessende Aufzählung): – chirurgische Vorkehren – physiotherapeutische Vorkehren – psychotherapeutische Vorkehren – Ergotherapie – Hippotherapie/Ponytherapie bei Lähmungen – Ernährungsberatung – genetische Abklärung zum Zwecke der eindeutigen Diagnosestellung – <i>nicht aber logopädische oder psychomotorische Therapien</i> – nicht Musiktherapie	BGE 115 V 191: Voraussetzungen, unter denen die IV das Cochlea-Implantat (elektronische Hörhilfe) als medizinische Eingliederungsmassnahme zu übernehmen hat. BGE 121 V 8: Die Mutter, welche ein krankes Kind unter Aufsicht des Arztes stillt, gilt nicht als Hilfsperson, selbst dann nicht, wenn die Mutter das Kind auf ärztliche Anordnung hin stillt bzw. wenn dem Stillen medizinisch-therapeutischer Charakter zukommt. BGE 136 V 211 ff., E. 7 und 10: Bei Hauspflege vorgenommene Vorkehren, deren Durchführung keine medizinische Berufsqualifikation erfordert, stellen keine medizinischen Massnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG und Art. 2 Abs. 3 GgV dar, sondern begründen gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung und auf einen Intensivpflegezuschlag. BGE 114 V 22: Die Musiktherapie genügt den Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit einer medizinischen Massnahme nicht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	– nicht Eurythmie, Heileurythmie – nicht Impfungen (mit Ausnahmen) • Abgabe der von einem Arzt verordneten Arzneien (grundsätzlich gemäss Spezialitätenliste der KV) • Spital- und Hausbehandlung (Kinderspitex), nicht aber Grundpflege (vgl. Art. 7 KLV) • angeordnete Analysen • Behandlungsgeräte und -gegenstände (z. B. Korrekturbrillen bei Gg) • Abgabe von Hilfsmitteln, wenn diese zur Durchführung der medizinischen Massnahme notwendig sind, mithin in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang mit der von der Invalidenversicherung übernommenen medizinischen Vorkehrung stehen • keine komplementärmedizinischen Methoden (soweit nicht wissenschaftlich anerkannt) 3. Umfang der medizinischen Massnahme • wissenschaftlich entsprechend bewährter Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften (statistische Methode, lege artis durch einen Spezialisten begründet) • <i>eingliederungswirksam</i> (ist dann nicht mehr gegeben, wenn durch Angewöhnung und der Entwicklung kompensatorischer Fähigkeiten bereits Erfolge im Umgang mit der Krankheit erzielt worden sind oder wenn die berufliche Eingliederung und Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich verbessert werden kann). Dies gilt nicht bei Geburtsgebrechen! • zweckmässig, d. h. im Einzelfall notwendig, aber auch genügend, d. h. nicht die bestmögliche Massnahme wird gewährt • wirtschaftlich (einfach)	BGer 9C_403 / 2009, E. 6.2: Hier stellte die Diagnose des Wachstums mangels mit Prof. E., ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, speziell Wachstum, Hormonstörungen und Diabetes, der das gesamte Krankheitsbild der Beschwerdegegnerin beurteilen konnte und die damals geeigneten Tests durchgeführt hat; dies muss für den Nachweis <i>lege artis</i> genügen, denn es ist unbestritten, dass ein Stimulationstest bei dem Alter der Beschwerdegegnerin nicht durchgeführt und darum auch nicht verlangt werden konnte. Wie die Vorinstanz zusammenfassend richtig festgestellt hat, ist der Nachweis für einen Wachstumshormonmangel <i>lege artis</i> erbracht worden, und hat die Beschwerdegegnerin die Wachstumshormonbehandlung der Beschwerdegegnerin zu übernehmen. BGE 131 V 9: Die medizinischen Massnahmen schliessen den Anspruch auf die erforderlichen Behandlungsgeräte mit ein, wenn Letztere zu deren Durchführung notwendig sind, mithin in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang mit der von der IV übernommenen medizinischen Vorkehrung stehen. BGer I 601 / 06, E. 5: Eine Behandlungsart gilt dann als der bewährten Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft entsprechend, wenn sie von Forschern und Praktikern der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist. BGer 8C_523 / 2016, E. 4.2: Liegen keine derartigen klinischen Studien bzw. anderweitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine therapeutische Wirksamkeit nachweisen, so könne eine solche mit dem blossen Hinweis darauf, dass im Einzelfall eine Wirkung eingetreten sei, nicht bejaht werden. Dies würde auf die blossen Formel <i>post hoc ergo propter hoc</i> hinauslaufen, was nicht angehe; denn eine Besserung könne auch spontan bzw. aus anderen Gründen eintreten.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	4. Europarechtliche Qualifikation medizinischer Massnahmen der IV Medizinische Massnahmen und Hilfsmittel gelten nach Massgabe von Art. 1 lit. va VO 883/2004 als Massnahmen bei Krankheit. Eine Auslandbehandlung kann gemäss Art. 19 Abs. 1 VO 883/2004 nur erfolgen bei • Notwendigkeit während Aufenthalt in einem nicht zuständigen Mitgliedstaat (EU-/EFTA-Raum) oder • Genehmigung i.S.v. Art. 20 VO 883/2004 durch den zuständigen Träger. Der Anspruch besteht nur im Umfang einer auch hierzulande wissenschaftlich anerkannten, einfachen und zweckmässigen Behandlung.	BGer I 135/04, E. 4.1.1: Der Schwerpunkt liegt auf der Erfahrung und dem Erfolg im Bereich einer bestimmten Therapie. Diese im Gebiet der Krankenpflege geltende Definition der Wissenschaftlichkeit findet grundsätzlich auch auf die medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung Anwendung. Ist mithin eine Vorkehr mangels Wissenschaftlichkeit nicht als Pflichtleistung der Krankenkassen anerkannt, so kann sie auch nicht als medizinische Massnahme nach Art. 12 f. IVG zulasten der Invalidenversicherung gehen. BGer I 35/06, E. 4: Ergotherapie dient der Eingliederung bei erheblichen feinmotorischen Störungen auch dann, wenn nach einem Unterbruch der Therapie wieder Rückschritte vorkommen oder eine Stagnation erfolgt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 14a IVG Unterstellungsvoraussetzungen gem. • Art. 6 Abs. 2 resp. • Art. 9 Abs. 3 IVG Art. 3 lit. c VO 883/2004	1. Anspruchsvoraussetzungen für Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung stehen Versicherten zu, die • invalid oder von Invalidität bedroht (nach überwiegender Wahrscheinlichkeit i.S.v. Art. Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 1^{novies} IVV) und • während sechs Monaten • mindestens 50 % arbeitsunfähig sind (d. h. prognostisch zu beurteilende gesundheitsbedingte Tätigkeits- bzw. Erwerbseinbusse), mithin • die Eingliederungsfähigkeit noch nicht erreicht haben und • sich beruflich eingliedern wollen, • sich auf die Durchführung von ihren Fähigkeiten entsprechenden Massnahmen beruflicher Art (z. B. erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) vorbereiten und • während vier Tagen pro Woche mind. zwei Stunden pro Tag an der Integrationsmassnahme mitwirken.	BGE 137 V 9, E. 5.3: Eine unterschiedliche Behandlung von körperlich und psychisch in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkten Versicherten in Bezug auf die Durchführung von Integrationsmassnahmen findet demgemäss keine Stütze in Gesetz und Verordnung und lässt sich auch nicht aus Sinn und Zweck der neuen Regelung ableiten.
Art. 4^{quater} IVV	2. Leistungen Die Integrationsmassnahmen müssen aktuell erforderlich bzw. notwendig sein zur • Gewöhnung an den Arbeitsprozess, • Förderung der Arbeitsmotivation, • Stabilisierung der Persönlichkeit (Reife) und • Einübung sozialer Grundfertigkeiten.	BGE 137 V 12, E. 7.2.3: Ist aber jemand in einer anderen zumutbaren Tätigkeit arbeitsfähig, so ist er (in dieser anderen Tätigkeit) bereits eingliederungsfähig; er braucht keine Integrationsmassnahmen mehr, um die Eingliederungsfähigkeit herzustellen (anderer Meinung: BUCHER, a.a.O., S. 104).
Art. 4^{quinquies} IVV	Als Art von Integrationsmassnahmen kommen abschliessend in Frage: • Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation wie das Belastbarkeitstraining, das Aufbautraining und die wirtschaftsnahe Integration am Arbeitsplatz, welche eine Steigerung der Eingliederungsfähigkeit auf mind. 50 % zum Ziel haben. • Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur. • Beschäftigungsmassnahmen als Arbeit zur Zeitüberbrückung bei einem Einsatz von sechs Stunden täglich und vier Tagen in der Woche bei mindestens 50 % Arbeitsfähigkeit, oder die Integration im Betrieb.	Es gibt keinen Grund, Massnahmen zur Ermöglichung einer beruflichen Eingliederung durchzuführen, wenn auch ohne solche Massnahmen eine berufliche Eingliederung bereits umgesetzt werden kann. 9C_670/2013, E. 2: Zudem arbeite sie seit Jahren als Zeitungsverträgerin, aktuell mit einem Pensum von täglich eineinhalb Stunden während sechs Wochentagen; das zeige die grundsätzlich vorhandene Fähigkeit, eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu bekleiden. Demzufolge hat das kantonale Gericht einen Anspruch auf Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG mangels Notwendigkeit verneint (bestätigt durch das Bundesgericht).
Art. 4^{sexies} IVV	3. Dauer der Leistungen • max. ein Jahr • Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr • Abbruch bei Nichterreichen des Ziels oder der jeweiligen Zielvereinbarung mit der versicherten Person.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 16 IVG Erstmalige berufliche Ausbildung Unterstellungsvoraussetzungen gem. • Art. 6 Abs. 2 resp. • Art. 9 Abs. 3 IVG • Art. 3 lit. c VO 883/2004 <i>Fehlt es an den Unterstellungsvoraussetzungen, sind in erster Linie die Eltern, und wenn diese nicht leistungsfähig sind, die öffentliche Hand in Form von Ausbildungsbeiträgen oder Sozialhilfe für die Übernahme der Kosten der Ausbildung gesetzlich verpflichtet.</i>	1. Allgemeine Vorbemerkungen • Die Leistungen der Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 16 IVG sind grundsätzlich nicht von der NFA betroffen. • Die Verantwortung für die berufliche Eingliederung nach Abschluss der obligatorischen Grundschule (und Sonderschule) liegt bei der IV, sofern eine <i>bestehende oder drohende</i>, die berufliche Eingliederung gefährdende oder erschwerende <i>Invalidität (im Sinne eines Gesundheitsschadens)</i> gegeben ist und die berufliche Massnahme gesundheitsbedingt erforderlich ist. • Der Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung ist altersunabhängig. • Die Abklärung der Leistungsvoraussetzungen erfolgt durch die IV (dabei kommt der Schule kein Melderecht i.S.v. Art. 3b Abs. 2 lit. a–k IVG zu). 2. Abgrenzung zu den Leistungen der Kantone a) Anspruchskonkurrenz Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV besteht eine Zuständigkeit der Kantone für eine ausreichende Sonderschulung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Art. 16 IVG bildet die Anspruchsgrundlage zur Übernahme von <i>behinderungsbedingten Mehrkosten</i> (ab Fr. 400.– im Jahr) im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Abschluss der Grundschulung. b) IV-Zuständigkeit für Eingliederungs- und Ausbildungsinstitutionen • Reine Eingliederungsstätten der IV werden durch die IV getragen. Führen jedoch Einrichtungen sowohl Eingliederungs- als auch Behindertenarbeitsplätze, so werden die Eingliederungsplätze über die IV finanziert und die geschützten Arbeitsplätze über die Kantone. • Wird die versicherte Person infolge ihrer Invalidität in einer Ausbildungsstätte untergebracht, so übernimmt die Versicherung die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider sowie die Transportkosten (Art. 5 Abs. 5 IVV) c) Eingliederungsinstitution gemäss IFEG • Es ist zwischen der <i>Eingliederung Behinderter</i> gemäss IFEG und der <i>medizinischen und beruflichen Eingliederung</i> der IV zu unterscheiden. Die Eingliederung gemäss IFEG, die das Wohnen, die Arbeit, die Beschäftigung und weitere Tagesaktivitäten einer Gemeinschaft im Sinne einer Dauerbeschäftigung umfasst, ist nicht gleichbedeutend mit der beruflichen Eingliederung der IV. Letztere fällt <i>nicht</i> unter das IFEG.	BGE 126 V 461, E. 1: Das IVG beruht somit auf dem Konzept des leistungsspezifischen Invaliditätsfalles. Dies bedeutet im Bereich der beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 15 ff. IVG) u. a., dass ein Anspruch auf Beiträge an die erstmalige berufliche Ausbildung besteht, wenn dem Versicherten aus Gründen eines bleibenden oder längere Zeit dauernden Gesundheitsschadens, somit invaliditätsbedingt, in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. BGer 9C_745/2008, E. 3.2: Die Frage nach der gesundheitlich bedingten Notwendigkeit einer Massnahme hinsichtlich des beruflichen Eingliederungsziels ist – wie jene nach den ausbildungsspezifischen Fähigkeiten einer versicherten Person – prognostisch im Zeitpunkt vor Durchführung der fraglichen Vorkehrung zu beurteilen. Für die Beurteilung der Invalidität sind Verwaltung und Gerichte auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Auch wenn eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 Abs. 1 IVG infrage steht, hat der Arzt den Gesundheitszustand zu diagnostizieren und zu dem sich daraus ergebenden Ausmass der Einschränkung Stellung zu nehmen. Exkurs: • Handelt es sich <i>nicht</i> um eine erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahme gemäss Art. 16 IVG, sind während der Übergangsfrist i.S.v. Art. 197 Ziff. 2 BV für den nachobligatorischen Bereich bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Rahmen der Sonderschulung (obligatorische Bildungsstufe) grundsätzlich die Kantone für die Erbringung von sonderpädagogischen Massnahmen zuständig. • Nach der Übergangsfrist von Art. 197 Ziff. 2 BV haben behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen unmittelbar durchsetzbaren Individualanspruch auf ausreichende Sonderschulung gegenüber dem zuständigen Kanton gemäss Art. 62 Abs. 3 BV und Art. 20 BehiG (Botschaft NFA-BBl 2005 6218 Ziff. 2.9.7.2.1.). • Nach Art. 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber mit dem Erlass von Art. 16 und 17 IVG, welche für behinderte Versicherte den Zugang zu Berufsausbildung mittels beruflichen Massnahmen sichern, nachgekommen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	• Sofern eine betreffende Einrichtung beide Möglichkeiten anbietet (geschützte Arbeitsplätze und z. B. eine berufliche Eingliederung der IV i.S. einer Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte), ist die Zuständigkeit und Finanzierung vollkommen zu trennen. • Von der IV werden <i>während der Eingliederungszeit</i> Kosten übernommen, die normalerweise vom Kanton übernommen werden müssen. Sobald sich somit der Status der versicherten Person von der <i>beruflichen Eingliederungsmassnahme der IV zur «normalen», behindertengerechten Arbeit oder Beschäftigung</i> verändert, müssen z. B. die Transportkosten und die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten) vom Kanton übernommen werden. d) Kantonale Zuständigkeit für Aufenthalt, Arbeit und Wohnen Behinderter • Zuständigkeit der Kantone bei stationär und teilstationär definierten Bereichen mit vorübergehendem oder dauerndem <i>Wohnen</i> (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit oder ohne interne Beschäftigungsmöglichkeiten), nicht aber für die Ausbildung. • Zuständigkeit der Kantone für den Aufenthalt, nicht aber die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Tagesstätte sowie • das Arbeiten von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Behindertenwerkstatt (Beschäftigung oder Produktion, zentral oder dezentral organisiert). • Das Angebot der Kantone muss dem Minimalstandard in der Bundesgesetzgebung genügen, vgl. auch die Ausführungen zum IFEG. • Zuständigkeit der Kantone für geschützte Arbeitsstellen (vgl. obige Ausführungen zur Abgrenzung zwischen geschützter Arbeitsstelle und dem Eingliederungsplatz der IV). • Bei Streitigkeiten im Bereich von geschützten Arbeitsstellen ist der verwaltungsrechtliche Verfahrensweg einzuschlagen.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	3. Anspruchsvoraussetzungen • eine bleibende oder eine längere Zeit dauernde gesundheitliche Beeinträchtigung (= Invalidität) • gesundheitsbedingte Einschränkung in der Ausbildungsfähigkeit • subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit • Abschluss des obligatorischen Grundschulunterrichts (evtl. verlängert bei Sonderschulung) • bereits erfolgte Berufswahl oder Schulwahl • Invaliditätseintritt vor Ausbildungsbeginn oder während der Ausbildung, sofern eine Ausbildung invaliditätsbedingt, also nicht freiwillig oder aus sozialen oder familiären Gründen, nicht begonnen werden kann oder abgebrochen werden musste und eine bereits abgeschlossene Ausbildung aufgrund des Gesundheitsschadens nicht ausgeübt werden kann. Demzufolge muss der Ausbildungsgang, und nicht die spätere Erwerbstätigkeit, kausal durch die gesundheitliche Beeinträchtigung wesentlich eingeschränkt sein, was prognostisch zu beurteilen ist. • kein ökonomisch relevantes Einkommen (weniger als 75 % der minimalen Invalidenrente) vor Eintritt der Invalidität, d. h. während weniger als sechs Monaten erzielt haben. Jobben in abwechselnden Tätigkeiten nach <i>gesundheitsbedingter</i> Nichtaufnahme oder <i>gesundheitsbedingtem</i> Abbruch einer Ausbildung stellt keine eigentliche Erwerbstätigkeit dar, da es nicht auf eine dauernde berufliche Integration gerichtet ist. Soweit ein Jugendlicher während einer Erstausbildung, die er jedoch freiwillig, zum Zwecke der Erzielung eines Verdienstes unterbrochen hat (Zwischenjahr, Auszeit), invalid wird und die Ausbildung somit gesundheitsbedingt nicht fortsetzen kann, ist er denjenigen Personen gleichgestellt, die vor Eintritt der Invalidität kein ökonomisch relevantes Erwerbseinkommen erzielt haben. • ökonomische Verwertbarkeit der künftigen Tätigkeit, d. h. Erreichbarkeit eines Stundenlohnes von mind. Fr. 2.55.– pro Stunde • invaliditätsbedingte Mehrkosten von Fr. 400.– pro Jahr (Vergleichsrechnung: Wie viel würde dieselbe Ausbildung für einen Nichtbehinderten am selben Wohnsitz kosten?) • Ausbildung muss geeignet, d. h. den Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand angemessen sein • Leistungen der Invalidenversicherung sind nicht mit zumutbarer Willensanstrengung der versicherten Person vermeidbar (Schadenminderungspflicht)	BGer 9C_153/2017, E. 3: Im Bereich der beruflichen Massnahmen kann der leistungsspezifische Invaliditätsfall nach Art. 4 Abs. 2 IVG u. a. gegeben sein, wenn die versicherte Person aus Gründen eines bleibenden oder längere Zeit dauernden Gesundheitsschadens daran gehindert worden ist, im üblichen Rahmen die erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren und ihr als Folge dieser invaliditätsbedingten Verzögerung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. BGer 9C_181 / 2009, E. 5.2: • Grundsätzlich werden nur invaliditätsbedingte <i>Mehrkosten</i> übernommen. Andere Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung wie z. B. Prüfungsgebühren und Schulgeld werden von der Invalidenversicherung nicht übernommen, sofern nichtinvalid Personen diese Kosten gleichermassen aufzubringen haben. • Während die nach der abgeschlossenen Berufslehre und Berufsmatur anschliessende Fachhochschule noch als Teil der erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG in Betracht fällt, trifft dies für einen Lehrgang «Passerelle» mit anvisiertem Universitätsstudium nicht zu, wenn diese Etappe im Hinblick auf den ursprünglich erlernten Beruf einen ganz neuen Bildungsweg darstellt. BGer I 529/01, E. 1: • Zu den notwendigen und geeigneten Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zählen alle zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Vorkehren. • Deren Umfang lässt sich nicht in abstrakter Weise festlegen, indem ein Minimum an Wissen und Können vorausgesetzt wird und nur diejenigen Massnahmen als berufsbildend anerkannt werden, die auf dem angenommenen Minimalstandard aufbauen. • Auszugehen ist vielmehr von den Umständen des konkreten Falles, wozu auch die von Person zu Person unterschiedliche subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit (Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Bildungsfähigkeit, Motivation usw.) gehört. • In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die nach dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. BGer I 77/06, E. 2.2: Das Nachholen der Matura wegen krankhaft bedingtem Abbruch des staatlichen Gymnasiums führt zu anerkannten Mehrkosten, nicht hingegen das daraufhin in Angriff genommene (Medizin-)Studium. BGer 9C_590/2016, E. 2.3: Der Ausfall einer Nebenbeschäftigung vermag keine Mehrkosten zu begründen. Ein invaliditätsbedingt entfallender Verdienst, der ohne Gesundheitsschaden neben dem Studium erzielt würde, wäre gegebenenfalls taggeldmässig zu entschädigen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	4. Dauer der Eingliederungsmassnahme Ausgegangen wird von der ordentlichen (nicht invaliden) Ausbildungszeit. Sie beträgt für • Anlehren sechs Monate, • Tätigkeiten in Eingliederungsstätten höchstens zwei Jahre, • Berufslehren die gemäss BBG vorgegebene Zeit. Eine invaliditätsbedingte Erstreckung der üblichen Ausbildungsdauer oder ein Ausbildungswechsel müssen speziell begründet werden.	BGer 9C_292/2016, E. 3: Schliesslich ist die Eignungsbeurteilung nicht auf die zeitlich beschränkten Umstände während der beruflichen Weiterbildung, sondern auf deren Ziel zu beziehen. Nachdem der Beschwerdeführer indes die Weiterausbildung nicht im Hinblick auf eine solche konkret geeignete Stelle absolviert hat, bleibt es dabei, dass die Vorinstanz zu Recht eine generelle Eignung der Staplerfahrer ausbildung für gehörlose Personen verneint hat.
Art. 5 Abs. 1 IVV	5. Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gehören • jede berufliche Grundausbildung nach BBG, • der Besuch einer Mittel-, Fachhoch- oder Hochschule nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht (Volks- oder Sonderschule) bis zum entsprechenden ordentlichen Abschluss, • die zum ordentlichen Ausbildungsprogramm zwingend gehörenden Vorbereitungen wie insbesondere Vorbereitungskurse, Praktika und dergleichen, • Taggeld gemäss Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG, falls es durch bzw. während der Eingliederungsmassnahme zu einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse kommt.	BGE 142 V 535 ff.: Das Erfordernis der Notwendigkeit (Erforderlichkeit) ergibt sich aus dem allgemein für Eingliederungsmassnahmen geltenden Grundsatz, dass die versicherte Person in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen hat, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (E. 6.3). Mit Blick darauf, dass die IV-Anlehre – wie auch das BSV in seinem Rundschreiben Nr. 299 ausdrücklich anerkennt – grundsätzlich auf zwei Jahre angelegt ist, darf die fehlende Notwendigkeit eines zweiten Ausbildungsjahres nicht leicht hin angenommen werden. Wenn sich, wie hier, gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres zeigt, dass in grundlegenden Kompetenzen weiterer Förderbedarf besteht, ist – entgegen der IV-Stelle – das Ziel der IV-Anlehre jedenfalls noch nicht erreicht. Vielmehr muss diesfalls die Notwendigkeit eines zweiten Ausbildungsjahres bejaht werden (E. 6.5).
Art. 16 Abs. 2 lit. a–c IVG	6. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist gemäss Art. 16 Abs. 2 IVG • die berufliche Vorbereitung (IV-Anlehre) auf eine Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft oder die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Voraussetzung dafür ist, dass die daraufhin ausgeübte Tätigkeit auch wirtschaftlich verwertbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitsleistung zu einem Leistungslohn (nicht Soziallohn) von Fr. 2.55.– pro Stunde führt). • die berufliche Neuausbildung. Vorausgesetzt ist in diesem Fall, dass die Invalidität nach getroffener Berufswahl und während oder nach einer erstmaligen beruflichen Ausbildung eintritt mit der Folge, dass aufgrund des erlittenen Gesundheitsschadens die laufende Ausbildung als ungeeignet erscheint oder die aufgenommene Erwerbstätigkeit auf Dauer gesundheitlich und persönlich unzumutbar ist.	BGE 142 V 531, E. 4.3: Aus der von der Vorinstanz ebenfalls beigezogenen Bestimmung des Art. 17 Abs. 1 BBG, wonach die berufliche Grundbildung zwei bis vier Jahre dauert, lässt sich direkt nichts ableiten, weil die IV-Anlehre nicht dem Berufsbildungsgesetz untersteht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	• grundsätzlich die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld. Sie gilt nicht als Eingliederungsmassnahme, da die versicherte Person bereits eingegliedert ist, sondern dient der Erhaltung oder der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit und ist unabhängig von einer gesundheits- bzw. invaliditätsbedingten Verschlimmerung. Mit diesem Anspruch soll eine Gleichbehandlung von Invaliden mit Nichtinvaliden in Bezug auf die Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung geschaffen und die Arbeitsmarktfähigkeit erhalten werden. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich um eine Weiterbildung im bisherigen Beruf handelt oder um eine Neuorientierung in einem anderen Berufsfeld. 7. Nicht unter Art. 16 IVG und damit nicht unter die erstmalige berufliche Ausbildung, daher in die Zuständigkeit der Kantone, fallen alle Massnahmen, die nicht spezifische berufliche Kenntnisse vermitteln oder zur zwingenden Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung dienen wie Massnahmen für • die Vertiefung, Schliessung von schulischen Lücken oder Repetition von Schulstoff, auch wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, • mangelndes Arbeitsverhalten, • persönliche Reifung oder Förderung von mangelndem Arbeitsverhalten, • Vornahme der künftigen Berufswahl, z.B. das Absolvieren eines 10. Schuljahres, ein Auslandsaufenthalt, das Erlernen von Fremdsprachen, • sonderpädagogische Massnahmen, die nicht sachlich eng mit der invaliditätsbedingten beruflichen Massnahme zusammenhängen resp. für die Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind (vgl. unten Ziff. 9). 8. Beginn und Ende des Anspruchs • Der Anspruch auf berufliche Massnahmen entsteht mit der Anmeldung – in gültiger Form – bei der zuständigen IV-Stelle (Weiterleitungspflicht gem. Art. 35 ATSG im Fall der Einreichung bei einer unzuständigen Stelle) • Massgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Brief der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wurde (Art. 10 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und 3 ATSG). • Der Anspruch endet mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder der Unerreichbarkeit des Ausbildungszieles.	BGer I 485/01, E. 3.c–d: Die (sonder-)schulische Vorbereitung auf die gymnasiale Ausbildung als erstmalige berufliche Ausbildung wird nicht übernommen, da sie den Charakter eines Zwischenjahres zum Auffüllen schulischer Lücken aufweise. BGer 9C_252/2007, E. 5.2.3: Aufwendungen, die nur indirekt dem Ausbildungsziel dienen, können auch Mehrkosten für die erstmalige berufliche Ausbildung sein. Es dürfe sich jedoch nur um Leistungen handeln, die ihrer Art nach üblicherweise mit der erstmaligen Ausbildung zusammenhängen. BGer 8C_100/2007, E. 3: Der Versicherte war zum Zeitpunkt des Beginns der Anlehre im August 2004 invaliditätsbedingt auf berufliche Eingliederungsmassnahmen und sozialpädagogische Betreuung angewiesen und hatte daher Anspruch auf entsprechende Leistungen der Invalidenversicherung bis zum erfolgreichen Abschluss seiner Ausbildung in der vorgesehenen Zeit, d. h. bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung, und nicht nur bis zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	9. Leistungen konkret Angerechnet werden gemäss Art. 5 Abs. 3 IVV alle in einem engen sachlichen Zusammenhang zur Behinderung stehenden Auslagen und Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die massgebliche Vergleichsausbildung im Gesundheitsfall wegen des Gesundheitsschadens verteuern, wobei die Aufzählung <i>keinen abschliessenden</i> Charakter haben kann: • Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Lehrmittel, obligatorische Exkursionen, alle Formen von Gebühren) • Ergänzungs- und Stützunterricht • Massnahmen zur Erleichterung der Schulstoffaufnahme, soweit nicht ein Anspruch auf Hilfsmittel gegeben ist, so insb. Gebärdendolmetscher, behindertengerechte Literatur, Spezialausrüstung von Geräten für Behinderte • Sprachkurse für Fremdsprachige (inkl. Schulgeld, Lehrmittel [soweit nicht vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt] usw.), wenn keine andere Ausbildung infrage kommt als eine, die die Kenntnisse der Landessprache voraussetzt. • Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider • invaliditätsbedingte Transportkosten zur Ausbildungsstätte (Kosten des öffentlichen Verkehrs allenfalls private Fahrzeugkosten oder Taxi) • Kosten für Verpflegung und Unterkunft in einer Ausbildungsstätte oder einem sonstigen geschützten Rahmen, vorbehaltlich tariflicher Festlegung, sofern diese nicht auch ohne Invalidität anfallen würden • indirekte Mehrkosten, die sachlich eng der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen • Taggeld wird bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung bzw. bei einer Anlehre oder in einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt gewährt, sofern das 20. Altersjahr noch nicht vollendet wurde, die Versicherten noch nicht erwerbstätig waren und durch die Eingliederungsmassnahme eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse erleiden (Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG). Dies ist dann der Fall, wenn – auch wieder im Vergleich zu einer gesunden Person – der Ausbildungslohn invaliditätsbedingt ausbleibt, tiefer ausfällt, später einsetzt, die Ausbildung länger dauert oder wenn ein Nebenverdienst (bei Werkstudenten) invaliditätsbedingt nicht mehr erzielt werden kann.	BGer I 488/00, E. A: Diese einen Anspruch auf Leistungen für die erstmalige berufliche Ausbildung im Grundsatz bejahende Verfügung ergänzte die Verwaltung nebst verschiedenen Taggeldverfügungen durch eine Verfügung vom 10. Mai 1999, mit welcher sie für die erwähnte (med. Masseurin) Ausbildung die Kosten für drei Stunden Stützunterricht pro Woche übernahm. BGer I 803/02, E. 4: Zu prüfen bleibt, ob die Invalidenversicherung die Kosten für den Heimcomputer, mit Ausnahme der zu Recht bereits unter dem Titel der Hilfsmittel vergüteten invaliditätsbedingten Mehrkosten (Maus usw.), unter dem Titel der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu übernehmen hat – die IV-Stelle hat dem Versicherten unter diesem Titel für die Ausbildung zum Bankangestellten bereits Leistungen für Lehrmittel, Unterkunft und Transport zugesprochen. Dies setzt voraus, dass aus der Notwendigkeit der Verwendung eines eigenen Computers für die behinderungsangepasste Ausbildung gegenüber der zum Vergleich heranzuziehenden Ausbildung zusätzliche Kosten entstehen. BGer 9C_252/2007, E. 5.2.3: Auch Aufwendungen, die nur indirekt dem Ausbildungsziel dienen, können Mehrkosten für die erstmalige berufliche Ausbildung sein. Es dürfe sich jedoch nur um Leistungen handeln, die ihrer Art nach üblicherweise mit der erstmaligen Ausbildung zusammenhängen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	10. Umfang der Leistungen allgemein Da jeder Jugendliche gegenüber seinen Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine erste Berufsausbildung hat, ist es nicht Sache der Invalidenversicherung, die gesamten Ausbildungskosten zu übernehmen. • Die IV übernimmt nur die <i>invaliditätsbedingten Mehrkosten</i> der Ausbildung, welche wie alle Eingliederungsmassnahmen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen haben (Art. 5 Abs. 1 IVV). • Nicht invaliditätsbedingt sind Mehrkosten, wenn sie auch ohne Invalidität anfallen: z. B. Kosten für Transport und Unterkunft oder Kosten für ein Notebook für den Unterricht. • Schadenminderungspflicht: Bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsziels sind die günstigsten Gesteuerungskosten zu wählen. • Es werden nur die notwendigen Kosten erstattet. So wird z. B. keine bessere Ausbildungsstätte finanziert, z. B. eine private statt eine staatliche Schule. • Im Falle der beruflichen Weiterbildung werden als Vergleichsbasis die Kosten einer nicht invaliden Person mit gleichem Weiterbildungsziel am gleichen Wohnort wie die versicherte Person zugrunde gelegt.	BGer I 803/02, E. 4: Die Verwendung eines für eine Ausbildung erforderlichen Personalcomputers ist nicht invaliditätsbedingt, wenn bzw. soweit dieser auch von einer gesunden Person unter sonst gleichen Umständen benötigt würde, mit anderen Worten auch für eine nicht behinderte Person ein unerlässliches Arbeitsinstrument darstellt. Soweit die Verwendung eines Gerätes nicht invaliditätsbedingt ist, geht es im Rahmen von Ziffer 13.01* des Anhangs zur HVI mangels des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen Invalidität und Benutzung des Arbeitsinstruments nicht zulasten der Invalidenversicherung: Entweder werden von vornherein nur allfällige invaliditätsbedingte Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen als Hilfsmittel betrachtet und von der Invalidenversicherung übernommen; oder – was immer dann unumgänglich ist, wenn sich diese nicht vom Grundgerät getrennt betrachten lassen, sondern es sich um eine behinderungsbedingte Spezialausführung des Geräts handelt – es wird dem Umstand, dass auch eine gesunde Person das Gerät in gewöhnlicher Ausführung benötigt, durch eine Kostenbeteiligung des Versicherten bzw. durch eine blosser Kostenbeteiligung statt -übernahme durch die Invalidenversicherung Rechnung getragen. BGer 9C_181/2009, E. 5.2.1: Die Einstufung der «Passerelle» als berufliche Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG wendet freilich das Ergebnis nicht zugunsten des Beschwerdeführers: Gemäss E. 5.2.2 hievore hat der Beschwerdeführer in der «Passerelle» keine (invaliditätsbedingt) höheren Ausbildungskosten zu bestreiten als seine gesunden Kommilitoninnen und Kommilitonen und diesbezüglich somit keine Mehrkosten im Sinne von Art. 5^{bis} Abs. 2 IVV. Anmerkung <i>Lücken: Jugendliche, die nicht unter Art. 16 IVG fallen und über das 20. Altersjahr hinaus besonderen Bildungsbedarf aufweisen.</i> Solche Jugendliche, die ihre Ausbildung später angefangen haben, sodass sie über das 20. Altersjahr hinaus dauert, sind davon abhängig, wie ihr Wohnkanton die betreffende Materie regelt. Im Interesse der jungen Erwachsenen und der Rechtsgleichheit wäre im Einzelfall eine – falls nötige – Begleitung mit Sonderschulmassnahmen auch über das vollendete 20. Altersjahr sinnvoll, um einen Berufsabschluss zu ermöglichen und den Weg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Finanziell lukrativ wird dies für die Kantone aber erst dann, wenn sie damit verhindern können, dass neue, junge Fürsorgebezüger – die den grössten neuzuwachsenden Teil der Bezüger ausmacht – entstehen (vgl. auch Kommentar zu Art. 3 Sonderpädagogik-Konkordat).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
		Fazit Es gibt Fälle, in denen Kinder aufgrund verschiedener Umstände nicht zu nötigen Therapien kommen können: • Die Zuständigkeit der IV (Geburtsgebrechensliste) ist nicht unbestritten und erscheint teilweise als willkürlich in Bezug auf Kinder, die gleichermassen beeinträchtigt sind, aber aufgrund ihrer Diagnose oder des Zeitablaufs bis zur Diagnosestellung nicht unter die Liste fallen. • Konsequenzen von Versäumnissen seitens der Eltern und/oder Schulbehörden trägt das Kind, das später im Erwerbsleben mit Negativeffekten aufgrund unzulänglicher Therapien konfrontiert werden kann. Insofern wäre ein gut durchgesetzter, vereinheitlichter öffentlicher Leistungsauftrag wünschenswert.
Art. 17 IVG Umschulung Unterstellungsvoraussetzungen gem. • Art. 6 Abs. 2 oder • Art. 9 Abs. 3 IVG • Art. 3 lit. c VO 883/2004 <i>Fehlt es an den Unterstellungsvoraussetzungen, so sind die Eltern, und wenn diese nicht leistungsfähig sind, die öffentliche Hand in Form von Ausbildungsbeiträgen oder Sozialhilfe, für die Übernahme der Kosten der Ausbildung gesetzlich verpflichtet.</i>	1. Anspruchsvoraussetzungen • bleibende oder längere Zeit dauernde gesundheitsbedingte Erwerbsbeeinträchtigungen (= Invalidität) von mind. 20 % • subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit • Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Aufgabenbereich • Erzielung eines ökonomisch relevanten Einkommens (mind. 75 % der vollen minimalen Invalidenrente oder bei Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung mind. das Taggeld i.S.v. Art. 23 Abs. 2 IVG) vor Eintritt der Invalidität, d. h. mind. sechs Monate. Jobben in abwechselnden Tätigkeiten nach <i>gesundheitsbedingter</i> Nichtaufnahme oder <i>gesundheitsbedingtem</i> Abbruch einer Ausbildung stellt keine eigentliche Erwerbstätigkeit dar, da sie nicht auf eine dauernde berufliche Integration gerichtet ist. • ökonomische Verwertbarkeit der künftigen Tätigkeit, d. h. Erreichbarkeit eines Stundenlohnes von mind. Fr. 2.55.– pro Stunde • Die Ausbildung muss mit Bezug auf den Gesundheitszustand geeignet und den Fähigkeiten angemessen sein. • Die Massnahme dient der Erlangung eines Berufsabschlusses mit gleichwertigem finanziellem Niveau. • Die Leistungen der Invalidenversicherung sind nicht mit zumutbarer Willensanstrengung vermeidbar.	BGer 9C_905/2014, E. 5: Der <i>Begriff</i> der Invalidität wird in Art. 8 ATSG definiert und variiert nicht zwischen Eingliederungsmassnahme und Rentenanspruch (vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG mit direktem Verweis auf Art. 8 ATSG). Indem für einen Umschulungsanspruch eine Erwerbsbeeinträchtigung von mindestens 20 % gegeben sein muss, wird nichts anderes als eine entsprechend hohe Invalidität im Sinne von Art. 8 ATSG verlangt. BGE 139 V 403, E. 5.4: Par reclassement, la jurisprudence entend l'ensemble des mesures de réadaptation de nature professionnelle qui sont nécessaires et suffisantes pour procurer à la personne assurée une possibilité de gain à peu près équivalente à celle que lui offrait son ancienne activité. En règle générale, l'intéressé n'a droit qu'aux mesures nécessaires, propres à atteindre le but de réadaptation visé, mais non pas à celles qui seraient les meilleures dans son cas.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	2. Leistungen • sämtliche invaliditätsbedingten Aufwendungen (inkl. Ergänzungs- und Stützunterricht) für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Lehrmittel, obligatorische Exkursionen, alle Formen von Gebühren) für eine Berufs-, Anlehre, Attestausbildung, Besuch einer Mittel-, Fachhoch- oder einer Hochschule, IV-Anlehre als Vorbereitung auf die berufliche Massnahme, eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, Besuch von Berufs- oder Fachkursen • Hilfsperson bzw. Assistenz zwecks Bewältigung der Ausbildung • Massnahmen zur Erleichterung der Schulstoffaufnahme, soweit nicht ein Anspruch auf Hilfsmittel gegeben ist, so insb. Gebärdendolmetscher, behindertengerechte Literatur, Spezialausrüstung von Geräten für Behinderte. • Sprachkurse für Fremdsprachige (inkl. Schulgeld, Lehrmittel usw.), wenn keine andere Ausbildung infrage kommt als eine, die die Kenntnisse der Landessprache voraussetzt. • Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider • invaliditätsbedingte Transportkosten zur Ausbildungsstätte (Kosten des öffentlichen Verkehrs, allenfalls private Fahrzeugkosten oder Taxi) • Kosten für Verpflegung und Unterkunft in einer Ausbildungsstätte oder einem sonstigen geschützten Rahmen, vorbehaltlich tariflicher Festlegung, sofern diese nicht auch ohne Invalidität anfallen würden. • «grosses» Taggeld 3. Dauer der Umschulung • Berufliche Grundbildung: gemäss BBG • Hilfstätigkeit: Sechs Monate • Werkstätte: Drei Monate • invaliditätsbedingte Verlängerung	BGer I 431 / 00, E. 1: Der PC samt Zubehör wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen der Umschulung zur Webmasterin leihweise abgegeben (Art. 8 Abs. 3 lit. b, Art. 17 Abs. 1 IVG). Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Ausbildungsmassnahme, d. h. um die Abgabe eines Schulungsinstrumentes, für dessen Kosten die Invalidenversicherung aufkommen ist (Art. 6 Abs. 1 und 3 IVV), und nicht um ein Hilfsmittel im Rahmen der Liste der Hilfsmittel (HVI-Anhang). BGE 139 V 404, E. 5.5 : Une mesure de reclassement ne saurait être interrompue de façon prématurée, aussi longtemps que le but de réadaptation visé peut, dans les limites de la proportionnalité, encore être atteint.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 21 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 und 3 lit. d IVG Unterstellung nach • Art. 6 Abs. 2 oder 9 Abs. 3 IVG • Art. 2 VO 883/2004 Selbstständiger Anspruch auf Hilfsmittel, unabhängig vom Anspruch auf medizinische oder berufliche Massnahmen Art. 2 Abs. 1 HVI	1. Allgemeine Voraussetzungen für Hilfsmittel Versicherte der IV haben im Falle eines Gesundheitsschadens, der längere Zeit anhält (1 Jahr) oder eines unmittelbar drohenden Gesundheitsschadens, unabhängig von einer Eingliederungsfähigkeit. Anspruch auf Hilfsmittel, die folgenden Zwecken dienen: • Fortbewegung • Herstellung von Kontakten mit der Umwelt (z. B. elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Schreibtelefonapparate) • Selbstsorge Gewisse in der HVI mit einem * gekennzeichnete Hilfsmittel werden bei Eingliederungsfähigkeit und nur zum Zweck der • Ausübung einer Erwerbstätigkeit, • Ausübung von Tätigkeiten im Aufgabenbereich (Haushalt, Aus- und Weiterbildung), • Ermöglichung der Schulung oder im Hinblick auf die Schulung (Kindergartenalter), • Ermöglichung der Aus- und Weiterbildung oder • zur funktionellen Angewöhnung abgegeben, sofern die versicherte Person die körperlichen und intellektuellen Fähigkeiten für dessen Bedienung aufweist. Hilfsmittel haben eingliederungswirksam zu sein, d. h. die Eingliederungsfunktion zu erfüllen. 2. Funktion (vgl. auch unter 1.) • Ausgleich eines behinderungsbedingt bleibenden Defizits • Ergänzung zu einer medizinischen Massnahme • <i>kein Förderungs- oder Lerncharakter</i>, dient nicht als Mittel der Schulung (d. h., dass auf einem PC installierte Lernprogramme in den Schulbereich fallen)	Anmerkung Bei vom Ausland (Drittstaat) zugezogenen Kindern oder Jugendlichen können sich Lücken ergeben, da sie bzw. ihre Eltern allenfalls die nötige Beitragszeit nicht erfüllen (vgl. Ausführungen zu Art. 6 und 9 IVG). Eine subsidiäre Übernahme durch die Krankenkasse für gewisse Leistungen (Mittel und Gegenstände) im Falle nur kurzzeitigen Bedarfs bleibt zu überprüfen. BGE 139 V 121, E. 4.1: Die Anerkennung des ProxTalker als Kommunikationsgerät kann entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht mit dem Argument verneint werden, dieses erlaube keine spontane und situationsbezogene Kommunikation. Für die pflegerische Betreuung bedeutet es beispielsweise schon eine erhebliche Erleichterung, wenn das Gerät vorprogrammierte Wörter und Sätze wiedergibt. Der ProxTalker ist für die Versicherte die einzige Möglichkeit einer sprachlichen Kommunikation überhaupt. Da sie sich auch keiner über das Zeigen auf Bilder oder Gegenstände hinausgehenden Gebärdensprache bedienen kann und aufgrund der fehlenden kognitiven und motorischen Voraussetzungen nicht mit einer Schreibfähigkeit zu rechnen ist, kommt dem Gerät im Rahmen der Mitteilung elementarer Lebensbedürfnisse erhebliche Bedeutung zu, auch wenn dieses der Versicherten nicht erlaubt, sich aller Facetten der Sprache und der Situationen und situationsbezogenen Interaktion zu bedienen. Eine solche Verbesserung des täglichen Kontakts wird vom gesetzlich angestrebten Eingliederungserfolg von Art. 21 Abs. 2 IVG erfasst, dessen Ziel es ist, die Autonomie der invaliden Person aufgrund der in der Liste angeführten Hilfsmittel zu fördern. BGE 129 V 69, E. 2: Die in Ziff. 13.05.5* KHMI statuierte quantitative Eingliederungswirksamkeit von mindestens 10 % ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung in Rz 1019 KHMI auszulegen und dementsprechend nicht als absolutes Minimum, sondern als Richtmass zu verstehen, das Abweichungen im Einzelfall zugänglich ist. Anmerkung Soweit Hilfsmittel den Charakter und Zweck eines Lehrmittels haben und von der Schule vorausgesetzt werden, fällt die Abgabe samt behinderungsbedingten Anpassungen in den Bereich der Schule. Erfüllt das Hilfsmittel hauptsächlich private Zwecke, kommt die IV für die Kosten auf. Bei gemischter Nutzung kommt es darauf an, ob der schulische oder private Bereich überwiegt. BGE I 803/02, E. 4: Für eine Ausbildung mit diesen Merkmalen ist es als unerlässlich zu betrachten, dass die auszubildenden Personen, auch wenn sie nicht behindert sind, auch zuhause über einen Computer verfügen. Massgebend ist somit nicht, wer im Gesundheitsfall für den Computer aufkäme, sondern ob ein solcher erforderlich wäre.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Je nachdem wird somit dasselbe Gerät in einem Behinderungsfall als ein Hilfsmittel anerkannt, da es dort der Herstellung von Kontakten mit der Umwelt dient und in einem anderen Fall nicht anerkannt, da es zur Förderung eines vorhandenen Defizits (z. B. Spracherwerb) eingesetzt wird. 3. Ausführung Hilfsmittel sind • mit dem Körper nicht fest verbundene Gegenstände, die • eine fehlende Körperfunktion ersetzen, • eingliederungswirksam sind und in • einfacher und • zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet werden.	BGE 131 V 19 ff., E. 3.6: B.A.Bar-Geräte werden nur als Hilfsmittel anerkannt, sofern sie als direkte Kommunikationshilfe eingesetzt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sie z. B. bei Trisomie 21 den erschwerten und verzögerten Prozess des Spracherwerbs begünstigen sollen, denn damit wird kein behinderungsbedingtes Defizit ausgeglichen, sondern der Lernprozess unterstützt (Regeste und E. 3.3). Auch unter dem Aspekt, dass ein Anspruch auf ein Hilfsmittel gegeben ist, welches für den Kontakt mit der Umwelt notwendig ist (Art. 2 Abs. 1 HVI), besteht im Fall der Förderung des Spracherwerbs bei Trisomie 21 kein Anspruch auf ein B.A.-Bar-Gerät, da die versicherte Person in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessene notwendige Massnahme hat, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (Art. 8 Abs. 1 IVG). Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (E. 3.6.1). Das Bundesgericht anerkennt, dass die spätere Ausübung des Kontaktes mit der Umwelt massgeblich von einer rechtzeitigen Förderung der kommunikativen Fertigkeiten abhängt. Es lässt jedoch die auf diesen Zweck hin gerichteten Vorkehren nicht unter den gesetzlichen Hilfsmittelbegriff fallen (E. 5.3.2.2). Die mit dem Einsatz des B.A.Bar-Geräts bezweckte Unterstützung der behinderungsbedingt erschwerten bzw. verzögerten Lernfähigkeit entspricht allenfalls einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme. BGE 132 V 49: Ein Hilfsmittel ist eine Sachleistung und fällt unter das von der VO 1408/71 [VO 883/2004] gedeckte Risiko «Krankheit [und Mutterschaft]». Die Zuordnung erfolgt ausschliesslich risikobezogen und unabhängig von der innerstaatlichen sachlichen Zuständigkeit für die Leistungserbringung.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 21^{bis} IVG	4. Austauschbefugnis Schafft die versicherte Person das Hilfsmittel selbst an oder wählt eine bessere Ausführung, vergütet die Versicherung in Form von Amortisationsbeiträgen die Kosten im Umfang eines einfachen und zweckmässigen Hilfsmittels. Die IV stellt Preislimiten auf, welche aber den grundsätzlichen Hilfsmittelanspruch der versicherten Person nicht einschränken dürfen (z. B. wenn nur ein kostspieliges, das Tariflimit überschreitendes Hilfsmittel geeignet ist und kein anderes den Eingliederungszweck erfüllen kann, darf der Anspruch nicht aus Kostengründen abgelehnt werden). Die Höchstbeträge müssen die Versorgung mit einem geeigneten und zweckmässigen Hilfsmittel garantieren. Die Beweispflicht hierfür liegt bei der versicherten Person. Die durch die Versicherungen zu übernehmenden Kosten richten sich nach Tarifverträgen, soweit solche vorhanden sind. Der Anspruch erstreckt sich auch auf das erforderliche Zubehör, nicht selbst verschuldete Reparaturkosten und allfällige Anpassungen respektive eine notwendige Erneuerung. Nicht kostspielige Hilfsmittel oder solche, die nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden können, werden zu Eigentum abgegeben. Leih- oder mietweise werden teure und solche Geräte, die voraussichtlich für höchstens zwei Jahre gebraucht werden, abgegeben.	
Art. 21^{ter} Abs. 1 und 2 IVG Art. 9 Abs. 1 lit. a–c HVI Ersatzleistungen an selbst gekaufte Hilfsmittel und auf Dienstleistungen Dritter	1. Dienstleistungen Dritter Werden ausnahmsweise anstelle eines Hilfsmittels zugelassen, sofern sie ein Hilfsmittel ersetzen: • zur Überwindung des Arbeitswegs • zur Ausübung des Berufs oder der Schulung und Ausbildung • zur Kontaktnahme mit der Umwelt (z. B. Beanspruchen des Taxis anstelle des selbstständigen Führens eines Fahrzeugs, das Vorlesen anstelle einer Leselupe oder das Dolmetschen anstelle eines Hörgeräts) Sie dürfen aber nicht der Vermittlung von Fähigkeiten dienen. 2. Schadenminderungspflicht Dabei ist jedoch eine zumutbare innerfamiliäre Hilfeleistung im Rahmen der Schadenminderungspflicht anzurechnen, bei Zumutbarkeit auch eine solche von aussenstehenden Dritten.	BGer I 3/2004, E. 3.2: Der täglich mehrmals erforderliche zeitaufwendige Einsatz von Mitarbeitern der Arbeitgeberin des Versicherten ist für die Überwindung der Treppe mittels Raupe nicht zumutbar. Dies gilt umso mehr, als die Helfer vorgängig instruiert werden müssen, da nach Einschätzung der SAHB der Einsatz einer Treppenraupe «nicht einfach» ist.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 14 IVV Liste der Hilfsmittel	1. Listenprinzip Art. 14 IVV zählt 12 verschiedene Kategorien auf (Listenprinzip), die unter die im Rahmen von Art. 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel fallen (Abgabe und Vergütung der Hilfsmittel, Beiträge an Anpassungen von Geräten und Immobilien, Beiträge an Kosten für Dienstleistungen Dritter, Amortisationsbeiträge, Darlehenssumme bei selbstamortisierenden Darlehen).	In BGE 130 V 362 ff., E. 3.1 stand (bei einer karitativen Tätigkeit) der Anspruch auf eine Frequenzmodulations-Anlage zur Diskussion aufgrund dessen im Rahmen der Austauschbefugnis der versicherten Person ein Ringleitungsverstärker und ein Tischmikrofon hätten zugesprochen werden können. Die beantragten Geräte wurden in den Hilfsmittelkategorien des HVI-Anhangs nicht ausdrücklich angeführt und es stellte sich deshalb die Frage, ob diese Apparate einer bestimmten Hilfsmittelkategorie, innerhalb welcher die einzelnen Hilfsmittel nicht abschliessend aufgezählt werden, zugeordnet werden können. Die Geräte wurden unter Ziff. 13.01 HVI subsumiert, wonach die Invalidenversicherung als Hilfsmittel invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen, soweit es für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung oder die funktionelle Angewöhnung notwendig ist, übernimmt.
HVI Gestützt auf Art. 14 IVV hat das Eidg. Departement des Innern die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung erlassen.	2. Lücken in der Hilfsmittelliste In der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) werden im Anhang die einzelnen von der IV abgegebenen bzw. vergüteten Hilfsmittel aufgezählt. Die Liste ist an sich abschliessend, d. h. es können nicht andere als die aufgeführten Kategorien berücksichtigt werden. Innerhalb einer Kategorie ist es jedoch eine Auslegungsfrage, ob sie als abschliessend zu gelten hat oder nicht.	BGer 9C_573/2016, E. 6.3.1: Der Gesetzgeber hat in Art. 21 IVG dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, in der von ihm – bzw. auf Delegation hin vom Eidgenössischen Departement des Innern – aufzustellenden Liste aus der Vielzahl zweckmässiger Hilfsmittel eine Auswahl zu treffen. Dabei nahm er in Kauf, dass mit einer solchen Aufzählung nicht sämtliche sich stellenden Bedürfnisse gedeckt werden. Liegt die Nichtaufnahme eines bestimmten Behelfs im Einzelfall nicht offensichtlich ausserhalb des Rahmens der delegierten Kompetenzen und ist auch keine andere Gesetzeswidrigkeit gegeben, die selbst unter Berücksichtigung des sehr weiten Spielraums des Ordnungsgebers in der Auswahl der Hilfsmittel und in der Ausgestaltung der Hilfsmittelliste nicht mehr hinzunehmen ist, so darf das Gericht nur dann eine schwerwiegende, durch richterliches Eingreifen auszufüllende Lücke der HVI annehmen, wenn die Nichtaufnahme der fraglichen Massnahmen in die Hilfsmittelliste das Willkürverbot (Art. 9 BV), das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) oder das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dadurch die Bundesverfassung verletzt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 7 Abs. 1 HVI	3. Gebrauchstraining Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein besonderes Training, das bei der erstmaligen Abgabe für den Gebrauch des Hilfsmittels unerlässlich ist wie z. B. Ableseunterricht oder Hörtraining, sofern diese Leistungen nicht bereits im Rahmen einer Begleitmassnahme zum Volks- oder Sonderschulunterricht (Sonderschulung) erbracht werden resp. wenn ein solches Training bereits während des Schulbesuches eingeleitet wurde, aber nach dem Schulbesuch noch fortgesetzt werden muss.	
Art. 7 Abs. 2 HVI	4. Reparatur, Wartung, technische Entwicklung Anspruch auf Reparatur (trotz sorgfältiger Benützung), Anpassung oder teilweise Erneuerung.	BGer I 492/04, E. 3: Analog [zu Fahrzeugen] verhält es sich bei Computeranlagen, welche an die technische Entwicklung von Hard- und Software angepasst werden, um die Betriebstauglichkeit zu erhalten. Das Update des von der Invalidenversicherung abgegebenen Schreib- und Lesesystems ist somit als Anpassung oder teilweise Erneuerung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 HVI zu qualifizieren. Unbestritten ist, dass die im Gesuch des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes vom 5. November 2003 erwähnten einzelnen Komponenten (Update Zoom Text, Grafikkarte Matrox Millennium G550, Sound Blaster live 1024, Installation und Konfiguration, Gebrauchstraining) für die Anpassung der Hilfsmittel-Hardware und -Software notwendig sind.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 22 Abs. 1^{bis} IVG Taggelder für Versicherte • in erstmaliger beruflicher Ausbildung, oder solche, die • noch nicht erwerbstätig waren (nur bis Vollendung des 20. Altersjahres) • ab Vollendung des 18. Altersjahres und mit Anspruch auf (andere) Eingliederungsmassnahmen der IV	1. Anspruchsvoraussetzungen Versicherte haben Anspruch auf Taggeld • als eine mit der Eingliederungsmassnahme verknüpfte (akzessorische) Leistung • während der Durchführung von medizinischen (auch bei Rekonvaleszenztagen) oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen (inkl. Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Werkstatttätigkeit), die die versicherte Person den ganzen Tag beanspruchen • bei durch die IV angeordneten Abklärungen • während Wartezeiten im Hinblick auf eine Eingliederungsmassnahme • bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft während der Eingliederungsmassnahme bis max. 60 Taggelder • im Falle einer (möglichen) ganzen oder teilweisen invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse • von grundsätzlich mind. drei aufeinanderfolgenden Tagen oder einer Arbeitsunfähigkeit von mind. 50 % im Aufgabenbereich, aber auch bei einer tageweisen ambulanten Behandlung oder einem Hilfsmittelgebrauchstraining, wenn dadurch erwiesenermassen der ganze Arbeitstag verloren ist. Im Falle einer erstmaligen beruflichen Ausbildung müssen jedoch für den Taggeldanspruch keine Mehrkosten der Ausbildung ausgewiesen sein. Kein Anspruch auf Taggeld besteht für Weiterbildung i.S.v. Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG. Eine Erwerbseinbusse liegt im Vergleich zu einer gesunden Person in den gleichen Verhältnissen vor bei invaliditätsbedingt • tieferem Ausbildungslohn • verzögertem Ausbildungsbeginn (ausbleibender Ausbildungslohn) • längerer Ausbildungsdauer • erfolgndem Ausbildungsunterbruch (wegen med. Massnahmen der IV) • nicht möglicher Erwerbstätigkeit während und neben der Ausbildung (z. B. bei Werkstudenten).	
Art. 17 ff. IVV	2. Beginn und Ende Nach Vollendung des 18. Altersjahres, am Tag des Beginns • der Eingliederungsmassnahme • der Abklärungszeit (MEDAS, BEFAS und dgl.) von mind. zwei Tagen • der Wartezeit bei mind. 50 % Arbeitsunfähigkeit: Zeitpunkt der Feststellung der IV-Stelle, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder Umschulung angezeigt ist • bis Vollendung des 20. Altersjahres bei nicht erwerbstätig gewesenen Versicherten • ansonsten bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 22 IVV	3. Umfang • bei Versicherten in erstmaliger beruflicher Ausbildung (Art. 16 IVG) sowie von Versicherten vor vollendetem 20. Altersjahr in einer medizinischen Massnahme der IV: • 10 % des Höchstbetrags des UV-Taggeldes unter Anrechnung von 1/30 des erzielten Erwerbseinkommens (Ausbildungslohns) • 20 % des Taggeldes, aber max. Fr. 20.– für die von der IV finanzierte Verpflegung • Kürzung wegen Überentschädigung bzgl. des massgebenden Erwerbseinkommens • Höhe eines vorgängig von der UV ausgerichteten Taggeldes Kein Anspruch auf IV-Taggelder besteht bei gleichzeitigem Taggeldanspruch gegenüber MV, EO, ALV.	
Art. 28, 29 IVG Renten für Versicherte, die unterstellt sind gem. • Art. 6 Abs. 2 oder • Art. 9 Abs. 3 IVG • Art. 2 VO 883/2004 Art. 28a IVG	1. Anspruchsvoraussetzungen allgemein • Vollendung des 18. Altersjahres (Geltendmachung des Anspruchs mind. aber sechs Monate vor <i>Leistungsbeginn</i>: Art. 29 Abs. 1 ATSG) • kein Taggeldanspruch gem. Art. 22 IVG (zu beachten sind bestimmte Ausnahmen) • keine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit durch weitere Eingliederungsmassnahmen • Arbeitsunfähigkeit von mind. 40 % während eines Jahres und anschliessend bleibende oder längere Zeit dauernde Invalidität von mind. 40 % • vorgängige Beitragsdauer von drei Jahren für eine ordentliche Rente, ansonsten wird nur eine ausserordentliche Rente ausgerichtet: gilt somit für Frühinvalide 2. Bemessung des Invaliditätsgrades Grundsatz gem. Art. 16 ATSG: Erwerbstätige: Einkommensvergleichsmethode ([hypothetisches Valideneinkommen minus hypothetisches Invalideneinkommen] geteilt durch hypothetisches Valideneinkommen) mal 100	BGer I 717/05, E. 3.3.2: Als Erwerb von zureichenden beruflichen Kenntnissen gilt im Allgemeinen die abgeschlossene Berufsausbildung; dazu gehören nach der Rechtsprechung auch Anlehren, sofern sie auf einem besonders der Invalidität angepassten Bildungsweg ungefähr die gleichen Kenntnisse vermitteln wie eine eigentliche Lehre oder ordentliche Ausbildung und der versicherten Person praktisch die gleichen Verdienstmöglichkeiten eröffnen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 26 Abs. 1 IVV Versicherte ohne Ausbildung	Nichterwerbstätige: Betätigungsvergleichsmethode Invaliditätsbedingt keine zureichenden beruflichen Kenntnisse oder Erwerb zureichender Kenntnisse, jedoch gesundheitsbedingte Unfähigkeit, diese auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verwerten: Valideneinkommen gem. Medianwert der Lohnstrukturerhebung des BfS.	BGer 8C_335/2017, E. 6: Darum stellt sich nicht die Frage, warum die versicherte Person keine bestimmte Berufsausbildung geschafft hat, sondern in Anlehnung an ZAK 1974 S. 548 und Rz. 3037 KSIH vielmehr, ob die versicherte Person ihre absolvierte Ausbildung, durch die sie offensichtlich zureichende berufliche Kenntnisse erworben hat, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt «ummünzen» kann. Der Versicherte hat mit seiner Anlehre als Gärtneriarbeiter Fachrichtung Zierpflanzen sowie seiner Ausbildung als Gärtner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau offensichtlich zureichende berufliche Kenntnisse erworben. Entgegen der Ansicht der IV-Stelle reicht dies jedoch nicht aus. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Versicherte die erworbenen Fähigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch verwerten kann.
Art. 26 Abs. 2 IVV Versicherte mit abgebrochener Ausbildung	Invaliditätsbedingter Abbruch einer begonnenen Ausbildung: Valideneinkommen (massgebend ist der Anfangslohn) gem. Erwerbseinkommen der begonnenen Ausbildung.	BGer I 428/01, E. 4: Soweit die Versicherte bezüglich des Valideneinkommens geltend macht, sie würde erheblich mehr verdienen können, ist festzuhalten, dass es sich nicht abschliessend beantworten lässt, wo sie sich nach dem Erwerb des Anwaltspatents niedergelassen hätte, ob sie als Wirtschaftsadvokatin, zunächst als Gerichtsschreiberin oder später als Richterin, als Bezirksadvokatin, in der Verwaltung oder in einem Privatunternehmen gearbeitet oder sich sogar selbstständig gemacht hätte. Das sind somit und anders denkbare berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, von denen nicht gesagt werden kann, sie seien vorliegend überwiegend wahrscheinlich. Unter diesen Umständen ist der Validenlohn anhand von Durchschnittswerten zu bestimmen, die in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) enthalten sind.
Art. 26^{bis} IVV Versicherte während der Ausbildung ohne Erwerbstätigkeit	Betätigungsvergleich Gilt auch bei invaliditätsbedingtem Ausbildungswechsel.	
Art. 40 Abs. 3 IVG Rentenhöhe	Wer die Beitragszeit von drei Jahren vor Eintritt der Invalidität nicht erfüllen kann, hat Anspruch auf eine ausserordentliche Rente in der Höhe von 133 1/3 % des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Rente. Es wird für Junginvaliden kein Karrierezuschlag mehr gewährt.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 42 Abs. 4 und 42^{bis} Abs. 3 IVG 42 IVG i.V.m. Art. 9 ATSG Art. 35 ff. IVV Hilflosenentschädigung für Versicherte, die • gem. Art. 6 Abs. 2 oder Art. 9 Abs. 3 IVG bzw. • Art. 2 VO 883/2004. unterstellt sind • mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz	1. Anspruchsvoraussetzungen allgemein Gesundheitsbedingte erhebliche Hilfsbedürftigkeit durch • ganze oder teilweise Einschränkung in folgenden sechs verschiedenen alltäglichen Lebensverrichtungen: Aufstehen/Absitzen/Hinlegen, An-/Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Notdurft, Fortbewegung • dauernde und regelmässige (täglich) persönliche Überwachung oder (medizinische) Pflege: Je nach Anzahl der Einschränkungen bzw. in Kombination mit einer dauernden persönlichen Überwachung gilt die Hilflosigkeit als schwer, mittelschwer oder leicht • die indirekt notwendige Aufforderung zur Verrichtung dieser Funktionen oder deren Überwachung • gesundheitsbedingten Anspruch auf regelmässige lebenspraktische Begleitung beim Wohnen ausserhalb eines Heimes, insb. Begleitung für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung, ernsthafte Gefährdung einer Isolation von der Aussenwelt • <i>keinen Aufenthalt</i> (inkl. Übernachtung) in einer Institution zwecks Durchführung von medizinischen oder beruflichen Massnahmen i.S.v. Art. 8 Abs. 3 IVG von mind. 24 Tagen im Monat (Art. 42 Abs. 5 IVG i.V.m. Art. 35^{bis} Abs. 1 IVV). Vorbehalten bleiben Fälle von schwerer Sinnesschädigung oder schwerer körperlicher Gebrechen, bei denen nur Dank erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte gepflegt werden können.	BGE 132 V 326 ff., E. 6–7: Heimaufenthalt ist erst ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Nächten gegeben.
Art. 42^{bis} IVG • Minderjährige Schweizer (bis 18 Jahre) ohne Wohnsitz, aber mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz • Ausländer gem. Art. 9 Abs. 3 IVG • Angehörige eines EU-/EFTA-Staates gem. Art. 2 VO 883/2004 mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz	2. Anspruchsvoraussetzungen bei Minderjährigen • gesundheitsbedingte Einschränkung in sechs verschiedenen alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen/Absitzen/Hinlegen, An-/Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Notdurft, Fortbewegung) sowie dauernde persönliche Überwachung: Je nach Anzahl der Einschränkungen bzw. in Kombination mit einer dauernden persönlichen Überwachung gilt die Hilflosigkeit als schwer, mittelschwer oder leicht. <i>Aber:</i> Gesundheitsbedingter Anspruch auf regelmässige lebenspraktische Begleitung, insb. Begleitung für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung, ernsthafte Gefährdung einer Isolation von der Aussenwelt, schliesst Anspruch auf Hilflosenentschädigung aus.	BGer 9C_666/2013, E. 8.2.2: Gemäss Rz. 8079 KSIH liegt eine besonders intensive dauernde Überwachung vor, wenn von der Betreuungsperson überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft gefordert werden. Nach der Rechtsprechung kann indessen die autistische Störung eine grosse Variationsbreite aufweisen, sodass selbst bei Vorliegen der Diagnose gemäss GgV nicht automatisch von einer besonders intensiven Überwachungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 39 Abs. 3 Satz 2 IVV ausgegangen werden kann. Sodann ist bei Unklarheiten betreffend die Auswirkungen der Behinderung auf den Behandlungs- und Überwachungsbedarf ergänzend zum Bericht über die Abklärung vor Ort beim behandelnden Facharzt und allenfalls bei der von der minderjährigen versicherten Person besuchten Schule eine Stellungnahme einzuholen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 42^{bis} Abs. 4, Art. 42^{ter} Abs. 1 IVG	• <i>kein Aufenthalt</i> (inkl. Übernachtung) in einer Institution zwecks Durchführung von medizinischen oder beruflichen Massnahmen i.S.v. Art. 8 Abs. 3 IVG (Art. 42 Abs. 5 IVG i.V.m. Art. 35^{bis} Abs. 2 IVV) oder eines Aufenthalts in einer Heilanstalt zwecks Durchführung medizinischer Massnahmen nach KVG. Vorbehalten bleiben Fälle von schwerer Sinnesschädigung oder schwerer körperlicher Gebrechen, wo nur dank erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte gepflegt werden können. • gesundheitsbedingter <i>betreuerischer Mehraufwand</i> hinsichtlich Grund- und Pflegeleistungen sowie Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters (Art. 37 Abs. 4 IVV). 3. Zeitpunkt der Geltendmachung • ab Geburt, unter Vorbehalt des Vergleichs an Betreuungsaufwand für gleichaltrige Kinder, sofern die Hilflosigkeit prognostisch mindestens 12 Monate anhalten wird • bei Geltendmachung des Anspruchs nach vollendetem 1. Lebensjahr muss die Anmeldung sechs Monate vor Anspruchsbeginn erfolgen (Art. 29 Abs. 1 IVG). 4. Höhe der Hilflosenentschädigung bei Minderjährigen • abstrakter Anspruch ohne Nachweis von Mehrauslagen • bei Aufenthalt zu Hause: Die Entschädigung berechnet sich pro Tag • bei Aufenthalt in einem Heim, einer Institution (Art. 3 Abs. 1 lit. b IFEG), einer Wohngruppe mit Heimstatus oder heilpädagogischen Grossfamilie: kein Anspruch auf HLE. • Auszahlungsmodus als Taggeld bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, nachher als Rente.	BGer 8C_663/2016, E. 3: Die hier in erster Linie interessierende, hilflosenentschädigungsrechtlich bedeutsame Frage der ständigen und besonders aufwendigen Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV bezieht sich praxisgemäss begrifflich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung; Kontaktaufnahme). Vielmehr wird sie – gleich wie das in anderem Zusammenhang verwendete Erfordernis der dauernden persönlichen Überwachung (Art. 37 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b IVV) – als eine Art medizinische oder pflegerische Hilfeleistung verstanden, die infolge des physischen oder psychischen Zustandes der versicherten Person notwendig ist. Eine intensive Sonderernährung fällt daher nicht darunter, sondern wird im Rahmen der Hilflosenentschädigung «Essen» abgegolten.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 39 IVV Intensivpflegezuschlag	1. Voraussetzungen Zusätzlich zur Hilfloßenentschädigung (akzessorisch) besteht Anspruch auf diese Zusatzleistungen unter folgenden Bedingungen: • kein Heimaufenthalt • gesundheitsbedingte Mehrbetreuung • zusätzlicher (zur Hilfloßenentschädigung) betreuerischer Mehraufwand von durchschnittlich mindestens <i>vier Stunden</i> pro Tag im häuslichen Umfeld für Essen, Körperpflege, An- und Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Verrichtung der Notdurft sowie Zeit für Arzt- und Therapiebesuche • betreuender Mehraufwand hinsichtlich Hilfeleistung und Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters (Art. 39 Abs. 2 IVV). Dauernde Überwachung wird mit zwei und in schweren Fällen mit vier Stunden Mehrbetreuung eingesetzt • keine Anrechnung von Zeitaufwand für medizinische oder pädagogisch-therapeutische Betreuung • Zuschlag (umgerechnet auf Tage) im Umfang von 40 %, 70 % oder 100 % des Höchstbetrags der Altersrente bei mind. vier, sechs resp. acht Stunden Mehraufwand pro Tag. Soweit darüber hinaus Bedarf an weiterer Grundpflege besteht, kann die KV Leistungen für Krankenpflege zu Hause (Art. 7 KLV) erbringen. 2. Beginn und Ende • ab dem Zeitpunkt, an dem die Mehrbelastung nicht mehr altersbedingt begründbar ist • bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs. Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen, welche gem. Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG ebenfalls Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause sowie in Tagesstrukturen übernimmt.	BGer 9C_666/2013, E. 8.2.2: Gemäss Rz. 8079 KSIH liegt eine besonders intensive dauernde Überwachung vor, wenn von der Betreuungsperson überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft gefordert wird. Nach der Rechtsprechung kann indessen die autistische Störung eine grosse Variationsbreite aufweisen, sodass selbst bei Vorliegen der Diagnose gemäss GgV nicht automatisch von einer besonders intensiven Überwachungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 39 Abs. 3 Satz 2 IVV ausgegangen werden kann. Sodann ist bei Unklarheiten betreffend die Auswirkungen der Behinderung auf den Behandlungs- und Überwachungsbedarf ergänzend zum Bericht über die Abklärung vor Ort beim behandelnden Facharzt und allenfalls bei der von der minderjährigen versicherten Person besuchten Schule eine Stellungnahme einzuholen. BGer 8C_663/2016, E. 3: Die hier in erster Linie interessierende, hilfloßenentschädigungsrechtlich bedeutsame Frage der ständigen und besonders aufwendigen Pflege im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV bezieht sich praxisgemäss begrifflich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft, Fortbewegung, Kontaktaufnahme). Vielmehr wird sie – gleich wie das in anderem Zusammenhang verwendete Erfordernis der dauernden persönlichen Überwachung (Art. 37 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b IVV) – als eine Art medizinische oder pflegerische Hilfeleistung verstanden, die infolge des physischen oder psychischen Zustandes der versicherten Person notwendig ist. Eine intensive Sonderernährung fällt daher nicht darunter, sondern wird im Rahmen der Hilfloßenentschädigung «Essen» abgegolten. BGer 9C_886/2010, E. 4.5: Insgesamt ist festzuhalten, dass Art. 27 KVG entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht ausschliesst, dass Krankenpflegeleistungen nach Art. 7 KLV auch für Personen erbracht werden, die Leistungen der IV nach Art. 13 und 14 IVG beziehen, da die auf diese Bestimmungen gestützten Leistungen gemäss Urteil 8C_81/2010 den Pflegeaufwand nicht abdecken. Diese Leistungskumulation steht jedoch unter dem Vorbehalt einer durch die Hilfloßenentschädigung bzw. den Intensivpflegezuschlag bewirkten Überentschädigung (Art. 122 KVV).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 42^{quater}, Art. 42^{quinquies} IVG Art. 39a lit. a–c, Art. 39c–e IVV Assistenzbeitrag für hilflose Minderjährige	1. Anspruchsvoraussetzungen • Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz • Hilflosigkeit i.S.v. Art. 42 Abs. 1–4 IVG • Aufenthalt zuhause (Privathaushalt), nicht in einer Institution i.S.v. Art. 3 IFEG oder in Heimen, Spitälern, psychiatrischen Kliniken, Sonderschulen und beruflichen Eingliederungsstätten • gewisses Mass an Selbstständigkeit, wie • regelmässig während mind. drei Tagen pro Woche die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen (mit oder ohne Sonderschulmassnahmen, Kleinklassen, Einführungsklassen); nicht aber der Besuch einer Sonderklasse für behinderte Kinder, eine Berufsbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf der Sekundarstufe II absolvieren • während mindestens zehn Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben • ein Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG von mindestens sechs Stunden pro Tag ausgerichtet wird • zusätzlicher Hilfsbedarf in den in Art. 39c IVV aufgeführten Bereichen, max. jedoch 20, 30 oder 40 Stunden je nach Hilflosigkeitsgrad und Lebensverrichtung, wobei für Versicherte, die gehörlos und blind oder hochgradig sehschwach, oder nur letzteres sind, höhere Stundenansätze gelten • Anstellung einer Assistenzperson (als Drittperson) und nicht als engeres Familienmitglied für mehr als drei Monate 2. Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen Der Assistenzbeitrag ist subsidiär. An die benötigten Zeiten für Hilfeleistung angerechnet werden: • die durch die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag abgedeckten Lebensverrichtungen • die durch Dritte geleistete Hilfe anstelle eines Hilfsmittels • Leistungen der Grundpflege der Krankenversicherung i.S.v. Art. 25a KVG i.V.m. Art. 7 KLV • ein Selbstbehalt von 20 % der für die Hilfeleistung benötigten Zeit Subsidiär ist der Assistenzbeitrag gegenüber der im Rahmen der Grundschulung durch die Kantone und Gemeinden erbrachten Leistungen, insbesondere auch sonderpädagogische Massnahmen und behindertengerechte Lehr- und Unterrichtsmittel.	BGE 140 V 555. E. 3.5.2: Was unter einer Institution im Sinne von Art. 42^{sexies} Abs. 2 IVG und Art. 39e Abs. 4 IVV zu verstehen ist, ergibt sich in erster Linie aus Art. 3 IFEG; dafür sprechen sowohl Sinn und Zweck von Art. 42^{sexies} Abs. 2 IVG als auch die Gesetzessystematik. Voraussetzung für eine Anerkennung als Institution in diesem Sinn ist u. a., dass sie über ein den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechendes Infrastruktur- und Leistungsangebot sowie über das nötige Fachpersonal verfügt. Urteil 200.2015.14 (BE), E. 4.4.3: Eine engmaschige schulische Betreuung in der Regelklasse ist nicht mit der für eine Hilflosenentschädigung (Voraussetzung für den Anspruch auf Assistenzbeitrag) erforderlichen Überwachung gleichzusetzen. Aufgrund der NFA kann die Verweigerung sonderpädagogischer Massnahmen durch die Schule nicht auf dem Weg des Assistenzbeitrags auf die Invalidenversicherung verlagert werden.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 51 IVG Art. 90 f. IVV Reisekosten	1. Voraussetzungen • Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der IV • Kausalität, d. h. die zusätzlichen Reisekosten müssen <i>invaliditätsbedingt</i> entstehen • im Inland, ausnahmsweise im Ausland 2. Umfang • nur bis zur nächst gelegenen, geeigneten Durchführungsstelle (Notwendigkeit) • Begleitperson, wenn invaliditätsbedingt notwendig • Preise des öffentlichen Verkehrs 2. Klasse, oder wenn invaliditätsbedingt oder sonst nicht zumutbar, auch des Privatfahrzeugs	Anmerkung Reisekosten zu Abklärungsstellen bilden Teil der Abklärungskosten, die zulasten der Versicherung gehen. Anmerkung Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle vom Versicherten gewählt, so hat er die Differenz selbst zu tragen.

1.2 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Auftrag an die Kantone, die Eingliederung zu fördern mit Ziel-, Grundsatz- und Kriterienvorgabe der Eingliederung durch den Bund	1. Ausgangslage • Das IFEG basiert auf dem Übergang der IV-Zuständigkeit auf die kantonale Zuständigkeit im Bereich Werkstätten und Wohnheime für Invalide (aArt. 73 IVG: Bau- und Betriebsbeiträge der IV). • Der Bund erliess das IFEG als Rahmengesetz, welches die Ziele der Eingliederung Behinderter und die Grundsätze und die Kriterien festlegt. Die Kompetenz dafür wurde mit Art. 112b Abs. 3 BV geschaffen. • Alle Kantone haben dem Bund ein Behindertenkonzept vorgelegt, sodass die Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 4 BV) gegenstandslos geworden ist. • Die kantonale Kompetenz ist insofern eingeschränkt, da der Bund Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederungsförderung als einzuhaltende Mindestanforderungen vorgibt. Es steht den Kantonen jedoch frei, weitergehende Leistungen zu erbringen. 2. Eingliederung Invaliden gemäss IFEG Die Eingliederung bezieht sich auf Personen, die im Sinne des IVG invalid sind und Zugang zu einer Institution gemäss Art. 3 IFEG haben möchten (Werkstätte, Wohnheim oder Tagesstätte). 3. Keine Anwendung des IFEG Obwohl nirgends explizit genannt, findet das IFEG keine Anwendung in den folgenden Bereichen: • Sonderschule • medizinische Eingliederung gemäss Art. 12/13 IVG • berufliche Eingliederung i.S.v. erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung gemäss Art. 16/17 IVG 4. Berührungspunkte Sonderpädagogik und IFEG • Für die Unterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen ist bei ausserkantonaler Platzierung vorab die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) anwendbar. • Bieten diese Institutionen zugleich eine Eingliederung im Bereich des Wohnens, des Aufenthaltes und der Beschäftigung im Sinne von Art. 112b BV und Art. 3 IFEG an, müssen diese Einrichtungen den Anforderungen des IFEG genügen.	Anmerkung Aus der Aufzählung der vom IFEG erfassten Institutionen in Art. 3 IFEG kann geschlossen werden, dass es Absicht des Gesetzgebers war, den persönlichen Geltungsbereich nur auf erwachsene invalide Personen zu beziehen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 1 IFEG Absichtserklärung des Bundesgesetzgebers	1. Jede invalide Person hat Zugang zu einer Institution, die ihren Bedürfnissen angemessen ist • reiner Zweckartikel • betreffend Gewährleistung des Zugangs zu einer Institution • zur Förderung der Eingliederung ohne Gewährung von Rechtsansprüchen 2. Begriff «invalide Person» im Sinne des IFEG • Der Begriff der invaliden Person in Art. 1 IFEG beruht auf dem gleichen Invaliditätsbegriff wie in Art. 112b BV. Dieser bezieht sich auf Personen, die im Sinne des IVG invalid sind (im Gegensatz zum weiter gefassten Begriff von Art. 8 Abs. 4 BV und dem Behindertengleichstellungsgesetz). • Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 ATSG definiert den Invaliditätsbegriff für Erwerbstätige primär wirtschaftlich, in dem Sinne, dass aufgrund des bestehenden Gesundheitsschadens eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 20 % bestehen muss bzw. bei Nichterwerbstätigen die Unmöglichkeit vorliegt, sich in diesem Umfang im bisherigen oder allenfalls künftigen Aufgabenbereich zu betätigen. • Auch bei Minderjährigen wird eine dauernde oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit erwartet (bzw. eine Bildungs- und/oder Ausbildungsunfähigkeit). • weitergehende Ausführungen in Art. 4 IVG Die NFA-Botschaft hält ausdrücklich fest, dass die Kantone keine Definition für eine invalide Person verwenden dürfen, die enger gefasst ist als der in der Verfassung enthaltene Begriff. Es müssen mindestens alle im Sozialversicherungsrecht anerkannten Invaliditätsfälle abgedeckt sein (BBl 2005 6205).	BGE 138 I 230, E. 3.6.2: Das IFEG bezweckt, invaliden Personen den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung zu gewährleisten. Entsprechend den Vorgaben von Art. 112 Abs. 2 und 3 BV war es die Absicht des Gesetzgebers, jeder invaliden Person, die darauf angewiesen ist und dies wünscht, den Zugang zu einer angemessenen Institution zu gewährleisten, und zwar insbesondere unabhängig von ihren finanziellen Mitteln (BBl 2005 6204 Ziff. 2.9.4.4 zu Art. 1). Das gewährleistete Angebot darf grundsätzlich nur Institutionen umfassen, deren Kosten die Mittel invalider Personen nicht übersteigen; andernfalls haben sich die Kantone daran zu beteiligen (BBl 2005 6207 f. Ziff. 2.9.4.4 zu Art. 7). Das Ziel, eine durch einen Pflegeheimaufenthalt bewirkte Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, kann indes nicht gleichgesetzt werden mit jenem, eine solche für alle invaliden Personen zu vermeiden. Davon abgesehen steht im Übrigen nicht von vornherein fest, dass der öffentlichen Hand durch den Aufenthalt in einer Eingliederungsinstitution insgesamt – sei es über die Sozialversicherung oder die kantonale Verwaltung – höhere Kosten erwachsen, als wenn die invalide Person zuhause lebt.
Art. 2 IFEG Kantone Grundsätzlicher Eingliederungsanspruch	1. Verpflichtung der Kantone • für invalide Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot zu schaffen zwecks dem stationären oder teilstationären Wohnen von Menschen mit Behinderungen, mit oder ohne Beschäftigungsmöglichkeit (vorübergehend oder dauernd). • für den Aufenthalt von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen in einer Tagesstätte. • für die Arbeit von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen in einer Behindertenwerkstatt (Beschäftigung oder Produktion), welche den Bedürfnissen der invaliden Person in angemessener Weise Rechnung tragen und die Minimalstandards von Art. 5 IFEG einhalten.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Rechtsanspruch	2. Der Inhalt des Anspruchs geht primär auf Unterbringung in einer geeigneten Institution, die vom Wohnsitzkanton anerkannt ist oder sekundär, falls sich keine passende Institution finden lässt oder der Kanton keine zur Verfügung stellt, auf Kostenbeteiligung des Kantons für die Unterbringung in einer anderen geeigneten Institution. Es kann sich dabei um eine von einem anderen Kanton anerkannte Institution handeln oder um eine nichtanerkannte Institution. Dabei ist jedoch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 IFEG). Der einklagbare Rechtsanspruch geht auf Kostenbeteiligung des Kantons, es besteht somit kein Anspruch auf einen Platz in einer Institution (Art. 7 Abs. 2 IFEG). 3. Ausmass des Anspruchs Den Bedürfnissen des Behinderten in «angemessener Weise» entsprechend. Gemäss Botschaft zur NFA (BBl 2005 6205) bedeutet ein «angemessenes Angebot» einerseits, dass der Kanton den Bedarf an Institutionsplätzen nicht nur quantitativ befriedigen darf, sondern auch der Vielfalt der Behinderungen Rechnung tragen muss. Die Leistungen haben zudem verhältnismässig zu sein, sodass die Kosten für die öffentliche Hand und der Nutzen für die invaliden Personen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Daraus ist ersichtlich, dass kein Anspruch auf bestmögliche Versorgung besteht. Bei Institutionen für Behinderte spielen der medizinische Aspekt und der Aspekt der Förderung gleichermaßen eine Rolle und die Betreuungsintensität kann je nach Behinderungsschwere und Förderungsmöglichkeit variieren. Den Bedürfnissen «angemessen entsprechen» können nur Institutionen, die die Art der Betreuung, der Pflege und der Förderung fachgerecht übernehmen können. Der korrekte Umgang im medizinischen Bereich (z. B. Medikation, Umgang mit Epilepsie, Spastik, Kathetersystemen) muss ebenso gewährleistet sein wie der fördernde Aspekt (Art. 5 Abs. 1 lit. a IFEG verweist auf das nötige Fachpersonal) und die soziale Komponente im Sinne von Kommunikation und Aktivitäten mit den Mitbewohnern.	BGE 140 V 498 ff., E. 5.3: Findet eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten, geeigneten Institution, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich an den Kosten für einen Aufenthalt in einer anderen Institution beteiligt, welche die Anforderungen erfüllt, zum Beispiel in einer von einem anderen Kanton anerkannten oder in einer nicht anerkannten Institution. Der Wohnsitzkanton wird jedoch nur dann leistungspflichtig, wenn der Antrag gerechtfertigt ist, namentlich dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Ist eine Unterbringung innerhalb des Wohnsitzkantons nicht möglich, ist sie ausserhalb zu gewährleisten. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass der Anspruch auf eine angemessene Unterbringung der invaliden Person zukommt. Diese hat ihn geltend zu machen. Zwar richtet sich die Verpflichtung für ein angemessenes Angebot im Sinne von Art. 2 IFEG an den Kanton. Das ändert indessen nichts daran, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer anerkannten Institution der invaliden Person zusteht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	4. Wohnsitz im Kantonsgebiet • Wohnsitzbegründung setzt Urteilsfähigkeit und Mündigkeit voraus. • Kinder unter elterlicher Sorge und Personen mit umfassender Beistandschaft (urteilsunfähige Mündige, Personen unter entsprechender vormundschaftlicher Massnahme) können keinen selbstständigen Wohnsitz haben. Massgebend ist demzufolge der Wohnsitz der Eltern. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht, bei gemeinsamer Sorge der effektive Aufenthalt bzw. der Sitz der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 25 Abs. 1 und 2 ZGB). • Minderjährige, ausländische Kinder, die eigens der Pflege und Versorgung wegen in eine Institution in der Schweiz gebracht werden, begründen hier keinen Wohnsitz, hingegen Minderjährige, die unter Vormundschaft stehen, am Sitz der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (z. B. bei Freigabe zur Adoption). • Asylbewerber oder Personen ohne Aufenthaltsbewilligung erfüllen grundsätzlich den Wohnsitzbegriff. • Es gibt Ausnahmefälle, in denen der Aufenthaltsort als Wohnsitz genommen wird. Dies trifft zu, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist (Art. 24 Abs. 2 ZGB). • Der Aufenthalt in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt begründet die widerlegbare Vermutung, dass kein Wohnsitz begründet wird (Art. 26 ZGB). Der Zweck von Art. 26 ZGB ist die Entlastung derjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Anstalten befinden, von denjenigen Aufgaben, welche der Wohnortgemeinde obliegen. Wenn jedoch die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 2 ZGB vorliegen, so begründet ausnahmsweise der Aufenthaltsort den Wohnsitz. Dies trifft dann auch beim Aufenthalt in einer Heilanstalt zu. Wie Art. 7 Abs. 2 zu entnehmen ist, • übernimmt der Wohnsitzkanton bei • inner- oder ausserkantonaler Unterbringung • in einer anerkannten Institution (vgl. die Kriterien der Anerkennung in Art. 5 Abs. 1 IFEG), die • den Bedürfnissen der betroffenen Person angemessen ist, • die Kosten zwecks Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit.	Anmerkung Für Kinder und Jugendliche aus dem EU-/EFTA-Raum stellt sich die Frage, ob sie nicht aufgrund des Diskriminierungsverbots gleich wie ausserkantonale platzierte Kinder Anspruch auf Unterbringung in einer Institution der Schweiz haben, wenn das Herkunftsland die Kostengutsprache leistet. BGE 133 V 309: Es handelt sich um ein Wohnheim für körperlich Schwerstbehinderte, die an den Folgen einer Multiplen Sklerose, einer Hirnverletzung oder einer anderen chronischen neurologischen Krankheit leiden und dauernd auf Assistenz, Pflege, Betreuung oder Begleitung angewiesen sind. Die Institution wurde seinerzeit vom Versicherten und seiner Ehefrau ausgewählt, weil zuhause die erforderliche Pflege und Betreuung nicht mehr habe erbracht werden können und der Kanton Aargau über kein ähnliches (hoch spezialisiertes) Invalidenwohnheim verfüge. Wenn die Frage zu bejahen wäre, müsste jedenfalls die gesetzliche Vermutung, wonach der Lebensmittelpunkt von S. nicht an den Ort des Invalidenwohnheims übergegangen sei, als widerlegt gelten: Die angeführte Aktenlage lässt nämlich einzig den Schluss zu, dass sich der Versicherte freiwillig und eigenverantwortlich für einen unbefristeten Aufenthalt im Heim Z. entschieden hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerde führenden Stadt X. ändert daran der äussere Umstand nichts, dass «es mindestens in der Deutschschweiz keine andere vergleichbare Einrichtung gibt» (E. 3.1 hievore am Ende). Des Weiteren muss aufgrund der erkennbaren Gegebenheiten gefolgert werden, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen von S. spätestens mit der im September 2004 rechtskräftig gewordenen Ehescheidung in das Heim Z. verlegt worden ist und damit in X. ein neuer Wohnsitz begründet wurde. Dass der Versicherte in dieser Stadt bloss «als Wochen-aufhalter gemeldet» ist, führt – entgegen der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vertretenen Auffassung – zu keiner anderen Betrachtungsweise, weil für den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht massgebend ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 3 IFEG Institutionen	Die Eingliederung gemäss IFEG umfasst das Wohnen, Arbeiten, die Beschäftigung und weitere Tagesaktivitäten in einer Gemeinschaft. Dazu gehören: 1. Werkstätten Unter Werkstätten werden sämtliche Betriebe verstanden, die geschützte Arbeitsplätze anbieten, unabhängig davon, ob sie im wörtlichen Sinn eine eigentliche Werkstätte sind oder ein anderer Betrieb, in welchem gearbeitet wird. Die Produktivität fällt aufgrund der schwächeren Leistungsfähigkeit der behinderten Mitarbeiter geringer aus. Die Betriebe werden betriebswirtschaftlich geführt, die Behinderten sollen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsverminderung entlohnt werden, geregelte Arbeitszeiten haben sowie Anstellungsverträge erhalten. 2. Wohnheime Als Wohnheime für Behinderte gelten Institutionen, die Behinderte unterbringen und in denen sie übernachten. Des Weiteren müssen sie hinsichtlich der Lage und Ausstattung den Bedürfnissen der Behinderten entsprechen und deren Eingliederung, Berufsausübung, berufliche Ausbildung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. 3. Betreute kollektive Wohnformen Bei einer kollektiven Wohnform werden die Behinderten ausserhalb eines Wohnheims untergebracht, so z. B. in Wohngruppen für Behinderte, die nur teilweise auf die Dienstleistungen eines Wohnheims angewiesen sind sowie Übergangswohnungen für Behinderte, die auf das selbstständige Wohnen vorbereiten. 4. Tagesstätten Tagesstätten bieten eine Betreuung, welche die zielgerichtete Anregung und Unterstützung von individuellen und/oder gemeinsamen Aktivitäten Behindertener umfasst. Beabsichtigt wird, die Behinderten zu einer autonomen Lebensführung zu befähigen und eine Tagesstruktur aufrechtzuerhalten oder wiederzuerlangen. Tagesstätten können eine Entlastung von Eltern oder anderen Person, in deren Obhut sich die behinderte Person befindet, bezwecken. Tagesstätten sind nicht produktionsorientiert.	BGer 9C_623/2016, E. 6.3: Die Koordination mit der Invalidenversicherung geht lediglich soweit, als dass eine Institution, die nach der Definition des IFEG durch den Kanton anerkannt wird, auch nach dem ELG als Heim gelten soll. BGer 8C_161/2016, E. 3.2.1: Als Institutionen gelten insbesondere Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter den üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können (Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG). Voraussetzung für die Anerkennung als Institution in diesem Sinne ist u. a., dass sie über ein den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechendes Infrastruktur- und Leistungsangebot sowie über das nötige Fachpersonal verfügen (Art. 5 Abs. 1 lit. a IFEG).
Art. 4 Abs. 2 IFEG Verfügungserlass	Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung von Institutionen gemäss IFEG müssen durch eine Verfügung erfolgen. Das verleiht den durch die Verfügung Betroffenen das Recht, die Verfügung bis vor Bundesgericht anzufechten. Gegen die Anerkennung von Institutionen sind auch die in Art. 9 Abs. 1 IFEG erwähnten Behindertenorganisationen beschwerdelegitimiert.	Vgl. das Beispiel eines verfügungsweisen Entzugs der Betriebsbewilligung für ein Therapiehaus mit betreutem Wohnen in BGer 8C_230/2014.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 7 Abs. 1 IFEG Kostenbeteiligung des Kantons Abs. 2 Rechtsanspruch der invaliden Person	Soweit der Aufenthalt in einer Institution - die finanziellen Verhältnisse (Berücksichtigung des Renten- und sonstigen Einkommens) der invaliden Person übersteigt, hat der Kanton für den fehlenden Betrag aufzukommen, damit die invalide Person wegen des Aufenthalts nicht die Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss. - nicht den Bedürfnissen der invaliden Person in angemessener Weise in einer anerkannten Institution auf dem Kantonsgebiet der invaliden Person gewährleistet werden kann, besteht subsidiär Anspruch auf Kostenbeteiligung im Rahmen von Abs. 1 für den Aufenthalt in einer anderen (ausserkantonalen) anerkannten oder nötigenfalls auch nicht anerkannten Institution.	BGE 140 V 503, E. 5.1: Gemäss Art. 15 ZUG hat der Heimatkanton dem Aufenthaltskanton die Unterstützungskosten zu erstatten. Gegenstand der Ersatzpflicht sind demnach nur Unterstützungen. Laut Art. 3 ZUG handelt es sich dabei um Geld- und Naturalleistungen des Gemeinwesens, welche nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen berechnet werden. Gemeint sind in erster Linie Sozialhilfeleistungen von Kanton und Gemeinden. Nicht unter solche Leistungen fallen die Kosten für den Aufenthalt in einer nach dem IFEG anerkannten Institution. Diese Kosten dürfen die Kantone nicht aus Mitteln der Sozialhilfe bestreiten. Sie haben dies mittels Subventionen an die entsprechenden Institutionen oder mit direkten Unterstützungsbeiträgen, etwa als Ergänzungsleistungen, zu tun.

1.3 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 4–6 ELG Unterstellung	Anspruchsvoraussetzungen Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen setzt voraus: - Anspruch auf eine Rente der IV, eine Hilflosenentschädigung der IV oder ununterbrochen mind. 6 Monate Taggelder der IV - einen möglichen Anspruch auf eine IV-Rente, wenn die Leistungsansprecher die Mindestbeitragsdauer gem. Art. 36 Abs. 1 IVG erfüllen würden - einen Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsbürger - eine Karenzzeit bzw. einen Aufenthalt von 5 Jahren für Flüchtlinge und Staatenlose und von 10 Jahren für Ausländer aus einem Drittstaat. Weitere Ausnahmen in Art. 5 Abs. 3 und 4 ELG - die Vollendung des 18. Altersjahres.	BGE 141 V 157, E. 3: Kinder von Bezüglern einer Invalidenrente der IV, die in einer Pflegefamilie leben, haben keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.
Art. 9 ff. ELG i.V.m. Art. 14a, 15, 15b ELV Geldleistungen	Berechnung der Ergänzungsleistung Die bedarfsabhängige Leistung ist eine Differenz zwischen - den anrechenbaren Einnahmen und - den anrechenbaren Ausgaben. Im Einzelfall ist bei den anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen zu unterscheiden, ob die Person im Heim oder zu Hause lebt.	BGE 141 V 161, E. 4.4: Aufgrund des Gesagten ist Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG in dem Sinne zu verstehen, dass sich Ausnahmen von der Zusammenrechnung nach Art. 9 Abs. 2 ELG nicht auf die Anspruchsberechtigung an sich auswirken dürfen. Konsequenterweise besteht – unabhängig von der eigenen Rechtsposition – Anspruch auf Ergänzungsleistungen für diejenigen nicht beim rentenberechtigten Elternteil lebenden Kinder, für die aus der gesonderten Berechnung nach Art. 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELV ein Ausgabenüberschuss resultiert.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 14 Abs. 1 ELG Krankheits- und Behinderungskosten Art. 14 Abs. 3 ELG i.V.m. Art. 19b Abs. 1 ELV Kostenbegrenzung Art. 25a ELV Heimdefinition	1. Abschliessender Leistungskatalog Sofern nicht eine andere Sozialversicherung für folgende Leistungen aufkommt, besteht Anspruch auf • zahnärztliche Behandlung • Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen • ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren • Diät • Transport (gesundheitsbedingt notwendig) zur nächstgelegenen Behandlungsstelle • Hilfsmittel • Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG (Selbstbehalt und Franchise). 2. Leistungsbegrenzung Der Umfang der jährlichen Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten kann durch die Kantone begrenzt werden, darf aber folgende Werte nicht unterschreiten: • Alleinstehende zu Hause: 25 000 CHF, Aufstockung bei mittelschwerer Hilflosigkeit auf 60 000 CHF und bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 CHF, • Personen in Heimen oder Spitälern: 6000 CHF 3. Heimbewohner Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt. Hat die IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer Hilfenentscheidung als Heimbewohnerin i.S.v. Art. 42^{ter} Abs. 2 IVG eingestuft, so gilt sie auch für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerin.	BGer 9C_596/2017, E. 2.5: Von Bundesrechts wegen besteht somit keine Pflicht resp. Obliegenheit zum Bezug von «assistenzbeitragsfähigen» Leistungen zwecks Reduktion der Kostenvergütung im Rahmen der Ergänzungsleistungen. Eine solche ergibt sich denn auch nicht aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Bestimmungen von Art. 14 ELG, Art. 42quater ff. IVG und Art. 39 j IVV. Die versicherte Person hat mithin ein Wahlrecht zwischen einer Assistenzperson oder der Hilfe Dritter durch eine Institution. BGer 9C_623/2016, E. 6.3: Die Koordination mit der Invalidenversicherung geht lediglich soweit, dass eine Institution, die nach der Definition des IFEG durch den Kanton anerkannt wird, auch nach dem ELG als Heim gelten soll.

1.4 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 3 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 25/26 ZGB Unterstellung Art. 1 Abs. 1 KVV grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 23–26 ZGB) Art. 1 Abs. 2 KVV • Ausländer mit gültiger Aufenthaltsbewilligung von mehr als drei Monaten • Arbeitnehmer mit gültiger Aufenthaltsbewilligung von weniger als drei Monaten • Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (Art. 18, Art. 66 AsylG sowie Art. 83 ff. AuG) • Personen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz im EU-/EFTA-Raum gem. Art. 1 Abs. 2 lit. d und e KVV bei: Art. 2 Abs. 2–8 KVV Erwerbstätigkeit in der Schweiz, unterlassenem Gesuch um Entlassung aus der Versicherungspflicht, ausgeübtem Wahlrecht zu Gunsten der Schweiz bei Wohnsitz in A/F/I/D/FIN und Erwerbstätigkeit in der Schweiz von Grenzgängern sowie ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen (Art. 3 KVV), grundsätzlich auch Sans-Papiers Art. 1a Abs. 2 KVG	1. Allgemeine Unterstellungsvoraussetzungen Grundsätzlich gilt das • Wohnsitzprinzip, • vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz genügt nicht. Eine Unterstellung kann dann möglich sein, wenn an den gewöhnlichen Aufenthalt von Gesetzes wegen angeknüpft werden muss, nämlich wenn beide Eltern obhutsberechtigt sind und getrennt leben oder wenn die Obhutsberechtigung wegen Tod, Entmündigung oder Unmündigkeit entfällt. • Bei Sonderzweckaufenthalt in der Schweiz (Schulinternat, Heim- oder Spitalaufenthalt oder bei einer Pflegefamilie) führt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in der Schweiz (Wohnsitz/Erwerbstätigkeit der Eltern befinden sich im Ausland) nicht zur Unterstellung unter das KV. • Bei Sonderzweckaufenthalt von Kindern und Jugendlichen im Ausland (Schule, Studium, Therapien) wird der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten, sofern die Eltern den Wohnsitz in der Schweiz haben. • Ausländische Studierende, Schüler, Praktikanten und Stagiaires, die sich zur Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten und aufgrund der Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich unterstellt wären, können sich auf Gesuch hin befreien, wenn sie in ihrem Herkunftsland eine angemessene Versicherung nachweisen. 2. Versicherte Risiken • Krankheit • Geburtsgebrechen, soweit keine Unterstellung unter die Invalidenversicherung • Unfall, soweit eine Person nicht der Unfallversicherung nach UVG unterstellt ist (Kinder und in Ausbildung begriffene Personen, nicht jedoch Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, Schnupperlehrlinge) • Mutterschaft	BGer 9C_217/2007, E. 5.2.2: Begründen die Eltern nachträglich Wohnsitz in der Schweiz, so erfolgt die Unterstellung für das zu Sonderzwecken, i.c. medizinische Behandlung, schon vorher in der Schweiz sich aufhaltende Kind mit der Wohnsitznahme seiner Eltern. BGE 143 V 61, E. 8.2: Falls die erstgenannte Konstellation [Unterstellung in Polen] gegeben sein sollte, wäre davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers nach polnischem Recht einen gestützt auf ihren Status als registrierte Arbeitslose originären krankenversicherungsrechtlichen Sachleistungsanspruch begründete. Dieser ginge nach den einschlägigen Kollisionsnormen dem vom in der Schweiz erwerbstätigen Beschwerdeführer abgeleiteten Anspruch vor, sodass Ehefrau und Kinder nicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG zu unterstellen wären.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 25 KVG Leistungskategorien	3. Allgemeine Leistungen Die KV übernimmt die Kosten für Leistungen, die • der Diagnose oder • der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen (Bekämpfung, Besserung, Stabilisierung) • durch Untersuchung, Therapie oder/und Pflege auf gezielte Weise dienen und • ärztlich angeordnet sind, sowie des Weiteren • Transportkosten, • Mittel und Gegenstände. Störungen, die nicht krankheitsbedingt sind und nicht aufgrund eines anerkannten Klassifikationssystems erfasst werden können (Diagnose nach ICD-10, DSM-V), fallen nicht in den sachlichen Geltungsbereich der KV.	
Art. 3 Abs. 1 ATSG	3. Krankheitsbegriff Als Krankheit gilt • eine körperliche, geistige oder psychische Gesundheitsbeeinträchtigung, die • nicht Folge eines Unfalles (plötzliche, nicht beabsichtigte, schädliche Einwirkung eines äusseren ungewöhnlichen [nicht vorhersehbaren] Faktors auf den menschlichen Körper) ist und • eine gewisse Schwere, d. h. Krankheitswert, hat und somit zu einer • Behandlung oder/und • Arbeitsunfähigkeit führt. Nicht zulasten der Krankenversicherung gehen somit Gesundheitsstörungen, die entweder diagnostisch nicht erfasst werden können oder andernfalls den Krankheitswert (eine durch den Arzt festzustellende Grenze) nicht erreichen. Entsprechend sind Behandlungen, die nicht der Behebung oder Stabilisierung der Beeinträchtigung dienen, nicht als medizinische, sondern unter den gegebenen Voraussetzungen als pädagogisch-therapeutische Massnahme zu qualifizieren.	BGE 137 V 298, E. 4.2.2: Wesentliche Begriffsmerkmale einer Krankheit sind demnach die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, verstanden als ein von der Norm abweichender Körper- oder Geisteszustand, sowie das Erfordernis einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung (BGE 129 V 32 E. 4.2.1 S. 38). Nicht jede Abweichung von einem idealen («normalen») Körperzustand ist als Krankheit im Rechtssinne (BGE 124 V 118 E. 3b S. 121 mit Hinweisen) zu qualifizieren. Die Beeinträchtigung muss eine gewisse Schwere aufweisen, damit ihr ein «Krankheitswert» zukommt. Auf übliche und erträgliche Abweichungen von Ideal- oder Normvorstellungen trifft dies nicht zu. BGE 130 V 288 ff. betr. Abgrenzung von leichten und schweren motorischen Entwicklungsstörungen vgl. hinten unter Ergotherapie (Art. 6 KLV).
Art. 25 Abs. 2 KVG	4. Leistungsumfang In der KV gilt das Listenprinzip: Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog des Art. 25 Abs. 2 KVG enthalten sind, fallen nicht unter die Übernahme-pflicht der KV. Demzufolge werden keine pädagogischen Massnahmen übernommen.	BGE 129 V 175, E. 4: Der Anhang 1 KLV enthält die geprüften Behandlungsarten, welche im Behandlungsfall jedenfalls zu übernehmen, nicht zu übernehmen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmen sind, eben all jene Leistungen, hinsichtlich derer [...] eine Stellungnahme der Leistungskommission ergangen ist.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 32 KVG Art. 33 lit a und c KVV Art. 1 Anhang 1 KLV Art. 35 Abs. 2 KVG Art. 38 ff. KVV Art. 46 KVV	Die Leistungen werden begrenzt durch - den in Art. 32 KVG genannten Grundsatz (vgl. allg. verwaltungsrechtliche Prinzipien) der - Wirksamkeit, - Zweckmässigkeit - Wirtschaftlichkeit, - die in der KLV aufgeführten abschiessenden Nichtpflichtleistungen (Negativliste), deren Übernahme durch die KV untersagt ist, - die detaillierteren Ausführungen zu den Pflichtleistungen der KV in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), welche in Bezug auf die nicht zur Negativliste zählenden Behandlungen offen ist, unter Vorbehalt der WZW. 5. Zugelassene Leistungserbringer Es gilt eine abschliessende Liste der durch die KV zugelassenen Leistungserbringer, so insbesondere - Ärzte und Ärztinnen oder auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin tätig werdende (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 KVG) - selbständige nichtärztliche Medizinalpersonen (Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG), die die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen wie - Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, - ärztlich angeordnete Psychotherapie, - Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen sowie deren Organisationen, - Logopäden und Logopädinnen oder - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. 6. Zulassungsvoraussetzungen betreffend Zulassungsvoraussetzungen im Allgemeinen. Erforderlich sind - ein Befähigungsausweis (gem. gesetzlich vorgesehener Fachausbildung), - eine zweijährige praktische Tätigkeit sowie - eine kantonale Zulassung (Berufsausübungsbewilligung) (Art. 46 KVV).	BGer K 143 /04, E. 7: Ob es sich beim Leiden der Beschwerdeführerin um eine Störung handelt, die als hereditär resp. genetisch anzusehen ist, kann aber aus den folgenden Gründen offen bleiben: Massgebend ist einzig, dass dafür keine der in Art. 10 KLV genannten Ursachen in Frage kommt. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist bei der logopädischen Behandlung einer Redeflussstörung (Stottern, Poltern) («troubles du débit» in der französischen bzw. «turbe della dizione» in der italienischen Fassung) nur dann leistungspflichtig, wenn diese auf eines der in Art. 10 lit. a und b KLV abschliessend kategorisierten Leiden zurückzuführen ist. Nach dem klaren Wortlaut der Regelung kommen dafür nur eine organische Hirnschädigung oder ein phoniatisches Leiden in Betracht («atteinte cérébrale organique» oder «affections phoniatrices» bzw. «danno cerebrale» oder «afezioni foniatriche»). Zur Veranschaulichung sind in Art. 10 lit. b KLV phoniatische Leiden in verschiedenster Ausprägung aufgeführt. Diese Liste ist nicht erschöpfend, kann aber eine Redeflussstörung darum nicht miteinschliessen, weil diese nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht Ursache eines phoniatischen Leidens sein kann, sondern selbst auf ein solches muss zurückgeführt werden können.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 48 ff. KVV	Im Besonderen für die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen von • Ergotherapeuten: siehe Art. 48 KVV, Logopäden: siehe Art. 50 KVV • Organisationen der Ergotherapie siehe Art. 52 KVV Fazit: Erbringt ein Arzt oder eine Ärztin oder eine andere die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllende Person auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag eine Leistung, • die vom Leistungskatalog des Art. 25 Abs. 2 KVG erfasst wird, • die nicht aufgrund der Negativliste der KLV ausgeschlossen ist • und die dem Grundsatz von Art. 32 KVG (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) standhält, werden die Kosten von der obligatorischen KV grundsätzlich übernommen.	BGE 130 V 288 (289): Diese Leistungen umfassen unter anderem die Behandlungen, die ambulant von Personen durchgeführt werden, welche auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen. Zu diesen Personen, welche auf ärztliche Anordnung hin und in selbstständiger Weise sowie auf eigene Rechnung Leistungen erbringen, gehören unter anderem Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Im Rahmen einer ärztlich angeordneten Psychotherapie werden bei entsprechender Diagnose wissenschaftlich anerkannte Therapien, die durch den anerkannten Leistungserbringer erbracht werden, durch die KV vergütet, so z. B. Neuro- Feedback bei ADS oder Autismus.
Art. 2 KLV	7. Leistungen im Speziellen: a) Psychotherapie • nur ärztliche, oder an einen anerkannten Psychologen delegierte Psychotherapie • nach Überprüfung durch den Vertrauensarzt der Krankenkasse	BGer 9C_912/2014, E. 4.3: Im Zusammenhang mit der Koordination der Krankenversicherung zur Invalidenversicherung ergibt sich aus den Berichten des psychiatrischen Dienstes B. vom 16. Januar und 4. April 2014, dass der damals 13-jährige Versicherte im Verlaufe der teilstationären Behandlung deutliche Fortschritte gemacht hat, sodass im Sommer 2014 eine Reintegration in das Regelschulsystem in Betracht gezogen wurde. Eingliederungswirksamkeit und Prognose standen dabei wie folgt fest: Der Versicherte arbeitete im Wesentlichen in Mathematik und Deutsch an Lehrmitteln der 4. und 5. Klasse sowie an frei gewählten Projekten mit. Es sei angezeigt, vor allem die <i>Rückkehr ins Regelschulsystem</i> therapeutisch zu begleiten. Insoweit war ein Behandlungsabschluss demnach voraussehbar, der Übergang vom teilstationären Aufenthalt in das staatliche Schulsystem bedurfte der psychotherapeutischen Unterstützung, sodass die Leistung von der IV zu erbringen ist. Anmerkung Psychotherapie stellt je nach Qualifikation des Leistungserbringers eine medizinische Massnahme dar und fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 6 KLV	b) Ergotherapie Versicherte Personen haben Anspruch zur Verbesserung der körperlichen Funktionen zur Selbständigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen nur bei Notwendigkeit als Folge von • somatischen Erkrankungen • im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung. Leistungsumfang • Übernahme der Kosten von höchstens neun Sitzungen je ärztliche Anordnung in einem Zeitraum von längstens drei Monaten seit der ärztlichen Anordnung (Abs. 2) • Übernahme weiterer Sitzungen nur auf neue ärztliche Anordnung hin (Abs. 3) • Fortsetzung der Therapie nach einer Behandlung von 36 einstündigen Sitzungen zulasten der KV nur auf begründetes Ersuchen des behandelnden Arztes an den Vertrauensarzt der Versicherung (Abs. 4). • Bei Notwendigkeit von mehr als 9 Sitzungen innerhalb 3 Monate bei chronischen Krankheiten und Geburtsgebrechen muss Antrag an den Vertrauensarzt gestellt werden.	BGE 130 V 289 ff., E. 3–4: <i>Zur Ausgangslage:</i> Im vorliegenden Entscheid ist die Diagnose einer «Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen» (F82, ICD-10) einzuordnen bei den psychischen Störungen. Hauptmerkmal ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Entwicklung der motorischen Koordination; üblicherweise verbunden mit gewissen Leistungsbeeinträchtigungen bei visuell-räumlichen Aufgaben. Diese bei Kindern häufig anzutreffenden motorischen Störungen führen zu einer Behinderung im Alltag und insbesondere in der Schule. Leichten derartigen Entwicklungsstörungen wurden in der Regel mit pädagogischen Massnahmen begegnet, die keine Leistungspflicht der KV begründen. Zur Behandlung solcher motorischen Störungen im Rahmen einer Ergotherapie führte das BGer Folgendes aus: Bei einer Ergotherapie werden im Allgemeinen alltägliche Lebensverrichtungen wie Essen, Waschen, Ankleiden, Schreiben oder der Umgang mit anderen Menschen geübt; daraus erhellt, dass sich Ergotherapie im Rahmen der Krankenversicherung vor allem auf die Rehabilitation nach einer schweren Krankheit oder einem schweren Unfall bezieht und die weitest mögliche Selbstständigkeit im täglichen Leben sowie im Beruf bezweckt. Demnach ist eine ergotherapeutische Behandlung einer <i>leichten Entwicklungsstörung</i>, in der vornehmlich mit pädagogischen Mitteln gearbeitet wird, atypisch und eine restriktive Unterstellung unter Art. 6 Abs. 1 lit. a KLV folgerichtig. Ist hingegen eine <i>schwerwiegende Störung</i> gegeben, welche somatische Auswirkungen hat, die das betroffene Kind in seinem Alltagsleben erheblich beeinträchtigen, ist eine somatische Erkrankung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a KLV und somit die Kostenpflicht der Krankenversicherer zu bejahen.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 25 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV	c) Pflegemassnahmen • kommen im Rahmen von Akutbehandlungen (stationär, teilstationär, ambulant oder zu Hause) oder als Pflege von Langzeitpatienten (zu Hause, ambulant oder in Pflegeheimen) vor. • Als Behandlungspflege umfassen sie medizinische Hilfeleistungen mit diagnostischer oder therapeutischer Zielsetzung, insbesondere auch pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen (Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 13 KLV). • Als Grundpflege sind es hingegen pflegerische Leistungen nichtmedizinischer Art bei krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in grundlegenden alltäglichen Lebensverrichtungen (BGE 131 V 178), also in jenen Handreichungen und Handlungen, welche die versicherte Person selbst ohne Unterstützung vornehmen würde, wenn sie über die nötige Kraft, den Willen oder das Wissen verfügte (Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV). • Massnahmen der psychiatrischen Grundpflege zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie die Erarbeitung und die Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen (Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV). <i>Koordination der Leistungen nach Art. 7 KLV und der Hilflosenentschädigungen der IV:</i> Die Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) soll die Folgen von Hilflosigkeit infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausgleichen. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV ist diese Leistungskumulation koordinationsrechtlich zulässig, da die Prioritätenordnung von Art. 64 Abs. 2 ATSG und Art. 110 KVV nur mit Bezug auf Leistungen gleicher Art gilt, was im Verhältnis zwischen Hilflosenentschädigung und Leistungen nach Art. 25 KVG nicht zutrifft. Grundsatz: • Kumulation der Leistungen nach Art. 7 KLV (Sachleistungen) und der Hilflosenentschädigungen der IV (Geldleistungen) zulässig, da es sich um Leistungen unterschiedlicher Art handelt.	BGE 136 V 209 (212): Die IV übernimmt als medizinische Massnahme nur medizinische Pflegemassnahmen, während die in Hauspflege durchgeführten nicht medizinischen Vorgehen (durch Laien, Spitex) durch die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag abgegolten werden. Da es sich um Kosten der Grundpflege handelt, ist die Krankenversicherung für die durch anerkannte Leistungserbringer erbrachte Grundpflege leistungspflichtig. BGer 9C_270/2016, E. 4.4: Vielmehr geht aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin und der Aufsichtsbehörde hervor, dass neben Praktikabilitätsüberlegungen, die Koordination mit anderen Leistungen der Invalidenversicherung einerseits und solchen der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand im Rahmen der Pflegefinanzierung andererseits auch zwecks Vermeidung einer Überentschädigung Hauptgrund waren für die zeitaufwandmässige Begrenzung in den IV-Rundschreiben Nr. 297 vom 1. Februar 2011 und Nr. 308 vom 27. Februar 2012. Diese Gesichtspunkte sind zwar wichtig, können indessen nicht dazu führen, Gesetzesbestimmungen entgegen ihrem klaren Wortlaut sowie Sinn und Zweck auszulegen und anzuwenden. Danach ist für die Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung allein entscheidend, ob bzw. dass in Bezug auf die (einzelnen) Leistungen der Kinderspitex die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG gegeben sind. BGE 127 V 100, E. 5.c.: En effet, il s'agit, en l'espèce, de procéder exclusivement à une évaluation des frais non prouvés dus à l'impotence grave et non couverts par l'assurance-maladie au titre de la prise en charge des soins de base prévus à l'art. 7 al. 2 let. c OPAS. Or, la déduction opérée par les premiers juges est constituée, pour plus de la moitié, de frais d'aide ménagère, lesquels peuvent être facilement prouvés par celui qui les allègue, à moins que cette aide soit assumée à titre bénévole par un proche de la personne impotente. Dans ce cas, il n'est donc pas concevable, au titre des «autres frais non couverts dus à la maladie» (art. 122 al. 2 let. b OAMal) de déduire de l'allocation pour impotent des frais que le bénéficiaire n'a pas eu à supporter.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 36, 39 IVV	Ausnahme: • Eine Kumulation von Leistungen der KV und IV im Bereich medizinischer Massnahmen ist ausgeschlossen, da Minderjährige, die der IV unterstellt sind (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 IVG sowie Art. 2, 18 f. VO 883/2004) und die Bedingungen von Art. 12 und 13 IVG erfüllen, medizinische Leistungen ausschliesslich von der IV beanspruchen können, während bei Nichtunterstellung unter die IV ausschliesslich die KV zum Zuge kommt. • Bei Minderjährigen, die gegenüber der IV Anspruch auf Hilfslosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag haben (Art. 36 i.V.m. 39 IVV), wird bei der Berechnung des Mehraufwands in der Behandlungs- und Grundpflege der Zeitaufwand für medizinische, durch eine Hilfsperson verrichtete Behandlungen (der IV) sowie solche pädagogisch-therapeutischer Natur angerechnet. Hingegen können Massnahmen der Grundpflege zusätzlich über Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV dazukommen.	
Art. 10 f. KLV	d) Logopädie Leistungspflicht der obligatorischen KV im Bereich der logopädischen Therapien. Nur zur Behandlung von Patienten mit Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses. Ursache dieser Störungen sind: • <i>organische Hirnschädigungen</i> mit infektiöser, traumatischer, chirurgisch-postoperativer, toxischer, tumoraler oder vaskulärer Ursache (Art. 10 lit. a KLV) • <i>phoniatisches Leiden</i> wie z. B. Missbildung der Lippen, des Gaumens, des Kiefers: Störung der Zungenbeweglichkeit, der Mundmuskulatur, des Gaumensegels mit infektiöser, traumatischer oder chirurgisch-postoperativer Ursache; hypokinetische oder hyperkinetische funktionelle Dysphonie; Störungen der Larynxfunktion mit infektiöser, traumatischer oder chirurgisch-postoperativer Ursache) (Art. 10 lit. b KLV). Leistungsumfang • Übernahme der Kosten von höchstens zwölf Sitzungen je ärztliche Anordnung in einem Zeitraum von längstens drei Monaten seit der ärztlichen Anordnung (Abs. 1), • Übernahme weiterer Sitzungen nur auf neue ärztliche Anordnung hin (Abs. 2), • Fortsetzung der Therapie nach einer Behandlung (= 60 einstündige Sitzungen innert einem Jahr) zulasten der KV wird nur auf begründetes Ersuchen des behandelnden Arztes an den Vertrauensarzt der Versicherung geprüft (Abs. 3), • mindestens jährliche Berichterstattung des behandelnden Arztes an den Vertrauensarzt über den Therapieverlauf und die weitere Indikation (Abs. 4).	BGer K 143/04, E. 7: Ob es sich beim Leiden der Beschwerdeführerin um eine Störung handelt, die als hereditär resp. genetisch anzusehen ist, kann aber aus den folgenden Gründen offen bleiben: Massgebend ist einzig, dass dafür keine der in Art. 10 KLV genannten Ursachen in Frage kommt. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist bei der logopädischen Behandlung einer Redeflussstörung (Stottern, Poltern) («troubles du débit» in der französischen bzw. «turbe della dizione» in der italienischen Fassung) nur dann leistungspflichtig, wenn diese auf eines der in Art. 10 lit. a und b KLV abschliessend kategorisierten Leiden zurückzuführen ist. Nach dem klaren Wortlaut der Regelung kommen dafür nur eine organische Hirnschädigung oder ein phoniatisches Leiden in Betracht («atteinte cérébrale organique» oder «affections phoniatriques» bzw. «danno cerebrale» oder «afezioni foniatriche»). Zur Veranschaulichung sind in Art. 10 lit. b KLV phoniatische Leiden in verschiedenster Ausprägung aufgeführt. Diese Liste ist nicht erschöpfend, kann aber eine Redeflussstörung darum nicht miteinschliessen, weil diese nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht Ursache eines phoniatischen Leidens sein kann, sondern selbst auf ein solches muss zurückgeführt werden können. Anmerkung Vom Leistungskatalog der IV wurde die Logopädie als medizinische Massnahme im Zuge der NFA aus Koordinationsgründen ausgenommen, vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 20–24 KLV, MiGeL	e) Mittel und Gegenstände Auf ärztliche Anordnung dienen sie • der Behandlung oder Untersuchung und werden • nach Art und Umfang wie in der abschliessenden Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL) durch • eine anerkannte Abgabestelle (Art. 55 KVV) • zu Eigentum oder Miete abgegeben.	
Art. 26 KLV	f) Transportkosten Gesundheitlich notwendiger Transport in die Therapie • mit einem Krankentransportfahrzeug (ausnahmsweise Taxi) • zu 50 % der Kosten und max. Fr. 500.–/Jahr.	
Art. 64 ATSG	8. Abgrenzung zu Art. 12 IVG • Die Heilbehandlung wird ausschliesslich von einer einzigen Sozialversicherung übernommen, auch wenn die Voraussetzungen einer gesetzlichen Pflichtleistung in mehreren Sozialversicherungen erfüllt wären. • Die KV hat für Heilbehandlungen erst dann Leistungen zu erbringen, wenn kein anderer Sozialversicherer leistungspflichtig ist (vgl. die Prioritätenordnung in Art. 64 ATSG). • Die IV übernimmt die Heilbehandlung als medizinische Massnahme allerdings nur, wenn die in Art. 12 und 13 IVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. • Diesfalls können keine Leistungen nach Art. 25 KVG beansprucht werden. • Herrscht Klarheit darüber, dass eine bestimmte Leistung erbracht werden muss, ist hingegen umstritten, ob die KV oder die IV diese Leistung übernehmen muss, so ist die KV bis zum Entscheid der richtigen Zuständigkeit vorleistungspflichtig und kann vom zuständigen Versicherer die erbrachten Leistungen zurückfordern (Art. 70 ATSG).	BGE 134 V 1 (2): Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat nach dem in Art. 64 Abs. 1 ATSG verankerten Grundsatz der absoluten Priorität ausschliesslich eine einzige Sozialversicherung die Heilbehandlung (soweit die Leistungen gesetzlich vorgeschrieben sind) zu übernehmen. Ein in der Prioritätenordnung von Art. 64 Abs. 2 ATSG subsidiärer Sozialversicherungsträger wird nicht leistungspflichtig.
Art. 70 ATSG		BGE 135 V 108 ff.; E. 5 und 6.3: Die Vorleistungspflicht setzt voraus, dass der betroffene Versicherer zum Zeitpunkt seiner Zahlung bezweifelt, ob er für die Leistungserbringung zuständig sei. Ein solcher Zweifel könne allenfalls bejaht werden, wenn der Versicherungsträger die berechtigte Person vor oder bei der Erbringung seiner eigenen Leistung auffordere, sich bei einer anderen Sozialversicherung anzumelden. Unterlässt die versicherte Person die Anmeldung, ist der Versicherer, welcher Vorleistungen erbracht hat, befugt, diese aus eigenem Recht vorzunehmen. Das Anmelderecht steht demnach neben den in Art. 66 Abs. 1 IVV genannten Berechtigten auch dem im Verhältnis zur Invalidenversicherung vorleistungspflichtigen Träger zu, welcher seine gesetzliche Vorleistungspflicht erfüllt hat.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 27 KVG Geburtsgebrechen • nach Vollendung des 20. Altersjahres oder bei • Nichtunterstellung unter die IV • Kinder von Grenzgängern i.S.v. Art. 18 Abs. 2 VO 883/2004 Art. 52 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 35 KVV	1. Subsidiarität der Krankenversicherung gegenüber der IV Leistungen der KV bei Geburtsgebrechen wie Heilbehandlung oder andere medizinische Massnahmen (vgl. Art. 25 KVG) werden gewährt, wenn die KV-Unterstellung erfüllt ist und keine Leistungen der IV (mehr) beansprucht werden können. Dies ist in folgenden Fällen gegeben: • Art. 6 Abs. 2 oder Art. 9 Abs. 3 IVG sind nicht erfüllt, sodass Leistungen nach Art. 12 oder 13 IVG entfallen. • Das Geburtsgebrechen ist nicht in der GgV aufgelistet, da es entweder als zu leicht qualifiziert wird oder nicht behandelbar ist (z. B. Downsyndrom). • Das in der GgV aufgeführte Geburtsgebrechen ist zeitlich (z. B. GgV-Anhang Ziff. 404) oder quantitativ (z. B. GgV-Anhang Ziff. 418, 444, 494) limitiert und diese Limite ist überschritten. • Die versicherte Person, die bis anhin Leistungen der IV nach Art. 12 oder 13 IVG bezogen hat, hat das 20. Altersjahr vollendet. 2. Umfang der erbrachten KV-Leistungen • nach ärztlicher Anordnung und Kontrolle • Art und Umfang wie bei gewöhnlichen Krankheiten, d. h. massgebend ist Art. 25 KVG und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). • auf wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Art (Art. 32 KVG) • mit Selbstbehalt und (bei Erwachsenen) Franchise	BGE 143 V 8, E. 5.2.4.2: Unter diesen Umständen kann die Kostenbeteiligung (von jährlich maximal Fr. 350.–) als Folge des Ausschlusses der nicht in der Schweiz wohnenden Kinder von hier als Grenzgänger erwerbstätigen Eltern von medizinischen (Eingliederungs-)Massnahmen der Invalidenversicherung bzw. der Beschränkung des Wahlrechts in Bezug auf diese Sachleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Art. 18 Abs. 2 VO 883/2004 auf die schweizerische Krankenversicherung nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden. Daraus ergibt sich die Vereinbarkeit dieser innerstaatlichen Regelung der Leistungszuständigkeit mit Art. 4 VO 883/2004. BGE 126 V 109, E. 3.c: Sinn und Zweck des Art. 27 KVG liegt nicht darin, bei einem weniger als 20 Jahre alten Leistungsansprecher, der an einem anerkannten Geburtsgebrechen leidet, die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung deswegen zu verneinen, weil er die Versicherungsklausel gemäss Art. 6 IVG nicht erfüllt. BGer 9C_418/2016, E. 6.3.1: Sodann gilt nach der als solcher nicht gesetzwidrigen Konzeption Folgendes: Je näher beim Stichtag (Vollendung des 9. Altersjahres) die Diagnose (erst) gestellt wurde oder die komplette Symptomatik bestand, umso weniger ist von einem angeborenen bzw. desto eher ist von einem erworbenen Gebrechen auszugehen. Allgemein ist mit zunehmendem Alter eine Abgrenzung medizinisch nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich. Unter diesen Umständen war der Verordnungsgeber grundsätzlich befugt, ein zusätzliches Kriterium zu formulieren, um diese (Rechts-)Frage zu entscheiden. Dabei wird die Altersgrenze «vor dem vollendeten 9. Altersjahr» nicht in Frage gestellt, soweit es um die Diagnosestellung geht.

Artikel Anwendungsbereich / Anspruchsberechtigte	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	3. Besitzstand bei Übergang von IV zu KV Geht es um die Fortsetzung der von der IV bis zum 20. Altersjahr gewährten medizinischen Massnahmen i.S.v. Art. 52 KVG (Analysen, Arzneimittel, Mittel und Gegenstände) nach dem 20. Altersjahr, so werden sämtliche bisher von der IV finanzierten therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 52 Abs. 2 KVG auch von der KV weitergewährt (Art. 35 KVV), auch wenn jene therapeutischen Massnahmen nicht in der Spezialitätenliste (SL) oder Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt sind. • Ergotherapie, Logopädie gem. KLV • Psychomotoriktherapie nur: – bei neurologischen oder neuropsychologischen Störungen – bei medizinischer Indikation – wird von der KV nur im Rahmen einer Anordnung oder eines Auftrags eines Arztes übernommen – Da die psychomotorischen Therapien (als Folge der NFA) auch von den durch die IV gewährten medizinischen Massnahmen ausgenommen sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG), kann eine Übernahme durch die KV über die Besitzstandgarantie des Art. 35 KVV i.V.m. Art. 52 Abs. 2 KVG nicht erfolgen. Die Kostenübernahme müsste durch die KV selbstständig geprüft werden.	BGE 142 V. 431, E. 5.3: Ausgehend von der klaren gesetzgeberischen Absicht, bei Personen mit Geburtsgebrechen einen «nahtlosen» Übergang von der Invaliden- zur Krankenversicherung zu gewährleisten (E. 5.1 hievor), und angesichts des Ausnahmecharakters von Art. 52 Abs. 2 KVG (E. 5.2.2 hievor) sowie des weitgefassten Wortlauts in Art. 52 Abs. 2 KVG und Art. 35 KVV (E. 5.1 hievor am Ende), erscheint die in einem Teil der Literatur vertretene Auffassung zu absolut, es könnten nur diejenigen therapeutischen Massnahmen vergütet werden, die in den Listen (SL, ALT, GGML) angeführt sind. Beabsichtigte nun aber der Gesetzgeber – im Sinne eines übergeordneten Ziels – eine anschliessende Übernahme derjenigen therapeutischen Massnahmen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die bereits von der Invalidenversicherung vergütet worden sind, kann der Beschwerdeführerin eine allenfalls inkomplette Liste (GGML) nicht entgegengehalten werden.

1.5 Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Artikel Anspruchsberechtigte/ Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 1a UVG Versicherungsunterstellung Art. 1a UVV Art. 8 UVG i.V.m. Art. 13 UVV Nichtbetriebsunfall	1. Obligatorische Versicherung Für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich: • Heimarbeiter, • Lehrlinge, • Praktikanten, • Volontäre, • Personen, die in einer Lehr- oder Invalidenwerkstätte tätig sind, • Schnupperlehrlinge (Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind; Art. 1a Abs. 1 UVV), • Bewohner (Insassen) von Erziehungsheimen (nicht Sonderschulheime oder ähnliches) nur für die Zeit, während der sie ausserhalb des Heimbetriebes von Dritten gegen Lohn beschäftigt werden (Art. 1a Abs. 2 UVV). • Versicherte mit einem Arbeitspensum von mind. acht Stunden pro Woche pro Arbeitgeber sind auch für Unfälle ausserhalb der Arbeitszeit obligatorisch unfallversichert. 2. Ausnahmen der obligatorischen Unterstellung sind Mitarbeitende Familienangehörige, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die AHV entrichten, es sei denn, der Jugendliche absolviert die Berufslehre im familieneigenen Betrieb.	BGer U 403/00, E. 2.b.bb: Der zum Unfallzeitpunkt 17-jährige Versicherte hat sich u. a. auch deshalb auf das Inserat des Landwirtes hin gemeldet, weil sich seine Mutter zu dieser Zeit im Spital befand, d. h. es ging nicht zuletzt um Obhut und Pflege. Da dies auch in einem Ferienheim möglich gewesen wäre, dieser Weg aber nicht gewählt worden ist, kommt der Entgeltlichkeit des eingegangenen Arbeitsverhältnisses grosse Bedeutung zu: Der Beschwerdeführer hat sich seinen Aufenthalt verdient, indem er für Kost und Logis gearbeitet hat. Damit liegt ein gewöhnlicher, befristeter Arbeitsvertrag vor. BGE 141 V 319, E. 4.4: Die Versicherteneigenschaft gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG setzt hingegen nicht voraus, dass ein (schriftlicher) Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, wie die Beschwerdeführerin geltend macht (oben E. 2.1). Nicht ausschlaggebend ist auch, dass der Beschwerdegegnerin kein Lohn ausgerichtet wurde, wie die oben (E. 2.1 und 2.2) dargelegte Rechtsprechung zeigt. Damit begründet die Beschwerdeführerin jedoch ihren Haupteinwand gegen die vorinstanzliche Annahme eines Innominatskontrakts mit Subordinationsverhältnis. Eine Erwerbsabsicht wird nach der Rechtsprechung nicht vorausgesetzt, sondern es genügt, dass sich die Beschwerdegegnerin zu Ausbildungszwecken im Betrieb des Dr. med. B. aufgehalten hat. BGE 133 V 161 ff.: Zuständigkeit der Berufsunfallversicherung bei Unfall während Einsatz in einem Betrieb im Rahmen unentgeltlicher «Schnuppertage» bejaht. BGer U 99/04, E. 3.2.4: keine Ungleichbehandlung mit nicht im Familienbetrieb arbeitenden Lehrlingen. Anmerkung Unterbringungen von Schülern in einem Betrieb, die von der Schule veranlasst werden aber keinen Ausbildungszwecken dienen (z. B. Time-out), fallen nicht in den Bereich der Betriebsunfallversicherung.

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 3 Abs. 1 UVG Dauer des Versicherungsschutzes Art. 3 Abs. 2 UVG i.V. Art. 7 UVV Art. 3 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 8 UVV	1. Beginn der Versicherung • Mit Abschluss des Arbeitsvertrages oder • mit Beginn des Lohnanspruchs, spätestens • mit Antritt des Arbeitsweges (Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort des Versicherten) oder • der Aufnahme von für die Arbeitsaufnahme absolut erforderlichen oder verlangten Vorbereitungsmaßnahmen. Gilt nicht • bei einer Anreise von weit her bzw. aus dem Ausland oder • bei unfallbedingter Verhinderung zum Arbeitsantritt, sofern sich der Unfall vor Mitternacht des Tages, an dem die Arbeit angetreten worden wäre, ereignet hat. 2. Ende der Versicherung • nach Ablauf der Nachdeckungsfrist von 31 Tagen nach dem Tag, an dem der Lohnanspruch (nicht massgebend ist das Ende des Arbeitsverhältnisses) auf mindestens den halben Lohn (gilt ebenso für Taggelder von Sozialversicherungen) aufhört • nach Ablauf der (während der Nachdeckungsfrist abgeschlossenen) Abrediversicherung im Sinne einer möglichen Verlängerung der Nachdeckungsfrist bis maximal sechs Monate • <i>keine Nachdeckungsfrist</i> für Teilzeitarbeitnehmer von weniger als acht Stunden pro Woche und Arbeitgeber	BGE 97 V 207, E. 1: Der Ausdruck «Weg zur Arbeit» bezeichnet den Weg zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort des Versicherten. Die Reise eines Gastarbeiters an einen mehr oder weniger entfernten Ort zur Arbeitsaufnahme (hier von Spanien nach Genf) ist kein Arbeitsweg. BGE 118 V 179, E. 1b: «Antritt der Arbeit» liegt auch dann vor, wenn Vorbereitungsmaßnahmen konkret vorgenommen werden, die für die Arbeit erforderlich sind (so z. B. auf der Baustelle Werkzeug und Material fassen, Maschinen bereitstellen, auf der Arbeitsstätte sich die Arbeitskleider anziehen). Arbeitsantritt für eine Skilehrerin angenommen beim Besuch eines obligatorischen Fortbildungskurses noch vor ihrem ersten effektiven Arbeitseinsatz.

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 4 ATSG Unfallbegriff Art. 7 UVG sowie Art. 12 UVV Berufsunfall Art. 8 UVG i.V.m. Art. 13 UVV Art. 6 Abs. 2 UVG Art. 6 Abs. 3 UVG	Ein Unfall liegt vor, wenn sich eine Gesundheitsschädigung im Sinne eines • unfreiwilligen • plötzlichen • äusseren, auf den Körper einwirkenden • ungewöhnlichen Faktors ereignet. Ein Berufsunfall liegt vor • bei Arbeiten auf Anordnung des Arbeitgebers (oder eines Vorgesetzten) oder in dessen Interesse • während der Arbeitszeit, den Arbeitspausen oder dem befugten Aufenthalt vor oder nach der Arbeit auf dem Arbeitsareal • bei Geschäfts- und Dienstreisen, Betriebsausflügen, beim vom Arbeitgeber angeordneten oder gestatteten Besuch von Schulen und Kursen • bei Transporten mit betriebseigenen Fahrzeugen auf dem Arbeitsweg Ein Nichtberufsunfall liegt vor • bei einer Arbeitszeit von mind. acht Stunden pro Woche pro Arbeitgeber und • als Freizeitunfall, Arbeitswegunfall oder als Unfall bei selbstständiger Erwerbstätigkeit oder wenn es sich um eine • unfallähnliche Körperschädigung handelt, die nicht vorwiegend auf eine Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist, wie Knochenbrüche, Luxationen, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen oder Trommelfellverletzungen oder • im Zusammenhang mit einer Unfallbehandlung der verunfallten Person eine Gesundheitsschädigung zugefügt wird.	BGer 8C_813/2017, E. 3: Im Rahmen einer Krankheitsbehandlung, für welche der Unfallversicherer nicht leistungspflichtig ist, kann ein Behandlungsfehler ausnahmsweise den Unfallbegriff erfüllen, wenn es sich um grobe und ausserordentliche Verwechslungen und Ungeschicklichkeiten oder sogar um absichtliche Schädigungen handelt, mit denen niemand rechnet noch zu rechnen braucht. Ob ein Unfall im Sinne des obligatorischen Unfallversicherungsrechts vorliegt, beurteilt sich unabhängig davon, ob der beteiligte Mediziner einen Kunstfehler begangen hat, der eine (zivil- oder öffentlich-rechtliche) Haftung begründet.
Art. 9 UVG i.V.m. Art. 14 UVV und Anhang 1 Berufskrankheit	Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die bei beruflichen Tätigkeiten und mithin kausal arbeitsbedingt hervorgerufen wird • im Fall einer Krankheit gemäss Liste Anhang I (Listenkrankheiten) oder • durch chemische oder andere Stoffe gemäss Liste Anhang I (Listenstoffe) ausschliesslich oder vorwiegend (Kausalität von 50–100 %) oder • in den übrigen Fällen ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit (75–100 %).	

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 10 UVG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG Heilbehandlung	1. Heilbehandlung Pflichtleistungen nach dem Leistungskatalog des Art. 10 UVG (Listenprinzip) sind: • Diagnose und Behandlung • Pflege ambulant, teilstationär oder stationär • Arzneimittel und Analysen • der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel und Gegenstände • Nach- und Badekuren • Transport- und Rettungskosten (vgl. Art. 13 UVG) 2. Umfang der Leistungen Die Leistungen haben • wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu sein (vgl. Art. 10 und 54 UVG), wobei sich • die Unfallversicherung (vor allem betreffend Wirksamkeit) an der Praxis zur KLV orientiert. Eine Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung nach Festsetzung einer Invalidenrente (siehe bei Art. 18 UVG) u. a. gibt es, wenn der Bezüger zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf. Ansonsten fällt mit dem Rentenbeginn der Anspruch auf Heilbehandlung dahin (Zuständigkeit zulasten der KV oder IV).	Anmerkung Soweit die Sprech- oder Schluckstörungen bzw. motorische Störungen auf einen Unfall und die dadurch eingetretene Gesundheitsstörung zurückzuführen sind, werden die notwendigen Therapien wie z. B. Logopädie oder Ergotherapie in Abgrenzung zur schulisch bedingten Sonderschulmassnahme von der Unfallversicherung übernommen. Anmerkung Die Unfallversicherung basiert auf dem tiers payant (Schuldner des Leistungserbringers ist der Unfallversicherer) und erbringt in diesem Sinn Naturalleistungen (wie übrigens auch die Invalidenversicherung). Aufgrund dessen ist die Leistung nur an die Erfordernisse der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.
Art. 11 UVG Hilfsmittel HVUV	Hilfsmittel als Gegenstand Dieser ist mit dem Körper nicht fest verbunden • zum Ausgleich voraussichtlich bleibender körperlicher Schädigungen oder Funktionsausfälle, • wobei Eingliederungswirksamkeit vorliegen muss, • gemäss der Liste im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV), • in einfacher und zweckmässiger Ausführung, Abgabe zu Eigentum oder leihweise. (Zu den allgemeinen Voraussetzungen für Hilfsmittel: vgl. vorne Art. 21 IVG).	BGE 129 V 69, E. 2: Eingliederungswirksamkeit von mindestens 10 % gilt als Richtmass; jedoch kein absolutes Minimum. Koordination mit der Invalidenversicherung Wo eine Leistungspflicht der UV besteht, entfällt ein entsprechender Anspruch gegenüber der IV (Art. 1 Abs. 3 HVUV: Subsidiarität der IV). Aufgrund des wesentlich bescheideneren Umfanges der HVUV kommt die HVI häufig ergänzend zum Zug (sofern die Unterstellung unter die IV gegeben ist).
Art. 12 UVG Sachschäden	Ersatzanspruch bei durch Unfall verursachten Schäden für • Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen, wobei • für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.	

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 13 UVG Reise- und Transportkosten	1. Voraussetzungen Übernahme der gesundheitsbedingt notwendigen <i>Hin- und Rückreisekosten</i>: • bis zur nächst gelegenen Medizinalperson, Heilanstalt oder Durchführungsstelle, • für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse, • auf direktestem Weg. • Zu Funktion und Notwendigkeit: vgl. auch die Ausführungen zu Art. 51 IVG <i>Bergungs- und Rettungskosten</i>: • Suchkosten nach Eintritt des Unfalles • erster Transport in die nächstgelegene Heilanstalt 2. Umfang Vergütung der tatsächlichen Kosten • mit einer Begleitperson im Falle einer Notwendigkeit • im <i>Ausland</i> jedoch begrenzt auf einen Fünftel des Betrages des versicherten Höchstverdienstes (Art. 20 Abs. 2 UVV)	
Art. 15–17 UVG Taggeld	1. Voraussetzungen Anspruch auf Erwerbsausfallsentschädigung im Falle einer • unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, d. h. der gesundheitsbedingten Unmöglichkeit, in der bisherigen Tätigkeit Arbeit zu verrichten (Art. 6 ATSG), auf der Grundlage • des versicherten Verdienstes, d. h. in der Regel des letzten vor dem Unfall bezogenen normalen Lohns eines Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisses, sofern • nicht ein Anspruch auf Taggeld der IV besteht (im Fall während einer Eingliederungsmassnahme). 2. Höhe des Anspruches (Art. 17 UVG) • bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes • limitiert nach oben auf Fr. 148 200.– pro Jahr bzw. Fr. 406.– pro Tag • entsprechende Kürzung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit	

Artikel Anspruchsberechtigte/ Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 23 Abs. 6 und 9 UVV	3. Taggeldbemessung in Sonderfällen • Praktikanten, Volontäre, Schnupperlehrlinge sowie Versicherte, die zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsstätten für Behinderte tätig sind: pauschales Taggeld in der Höhe von 20 % (ab vollendetem 20. Altersjahr) oder 10 % (vor vollendetem 20. Altersjahr) von Fr. 406.–. • Lehrlinge oder in Ausbildung begriffene Personen (d. h. Personen, die ausbildungsbedingt einen tieferen Lohn als den branchenüblichen verdienen, nicht jedoch Werkstudenten): Verzögert sich der Berufsabschluss aufgrund der Unfallfolgen um mindestens sechs Monate, so bildet die Differenz zwischen dem Ausbildungslohn und dem Minimallohn einer ausgelernten Person der entsprechenden Berufsgattung Grundlage für das Taggeld.	BGer U 361/04, E. 3.3: Weil offensichtlich die Tatsache des Geldverdienens im Vordergrund stand und weder der Versicherte eine Lehre als Eisenleger aufnehmen wollte noch der Arbeitgeber eine solche anzubieten beabsichtigte, war der Beschwerdegegner in dieser Hinsicht weder eine zur Abklärung der Berufswahl tätige Person (les personnes exerçant une activité aux fins de se préparer au choix d'une profession; le persone che si preparano alla scelta di una professione) noch Volontär oder Praktikant im Sinne des Art. 23 Abs. 6 UVV. Die «Schnupperzeit» (deren Dauer allerdings umstritten ist) stellt vielmehr eine Probezeit dar, während derer sich die Vertragsparteien näher kennenlernen und die Fähigkeiten und Eignungen abklären wollten.
Art. 16 Abs. 2 UVG	4. Beginn und Ende • ab dem dritten Tag nach dem Unfalltag • bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, oder wenn keine Besserung zu erwarten ist, bis zum Beginn einer Rente oder bis zum Tod des Versicherten	

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 18–20 UVG Invalidenrente Art. 28 Abs. 1 UVV Art. 24 Abs. 3 UVV	1. Anspruchsvoraussetzungen (Art. 18 f. UVG): • Unfallbedingte • Invalidität (Art. 8 ATSG) im Sinne einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit, welche nach Eingliederungsmassnahmen (der IV) auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verbleibt, • im Umfang eines Invaliditätsgrades von mindestens 10 % ist und • bemessen nach der Methode des Einkommensvergleichs wird (vgl. Art. 28a IVG). 2. Invaliditätsbemessung in Sonderfällen • Versicherte vor/in Ausbildung: Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens auf Basis des Einkommens im angestrebten Beruf, das aufgrund der nicht mehr möglichen Ausbildung ergriffen worden wäre. • Versicherte mit vorbestehendem Gesundheitsschaden: Berechnung des Valideneinkommens nach dem Lohn, den die versicherte Person aufgrund des vorbestehenden Gesundheitsschadens zu erzielen im Stande gewesen wäre. 3. Höhe des Anspruches (Art. 20 UVG) • Bei Vollinvalidität sind es 80 % des versicherten Verdienstes (hier: Einkommen während der letzten 12 Monate vor dem Unfall, begrenzt auf Fr. 148 200.–; vgl. Art. 15 Abs. 2 UVG) und eine entsprechende Kürzung bei Teilinvalidität. • Es ist retrospektiv, d. h. keine Berücksichtigung künftiger Lohnentwicklungen, doch bei • Versicherten in beruflicher Ausbildung (die in Zusammenhang mit dem künftigen Beruf steht) gilt als massgebender Lohn derjenige, den die versicherte Person nach Abschluss ihrer Ausbildung erzielt hätte (Art. 24 Abs. 3 UVV). • Koordination mit der IV: Besteht bereits ein Anspruch auf eine Rente der IV, gewährt die UV eine Komplementärrente entsprechend der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der IV-Rente.	BGE 114 V 121, E. 2: Art. 28 Abs. 1 UVV gelangt nicht zur Anwendung, wenn die Ausbildung eines Lehrlings unfallbedingt verzögert wird. In diesem Fall ist als Valideneinkommen rechtsprechungsgemäss derjenige Verdienst anzunehmen, welchen der Lehrling aller Wahrscheinlichkeit nach erzielen würde, wenn er, ohne zu verunfallen, die Lehre ordnungsgemäss hätte abschliessen können. Als Invalideneinkommen aus stabilem Arbeitsverhältnis kann der Lehrlingslohn eingesetzt werden und als Valideneinkommen der Lohn eines ausgelernten Schreiners. BGer 8C_530 und 533 / 2009, E. 5.3: Als «voll leistungsfähig» im Sinne von Art. 24 Abs. 3 UVV gelten jene Versicherten, die ihr primäres Ausbildungsziel erreicht haben und ihren Beruf normal ausüben können. Die Verordnungsbestimmung bezweckt einzig, die Versicherten von dem Moment an, da sie ihr volles Leistungsvermögen erreicht hätten, in gleicher Weise zu behandeln, wie wenn die berufliche Ausbildung zum Zeitpunkt des Unfalles beendet gewesen wäre, wobei die volle Leistungsfähigkeit in derselben – primären – Berufsart gemeint ist, weil die berufliche Ausbildung selbst ursächlich kausal für den kleineren, berufsunüblichen Lohn sein muss. Nach der Rechtsprechung und Lehre verlangt der klare Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 UVV, dass die Entlöhnung der die Versicherung bedingenden Tätigkeit «wegen der Ausbildung» niedriger ist als der Lohn des «voll Leistungsfähigen derselben Berufsart». Die berufliche Ausbildung selbst muss ursächlich kausal sein für den kleineren, berufsunüblichen Lohn. Ausserdem muss die versicherte Erwerbstätigkeit, d. h. die versicherte Ausbildungszeit, die gleiche sein wie die zukünftige Erwerbstätigkeit der frisch ausgebildeten Berufskameraden. RKUV 1999 S. 95 und 122: Keine Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 3 UVV auf Werkstudenten, weil die Tätigkeit des Bauarbeiters nicht in Verbindung mit dem angestrebten Berufsziel des Biologiemittelschullehrers steht. Zudem war in diesem Fall der vergütete Lohn branchenüblich und nicht wegen der Ausbildung herabgesetzt.

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 19 UVG	4. Beginn und Ende • <i>Entstehung</i> des Rentenanspruches, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind. • <i>Erlöschen</i> des Rentenanspruches mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, der gänzlichen Abfindung, dem Ablauf einer Befristung der Rente, mit dem Auskauf der Rente oder mit dem Tod des Versicherten.	BGE 124 V 305 ff., E. 4: Schnupperlehrlinge befinden sich nicht in einer beruflichen Ausbildung, sondern bereiten sich auf ihre Berufswahl vor. Dies zeigt sich vor allem darin, dass Schüler in der Regel mehrere in Frage kommende Berufe durch Schnupperlehren näher kennenlernen wollen, bevor sie sich dann für eine konkrete Ausbildung entscheiden. Bezüglich des für die Rentenberechnung massgebenden Lohns eines Schnupperlehrlings gibt es eine echte Lücke. Da der Beruf, in welchem die Schnupperlehre absolviert wird, nicht mit der späteren Berufswahl übereinstimmen muss, kann Art. 24 Abs. 3 UVV, wo es um Versicherte in einer beruflichen Ausbildung geht, nicht zur Lückenfüllung herangezogen werden. Zur Schliessung der Lücke bietet sich Art. 26 Abs. 1 IVV an, der für die Berechnung des Valideneinkommens altersmässig prozentual abgestufte Durchschnittslöhne für Versicherte vorsieht, welche invaliditätsbedingt nur geringe berufliche Kenntnisse erwerben konnten.
Art. 24–25 UVG Integritätsentschädigung i.V.m. Art. 36 UVV Unabhängig vom Anspruch auf Rente oder Hilfenentschädigung	1. Anspruchsvoraussetzungen (Art. 24 UVG) Durch Unfall verursachte (Kausalität) • Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität die • erheblich (mind. 5 % der Skala), ausgeprägt und äusserlich in Erscheinung tretend (augenfällig) (keine objektiv geringfügige kosmetische Defekte) sowie • dauernd bzw. dauerhaft, d. h. voraussichtlich bleibend und lebenslänglich ist. • Bei psychischen Leiden ist in der Regel als Folge ihrer Therapierbarkeit das Kriterium der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt. 2. Form und Höhe (Art. 25 UVG) • Entschädigungen zwischen 5 % und 100 % bezogen auf den zum Zeitpunkt des Risikoeintritts massgebenden höchstversicherten Jahresverdienst von derzeit Fr. 148 200.– • als einmalige Kapitalleistung, durch • abstrakte Bemessung nach Grad der Beeinträchtigung, d. h. Abstufung nach Schwere des Integritätsschadens • aufgrund der aufgelisteten Skalenwerte in Anhang 3 zur UVV (Liste jedoch nicht abschliessend) • Addition mehrerer auf dasselbe Ereignis zurückzuführende versicherte Beeinträchtigungen (auch von weniger als 5 %) und anschliessende Gesamtwürdigung.	BGE 124 V 44: Bei psychogenen Störungen ist aufgrund ihrer Degressivität das Kriterium der Dauerhaftigkeit im Sinne von «lebenslang» häufig nicht gegeben. Dies soll aber nicht heissen, dass im Einzelfall, wenn eine Besserung aufgrund einer medizinisch-psychiatrischen Langzeitprognose praktisch auszuschliessen ist, dieses Element nicht doch erfüllt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur Unfallereignisse von aussergewöhnlicher Schwere zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Integrität führen

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 26–27 UVG i.V.m. Art. 37–38 UUV Hilflosenentschädigung	1. Leistungsvoraussetzungen (Art. 26 UVG) Anspruch schon bei Eintritt blosser Hilflosigkeit, d. h. unabhängig von der Ausrichtung einer Invalidenrente (Art. 37 UUV), Zum Begriff der Hilflosigkeit vgl. Art. 9 ATSG; zur Hilfe Dritter sowie den alltäglichen Lebensverrichtungen vgl. Ausführungen zu Art. 42 IVG. 2. Bemessung der Hilflosigkeit (Art. 38 UUV) • Die Abstufung der Hilflosigkeit nach Art. 38 UUV entspricht grundsätzlich jener nach Art. 37 IVV, • mit Ausnahme der dauernden lebenspraktischen Begleitung sowie des Intensivpflegezuschlags, die in der UV nicht vorgesehen sind. 3. Höhe der Hilflosenentschädigung (Art. 27 UVG) • je nach Hilflosigkeitsgrad (schwer, mittel, leicht) • den sechs-, vier- oder zweifachen Wert des höchstversicherten Taggeldes (Fr. 406.–). 4. Beginn und Ende • <i>Entstehung des Anspruches:</i> Am ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. • <i>Erlöschen des Anspruches:</i> Am Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dahinfallen oder der Berechtigte stirbt.	BGE 133 V 47, E. 3.7: In der Botschaft zum UVG wird ausdrücklich gesagt, dass die Hilflosenentschädigung nicht wie bisher als lohnabhängiger Rentenzuschlag, sondern wie in der Invalidenversicherung als eigenständige Leistung gewährt werden soll und dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung dieselben sein sollen wie in der Invalidenversicherung. Mit anderen Worten lag die Überlegung zugrunde, die Hilflosenentschädigung von der Rente abzukoppeln.
Art. 53 UVG Leistungserbringer	1. Zugelassene Medizinalpersonen Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie Chiropraktiker, welche sowohl über den erforderlichen Fähigkeitsausweis wie auch über die entsprechende kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen weitere Medizinalpersonen, Heilanstalten und Laboren nach Massgabe der Art. 68 f. UUV	
i.V.m. Art. 69 UUV	2. Für Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen gelten gemäss Art. 69 UUV die in Art. 44, 46–54 KVV geregelten Voraussetzungen auch für die UV. Erforderlich sind demnach Befähigungsausweis und kantonale Zulassung (vgl. Art. 46 KVV) sowie das Erfüllen spezifischer Zulassungsvoraussetzungen (vgl. vor allem Art. 48 und 52 KVV für die Ergotherapie sowie Art. 50 KVV für die Logopädie).	

Artikel Anspruchsberechtigte / Anwendungsbereich	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 54 UVG	Wirtschaftlichkeit der Behandlung • Beschränkung der Leistungen auf das durch den Behandlungszweck geforderte Mass • Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Massnahme auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Vergleichsrechnung • Wahl der kostengünstigsten Massnahme unter verschiedenen möglichen gleichwertigen zweckmässigen • d. h. Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt immer erst nach Überprüfung der Zweckmässigkeit (vgl. Art. 48 UVG) • Überdies gilt der Grundsatz von Art. 32 KVG (Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein) auch in der UV. Folglich muss stets auch die Wirksamkeit einer Massnahme gegeben sein.	BGer U 482/05, E. 3.1: Gemäss dieser Bestimmung kann der Versicherer unter angemessener Rücksichtnahme auf den Versicherten und seine Angehörigen die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung des Versicherten treffen. Daraus folgt, dass der Versicherer die diagnostischen und therapeutischen Massnahmen im Einzelfall festlegen darf, sofern ihm dies für die zweckmässige Behandlung und nach dem Gebot der wirtschaftlichen Behandlungsweise (Art. 54 UVG) erforderlich erscheint.

2. Behindertengleichstellung und Berufsbildung

2.1 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 2 Abs. 1 BehiG Begriffsdefinitionen Adressat sind öffentliche Dienste, aber auch private Anbieter, sofern sie eine Dienstleistung erbringen	1. Menschen mit Behinderungen • Begriff der Behinderung bezieht sich, • unabhängig von seiner Ursache, • auf medizinische Funktionsverluste, • und nicht wie in der Invalidenversicherung auf Einbussen in Bezug auf Erwerbsfähigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich: Von einer Behinderung betroffen ist somit, wem es durch eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht ist, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. • Eine nach Art. 2 Abs. 1 BehiG behinderte Person muss deshalb nicht auch i.S.v. Art. 4 IVG behindert sein. • Insbesondere fallen unter Art. 2 Abs. 1 BehiG auch betagte Menschen mit Gehschwierigkeiten. Das Behindertengleichstellungsgesetz verbessert daher die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und kommt so einer Vielzahl von Personen zugute.	Kommentar Der Begriff der Behinderung versteht sich gleich wie der im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Hilflosenentschädigung (vgl. Art. 42 IVG).
Abs. 2	2. Benachteiligung • Die Benachteiligung knüpft an die rechtliche oder die tatsächliche Andersbehandlung an, die eine Schlechterstellung zur Folge hat, die sachlich nicht gerechtfertigt ist bzw. an eine fehlende unterschiedliche Behandlung, die für die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Personen notwendig wäre. • Die Benachteiligung umfasst nicht nur die rechtliche Schlechterstellung, sondern auch faktische Verhältnisse. • Die Benachteiligung ist von der Diskriminierung (Art. 6 BehiG) abzugrenzen. Eine Diskriminierung stellt grundsätzlich eine qualifizierte Ungleichbehandlung dar.	BVerGer B-7914/2007, E. 4.2: • Mit der Regelung von Art. 2 Abs. 2 BehiG wird für den öffentlichen Bereich explizit ein Benachteiligungsverbot statuiert, weshalb damit aus dem Behindertendiskriminierungsverbot nicht nur ein Herabwürdigungsverbot folgt. • Demgegenüber gilt im privaten Bereich nur ein Herabwürdigungsverbot (Art. 6 BehiG i.V.m. Art. 2 lit. d BehiG; BBl 2001 1715, 1780).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 3	3. Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung, einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs: • Es müssen nicht sämtliche Zugänge behindertengerecht gestaltet sein. Es genügt, wenn der Haupteingang die Anforderungen erfüllt. • Unstatthaft wäre hingegen der Zugang über einen Warenlift im Hintereingang. • Ein öffentliches Verkehrsmittel ist dann behindertengerecht, wenn es wenigstens über eine Möglichkeit der Benützung eines Personenwagens verfügt. Es muss also nicht jeder Wagon über einen behindertengerechten Zugang verfügen.	BGer 2C_154/2017, E. 5.2: Eine behinderungsbedingte Ungleichbehandlung wie die Nichteinschulung in der Regelschule muss qualifiziert gerechtfertigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist aber – im Gegensatz zu einer Benachteiligung – mit Verfassung und Gesetz durchaus vereinbar. Massgebend ist dabei in erster Linie das Wohl des betroffenen Kindes (vgl. Art. 20 Abs. 2 BehiG). Die separative Sonderschulung hat für Kinder mit einer Behinderung keineswegs nur negative Aspekte. Vielmehr ermöglicht sie, auf die (behinderungsbedingten) Lern- und Förderbedürfnisse individuell angepasster einzugehen. Das Diskriminierungsverbot und das Behindertengleichstellungsgesetz sollen nicht dazu führen, dass Kinder entgegen ihren Interessen und ihrem Wohl in eine Regelklasse eingeschult werden. BGE 134 II 249: Der Bundesrat hat bewusst darauf verzichtet, den Begriff des Zugangs im Katalog der Definitionen von Art. 2 BehiV zu umschreiben. Es ist an den rechtsanwendenden Behörden, diesen Begriff näher zu fassen. Die Benützbarkeit ist jedoch im Zugang mit einbegriffen. Einstiegshilfen bei Badeanlagen gehören deshalb z. B. zum Zugang.
Abs. 4	4. Benachteiligung bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung • Zu diesen Dienstleistungen gehören etwa jene von Arbeitsstellen mit Publikumsverkehr (Grundbuch, Handelsregister usw.), regelmässige politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, Einkaufszentren, Dienstleistungen der Banken usw. • Auch erfasst sind der Fernmeldebereich, Radio und Fernsehen sowie der öffentliche Verkehr. M.E. kann auch die Aus- und Weiterbildung als Dienstleistung qualifiziert werden, vorbehältlich diesbezüglicher Spezialnormen.	BGE 139 II 296, E. 2.2.4: Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 BehiG verpflichtet die Bahnunternehmen ferner, den Rollstuhlfahrern auch die Nebenleistungen der Transportleistung zur Verfügung zu stellen, namentlich also die Verpflegungsmöglichkeit. Anmerkung <i>Gilt m. E. auch für Verpflegungsmöglichkeiten an der Schule/Hort/Mittagstisch.</i>

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 5	5. Nachteilsausgleich • Menschen mit Behinderungen haben gemäss BehiG einen vorgesehenen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich, da Kandidaten mit Behinderung durch entsprechende Prüfungsanpassungen die gleichen Chancen haben sollen, eine Prüfung zu bestehen, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. • Grenze des Anspruchs ist, dass keine Bevorzugung behinderter Kandidaten entstehen darf. Ein Nichtvorliegen von Fähigkeiten, die eine Berufs-/Ausbildungsstufe voraussetzt, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen. • Art. 11 BehiG begrenzt den Anspruch auf Nachteilsausgleich, indem er bestimmt, dass der wirtschaftliche Aufwand für die Beseitigung der Benachteiligung nicht in einem Missverhältnis zum erwartenden Nutzen für die behinderte Person stehen darf. Eine Bildungsinstitution kann sich jedoch nicht auf diese Bestimmung berufen, um Kandidaten mit Behinderung kostenintensive Massnahmen wie das zur Verfügung stellen einer Assistenz oder die Vornahme baulicher Anpassungen im Prüfungsraum grundsätzlich zu verweigern. • Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen einzelfallbezogen angepasst sein bzw. es darf nicht nur eine einzig mögliche angeboten werden. • Sofern das Ziel des Nachteilsausgleichs durch verschiedene Massnahmen erreicht werden kann, ist es zulässig, die wirtschaftlich günstigere Massnahme zu wählen. • Öffentliche Bildungsinstitutionen müssen sorgfältig überprüfen, was gegebenenfalls behinderungsgerechte Alternativen sind. Sie müssen Anfragen behinderter Studierender zudem begründet ablehnen. Ein pauschaler Verweis auf Prüfungs- und Ausbildungsreglemente genügt nicht. • Die Anpassung des Prüfungsablaufs im Sinne eines Nachteilsausgleiches kann z. B. auf folgende Arten geschehen: Zeitverlängerungen in einem angemessenen Umfang, z. B. als Ausgleich für ein behinderungsbedingtes Arbeitstempo; längere und zusätzliche Pausen, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen (mündlich anstatt schriftlich oder umgekehrt), Benützung eines Computers, Prüfungsunterlagen vergrössern (bei sehbehinderten Kandidaten), behinderungsbedingter angepasster Arbeitsplatz (höhenverstellbar, kippbar), Diktiergerät, zur Verfügung stellen eines Assistenten zum Vorlesen, Schreibhilfe oder mildere oder gar keine Beurteilung von Rechtschreibfehlern (bei Legasthenie) bei gewissen Fächern, Nachprüfungen, Lernzielvereinbarung ohne Noten, Fragen an die Lehrperson etc. (vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007, E. 4.5).	BVerwGer 7914/2007: «Passerelleprüfung» zum Hochschulzugang: • Mit Verweis auf Art. 2 Abs. 5 lit. a und b BehiG wird festgehalten, dass im BehiG ein positiver Nachteilsausgleich ausdrücklich vorgesehen werde. Im Berufsbildungsgesetz und die Berufsbildungsverordnung würden in Art. 35 Abs. 3 konkrete Nachteilsausgleichsmöglichkeiten vorsehen. • Behinderungen sind besondere persönliche Eigenschaften, welche die betroffenen Kandidaten gegenüber nicht behinderten Kandidaten bei einer Prüfung benachteiligen. Wird bei der Ausstattung einer Prüfung diesen persönlichen Nachteilen nicht durch positive Ausgleichsmassnahmen Rechnung getragen, kann der Aussagewert der Prüfungsleistung mitunter stark verfälscht werden. • Die konkrete Ausgestaltung der Abweichung kann nicht schematisch entschieden werden. Es ist vielmehr ein individualisiertes Vorgehen erforderlich. Das der Bildungsinstitution zustehende Ermessen muss besonders sorgfältig ausgeübt werden. • Insbesondere kann eine mündliche statt einer schriftlichen Prüfung nicht ohne rechtsbegründende Begründung verweigert werden. AGVE 2016-81, E. 2: Das Angebot einer Lernzielvereinbarung mit Notenbefreiung bei Legasthenie ist ungenügend. Pflicht zur Übernahme des Schulgeldes durch die Gemeinde bei Einschulung im Nachbarkanton. BGer 2P.140/2002, E. 7.5: • Aufnahmeprüfung an die Mittelschule: Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen. • Wird der Eintritt in die Mittelschule nicht wegen vorhandener Gebrechen, sondern mangels Erfüllung der Zulassungsanforderungen an die Mittelschule verweigert, liegt keine direkte Diskriminierung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV vor. BGer 2C_974/2014, E. 4.4.1: Der Nachteilsausgleich darf nur behinderungsbedingte (i.c. motorische), und nicht intellektuelle Erschwernisse (z.B. Blackouts) ausgleichen und nicht mit einer materiellen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen verbunden sein. BGer 2C_982/2017, E. 4: • Die Anforderungen an die Maturitätsprüfung können nicht mittels einer Dispens von gewissen (sprachlichen) Fächern herabgesetzt werden: kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). • Der gemäss Art. 27 MPV zu gewährende Nachteilsausgleich bietet keine Grundlage für ein Abweichen von grundlegenden Prüfungsanforderungen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 3 lit. a BehiG Geltungsbereich des BehiG Öffentliche und private Institutionen, die jedermann, der die Eintrittsbedingungen erfüllt, zugänglich sind. Keine direkten Rechtsansprüche der Betroffenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung lit. f	1. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen • All jene Bauten und Anlagen, zu denen grundsätzlich jedermann Zugang hat, sofern er die allenfalls bestehenden Voraussetzungen (Eintritts- oder Benützungsgeld, schickliche Kleidung usw.) erfüllt. Es gilt also beispielsweise für Geschäfte, Banken, Restaurants, Hotels, Veranstaltungsräume, Museen, Bibliotheken, Parkhäuser, Parkanlagen, Hallen- und Strandbäder sowie Sportstadien. • Schulen (privat oder öffentlich) fallen unter die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen gemäss Art. 2 lit. c Ziff. 2 BehiV: Dabei handelt es sich um Bauten, die nur einem bestimmten Personenkreis offenstehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen oder zu den Dienstleistungsanbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. • Zugang bedeutet bei diesen Bauten/Anlagen, dass der öffentlich zugängliche Bereich und die dazugehörige Annexeinrichtungen (Toiletten, Lifte usw.) benützt werden können. • Nicht unter den Geltungsbereich fallen dagegen Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erbaut (massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Baubewilligung erteilt wurde) und die seit Inkrafttreten des Gesetzes nie erneuert wurden. 2. Geltungsbereich des BehiG für Aus- und Weiterbildung Das BehiG ist nur eingeschränkt auf private Bildungsinstitutionen anwendbar und bezieht sich auf: • Bildungsangebote des Bundes, • Bildungsangebote im Bereich der Ausbildung und Berufsbildung auf allen Stufen (Art. 8 Abs. 2 BV; bezogen auf die Grundschulung: Art. 20 BehiG), • Weiterbildungsangebote, • private Bildungsinstitutionen, sofern sie keine öffentlichen Bildungsaufgaben wahrnehmen, die jedoch nur die baulichen Voraussetzungen von Art. 3a BehiG zu erfüllen haben. Wurde deshalb eine Schule vor dem Inkrafttreten gebaut und zwischenzeitlich nie erneuert, ist sie nicht verpflichtet, bauliche Massnahmen vorzunehmen. • Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich (Art. 2 Abs. 5 BehiG) kann nur bei Bildungsinstitutionen, die öffentliche Bildungsaufgaben übernehmen, geltend gemacht werden (vgl. BBl 2001 1715, 1780). Der Nachteilsausgleich kann auch in Form von sonderpädagogischen Massnahmen bestehen.	BGE 134 II 255 ff., E. 4: • Unter die öffentlich zugänglichen Bauten fallen auch Hallen- und Strandbäder, zu denen grundsätzlich alle Menschen Zugang haben, sofern sie die allenfalls bestehenden Voraussetzungen wie die Bezahlung einer Eintrittsgebühr erfüllen. • Vorliegend handelte es sich nicht um eine staatliche Diskriminierung, sondern vielmehr um die behördliche Schutzpflicht im Verhältnis unter Privaten. Geklärt werden sollte, in welchen Umfang – mittels Auflagen im Rahmen einer Baubewilligung – eine faktische Benachteiligung von Personen mit einer Behinderung auszugleichen ist, damit diese ein zwar öffentlich zugängliches, aber privates Gebäude benutzen können. • Nach Art. 35 Abs. 3 BV haben die Behörden dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Die Frage nach der Tragweite dieser Verfassungsbestimmung geht hier in der Frage nach der richtigen Anwendung des BehiG auf. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen dieses Erlasses den Mindestumfang der gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche auf Abbau architektonischer Hindernisse bei bestehenden privaten Gebäuden verankert und dabei ausdrücklich an das Baubewilligungsverfahren angeknüpft. BGE 131 V 17, E. 3.5.1.3 Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung ist eine Benachteiligung u. a. gegeben, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert wird (Art. 2 Abs. 5 lit. a; vgl. auch Art. 3 lit. f). Direkt durchsetzbare Rechtsansprüche ergeben sich aus dem BehiG indes im Wesentlichen im Zusammenhang mit baulichen Gegebenheiten, mit dem öffentlichen Verkehr oder mit Dienstleistungen (Art. 7 f.). Ansonsten enthält das Gesetz lediglich Kompetenzzuweisungen und andere Rahmenbestimmungen (Art. 13 ff.). VB.2006.00450 (ZH), E. 6: • Ein an Autismus leidendes Kind wurde «nur» während 20 Stunden pro Woche schulisch gefördert, während die gleichaltrigen Regelklassenschüler 28 Schulstunden pro Woche erhielten. Das Zürcher Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass das Kind mit Behinderung einen Anspruch auf dieselbe Schulstundenzahl hat wie die Regelschulkinder, auch wenn das hiesse, dass das Gemeinwesen eine Heilpädagogin nicht nur für 20 Stunden, sondern neu für 28 Stunden für das Kind mit Behinderung zur Verfügung stellen musste. • Dabei distanzierte es sich explizit von einem reinen Betreuungangebot zur Entlastung der Mutter und befand, es würde bei Unterschreiten der Mindestschulstunden eine Benachteiligung im Sinne von Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 lit. f BehiG vorliegen. • Vgl. Ausführungen zu Art. 11 Abs. 1 hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Massnahme.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 4 BehiG Rechtsnatur Verhältnis zum kantonalen Recht	Rahmengesetz Obwohl das BehiG im Baubereich ursprünglich als direkt anwendbares Recht vorgesehen war, geht das Bundesgericht davon aus, dass das BehiG in diesem Bereich nur ein Rahmengesetz ist, das erst dann in einem konkreten Fall zur Anwendung kommt, wenn die Kantone ein Ausführungsgesetz erlassen haben. Das BehiG formuliert lediglich Mindestanforderungen in Bezug auf das behindertengerechte Bauen. Als massgeblich zu beachten ist jener Erlass, der in Bezug auf das behindertengerechte Bauen die strengen Anforderungen stellt. Sofern das kantonale/kommunale Recht weiter geht als das BehiG, bleiben die kantonalen Normen anwendbar.	BGE 132 I 82 ff: Das Behindertengleichstellungsgesetz beschränkt sich hinsichtlich der Beseitigung architektonischer Hindernisse bei Bauten grundsätzlich darauf, allgemeine Voraussetzungen festzusetzen, welche – mit Rücksicht auf die übliche Kompetenzverteilung – detaillierte Normen des materiellen kantonalen Baurechts vorbehalten und erfordern. Letztinstanzliche kantonale Entscheide sind in diesem Punkt deshalb mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar. Davon ausgenommen sind Fälle, bei welchen es sich um vom Bund erstellte oder mitfinanzierte Bauten handelt.
Art. 6 BehiG Dienstleistungen Privater Beschränkte Drittwirkung	Pflichten privater Anbieter • Auch private Dienstleistungsanbieter müssen ihr Angebot behindertengerecht auszugestalten, wobei kein Anspruch auf positive Massnahmen besteht. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: • Öffentlichkeit der Dienstleistung: Angebot gegenüber einer unbestimmten Zahl von Personen (beispielsweise mit Inseraten). Unter den Begriff «Dienstleistungen» fallen zahlreiche Leistungsangebote. Im Vordergrund stehen der Detailhandel, Restaurants, Hotels, Bäder sowie kulturelle Angebote. • Diskriminierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Menschen mit Behinderung, sondern auch unter Privaten (Drittwirkung). • qualifizierte Benachteiligung. Die Benachteiligung ist diskriminierend, wenn eine besonders krasse unterschiedliche, benachteiligende und meist auch herabwürdigende Behandlung von Menschen mit Behinderungen stattfindet. • Das Diskriminierungsverbot verpflichtet Privatpersonen aber nicht, bestimmte (positive) Massnahmen zur Beseitigung von tatsächlichen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu ergreifen oder ihre Dienstleistungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung besonders anzupassen. Es verpflichtet weder zu einem gleichstellenden Verhalten noch dazu, auf Differenzierungen zwischen Kunden zu verzichten. Mit andern Worten soll diese Bestimmung segregierendem Verhalten von Dienstleistungsanbietern vorbeugen, welches Menschen mit Behinderungen von bestimmten Aktivitäten ausschliessen will aus Angst, dass ihre Präsenz eine bestimmte Ruhe oder die sozialen Gewohnheiten der übrigen Kunden beeinträchtigen könnte. Es bleibt der privaten Autonomie und Initiative des einzelnen privaten Dienstleistungsanbieters überlassen, ob er seine Dienstleistung behindertengerecht anbieten will.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	• So darf einer Person mit geistiger Behinderung der Zugang zu einem Restaurant nicht aus der blossen Furcht verwehrt werden, sie vertreibe andere Gäste. Soweit sich eine Person mit Behinderung angepasst benimmt und andere Gäste nicht stört, wäre es diskriminierend, sie abzuweisen. Die Bestimmung zielt demnach auf besonders stossendes Verhalten, das jene Toleranz, die sich Mitglieder unserer Gesellschaft gegenseitig schuldig sind, vermissen lässt. • Das Diskriminierungsverbot gilt für jene Privaten, die Dienstleistungen öffentlich, d. h. grundsätzlich jedermann gegenüber, anbieten. Die privaten Bildungsinstitutionen, die keine öffentliche Aufgabe erfüllen, müssen jedoch keine Nachteilsausgleichsmassnahmen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 mit Art. 8 Abs. 2 BehiG leisten. • Sie können jedoch bei diskriminierendem Verhalten entschädigungspflichtig werden (Art. 6 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BehiG). • Die Entschädigungspflicht entsteht jedoch nur, wenn es sich um eine qualifizierte Diskriminierung i.S.v. Art. 2 lit. d BehiV handelt, das heisst, wenn eine krass unterschiedliche und benachteiligende Behandlung vorliegt, die überdies eine Herabwürdigung oder eine Ausgrenzung als Ziel oder als Folge haben muss.	
Art. 8 Abs. 1 BehiG Ansprüche bei Benachteiligung	1. Ansprüche gegen das Gemeinwesen im Allgemeinen • Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung (Art. 2 Abs. 4 BehiG) berechtigt zur • Klage auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Benachteiligung, • nicht zu einem Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch gegen private Bildungsinstitutionen, da er sich nur gegen das Gemeinwesen richtet (vgl. Ausführungen zu Abs. 3 hinsichtlich der Entschädigung)	BGer 2C_930/2011, E. 3.1: Es vermittelt Behinderten gewisse Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen (Art. 7 BehiG) und Dienstleistungen (Art. 8 BehiG). So kann etwa, wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes (also bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung) benachteiligt wird, verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt. Entsprechende Verfahren nach Art. 7 und 8 BehiG sind im Grundsatz unentgeltlich. Art. 10 Abs. 1 BehiG über die Kostenfreiheit von Verfahren für Ansprüche nach Art. 7 oder 8 BehiG ist an sich von der kantonalen Behörde von Amtes wegen anzuwenden. Vorausgesetzt ist aber immerhin, dass es ... in der Sache wirklich um einen solchen Anspruch geht, nicht bloss um eine andere Problematik, die einen gewissen Zusammenhang mit Behinderungen hat. Dass und weshalb es sich um einen Anspruch nach Art. 7 bzw. 8 BehiG handelt, hat derjenige darzutun, der daraus Rechte ableitet; die Behörde kann darauf abstellen, was der (potenziell) Anspruchsberechtigte hierbei geltend macht.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 2	2. Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung der Benachteiligung • Derjenige, der im Sinne von Art. 2 Abs. 5 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt. • Bei einem Mangel im Prüfungsablauf als Benachteiligung eines behinderten Prüfungskandidaten im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG kann dieser Beseitigungsanspruch jedoch nicht dazu führen, dass eine Prüfung als bestanden erklärt wird, weil es nicht möglich ist festzustellen, welche Leistungen der Kandidat ohne die Benachteiligung erbracht hätte. Vielmehr wird der Beseitigungsanspruch verwirklicht, indem dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben wird, die Prüfung mit Nachteilsausgleich zu wiederholen. • Gegenüber dem Gemeinwesen besteht bei einer Benachteiligung im Bereich der Aus- und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 2 BehiG) der Anspruch auf Unterlassung bzw. Beseitigung der Benachteiligung. Gegenüber privaten Bildungsinstitutionen gilt dies nur, sofern diese öffentliche Bildungsaufgaben übernehmen. Ein zusätzlicher Entschädigungsanspruch nach Art. 6 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 BehiG kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Diskriminierung nicht beseitigt werden kann.	
Abs. 3	3. Entschädigung bei krasser Diskriminierung vgl. auch Ausführungen bei Art. 6 BehiG, • Anspruch auf Entschädigung wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, welcher eingeschränkt ist • gegenüber Privaten, die öffentliche Dienstleistungen anbieten und • es sich gemäss Art. 2 lit. d BehiV um eine besonders krass unterschiedliche und benachteiligende Behandlung mit dem Ziel oder der Folge der Herabwürdigung und Ausgrenzung handeln muss. Bei einer solchen Diskriminierung durch eine öffentliche Institution besteht somit kein Anspruch auf Entschädigung. Private wiederum laufen bei krasser Diskriminierung zwar Gefahr, entschädigungspflichtig zu werden. Sie sind andererseits aber nicht verpflichtet, Ersatzmassnahmen i.S.v. Nachteilsausgleichsmassnahmen zu ergreifen.	Exkurs betreffend die Kostenfreiheit des Verfahrens BGer 2C_154/2017, E. 8.2.2: Das DEK argumentiert, Art. 10 Abs. 1 BehiG sei bei der Verneinung einer Benachteiligung nicht anwendbar. Ein solches Verständnis würde jedoch dazu führen, dass nur diejenigen Verfahren unentgeltlich wären, in denen eine Benachteiligung bejaht wird, die benachteiligte Person also obsiegt. Dies würde dem Sinn dieser Regelung, die Überprüfung von möglichen Benachteiligungen kostenlos zu gestalten, diametral entgegenstehen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 11 Abs. 1 BehiG Verhältnismässigkeitsprinzip	Ermessen der Verwaltung • Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nur an, wenn der für Menschen mit Behinderung zu erwartende Nutzen nicht im Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht. • Es ist im Ermessen des Gemeinwesens, von zwei Möglichkeiten die kostengünstigere zu wählen.	VB.2006.00450 (ZH), E. 6: Eine Zürcher Schulbehörde hielt es für ausreichend, dass ein an Autismus leidendes Kind nur während 20 Stunden pro Woche schulisch gefördert wurde und nicht während 28 Stunden pro Woche wie die gleichaltrigen Kinder in der Regelklasse. Das Zürcher Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass das Kind mit Behinderung auch ein Anrecht auf schulische Förderung während 28 Stunden habe. Es stellte für das Unterschreiten der Mindestschulstunden eine Benachteiligung im Sinne von Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 lit. f BehiG fest. Die Verhältnismässigkeitsabwägungen legte es wie folgt dar: Das private Interesse der Beschwerdeführerin an einer schulischen Förderung im Umfang von 28 Lektionen pro Woche ist erheblich. Das öffentliche Interesse an einer stundenmässigen Plafonierung des Unterrichts ist finanzieller Natur. Es versteht sich zwar von selbst, dass die Betreuung von A durch eine Heilpädagogin während 20 Stunden in der Klasse und zusätzliche schulische Förderung während 8 Stunden pro Woche erhebliche Kosten verursacht. Hohe Kosten bringt jedoch auch der Besuch der HPS mit Zusatzunterricht und -betreuung bzw. der Besuch einer speziell auf autistische Kinder ausgerichteten Schule mit sich. Die Vorinstanzen zeigen nicht auf, weshalb bei der Gewährung von 28 Förderstunden von einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand gesprochen werden müsste. Auch die Tatsache, dass für autistische Kinder bisher deutlich weniger aufgewendet wurde, kann eine Unverhältnismässigkeit nicht plausibel machen. Es ist somit kein Missverhältnis ersichtlich zwischen dem Nutzen der vermehrten schulischen Förderung für das autistische Kind einerseits und dem wirtschaftlichen Aufwand dieser Schulung für das Gemeinwesen andererseits. Der Anspruch auf schulische Förderung im Umfang von 28 Lektionen pro Woche ist gutzuheissen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 14 Abs. 1 BehiG Förderung der Kommunikation Behörden; kein subjektiver Rechtsanspruch der Betroffenen gegenüber den Behörden	Anliegen der Menschen mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderung Rücksichtnahme innert nützlicher Frist • der Behörden des Bundes sowie dezentralisierter öffentlicher oder privater, mit Bundesaufgaben betrauter Organisationseinheiten (Verwaltungseinheiten, Organisationen oder Unternehmen gem. Art. 2 RVOG) • auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten • im Verkehr mit der Bevölkerung • auf deren Verlangen.	Anspruch der Gehörlosen auf Hilfe durch Gebärdensprach-Dolmetscher bei Besprechungen und Verhandlungen vor Behörden (Gerichten, Zivilstandämtern, RAV, IV-Stellen, Elternabenden an öffentlichen Schulen und vielem anderen mehr) unter Kostenübernahme der Dienstleistung durch die Behörde. Im Einzelfall muss aber abgeklärt werden, ob diese Dienstleistung allenfalls durch eine kostengünstigere Lösung ersetzt werden kann (Schadensminderungspflicht als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips).
Art. 14 Abs. 3 lit. a und lit. b BehiG i.V.m. Art. 16 BehiV Kantone	Finanzhilfen des Bundes für gewisse Massnahmen zu Gunsten von Kindern Der Bund unterstützt durch Finanzhilfen • Massnahmen der Kantone (nur für befristete Programme) im Rahmen der Grundschulausbildung (in Ergänzung von Leistungen der Invalidenversicherung) – im Zusammenhang mit der schulischen und beruflichen Ausbildung – als Massnahme zur Integration der sprach-, hör- oder sehbehinderten Kinder in die Regelklasse – für Sprach- und Hörbehinderte in der Gebärdensprache und Lautsprache – für Sehbehinderte in der Förderung der Sprachkenntnisse – für nicht sprach-, hör- oder sehbehinderte Kinder und Jugendliche für das Erlernen der Gebärdensprache oder der Braille-Schrift sowie auch • gesamtschweizerisch tätige Organisationen, welche sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen durch – Anbieten von Hilfeleistungen oder – Ausbildung von Personen.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 16 BehiG i.V.m. Integrationsbeiträge Gemeinwesen, ihre Dienststellen (Schulen) und Betriebe sowie private Organisationen der Behindertenhilfe Art. 17 Abs. 1 lit. a–e und Abs. 2 BehiV Programme zur Integration Behinderter in die Gesellschaft gesamtschweizerische oder sprachregionale Organisationen; kein Rechtsanspruch auf Leis- tungen	Programme zur besseren gesellschaftlichen Integration Der Bund • führt selbst durch oder leistet Finanzhilfen für • befristete Programme zur besseren gesellschaftlichen Integration, welche • von gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen, den Kantonen oder Gemeinden • unter anderem auch im Bereich der Bildung durchgeführt werden. Die Programme sind befristet (es handelt sich bei der Finanzhilfe nur um einen Startbeitrag) und müssen die aufgeführten Kriterien erfüllen wie Praxisbezug, Nachhaltigkeit, Förderung der organisatorischen Zusammenarbeit, Verbindung mit anderen Programmen oder Experimentierarbeit. Unterstützt wird auch die Entwicklung sowie Evaluation von Programmen sowie die Sensibilisierungsarbeit. Die durchführende Stelle muss einen Eigenbeitrag an die Finanzierung leisten.	Keine Beiträge für Programme von Privaten oder Unternehmen im Rahmen von Art. 16 BehiG, evtl. im Rahmen eines Pilotprojektes i.S.v. Art. 17 BehiG.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 20 BehiG Abs. 1 Schulung Behinderter; Kantone Art. 20 BehiG gilt als Ausführungsnorm von Art. 8 Abs. 2 und 4 BV und geht inhaltlich über deren Rechtsansprüche nicht hinaus. Abs. 2 Integrationsauftrag an die Kantone Abs. 3 Kommunikationsmittel Direkter Leistungsanspruch der betroffenen Personen	1. Schulung Behinderter Pflicht der Kantone dafür zu sorgen, dass • behinderte Kinder und Jugendliche • eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste • <i>Grundschulung</i> (Primar- und Sekundarstufe I, nicht aber Sekundarstufe II oder Tertiärstufe) bzw. Sonderschulung sowie im Rahmen der Sonderschulung auch eine Heilpädagogische Früherziehung erhalten. 2. Massnahmen Förderung durch die (mit erheblichem Ermessen ausgestatteten) Kantone des • Unterrichts in der Regelklasse, ohne dass dem Kanton ein bestimmtes Schulungsmodell vorgeschrieben wird, • durch geeignete Schulungsformen, wenn • der Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen es erlaubt und • in angemessener Weise und damit • dem Wohl des Kindes/Jugendlichen gedient wird und • der Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich gestört bzw. deren Recht auf angemessenen Unterricht gefährdet wird. Daraus folgt: • kein Rechtsanspruch des Betroffenen auf Integration in die Regelklasse, • kein Rechtsanspruch auf Zuweisung in eine Sonderschule, • kein Anspruch auf bestmögliche Förderung, • eine Zuweisung in die Sonderschule muss genau begründet werden. 3. Erlernen der Kommunikationstechnik Rechtsanspruch von wahrnehmungs- und artikulationsbehinderten Kindern/Jugendlichen sowie deren nahestehenden Personen auf Erlernen der entsprechenden Kommunikationstechnik.	BVerwGer B-7914 / 2007, E. 6.2.2: «Die Tatsache, dass ein Prüfungskandidat sich gezwungen sieht, in seine Hose zu urinieren, weil er den Prüfungsraum infolge seiner Behinderung nicht verlassen kann, verletzt nun aber in klarer Weise das in Art. 7 Bundesverfassung statuierte Gebot zur Achtung der Würde des Menschen», schreibt das Bundesverwaltungsgericht im entscheidenden Abschnitt des Urteils. BGE 141 I 9 ff., E. 4.2.2: Unabhängig davon, welche Lösung die Kantone bzw. die ausführenden Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht bei behinderten Kindern wählen, sei es die integrative oder die separative Sonderschulung, sind hierfür keine finanziellen Beteiligungen der Eltern zulässig. Von diesem Prinzip darf nicht abgewichen werden, selbst wenn eine Schule zum Wohle des behinderten Kindes eine gesetzlich nicht vorgesehene Leistung erbringt; womit es nicht darauf ankommt, ob die Integration in die Regelschule mit einer Vollzeitassistenz – wie hier – auf Wunsch der Eltern oder durch die zuständigen Behörden selber erfolgt (E. 4.1). Es besteht aber kein verfassungsmässiger Anspruch auf die bestmögliche individuelle Lösung unabhängig von finanziellen Überlegungen, d.h. auch für Kinder mit einer Behinderung sind die jeweiligen staatlichen Betreuungspflichten aufwandmässig nicht unbegrenzt. Eine Abweichung vom «idealen» Bildungsangebot ist zulässig, wenn sie der Vermeidung einer erheblichen Störung des Unterrichts, der Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Gemeinwesens oder dem Bedürfnis der Schule an der Vereinfachung der organisatorischen Abläufe dient und die entsprechenden Massnahmen verhältnismässig bleiben (E. 4.2.2). Gegen die Gutheissung spricht auch nicht, dass eine solche die Kantone allgemein dazu verleiten könnte, für individuelle Lösungen keine Hand mehr zu bieten, um dadurch entstehende Zusatzkosten in der Regelschule zu verhindern. Dies widerspräche der Vorgabe, dass die Behörden bei jeder Ein- respektive Umschulung sowie bei der Ausgestaltung des Unterrichts eines behinderten Kindes aufgrund der Verfassung bzw. des Gesetzes dessen Bedürfnisse eingehend und umfassend zu prüfen haben (E. 4.3.3). BGer 2C_154/2017, E. 5.2: Eine behinderungsbedingte Ungleichbehandlung wie die Nicht-einschulung in der Regelschule muss qualifiziert gerechtfertigt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ist aber – im Gegensatz zu einer Benachteiligung – mit Verfassung und Gesetz durchaus vereinbar. Massgebend ist dabei in erster Linie das Wohl des betroffenen Kindes (vgl. Art. 20 Abs. 2 BehiG). Die separative Sonderschulung hat für Kinder mit einer Behinderung keineswegs nur negative Aspekte. Vielmehr ermöglicht sie, auf die (behinderungsbedingten) Lern- und Förderbedürfnisse individuell angepasster einzugehen. Das Diskriminierungsverbot und das Behindertengleichstellungsgesetz sollen nicht dazu führen, dass Kinder entgegen ihren Interessen und ihrem Wohl in eine Regelklasse eingeschult werden.

2.2 Bundesgesetz über die Berufsbildung

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 12 BBG Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung i.V.m. Art. 7 BBV	1. Auftrag der Kantone Die Kantone haben Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. 2. Angebote Als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gelten Vorbereitungsangebote (Brückenangebote), die • praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, • das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen und. • höchstens ein Jahr dauern. Sie werden zeitlich auf das Schuljahr abgestimmt. • Sie werden mit einer Beurteilung abgeschlossen. Beispiele für öffentliche Brückenangebote: • Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr), berufswahl- oder berufsfeldorientiert, allenfalls in Kombination mit Praktika, • Integrationskurs für fremdsprachige Jugendliche, • einjährige Vorlehre.	Abgrenzung zu Art. 16 IVG: BGer I 485/01, E. 3: • Vorbereitende Massnahmen wie Zwischenjahre, die der Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen schulischer Lücken und der Förderung des Arbeitsverhaltens dienen, fallen nicht unter die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG. • Auch nicht darunter fällt die Erlangung der erforderlichen schulischen Grundvoraussetzungen für einen Erfolg versprechende Inangriffnahme einer Berufslehre. Abgrenzung zur ALV Motivationssemester und andere arbeitsmarktliche Massnahmen mit dem Ziel der dauerhaften beruflichen Integration werden durch die Arbeitslosenversicherung finanziert. Anmerkung Solche Brückenangebote müssen nicht unentgeltlich angeboten werden. Soweit die Eltern nicht leistungsfähig sind, kann auf Stipendien oder die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 17 BBG i.V.m. Art. 35 Abs. 3 BBV Bildungstypen und Abschlüsse Art. 18 BBG Berücksichtigung individueller Bedürfnisse i.V.m. Art. 10 BBV (Art. 52, 53 und 55 BBG)	1. Berufliche Grundbildung • Zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest. Die Angebote tragen den besonderen Bedürfnissen der Lernenden besonders Rechnung. • Drei- bis vierjährige Grundbildung mit Lehrabschlussprüfung. • Berufsmaturität mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. 2. Angebote bei Lernschwierigkeiten Für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen: • Möglichkeit, die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen zu verlängern • Möglichkeit einer fachkundigen individuellen Begleitung für Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen 3. Im Rahmen einer zweijährigen Grundbildung • Vermittlung von spezifischen und einfacheren beruflichen Qualifikationen (im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen) • Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik • Möglichkeit eines späteren Übertritts in eine drei- oder vierjährige Grundbildung • Möglichkeit der Verlängerung der zweijährigen Grundbildung um höchstens ein Jahr • Bei Gefährdung des Bildungserfolges: Anordnung einer fachkundigen individuellen Begleitung durch die kantonale Behörde nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung • Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person. Sie ist freiwillig und versteht sich als <i>Case Management</i>, indem sie die Lernenden in der Entwicklung von Kompetenzen unterstützt, die Koordination von Massnahmen wahrnimmt und die Erfolge aufgrund der Zielvereinbarung kontrolliert. 4. Förderung durch den Bund Angemessene Beteiligung des Bundes an den Berufsbildungskosten durch <i>Pauschalbeiträge an die Kantone</i> mitunter zur Finanzierung von • fachkundiger individueller Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Art. 53 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 BBG); • Massnahmen zur Förderung der Bildung von Menschen mit Behinderungen sowie • Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 55 BBG).	BGer 2C_368/2014, E. 4.1 Zwar ist richtig, dass ein Nachfragen seitens der Behörde nicht als Persönlichkeitsverletzung zu werten wäre. Daraus folgt aber nicht, dass sich die Dienststelle nach Eingang der Anmeldung beim Beschwerdeführer hätte erkundigen müssen, ob er nicht doch ein Gesuch einreichen wolle. Die Dienststelle hat nicht willkürlich gehandelt, wenn sie eine entsprechende Rückfrage unterliess. Ob es willkürlich wäre, wenn dies in einzelnen Fällen dennoch praktiziert würde, wie der Beschwerdeführer moniert, kann hier offenbleiben. Entscheidend ist, dass die Dienststelle ihrer Informationspflicht durch den auf dem Anmeldeformular deutlich sichtbaren Hinweis auf das Merkblatt vollumfänglich nachgekommen ist. Daran ändert nichts, dass sowohl die verantwortliche Person bei der Dienststelle als auch der Chefexperte um die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers wussten.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 22 BBG Angebote an Berufsfachschulen	1. Schulungs- respektive Ausbildungsangebot Die Kantone, in denen die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen, wobei der obligatorische Unterricht unentgeltlich ist.	
Art. 22 Abs. 4 BBG i.V.m. Art. 20 BBV Stützkurse	2. Angebote bei Lernschwierigkeiten Lernenden mit Lernschwierigkeiten steht der Besuch von Stützkursen offen: • falls die lernende Person für die erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule darauf angewiesen ist • auf Anordnung durch die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person (Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.) • unentgeltlich • ohne Lohnabzug im Lehrbetrieb. 3. Keine Gefährdung des Ausbildungsziels Die Berufsfachschule hat die Stützkurse so anzusetzen, dass • deren Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist • der Umfang von Stützkursen während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten darf • die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen periodisch überprüft wird • ein ausgewogenes Angebot an Stützkursen durch die Berufsfachschulen gewährleistet ist. Berufsmaturität Keine Bezugnahme zum Umgang mit Lernschwierigkeiten • in der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) und • in ausgewählten kantonalen Verordnungen im Bereich der Berufsmaturität.	Stützkurse sind ein Förderangebot für Lernende mit Lerndefiziten und Lernschwierigkeiten und dienen der Schliessung von schulischen Lücken. Unter Lerndefiziten sind Rückstände in Fertigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Lernen und Problemlösen zu verstehen. Diese Kurse werden in den Bereichen Deutsch (Sprache und Kommunikation, Deutsch für Fremdsprachige, Deutsch für Legasthenikerinnen und Legastheniker) und Mathematik angeboten, jeweils verknüpft mit Lerntechnik und Arbeitshilfen. Damit kann verhindert werden, dass immer neue oder immer grössere Lücken entstehen. Die Chance wird erhöht, die Lehrabschlussprüfung zu bestehen und ist Grundlage zur Weiterbildung. Anmerkung Der Anspruch auf Nachteilsausgleich stützt sich auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 3 lit. f BehiG.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Abgrenzung zu Art. 16 IVG Leistungspflicht der IV im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen dazu gegeben sind, d. h. • die allgemeinen sowie für Eingliederungsmassnahmen spezifischen versicherungsmässigen Voraussetzungen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 und 9 IVG) erfüllt sind, • eine Invalidität nach Art. 4 IVG bzw. unmittelbar drohender Eintritt derselben (vgl. die Ausführungen zu Art. 4 IVG und Art. 1^{novies} IVV) vorliegt und • die berufliche Eingliederung durch diese bestehende oder drohende Invalidität gefährdet oder erschwert ist. Nicht in den Leistungsbereich der IV fallen Massnahmen, die aufgrund von Lern- oder sozialen Schwierigkeiten ergriffen werden, nicht aber aufgrund eines die Erwerbsfähigkeit wesentlich einschränkenden Gesundheitsschadens (i.S. eines diagnostizierbaren Leidens) notwendig sind. Leistungsumfang • Von der IV übernommen werden alle invaliditätsbedingten Mehrkosten, • wie beispielsweise aufgrund einer Invalidität zusätzlich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten als indirekte sachlich mit der Ausbildung eng verbundene Mehrkosten auslösende sonderpädagogische Massnahmen (Art. 16 IVG als lex specialis zu Art. 62 Abs. 3 BV; vgl. die Ausführungen zu Art. 16 IVG). • Nicht übernommen werden folglich alle Kosten, die ohnehin – also auch ohne Invalidität – anfallen würden (Anspruch auf erste Berufsausbildung gegenüber Erziehungsberechtigten).	Nicht im Sonderpädagogik-Konkordat geregelt und jedem Kanton frei zur Beurteilung und Handhabung überlassen, sind Fälle: • in denen die Kantone mit einem besonderen Bildungsbedarf des Jugendlichen konfrontiert werden, der nicht als Behinderung gemäss IVG anerkannt wird und die IV daher von einer finanziellen Beteiligung i.S. von Art. 16 IVG befreit. Hier könnte sich Handlungsbedarf der Kantone aufgrund des BehiG ergeben, da die Angebote des BBG (z. B. Stützunterricht) zu kurz greifen. • Und schliesslich wird eine solche nachobligatorische Bildung von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf häufig später begonnen, sodass diese Ausbildung über das vollendete 20. Altersjahr hinaus dauern kann.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Bereich B	b) Alterslimit • Gemäss Art. 62 Abs. 3 BV habe die Kantone eine Sonderschulung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr anzubieten. • Die IVSE bietet die Möglichkeit, dass die in einer Institution untergebrachten Personen – sofern sie vor Volljährigkeit eingetreten sind – längstens bis zum Abschluss der Erstausbildung bleiben können. Damit geht sie über den Mindestanspruch von Art. 62 Abs. 3 BV hinaus und schliesst eine Lücke, da für die Zwischenzeit von 20 Jahren bis zum Abschluss einer Ausbildung weder eine zwingende Leistungszuständigkeit des Bundes noch eine kantonale Zuständigkeit besteht (ausgenommen sind die Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 16 und 17 IVG und allfällige Hilfsmassnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz). Dies ist begrüssenswert, da sich junge Erwachsene behinderungsbedingt oder aus sozialer Indikation «verspätet» in Ausbildung befinden können. c) (Kosten-)Zuständigkeit Die IVSE sowie das IFEG basieren grundsätzlich auf der Kostenzuständigkeit des Wohnsitzkantons. Vgl. die Präzisierungen bei Art. 5 IVSE und die diesbezüglichen Ausführungen beim IFEG. Lit. B a) Werkstätte, Wohnheim, Tagesstätte • Begriffsdefinitionen von: Werkstätte, Wohnheime, betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten: vgl. diesbezügliche Ausführungen zum IFEG. b) Erwachsene Personen • Die IVSE verweist bei lit. B auf das IFEG. Hinsichtlich des Zeitabschnittes vom 18. bis zum 20. Altersjahres kann sich grundsätzlich ein Sonderschulungsanspruch ergeben, der in die Zuständigkeit (rechtlich und finanziell) der kantonalen Kompetenz fallen würde (Art. 62 Abs. 3 BV).	BGE 143 V 460, E. 9.3–4: Soweit im Rahmen der IVSE sich der Wohnsitz von C. nach den Normen des ZGB richtet und sich dieser an seinem Aufenthaltsort in Uznach (SG) befindet (E. 7.4), besteht eine Diskrepanz zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG, welcher sich in Galgenen (SZ) befindet (E. 8.5). Es bleibt zu prüfen, welcher der beiden für den strittigen Sachverhalt massgebend ist. Mit einer interkantonalen Vereinbarung kann die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen nicht abgeändert werden und sie darf auch nichts enthalten, das den Bund oder andere Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt [...]. Da Art. 4 lit. d IVSE als interkantonales respektive als kantonales Recht anwendbare Bestimmung bei Anwendung des Wohnsitzbegriffs nach ZGB zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung von Bundesrecht, d. h. der angeordneten Unterbringung nach Art. 310 Abs. 1 ZGB, führt und als einen Verstoss gegen Art. 48 Abs. 3 BV resp. Art. 49 Abs. 1 BV zu betrachten ist [...], ist interkantonale unter Anwendung des bei interkantonalen Sachverhalten massgebenden Bundesrechts vom Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG auszugehen.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Bereich D	Lit. D a) Sonderschulung im Allgemeinen Mit Inkraftsetzung der NFA sind alle Kantone gleichermassen für den verfassungsmässigen Anspruch von ausreichender Sonderschulung gemäss Art. 62 Abs. 3 BV zuständig. Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand aufgrund seiner körperlichen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Gemäss Art. 20 Abs. 2 BehiG sollen die Kantone, soweit dies möglich ist, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern. Dies führt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu, dass eine Nichtintegration qualifiziert begründet werden muss (vgl. Ausführungen zu Art. 62 Abs. 3 BV). Für Kinder, die nicht in eine Regelschule integrierbar sind, sei es, weil es nicht ihrem Kindeswohl entspricht oder weil es für die Regelklasse unzumutbar ist, sind weiterhin externe oder interne Sonderschulen zuständig. b) Einrichtungen der externen Sonderschulung • Der Kommentar zur IVSE präzisiert, dass reine Sonderschulexternate Sonderschulen sind, ohne stationäres Angebot. • Sonderschulen, die gleichzeitig ein Internat führen, sind für die internen Schüler dem Bereich A unterstellt und nur für die externen Schüler dem Bereich D. Art. 4 lit. a–c IVSE umschreiben nur das Sonderschulungs-Mindestangebot (mit Ausnahme von der Tagesbetreuung und den Leistungen der Einrichtung, die im Sinne eines «Kompetenzzentrums» übernommen werden, so z. B. die Unterstützung und Beratung für die integrative Sonderschulung für andere Schulen), d. h. was der Kanton für die Aufgabe der Sonderschulung sicherlich übernehmen muss und bisher von der IV übernommen wurde (vgl. Ausführungen zu Art. 62 Abs. 3 BV und Art. 197 BV Übergangsbestimmung). Diese Aufzählung schafft keine neue Anspruchsgrundlage, noch werden den Beitrittskantonen damit neue Aufgaben auferlegt. Den Kantonen steht es aber frei, ob sie diese Aufgaben im Zusammenschluss mit mehreren Kantonen oder im Alleingang wahrnehmen wollen.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Art. 4 IVSE Begriffe	1. Wohnkanton Kanton, in dem die Person, die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz i.S.v. Art. 23–26 ZGB hat oder <i>vor dem Wechsel</i> ihres Aufenthalts in eine Einrichtung gehabt hat (Unterstützungswohnsitz gem. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Auf eine Ausnahmeregelung für Unmündige, die aufgrund von Art. 25 Abs. 1 letzter Satz ZGB keinen Wohnsitz bei ihren Eltern haben und somit an ihrem Aufenthalt Wohnsitz begründen können, wird im Moment verzichtet. 2. Standortkanton Sitzkanton der Einrichtung: Diesem kommt die Planung, die Organisation, die Finanzierung und die Aufsicht über die Einrichtung zu. Der Standortkanton ist Gläubiger gegenüber dem Wohnsitzkanton für Personen, die sich ausserkantonale in der Einrichtung aufhalten. 3. Einrichtung Organisatorische Einheit, die Leistungen gem. Art. 2 Abs. 1 IVSE erbringt wie Heime, Tagesstätten, Therapiestationen, Sonderschulen (interne und externe), nicht jedoch Einrichtungen für die Regelschule, für Strafen und Massnahmen, medizinisch geleitete (auf einer Spitalliste oder nach den KVG-Kriterien dafür geeignet), solche für Betagte und der beruflichen Eingliederung i.S. des IVG dienende (Art. 3 IVSE).	BGE 143 V 459 f., E. 9: Soweit im Rahmen der IVSE sich der Wohnsitz von C. nach den Normen des ZGB richtet und sich dieser an seinem Aufenthaltsort in Uznach (SG) befindet (E. 7.4), besteht eine Diskrepanz zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG, welcher sich in Galgenen (SZ) befindet. Die Konferenz der Sozialdirektoren war sich bereits bewusst, dass es bei Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Wohnsitz nach IVSE zu unerwünschten systemwidrigen Ergebnissen kommen kann. Sie hat jedoch darauf vertraut, dass es sich dabei um seltene Einzelfälle handelt und die betroffenen Gemeinwesen Hand bieten zu einer befriedigenden Lösung. Anmerkung Bei den medizinisch geleiteten Einrichtungen ist auf das integrierte Angebot von Spitalschulen hinzuweisen, die als Einheit mit eigener Rechnung und Leitung gemäss Art. 3 Abs. 3 IVSE dem IVSE unterstellt werden können.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung ¹ / Anmerkungen
Art. 5 IVSE Besondere Zuständigkeit bei nachträglicher Wohnsitznahme und Aufenthalt	1. Zuständigkeit: Grundsatz Anknüpfungspunkt für den Kanton, der die Kosten zu übernehmen hat, kann einerseits der zivilrechtliche Wohnsitz oder der einfache Aufenthalt sein.	
Abs. 1	2. Wechsel des Kantons bei Internat • Präzisierung, dass der nachträgliche Wechsel des Aufenthalts in ein <i>Wohnheim</i> oder in eine andere betreute kollektive <i>Wohnform</i> für invalide Personen (sog. Einrichtung) ausserhalb des Wohnsitzkantons <i>keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit</i> für das Leisten der Kostenübernahmegarantie bewirkt. Damit wollen sich die Kantone, auf deren Gebiet sich solche Institutionen befinden (Standortkantone) vor weiteren Kosten schützen und die Kostenzuständigkeit beim Wohnsitzkanton belassen (vgl. die entsprechende Regelung in Art. 21 Abs. 1 ELG, Art. 25a Abs. 5 KVG und auch Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Gemäss Art. 4 lit. d i.V.m. Art. 26 IVSE ist der zivilrechtliche Wohnsitzkanton der Leistungsschuldner, bei dem die erforderliche Kostengutsprache eingeholt wird. • Die oben genannten Institutionen unterliegen dem IFEG und der IVSE (sofern beigetreten). Das IFEG wie die IVSE stellen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz i.S.v. Art. 23–26 ZGB ab. Vgl. eingehendere Ausführungen hinsichtlich des Wohnsitzes von Unmündigen/Entmündigten und Ausnahmetatbeständen bei den Ausführungen zum IFEG.	
Abs. 2	3. Wechsel des Kantons bei Externat • Dieser Absatz präzisiert für Kinder in der <i>externen Sonderschulung</i>, dass der Kanton, in dem sich das Kind <i>aufhält</i>, die Kostenübernahmegarantie zu leisten hat. • Bei Regelschulkindern hat der Schulbesuch unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Status des Aufenthalts grundsätzlich an dem Ort stattzufinden, an dem sich das Kind mit Willen der erziehungsberechtigten Person befindet, d.h. an seinem Aufenthaltsort. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nur die Analogie zur Regelschulzuständigkeit, die – falls eine Integration nicht möglich ist – auch für die externe Sonderschulung gilt.	BGE 143 V 460, E. 9.3–4: Soweit im Rahmen der IVSE sich der Wohnsitz von C. nach den Normen des ZGB richtet und sich dieser an seinem Aufenthaltsort in Uznach (SG) befindet (E. 7.4), besteht eine Diskrepanz zum unterstützungsrechtlichen Wohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG, welcher sich in Galgenen (SZ) befindet (E. 8.5). Es bleibt zu prüfen, welcher der beiden für den strittigen Sachverhalt massgebend ist. Mit einer interkantonalen Vereinbarung kann die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen nicht abgeändert werden und sie darf auch nichts enthalten, das den Bund oder andere Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt [...]. Da Art. 4 lit. d IVSE als interkantonales respektive als kantonales Recht anwendbare Bestimmung bei Anwendung des Wohnsitzbegriffs nach ZGB zu einer Verhinderung oder zumindest übermässigen Erschwerung von Bundesrecht, d.h. der angeordneten Unterbringung nach Art. 310 Abs. 1 ZGB, führt und als einen Verstoß gegen Art. 48 Abs. 3 BV respektive Art. 49 Abs. 1 BV zu betrachten ist [...], ist interkantonale unter Anwendung des bei interkantonalen Sachverhalten massgebenden Bundesrechts vom Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG auszugehen.

3.3.2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (vom 25. Oktober 2007)

Das Sonderpädagogik-Konkordat begründet keine weitergehenden Rechtsansprüche als die in der Bundesverfassung oder im Behindertengleichstellungsgesetz verankerten. Deshalb wird in der Folge nur der Sonderpädagogik-Artikel mit dem anspruchsbegründeten Bundesverfassungs- oder Behindertengleichstellungsgesetz-Artikel genannt. Weitergehende inhaltliche Ausführungen befinden sich bei diesen entsprechenden «Basis»-Artikeln. Auf diese Rechtsnormen können sich zudem alle berufen, unabhängig davon, ob ihr Aufenthalts- respektive Wohnkanton dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten ist. Dazu muss aber

nötigenfalls der Rechtsweg beschritten werden. Das Sonderpädagogik-Konkordat stellt deshalb eine *wichtige Koordinationsnorm* dar, die zur *Vereinheitlichung beiträgt*. Materiell gesehen verschafft das Konkordat jedoch *keinen zusätzlichen Rechtsanspruch*.

Reine Ausführungen zur interkantonalen Koordination werden nicht dokumentiert.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 1 lit. b Sonderpädagogik-Konkordat Kantone	Zweck • Förderung der Integration behinderter Kinder • in die Regelschule aufgrund von • Art. 20 Abs. 2 BehiG und falls es um eine unzulässige Diskriminierung geht Art. 8 Abs. 2 BV • zu einheitlichen Minimalbedingungen.	BGE 130 I 352: Das behinderte Kind bzw. seine Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf Integration in eine Regelklasse, es liegt im Ermessen der Schulbehörde, wie sie die Zuteilung vornimmt. Sie muss ihren Nicht-Integrierungs-Entscheid, jedoch <i>qualifiziert begründen</i> , da ein ungerechtfertigter Ausschluss eine Diskriminierung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV darstellt.
Art. 2 lit. a, b, c, d und Art. 3 lit. a und b Kantone	1. Art und Umfang der Leistungen • Sonderschulungsmassnahmen inkl. Heilpädagogische Früherziehung (qualitativ nicht gleichbedeutend mit sozialpädagogischer Familienhilfe), • nur im Rahmen der Grundschulung, sowie • im Vorschulbereich bei gegebener Indikation ab Geburt (dies als Folge des Rückzugs der IV aus dem heilpädagogischen Vorschulbereich), • bis zum vollendeten 20. Altersjahr, • Erbringung durch die Kantone als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages (die Anspruchsnormen sind Art. 62 Abs. 3 BV und Art. 20 BehiG).	BGE 141 I 17 ff., E. 4.3; 5.3 Der behinderte Beschwerdeführer 1 bedarf zur Teilnahme am Regelunterricht gesetzlich nicht vorgesehene Assistenzleistungen. Die Integration ist unbestrittenermassen sowohl personell wie organisatorisch möglich und die Mitschüler haben keine Beeinträchtigung ihrer Bildungsrechte beklagt. Die Kantone sind nicht vollständig frei, wie sie den Grundschulunterricht ausgestalten wollen: Aus Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 20 Abs. 2 BehiG, der die Kantone verpflichtet, die integrative Schulung zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes dient, ergibt sich eine (gewisse) Präferenz für die integrierte Sonderschulung. Die darin zugunsten eines inklusiven Ansatzes enthaltene Wertung kommt ebenfalls in Art. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (in Kraft seit dem 1. Januar 2011) zum Ausdruck, wonach unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation integrativen Lösungen gegenüber separierenden der Vorzug gegeben werden soll. Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist ein Leitfaden entwickelt worden, welcher für behinderte Kinder eine grösstmögliche Partizipation im Umfeld der Regelschule («Schule für alle») anstrebt.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	2. Grundsätze des Sonderpädagogik-Konkordats • Für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (Art. 2 lit. c Sonderpädagogik-Konkordat – die Rechtsnormen sind Art. 8 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 62 Abs. 2 und 3 BV). • Die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen (Art. 2 lit. d Sonderpädagogik-Konkordat – die Anspruchsnorm ist: Art. 29 BV). • Umschreibung der berechtigten Kinder und Jugendlichen, welche einen Anspruch auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen haben (Art. 3 Sonderpädagogik-Konkordat – Anspruchsnormen sind Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 62 Abs. 2 und 3 BV sowie Art. 20 Abs. 1 BehiG).	Auch wenn die zitierten Grundlagen im vorliegenden Fall nicht verbindlich sind («soft law»), ergibt sich daraus doch eine Tendenz zur integrativen Sonderschulung. Ein Recht auf Integration in die Regelschule besteht jedoch nicht. Im Einzelfall geht es darum, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes), von der nur abgewichen werden soll, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (siehe oben E. 4.2.2). Dieser Vorgabe entspricht die schematisierende Lösung von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 V Sonderschulung nicht, da sie ausschliesslich auf ein zahlenmässiges Kriterium (Beschränkung auf maximal 18 Wochenstunden Assistenz) abstellt, um darüber zu entscheiden, ob ein Kind integrativ oder separativ von Sonderschulungsleistungen profitieren soll. Sie stellt schematisierend organisatorische Gründe und die Rücksichtnahme auf die Rechte der übrigen Schulkinder auf einen ausreichenden Grundschulunterricht in den Vordergrund, um die Zuweisung eines Kindes in die Sonderschule zu begründen. Eine solche pauschale Regelung ist nicht geeignet, um vorrangig dem Kindeswohl bzw. den allfälligen besonderen Umständen des Einzelfalls in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Anmerkung Neben den Erziehungsberechtigten sind in nicht ganz eindeutigen Fällen auch die Pädiater oder Kinderpsychiater in den Abklärungsprozess mit einzubeziehen, sofern nicht bereits eine solche Abklärung stattgefunden hat. Da man sich bei der Frage der Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen in einem Schnittstellenbereich zwischen Medizin und Pädagogik befindet, muss einerseits für die Anordnung wirksamer Massnahmen auch die Ursache der aufgetretenen Störung abgeklärt werden und andererseits auf diese Weise die Zuständigkeit für die Kostentragungspflicht eruiert werden. Die profunde und umfassende Abklärung ist auch aus verfahrensmässigen Gründen wichtig, da für das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen grundsätzlich verbindlich sind.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 4 Abs. 1 lit. a–c Sonderpädagogik-Konkordat Therapiegrundangebot	1. Angebote • Gesetzliche Grundlagen sind Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 62 Abs. 2 und 3 BV sowie Art. 20 Abs. 1–3 BehiG, wobei die Kantone über das Grundangebot von Beratung, Unterstützung, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik in der Regel- oder Sonderschule hinaus weitere Massnahmen vorsehen können. • Darüber hinaus verstärkte Massnahmen von besonderer Dauer oder/und Intensität, einschneidende Veränderungen im Lebenslauf. • Während die IV unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips Voraussetzungen und Art der sonderpädagogischen Massnahmen abschliessend aufzählte, entfallen unter der neuen kantonalen Regelung entsprechende Differenzierungen, da Anknüpfungspunkt die gefährdete Entwicklung, Schulan schluss oder ein anderer besonderer Bildungsbedarf ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu aArt. 19 IVG hatte die einschränkenden Leistungsvoraussetzungen und das eingeschränkte Angebot an Massnahmen nicht als verfassungswidrig bezeichnet. Es stellt sich somit die Frage, ob die Kantone und das Sonderpädagogik-Konkordat einerseits das Leistungsangebot vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 3 BV) limitieren dürfen, und andererseits wie weit der Anspruch des Kindes auf sonderpädagogische Massnahmen gehen muss. Diese Frage betrifft das Problem der Verhältnismässigkeit von Massnahmen sowie die finanzielle Tragbarkeit für das Gemeinwesen, was seinerseits unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit sowie bildungspolitischer Überlegungen zu beurteilen ist.	BGer 2C_37/2009, E. 1 Für das Schuljahr 2005/2006 trat sie in die zweite Primar- klasse (Regelklasse) über, unter Beibehaltung der eingeleite- ten sonderpädagogischen Massnahmen (Psychomotorik und Logopädie). Im November 2005 wurden weitere schulische Schwierigkeiten festgestellt und traten gesundheitliche Probleme auf; es wurden mit Ys Eltern und verschiedenen Lehrpersonen Gespräche über mögliche sonderpädagogische Massnahmen geführt. Am 6. Dezember 2005 wurden auf Empfehlung der Schulpsychologin Förderstunden im Rahmen der integrativen Schulungsform angeordnet und eine Musik- therapie angeboten.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	Ausgangspunkt ist sicher, dass jede angebotene Massnahme die Voraussetzungen der wissenschaftlichen Anerkennung, Eignung, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen hat. Die ergriffene Massnahme muss daher laufend darauf hin überprüft werden, ob sich die schulische Integration und Bildungsfähigkeit des Kindes verbessert. Sodann hat die Massnahme lediglich ausreichend und angemessen zu sein. Denn der Anspruch bezieht sich nicht auf den bestmöglichen, sondern auf einen ausreichenden Grundschulunterricht. Weil mit der NFA bewusst ein Wechsel vom Versicherungssystem zum Bildungssystem vorgenommen wurde, dessen einzig zulässige Beschränkung darin liegt, dass der Grundschulunterricht nur «ausreichend» zu sein hat, müssen die Kantone ein Grundangebot, wie es auch die Invalidenversicherung bot, bereithalten (vgl. Art. 4 Sonderpädagogik-Konkordat). Ob jedoch dieses Grundangebot wirklich ausreichend ist, kann sich einzig im konkreten Fall beurteilen lassen. Es können auch aufgrund der sozialen Indikation weitere Therapiebedürfnisse entstehen und sich als einzig geeignete Massnahme oder auch als wirtschaftlichste Form erweisen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Aufzählung von Therapien in kantonalen Gesetzen und Verordnungen grundsätzlich keinen abschliessenden Charakter haben dürfen, ebenso wenig das Aufstellen von Mindest- und Höchstangeboten (vgl. § 8 und § 11 der VO über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 des Kantons Zürich betreffend die Beschränkung der Vollzeiteinheiten). Die zu treffenden Massnahmen haben sich vielmehr am jeweiligen Stand der Wissenschaft und am Kindeswohl zu orientieren, um individuell den ausreichenden Grundschulunterricht in Nachachtung der Bildungs- und Chancengleichheit zu ermöglichen. Vorbehalten bleiben das Verhältnismässigkeitsprinzip, öffentliche Interessen (wobei finanzielle den Anspruch gemäss Art. 19 und 62 Abs. 3 BV nicht aushöhlen dürfen) oder die Interessen der anderen Regelklasseschüler. Da es sich bei den Massnahmen der Sonderschulung um schulische Massnahmen handelt, haben die Sorgeberechtigten nicht nur bezüglich der Massnahme als solcher, sondern auch bezüglich ihrer örtlichen Durchführung kein Wahlrecht. Welcher kantonalen oder ausserkantonalen Institution respektive Klasse ein Kind zugewiesen wird, entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Betroffenen ausschliesslich nach den Kriterien der Eignung der Massnahme.	BGE 141 I 17 ff.: Der behinderte Beschwerdeführer 1 bedarf zur Teilnahme am Regelunterricht gesetzlich nicht vorgesehener Assistenzlektionen. Die Integration ist unbestrittenermassen sowohl personell wie organisatorisch möglich und die Mitschüler haben keine Beeinträchtigung ihrer Bildungsrechte beklagt... (E. 4.3). Dieser Vorgabe entspricht die schematisierende Lösung von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 V Sonderschulung nicht, da sie ausschliesslich auf ein zahlenmässiges Kriterium (Beschränkung auf maximal 18 Wochenstunden Assistenz) abstellt, um darüber zu entscheiden, ob ein Kind integrativ oder separativ von Sonderschulungsleistungen profitieren soll. Sie stellt schematisierend organisatorische Gründe und die Rücksichtnahme auf die Rechte der übrigen Schulkinder auf einen ausreichenden Grundschulunterricht in den Vordergrund, um die Zuweisung eines Kindes in die Sonderschule zu begründen. Eine solche pauschale Regelung ist nicht geeignet, um vorrangig dem Kindeswohl bzw. den allfälligen besonderen Umständen des Einzelfalls in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (E. 5.3.5).

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
	2. Rechte der Eltern und Kinder • Das urteilsfähige Kind ist aufgrund von Art. 12 KRK anzuhören. • Zudem ist auch Art. 302 Abs. 3 ZGB betreffend die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule relevant. Da die sonderpädagogischen Massnahmen von wenig belastenden Therapiesitzungen (z. B. eine Logopädiestunde pro Woche) bis zum Ausschluss aus der Regelklasse reichen, kann sich die Frage stellen, ab welcher Eingriffsintensität ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist. Sowohl die Abklärung als auch die Anordnung von Sonderschulmassnahmen bedeuten einen Eingriff in die elterliche Privatsphäre und das elterliche Sorgerecht. Grundsätzlich wird die Rechtsstellung der Eltern tangiert, wenn ohne ihre Einwilligung sonderpädagogische Massnahmen angeordnet werden. Viele Kantone machen deshalb die Einwilligung der Eltern zur Therapievoraussetzung. Da jedoch der Anspruch auf angemessenen Grundschulunterricht dem Kind zusteht und die persönliche Freiheit der Eltern durch die Schulpflicht und das öffentliche Interesse einerseits und die Verfolgung des Kindeswohls andererseits eingeschränkt wird, können sonderpädagogische Massnahmen auch gegen den Willen der Eltern, <i>aber immer unter Wahrung des rechtlichen Gehörs</i>, ergriffen werden. Denn falls die Eltern ihre Zustimmung – trotz beeinträchtigtem Kindeswohl – nicht erteilen, müssen die Interessen des Kindes mithilfe von vormundschaftlichen Massnahmen gewahrt werden (hier muss jedoch eine sorgfältige Güterabwägung vorgenommen werden). Diese sind allenfalls auch indiziert, wenn die Sonderschulung aufgrund einer sozialen Ursache erforderlich wird. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend dürfen sonderpädagogische Massnahmen nur angeordnet werden, wenn sie die richtige respektive geeignete Antwort auf die soziale Indikation sind. Falls das Kind aber Symptomträger eines sozialen Problems ist, muss nicht nur die Bildungsbehörde, sondern auch die Sozialbehörde tätig werden. Schnittstellen ergeben sich z. B. bei einer sozialbedingten Sprachentwicklungsstörung.	VB 2018.00076 (ZH), E. 4: Es besteht im Interesse des Kindeswohls, nämlich der Verhinderung einer Stigmatisierung, kein Recht auf Integration in die Regelklasse ohne Sonderschulmassnahmen, wenn solche gemäss der Beurteilung der Fachleute für das Kind erforderlich und somit im Interesse des Kindeswohls angeordnet sind. KGer (FR) 601 2016 22, E. 2.c: Will die Schulbehörde aufgrund der Ergebnisse des standardisierten Abklärungsverfahrens verstärkte Massnahmen ablehnen, so hat sie ihre Begründung den Eltern vorgängig zu eröffnen und das rechtliche Gehör zu wahren. VWBES 2017.255 (SO), E. 2: Eine Verfügung ohne Begründung verletzt die gesetzlichen Formvorschriften und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör ist ferner verletzt, wenn den Eltern vor Erlass der Verfügung keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird und Gespräche, die als Entscheidungsgrundlage dienen, nicht protokolliert werden.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Abs. 2 Transportkosten	3. Zusammenarbeit der Behörden - Die Kantone müssen für solche Fälle die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festlegen. Aufgrund des neuen Leistungsauftrages muss die Schule bzw. die betreffende Lehrperson bei Verhaltensauffälligkeiten tätig werden und diese abklären. Darüber hinaus sind auch andere Fachpersonen, die beim Kind bildungsspezifische Probleme feststellen, befugt, an die zuständigen Behörden Meldung zu erstatten, wenn die Eltern ihren Sorgepflichten nicht nachkommen. - Übernahme der Transportkosten durch die Kantone aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 62 Abs. 2 und 3 BV sowie Art. 20 Abs. 1 und 2 BehiG). Die Kantone übernehmen wie bei den Regelschulkindern den Schultransport, sofern der Schulweg für das Kind wegen seiner Behinderung unzumutbar ist (Art. 19 BV). Für Transportkosten zu medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV übernimmt die IV die Kosten. 4. Weitere Leistungen - sonderschulbedingte Fahrkosten - zur nächst gelegenen Durchführungsstelle - mit dem öffentlichen Verkehr oder Schulbus, sofern zumutbar.	

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 5 Sonderpädagogik-Konkordat Verstärkte Massnahmen	Massnahmen, die • von langer Dauer oder/und • hoher Intensität sind und einen • fachlich hohen Spezialisierungsgrad erfordern oder • sich einschneidend auf den Alltag, die soziale Umgebung und den Lebenslauf des Kindes auswirken.	Anmerkung Während früher z. B. Legastheniker / AD(H)S-Kinder separat gefördert/therapiert wurden, wird heute die Förderung hauptsächlich im Klassenverband stattfinden. Da jede Entwicklung individuell verläuft, ist fraglich, ob ein fehlendes Ansprechen auf die Therapie als Folge der Therapieart / Therapieintensität etc. betrachtet werden kann und inwiefern der Anspruch auf «ausreichende Sonderschulung» hinreichend überprüft werden kann. Es wird an den Eltern, Lehrpersonen und Therapeuten liegen, bei ungenügender Therapie gegebenenfalls einzugreifen. Lücken: Jugendliche, die nicht unter Art. 16 IVG fallen und über das 20. Altersjahr hinaus besonderen Bildungsbedarf aufweisen Solche Jugendliche, die ihre Ausbildung später angefangen haben, sodass sie über das 20. Altersjahr hinaus dauert, sind davon abhängig, wie ihr Wohnkanton die betreffende Materie regelt. Im Interesse der jungen Erwachsenen und der Rechtsgleichheit wäre im Einzelfall eine – falls nötige – Begleitung mit Sonderschulmassnahmen auch über das vollendete 20. Altersjahr sinnvoll, sodass ein Berufsabschluss möglich und der Weg in die Erwerbstätigkeit erleichtert wird. Finanziell lukrativ wird dies für die Kantone aber erst dann, wenn sie damit verhindern können, dass neue, junge Fürsorgebezüger – die den grössten neuzuwachsenden Teil der Bezüger ausmachen – entstehen (vgl. auch Kommentar zu Art. 3 Sonderpädagogik-Konkordat). Fazit Es gibt Fälle, in denen Kinder aufgrund von verschiedenen Umständen nicht zu nötigen Therapien kommen: • Die Zuständigkeit der IV (Geburtsgebrechensliste) ist nicht unbestritten und erscheint teilweise als willkürlich in Bezug auf Kinder, die gleichermassen beeinträchtigt sind, aber aufgrund ihrer Diagnose oder des Zeitablaufs bis zur Diagnosestellung nicht unter die Liste fallen. • Konsequenzen von Versäumnissen seitens der Eltern und/oder Schulbehörden trägt das Kind, das später im Erwerbsleben mit Negativeffekten konfrontiert werden kann. Insofern wäre ein gut durchgesetzter, vereinheitlichter öffentlicher Leistungsauftrag wünschenswert.

Artikel Anwendungsbereich / Adressat Rechtsnatur der Norm	Inhalt	Rechtsprechung / Anmerkungen
Art. 6 Sonderpädagogik-Konkordat Abklärungsverfahren	• Wenn Kinder mit allen Behinderungsarten und sozialen Störungen integriert werden (CP, Trisomie 21, Autismus etc.), werden zusätzliche Fachpersonen gefordert werden müssen. Die Integration darf hier nicht zulasten der Spezialisierung gehen, wobei der in der Bundesverfassung statuierte Anspruch auf ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder gewahrt werden muss (Art. 62 Abs. 3 BV). • Mittels des standardisierten Abklärungsverfahrens ist zu beurteilen, ob es für den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht den Einsatz verstärkter Massnahmen bedarf. • Die unter der IV anerkannten, freien Leistungserbringer sind jetzt von der Bildungsbehörde bezeichnete, abhängige Durchführungsstellen. Es wird darauf geachtet werden müssen, dass sich diese beiden kumulierenden Aspekte (Allrounder und Abhängigkeitsverhältnis) nicht zulasten der Therapiequalität auswirken. Die Trennung zwischen der Abklärungsstelle und den Leistungsanbietern und die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit der Massnahme sollten dem entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 und 3 Sonderpädagogik-Konkordat).	Bei der Abklärung muss künftig beachtet werden, dass man sich an einer Schnittstelle zwischen Medizin und Pädagogik befindet, was letztlich Auswirkungen auf die Finanzierung der Massnahmen hat, und daher in jedem Fall die medizinische Abklärung nicht fehlen darf, d. h. der Mediziner ins Abklärungsverfahren, wenn immer möglich und nötig, einzubeziehen ist. VB.2016.00669 (ZH), E. 4.3: Anspruch auf Durchführung des Abklärungsverfahrens zwecks Prüfung, ob beim Übertritt in die Oberstufe der Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht gewährleistet ist. BGer 2C_187/2007, E. 2.4: Dass wegen der offenbar aufgetretenen Spannungen im Sprachheilkindergarten B. der Schulbesuch in einer anderen Institution derselben Gemeinde, wo andere Lehrkräfte tätig sind, nicht unzumutbar ist, liegt auf der Hand (E. 3.5 des angefochtenen Entscheids). Die von der Wohnsitzgemeinde angebotene schulische Ausbildung scheint vorliegend den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes angepasst, sodass nicht gestützt auf Art. 19 BV die Einweisung in eine Schule ausserhalb der Gemeinde (konkret Einteilung in die Gesamtschule Unterstrass) beantragt werden kann.

4. Teil: Stich- und Schlagwortverzeichnis

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
ABA nach Lovaas (bei Autismus)	Autismus			
Abgrenzung medizinische/ pädagogisch-therapeutische Massnahmen	pädagogisch-therapeutische Massnahme			
Abklärungsverfahren, standardisiertes	Standardisiertes Abklärungsverfahren			
Ableseunterricht			Art. 197 BV Ziff. 2 und 4 Art. 7 Abs. 1 HVI	97 134
Akzessorische Leistung		X		
Allgemeinbildende Schulen	Sekundarstufe II			
Allgemeiner Leistungsanspruch in der Grundschule	Grundschulunterricht, allgemeiner Leistungsanspruch			
Allgemeinverbindlicherklärung		X	Art. 48a BV Art. 135 BV	86 96
Anhörung			Art. 12 KRK Art. 10 BBV Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SPK	68 182 192f.
Anlehre	Berufliche Grundbildung			
Arbeitsvermittlung	Berufliche Eingliederungsmassnahme			
Arbeitsweg			Art. 21 ^{ter} IVG Art. 3 Abs. 1 UVG	132 161
Arzneimittel	Listenprinzip			
Assistenzbeitrag		X	Art. 42 ^{quater} –Art. 42 ^{septies} IVG	141
Assistenz, persönliche	Hilfsperson			
Asylsuchende			Art. 1 Abs. 2 KVV	150
Aufenthalt	Aufenthaltort			
Aufenthaltsbewilligung			Art. 2 AHVG, VFV Art. 2 IFEG Art. 1 Abs. 2 KVV	105 146 150

Die Seitenzahl bezieht sich auf das Stich-/Schlagwort.

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Aufenthaltort		X	Art. 42 Abs. 4 und 42 ^{bis} Abs. 3 IVG Art. 2 IFEG Art. 5 IVSE	132 146 189
Ausbildung			Art. 8 Abs. 4 BV Art. 12, Art. 115 BV Art. 41 lit. f BV	73 75ff. 84
Ausbildungsbeiträge	Stipendien			
Ausbildungskosten Behinderter		X		
Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal		X		
Ausländischer Wohnsitz	Auslandschweizer Grenzgänger			
Auslandbehandlung			Art. 9 Abs. 1 IVG	107
Auslandschweizer		X	Art. 2 AHVG, VFV	105
Ausreichender Grundschulunterricht		X	Art. 19 BV Art. 62 Abs. 2 BV Art. 4 SPK	78ff. 88ff. 192 f.
Ausschluss vom Grundschulunterricht		X	Art. 19 BV	78
Ausserkantonale Betreuung	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen			
Austauschbefugnis		X		
Ausweise der Berufsbildung		X		
Autismus		X	Art. 13 IVG Art. 3 lit. f BehiG Art. 11 Abs. 1 BehiG	115 173 177
Autismus-Spektrum-Störung	Autismus			
B.A.Bar-Gerät		X	Art. 12 IVG Art. 21 IVG	115 131
Bachelor	Fachhochschule Universität	X		
Basisabklärung	Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)			

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime		X	Art. 112b Abs. 2 BV Art. 135 BV Art. 197 BV	93 95 97
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)			
Bedarfsabklärung	Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)			
Beeinträchtigung		X		
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz			
Behindertengleichstellungsgesetz		X	BehiG	170
Behindertenkonzept	IFEG			
Behinderung		X	Art. 8 BV Art. 62 Abs. 3 BV Art. 16 IVG Art. 21 IVG Art. 2 BehiG Art. 18 BBG	71ff. 91 121ff. 130ff. 170ff. 182
Benachteiligung			Art. 8 BV BehiG	71ff. 170ff.
Beratung			Art. 24–26 KRK Art. 2 IVSE Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SPK	69 187 192
Berufliche Eingliederungsmassnahme		X	Art. 24–26 KRK Art. 3 Abs. 6 FZA Art. 4 Abs. 1 VO 883/2004 Art. 1 ^{novies} IVV Art. 6 IVG Art. 9 Abs. 1 IVG Art. 14a IVG Art. 16 IVG Art. 5 Abs. 1 IVV Art. 22 IVG	69 98 101 104 104 107ff. 120 121ff. 124 135

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Berufliche Grundbildung		X	Art. 16 IVG Art. 22 IVG Art. 28a IVG Art. 12 BBG Art. 17 BBG Art. 18 BBG Art. 22 BBG	124 135 136 181 182 182 183
Berufsberatung	Berufliche Eingliederungsmassnahme			
Berufsbildung		X	Art. 12 BBG Art. 18 BBG	181 182
Berufsfachschulen	Berufliche Grundbildung			
Berufskrankheit			Art. 9 UVG	162
Berufslehre	Berufliche Grundbildung			
Berufsorientierte Weiterbildung	Höhere Berufsbildung			
Berufsunfall			Art. 6 UVG	162
Besonderer Bildungsbedarf		X	Art. 16 IVG Art. 22 BBG Art. 5 SPK	124ff. 184 192
Betagten- und Behindertenhilfe			Art. 112c BV	94
Beteiligungspflicht			Art. 48 BV Art. 135 BV	86 96
Betreuungsbedürftigkeit			Art. 42 IVG	138
Bildungskosten			Art. 12 BV	75ff.
Bildungsziele			Art. 29 KRK	69
Blindenschrift	Brailleschrift			
Blindenschule	Sehbehinderung			
Blindheit	Sehbehinderung			
Bologna-Reform	Universität			
Brailleschrift		X	Art. 8 Abs. 2 BV Art. 8 Abs. 4 BV Art. 14 Abs. 1 BehiG	73 73 178
Brückenangebot	Berufsbildung			
Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)	FiLaG			

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)			BBG	181
Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)	Behindertengleichstellungsgesetz			
Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG)			Art. 112a BV ELG	93 148
Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)	IFEG			
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	Invalidenversicherung			
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	Krankenversicherung			
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)	Unfallversicherung			
Chelat-Therapie			Art. 2 Abs. 1 IVV	117
Cochlea-Implantat		X	Art. 2 Abs. 1 IVV	117
Datenschutz		X	Art. 4 Abs. 1 SPK	195
Diät, gluten-/caseinfrei			Art. 2 Abs. 1 IVV	117
Dienstleistungen Dritter		X	Art. 21 ^{bis} IVG Art. 42 IVG Art. 6 BehiG	132 138ff. 174
Diskriminierungsverbot		X	Art. 2 Abs. 2 Pakt I Art. 24 Abs. 1 Pakt II Art. 8 BV Art. 11 Abs. 1 BV Art. 19 BV Art. 41 BV Art. 2 FZA Art. 6 IVG Art. 2 IFEG Art. 2 Abs. 2 BehiG Art. 3 lit. a BehiG Art. 6 BehiG Art. 8 BehiG Art. 1 lit. b SPK	70 70 71f. 74 78 84 98 105 146 170 173 174 175f. 190

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Dyskalkulie	Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten			
Eidgenössisches Berufsattest (EBA)	Berufliche Grundbildung			
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Berufliche Grundbildung			
Einbezug Erziehungsberechtigte	Erziehungsberechtigte, Einbezug			
Eingliederung	Berufliche Eingliederungsmassnahme Medizinische Eingliederungsmassnahme			
Eingliederungsfähigkeit	Berufliche Eingliederungsmassnahme			
Eingliederungsmassnahme, berufliche	Berufliche Eingliederungsmassnahme			
Eingliederungsmassnahme, medizinische	Medizinische Eingliederungsmassnahme			
Eingliederungsstätte			Art. 16 IVG Art. 5 Abs. 3 IVV	121 124
Einrichtung	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)			
Einzelunterricht			Art. 19 BV	80
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG)			
Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen		X	Art. 6 KLV Art. 25 KVG	154 155
Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten		X		
Ergänzungsleistungen (EL)		X	Art. 112a BV ELG	93 148
Ergotherapie		X	Art. 12 IVG Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 6 KLV Art. 52 Abs. 2 KVG	110 113f. 117ff. 154 159
Ermessen		X		

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Erstmalige berufliche Ausbildung		X	Art. 12 BV Art. 8 IVG Art. 16 IVG Art. 5 Abs. 1 IVV Art. 22 IVG Art. 7 BBV Art. 20 BBV	75ff. 106 121ff. 124 135 181 183
Erwerbseinbusse			Art. 22 Abs. 1 ^{bis} IVG	135
Erwerbsunfähigkeit	Invalidität			
Erziehungsberechtigte, Einbezug			Art. 2 lit. d SPK	191
EU-2 Staaten		X		
EU-8 Staaten		X		
EU-20/EFTA-Raum		X		
Fachhochschule		X	Art. 12 BV Art. 16 IVG Art. 5 Abs. 1 IVV	75 123 124
Fachkundige individuelle Begleitung (fiB)	Berufliche Grundbildung Berufsbildung			
Fachmittelschulen	Sekundarstufe II			
FiLaG	Finanz- und Lastenausgleich		Art. 48 BV	85
Finanz- und Lastenausgleich			Art. 112b Abs. 1 BV Art. 135 BV	93 95f.
Fördertherapie			Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SPK	114 192
Förderung, bestmögliche			Art. 19 BV	79
Formelles und materielles Recht		X		
Fremdsprachige Kinder			Art. 19 BV Art. 16 IVG Art. 17 IVG Art. 7 BBV	79f. 126 129 181
Fürsorgepflicht			Art. 5 KRK	68
Gebärdendolmetscher			Art. 16 IVG Art. 17 IVG Art. 14 Abs. 1 BehiG	126 129 178

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Gebärdensprache	Gebärdendolmetscher	X		
Geburtsgebrechen		X	Art. 3 VO 883/2004 Art. 13 IVG Art. 14 IVG Art. 16 IVG Art. 27 KVG Art. 5 SPK	100 115f. 117f. 128 158 196
Gehörlos	Hörschädigung			
Geldleistungen		X	Art. 112 Abs. 2 BV Art. 40 Abs. 3 IVG Art. 9ff. ELG Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV Art. 18–20 UVG	92 137 148 155 166
Geschützte Werkstätte		X	Art. 3 IFEG Art. 2 IVSE	147 186
Gesundheitsschaden	Invalidität			
Gleichbehandlung		X	Art. 8 BV Art. 62 Abs. 3 BV Art. 4 Abs. 1 VO 833/2004 Art. 6 IVG Art. 16 IVG Art. 27 KVG	71f. 91 101 105 125 158
Grenzgänger		X	Art. 9 Abs. 1 IVG	108f.
Grundrechte		X		
Grundrechtseinschränkung		X		
Grundschule	Ausreichender Grundschulunterricht			
Grundschulunterricht, allgemeiner Leistungsanspruch		X	Art. 19 BV Art. 62 Abs. 2 BV Art. 2, 3 SPK	78 88ff. 192f.
Günstige Prognose		X	Art. 2 Abs. 4 IVV	112
Gymnasium		X	Art. 28 KRK Art. 19 BV Art. 62 Abs. 1 BV Art. 2 Abs. 5 BehiG	69 78ff. 87 172

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
HarmoS	Konkordat Sekundarstufe I			
Härteausgleich	Finanz- und Lastenausgleich			
Heilbehandlung			Art. 64 ATSG Art. 27 KVG Art. 10 UVG	157 158 163
Heilpädagogische Früherziehung (HFE)		X	Art. 20 Abs. 1 BehiG Art. 2, 3 SPK Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SPK	180 190 192
Heim	Stationäre Einrichtung			
Heimaufenthalt			Art. 42 IVG	138ff.
Hilflosenentschädigung		X	Art. 3 VO 883/2004 Art. 42 IVG Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV Art. 36, 39 IVV Art. 26–27 UVG	100 138ff. 155 156 168
Hilfsmittel		X	Art. 23 KRK Art. 8 Abs. 4 BV Art. 3 VO 883/2004 Art. 8 IVG Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 16 IVG Art. 17 IVG Art. 21 IVG Art. 14 IVV Art. 11 UVG HVUV Art. 3 lit. f BehiG	68 73 100 106 118 126f. 129 130f. 133 163 173
Hilfsmittelliste	Hilfsmittel			
Hilfsperson			Art. 8 Abs. 4 BV Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 17 IVG Art. 3 lit. f BehiG	73 117 129 173
Hochbegabung			Art. 11 Abs. 1 BV Art. 19 BV	74 80
Hochschulen	Tertiärstufe			
Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung		X	Art. 16 IVG Art. 22 IVG	121ff. 135

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Höhere Schule	Tertiärstufe			
Home Schooling			Art. 19 BV	80
Hörbehinderte, Hörbehinderung	Gebärdendolmetscher Hörschädigung Cochlea-Implantat			
Hörhilfe	Cochlea-Implantat			
Hörschädigung		X	Art. 21 IVG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 und 3 lit. d IVG Art. 14 IVV	130 133
Hörtraining			Art. 7 Abs. 1 HVI	134
ICD-10	Internationale Klassifikation der Krankheiten			
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit			
IFEG		X	Art. 112b Abs. 3 BV Art. 16 IVG IFEG	93 121f. 143ff.
Infantiler Autismus	Autismus			
Integritätsentschädigung			Art. 24–25 UVG	167
Intelligenzminderung (geistige Behinderung)		X		
Intensivpflegezuschlag		X	Art. 42 IVG Art. 36, 39 IVV	140 156
Interkantonale Vereinbarung	Konkordat			
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)		X	IVSE	185ff.
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik				190
Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen	Stipendien			
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)		X		

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10)		X	Art. 13 IVG Art. 14 IVG Art. 25 KVG	115 117 151
Invalidenversicherung (IV)		X	Art. 112 Abs. 2 BV IVG	92 103ff.
Invalidität		X	Art. 4 Abs. 1 IVG Art. 14a IVG Art. 16 IVG Art. 17 IVG Art. 28a IVG Art. 1 IFEG Art. 28 Abs. 1 UVV Art. 24 Abs. 3 UVV	103 120 121ff. 128f. 136 144 166 166
Invaliditätsbedingter Mehraufwand			Art. 42 IVG Art. 36, 39 IVV	139f. 156
Invaliditätsbedingte Mehrkosten			Art. 16 IVG Art. 5 Abs. 3 IVV Art. 16 Abs. 2 lit. a–c IVG	121ff. 126 124ff.
Invaliditätsbedingte Zusatzkosten	Invaliditätsbedingte Mehrkosten			
ISCED		X		
ISCED 2	Sekundarstufe I			
ISCED 3	Sekundarstufe II			
ISCED 5	Tertiärstufe			
IVG	Invalidenversicherung			
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)			
Kantonsschule	Gymnasium			
Kapitalhilfe	Berufliche Eingliederungsmassnahme			
Karenzzeit		X		
Kinder- und Jugendpsychologie	Schulpsychologie Psychologie			
Kindeswohl			Art. 3 KRK Art. 8 Abs. 2 BV	67 72

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Klassifikation	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)			
Kleinklasse	Sonderklasse			
Kognitive Beeinträchtigung	Intelligenzminderung (geistige Behinderung)			
Kollektiv betreute Wohnform			Art. 3 IFEG	147
Kompetenznorm		X		
Konkordat		X	Art. 48 BV Art. 62 Abs. 4 BV	85 92
Körperbehinderung		X		
Kostenbeteiligung Kanton			Art. 16 IVG Art. 7 IFEG	122 148
Kostenvergütung		X		
Krankenpflegeleistungen	Listenprinzip			
Krankenversicherung		X	Art. 117 BV Art. 2 VO 1408/71 KVG	94 99 150
KVG	Krankenversicherung			
Lautsprache	Hörschädigung			
Lebensmittelpunkt			Art. 2 IFEG	146
Legasthenie	Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten			
Lehre	Berufliche Grundbildung			
Lehrerbildung	Pädagogische Hochschule (PH)			
Lehrmittel		X		
Leistungserbringer	Listenprinzip			
Lernbeeinträchtigung	Lernbehinderung			
Lernbehinderung		X	Art. 18 BBG	181
Lernschwierigkeit	Lernbehinderung			
Lernstörung	Lernbehinderung			
Lese- und Rechtschreibstörung	Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten			

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Listenprinzip		X	Art. 14 IVV Art. 25 Abs. 2 KVG Art. 35 Abs. 2 KVG Art. 10 UVG	133 151 152 163
Logopädie		X	Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 10 f. KLV Art. 4 SPK	117 156 192
Master	Fachhochschule Universität			
Materielles und formelles Gesetz		X		
Materielles Recht	Formelles und materielles Recht			
Medizinische Behandlung			Art. 19f. und Art. 22 Abs. 1 lit. a–c VO 1408/7 Art. 12 IVG Art. 14 IVG Art. 3 Abs. 1 KVG Art. 3 Abs. 1 ATSG	102 110ff. 117ff. 150 151
Medizinische Eingliederungsmassnahme			Art. 24–26 KRK Art. 6 IVG Art. 8 IVG Art. 9 IVG Art. 12 IVG Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 22 IVG	69 104 106 107f. 110 117 135
Medizinische Massnahme Medizinisch-therapeutische Massnahme		X	Art. 6 IVG Art. 12 IVG Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 13 IVG Art. 14 IVG Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV	105 110 111ff. 115 117 117ff. 155f.
Medizinisch-therapeutische Berufe			Art. 48ff. KVV	153
Mehrfachdiagnose			Art. 12 IVG	110
Mindestaufenthaltsdauer	Karenzzeit			
Mindestwohnzeit	Karenzzeit			
Mittagsbetreuung	Mittagstisch			

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Mittagstisch		X		
Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)		X	Art. 20–24 KLV Art. 35 KVV	157 159
Mittelschulen	Gymnasium			
Musiktherapie			Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 4 Abs. 1 lit. a–c SPK	117 192
Nachteilsausgleich			Art. 2 Abs. 5 BehiG Art. 3 lit. f BehiG Art. 6 BehiG Art. 8 Abs. 3 BehiG	172 173 175 176
Naturleistungsprinzip		X		
Non-self-executing		X		
Objektfinanzierung	Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime			
Öffentliche Bauten und Anlagen			Art. 3 lit. a BehiG	173
Öffentliche Hand		X		
Organisationen der Arbeitswelt	Berufsbildung			
Pädagogische Hochschule (PH)		X		
Pädagogische Massnahme		X		
Pädagogisch-therapeutische Angebote	Sonderpädagogisches Grundangebot			
Pädagogisch-therapeutische Massnahme			Art. 12 IVG Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 3 Abs. 1 ATSG	110ff. 114f. 151
Passerelle			Art. 16 IVG Art. 2 Abs. 5 BehiG	123 172
Pauschalbeiträge der Kantone an Berufsbildungskosten			Art. 52–55 BBG	182
Personendaten	Datenschutz			
Pflichtleistungen			Art. 10 UVG	163
Physiotherapie		X	Art. 2 Abs. 4 IVV	114
POS		X	Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 13 IVG Art. 27 KVG	114 116 158
Prävention		X		

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Privatschule		X	Art. 62 Abs. 2 BV	89
Psychische Störung		X		
Psychogene Störung			Art. 36 UVV	167
Psychologie		X		
Psychomotorische Massnahme	Psychotherapie			
Psychomotoriktherapie		X	Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 52 Abs. 2 KVG i. V. m. Art. 35 KVV Art. 4 SPK	114 158 192
Psychotherapie		X	Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 48ff. KVV Art. 2 KLV	111 153 153
Rechenstörung	Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten			
Recht auf Bildung			Art. 28 KRK Art. 19 BV Art. 41 lit. f BV	69 78 84
Recht des behinderten Kindes			Art. 23 KRK Art. 8 Abs. 1 BV	68 71
Recht des Kindes			Art. 12 KRK	68
Recht des kranken Kindes			Art. 24–26 KRK	69
Rechtsgleichheit		X	Art. 8 Abs. 1 BV	71
Regelklasse		X		
Reisekosten	Transportkosten			
Rente	Geldleistungen Taggeld			
Reparatur, Hilfsmittel	Hilfsmittel			
Sachleistungen		X		
Sachschäden			Art. 12 UVG	163
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren			
Schadenminderungspflicht			Art. 16 IVG	123, 127
Schädigung (Impairment)		X		

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Schnupperlehre			Art. 1a UVV Art. 19 UVG	160 167
Schulabschluss	Ausschluss vom Grundschulunterricht			
Schulbildung	Ausreichender Grundschulunterricht			
Schulbus		X		
Schulische Heilpädagogik		X		
Schulische Integration		X	Art. 8 Abs. 2 BV Art. 16 BehiG Art. 20 BehiG Art. 52–55 BBG Art. 1 lit. b SPK Art. 2 lit. a SPK Art. 6 SPK	72 179 180 182 190 190 197
Schulische Integration	Schulische Integration			
Schulobligatorium			Art. 19 BV Art. 62 Abs. 2 BV	78 89
Schulort	Grundschulunterricht, allgemeiner Leistungsanspruch			
Schulpsychologie		X		
Schulunterricht	Grundschulunterricht			
Schulweg		X	Art. 11 Abs. 1 BV Art. 19 BV Art. 4 Abs. 2 SPK	74 78f., 83 195
Schwerbehinderung		X		
Schwerhörigkeit	Hörschädigung			
Sehbehinderung			Art. 6 IVG Art. 14 Abs. 1 BehiG	104 178
Sehschädigung		X		
Sekundarstufe I		X	Art. 12 BV Art. 62 Abs. 2 BV	75 89
Sekundarstufe II		X	Art. 12 BV Art. 62 Abs. 2 BV	76 90
Self-executing		X		
Sensorische Integrationstherapie			Art. 2 Abs. 4 IVV	114

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Sondergymnastik			Art. 12 IVG	110
Sonderklasse		X		
Sonderpädagogik-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik			
Sonderpädagogische Massnahme			Art. 19 BV Art. 197 BV Art. 12 IVG Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 16 IVG Art. 3 SPK Art. 4 SPK	78ff. 97 110 111 121 191 192f.
Sonderpädagogisches Fachpersonal	Ausbildung sonderpädagogisches Fachpersonal			
Sonderpädagogisches Grundangebot		X	Art. 4 Abs. 1 SPK	192f.
Sonderschulung			Art. 3 KRK Art. 11 Abs. 1 BV Art. 19 BV Art. 62 Abs. 3 BV Art. 3 Abs. 6 FZA Art. 2 Abs. 4 IVV Art. 20 BehiG Art. 2 IVSE Art. 5 IVSE Art. 4 SPK	67 74 78ff. 91 98 114f. 180 185ff. 189 193ff.
Sozialhilfe			Art. 12 BV	75
Sozialpädagogische Angebote	Sonderpädagogisches Grundangebot			
Sozialrecht		X		
Sozialziel		X	Art. 41 BV	84
Spitalschule			Art. 4 IVSE	188
Sprachkurse für Fremdsprachige			Art. 16 Abs. 2 lit. a–c IVG Art. 17 IVG	126 129
Sprachstörung		X		
Sprechstörung	Sprachstörung			
Stabiler Defektzustand		X	Art. 2 Abs. 4 IVV	112

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)		X		
Standortkanton	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen			
Stationäre Einrichtung			Art. 2 IVSE	185
Stipendien		X	Art. 13 Abs. 1 Pakt I Art. 12 BV Art. 41 lit. f BV	70 75ff. 84
Stützkurs			Art. 22 BBG	183
Stützunterricht			Art. 19 BV Art. 16 IVG Art. 17 IVG	79f. 126 129
Subjektfinanzierung	Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime			
Subsidiaritätsprinzip		X		
Tagesstätten		X	Art. 3 IFEG Art. 2 IVSE	147 186
Taggeld		X	Art. 5 Abs. 3 IVV Art. 17 IVG Art. 22 IVG Art. 3 UVG Art. 15–17 UVG Art. 23 UVV Art. 26–27 UVG	124 128 135 161 164 165 168
Taubheit	Hörschädigung			
Tertiärstufe		X	Art. 12 BV	77
Therapie- und Kommunikationsgerät	B.A.Bar-Gerät			
Tiefgreifende Entwicklungsstörung	Autismus			

Stich- / Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Transportkosten		X	Art. 8 Abs. 1 BV Art. 19 BV Art. 62 Abs. 2 BV Art. 16 IVG Art. 17 IVG Art. 26 KLV Art. 13 UVG Art. 4 SPK	71 78ff. 88 121, 126f. 129 157 164 195
Trisomie 21		X	Art. 8 Abs. 4 BV Art. 21 IVG	73 131
Umschulung		X	Art. 17 IVG	128f.
Unentgeltlicher Grundschulunterricht		X	Art. 28 KRK Art. 13 Abs. 1 Pakt I Art. 19 BV Art. 41 lit. f BV Art. 62 Abs. 2 BV	69 70 78ff. 84 88ff.
Unfallversicherung		X	Art. 117 BV UVG	94 160
Universität		X		
Untergymnasium			Art. 19 BV Art. 62 Abs. 2 BV	81f. 88
Unterrichtsmittel	Lehrmittel			
UVG	Unfallversicherung			
Valideneinkommen			Art. 26 IVV Art. 28 Abs. 1 UVV Art. 19 UVG	137 166 167
Vereinbarung, interkantonale	Konkordat			
Verhaltensstörung, Verhaltensauffälligkeit		X	Art. 19 BV Art. 4 SPK	80 195
Verhältnismässigkeitsprinzip			Art. 8 Abs. 2 BV Art. 19 BV Art. 2 IFEG Art. 11 Abs. 1 BehiG Art. 14 BehiG Art. 4 SPK	72 78 145 177 178 192f.

Stich-/Schlagwort	Siehe	Glossar	Rechtliche Grundlagen	Seite
Verstärkte Massnahme		X	Art. 4 SPK Art. 5 SPK	192 196
Vertrauensschutz		X		
Vorobligatorische Bildungsstufe	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)			
Vorschulbereich	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)			
Vorschule	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)			
Vorübergehende Leistungen	Taggeld			
Wachstumshormonbehandlung			Art. 2 Abs. 1 IVV	118
Wirksamkeit/Wissenschaftlichkeit			Art. 2 Abs. 1 IVV Art. 32 KVG Art. 54 UVG Art. 4 SPK	117ff. 152 169 192
Wirtschaftlichkeit der Behandlung			Art. 32 KVG Art. 54 UVG Art. 2 Abs. 5 BehiG Art. 4 SPK	152 169 172 192
Wohnheime	Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime			
Wohnkanton	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen			
Wohnort	Zivilrechtlicher Wohnsitz			
Zivilrechtlicher Wohnsitz		X	Art. 11 Abs. 1 BV Art. 9 Abs. 3 lit.a IVG Art. 2 IFEG Art. 3 KVG Art. 5 IVSE	74 109 146 150 189
Zweitausbildung			Art. 12 BV	77

Zur Autorin

Frau Prof. (em.) Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka war bis 2017 Professorin für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht an der Universität Luzern und Leiterin des Zentrums für Sozialversicherungsrecht (LuZeSo), das der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern angegliedert ist. Seit ihrer Emeritierung ist sie Lehrbeauftragte an der Universität Luzern sowie freischaffende Rechtskonsultantin und Publizistin.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Zwischen Sozialversicherung
und Sonderpädagogik

Gabriela Riemer-Kafka (Hrsg.)

2011, 222 S., CHF 67.00

ISBN: 978-3-905890-05 (Bestell-Nr. B273)

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigen eine ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten angepasste Schulung, sei es mit sonderpädagogischen Massnahmen integriert in die Regelklasse oder separiert. Seit Einführung der NFA ist die Abgrenzung zwischen pädagogischen und medizinischen Massnahmen ausschlaggebend für die Kostentragung durch die Schule oder die Sozialversicherungen. Der Tagungsband enthält Beiträge zum verfassungsmässigen Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht für Kinder mit Behinderungen, zu Verfahrensfragen wie insbesondere den Mitwirkungsrechten und -pflichten der am Verfahren beteiligten Personen und Beiträge aus juristischer und medizinischer Sicht über die materiellen Leistungsansprüche sowie über erste Erfahrungen mit der integrativen Schulung von Kindern mit Behinderungen.

Fragen zu sonderpädagogischen

Massnahmen und zum Nachteilsausgleich

Ein juristisches Casebook

Katharina Graf

2017, 84 S., CHF 18.00

ISBN: 978-3-905890-31-0 (Bestellnummer: A095)

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) obliegt die Regelung des Sonderschulwesens den einzelnen Kantonen. Die kantonal grossen Unterschiede führen immer wieder zu Unsicherheiten und Uneinigkeiten. Das Casebook ermöglicht es Eltern und Schulen, sich einen Überblick über die juristischen Aspekte der Sonderpädagogik und des Nachteilsausgleichs zu verschaffen. Fragen aus der Praxis werden ganz besonders berücksichtigt. Was versteht man unter einer sonderpädagogischen Massnahme und wann hat ein Kind Anspruch darauf? Inwiefern unterscheiden sich die Leistungen der Invalidenversicherung von sonderpädagogischen Massnahmen? Und können sich Eltern gegen eine Abklärung ihres Kindes wehren? Diese und weitere Fragen greift die Autorin in ihrem Casebook auf und beantwortet sie auf der Grundlage des Bundesrechts und des Sonderpädagogikkonkordats.

Zu diesem Buch

Nach dem Inkrafttreten der NFA, d. h. nach dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung der Sonderschulung, sind die kantonalen Verwaltungen mit zahlreichen rechtlichen Fragen konfrontiert. Die vorliegende Publikation trägt zur Klärung bei, indem die eidgenössischen Gesetzesgrundlagen und die wichtigsten Gerichtsurteile in übersichtlicher Form dargestellt werden. Der juristische Aspekt wird ergänzt durch ein Glossar, das auch sonderpädagogische Begriffe enthält.